

Verfahren der Strategischen Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart 2009

zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen

Anhang Einzelsteckbriefe

Die Einzelsteckbriefe stellen für alle geplanten Vorranggebiete zunächst dar, welche **Vorbelastungen von Natur und Umwelt** der betreffende Raum und sein weiterer Umgriff aufweisen, welche mit Eingriffen verbundenen **Planungen der Regionalplan** dort zusätzlich enthält, und welche verkehrlichen Maßnahmen der **Regionalverkehrsplan** als Fachgutachten im Raum vorsieht (keine unmittelbare Umsetzung ohne weitere formale Planungen).

Die Gesamtbeurteilung führt stichpunktartig Schutzgüter auf, bei denen überwiegend **erhebliche Beeinträchtigungen** zu erwarten sind, oder bei denen gesetzliche Vorgaben erhebliche Beeinträchtigungen verhindern (z.B. bei Wasserschutzgebieten).

Die Kartenausschnitte zeigen die geplanten Vorranggebiete und ihre Benennung vor dem Hintergrund der **topographischen Karte**.

Die Schutzgutbelange können den **Übersichtskarten** in drei Fachebenen, jeweils aufgeteilt in 4 Blätter, entnommen werden (siehe Anhang II).

Inhalt

Steckbriefe Landkreis Böblingen.....	1
Steckbriefe Landkreis Esslingen.....	70
Steckbriefe Landkreis Göppingen	79
Steckbriefe Landkreis Ludwigsburg	127
Steckbriefe Rems-Murr-Kreis.....	174
Steckbriefe Stadt Stuttgart.....	220

Legende



Geplante Vorranggebiete



Umgriff der Benennung



Siedlung



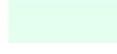
Landwirtschaftlich genutzte Flächen



Gewerbe



Wald / Feldgehölz



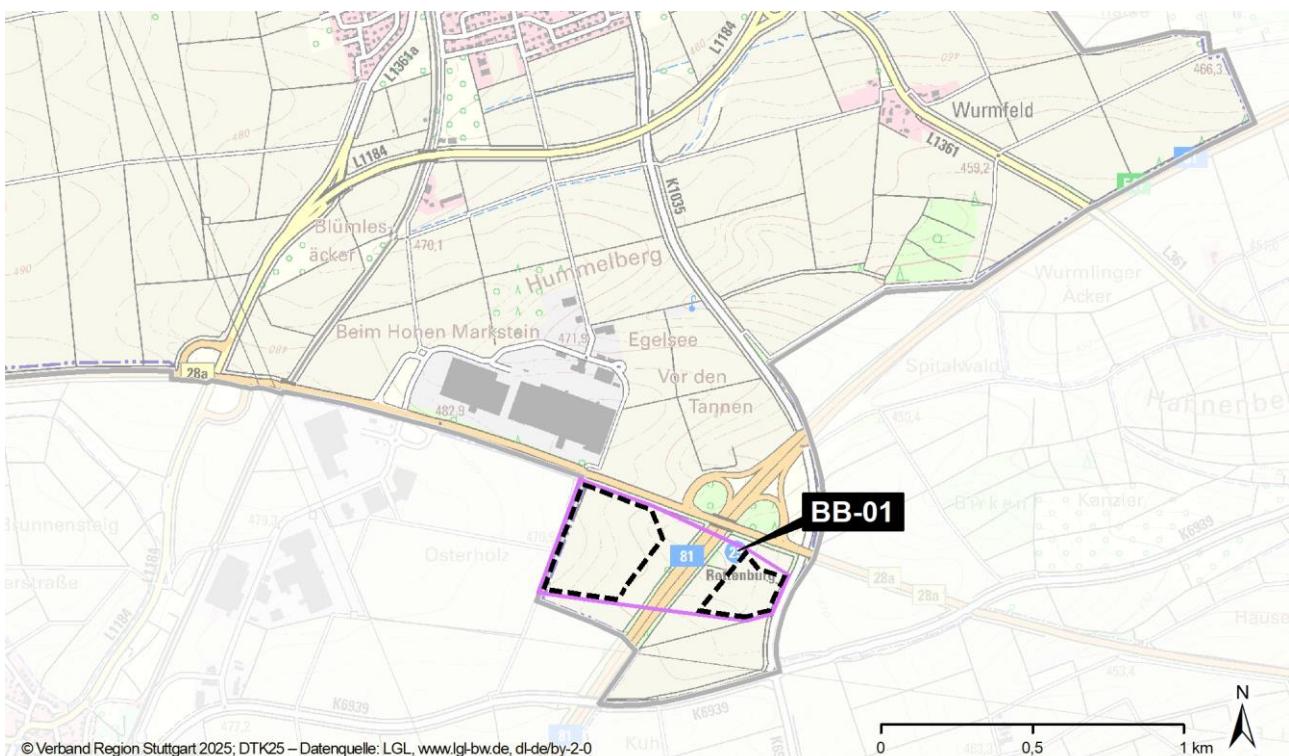
Grünflächen / Sport



Gewässer

Steckbriefe Landkreis Böblingen

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Bondorf; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	12,46 ha
Bezeichnung	BB-01 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet (strukturam)
Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	BAB 81, Autobahnanschluss; Anlage zur Erzeugung von Biogas; Siedlung / Gewerbe, Landesradwegnetz
Planungen	<p>Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau</p> <p>Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB01 (VRG Wind) mit BB-PV-01; BB-PV-02; BB-PV-03</p> <p>Regionalverkehrsplan: Verbesserung Fernverkehr Gäubahn, ABS Stuttgart - Singen – Zürich</p>

Gesamtbeurteilung

Das VRG liegt direkt angrenzend an die Autobahnauffahrt Rottenburg der BAB81. Die Funktionen des Naturhaushalts sind hier durch die zahlreichen Vorbelastungen wie Versiegelung, Lärm und Schadstoffemissionen durch MIV und die technische Überprägung durch Autobahn, Anschlussstelle und Gewerbegebiet bereits stark eingeschränkt. Weitere Verschlechterungen des Naturhaushalts durch WKA sind deshalb nicht zu erwarten.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltungsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Mit Blick auf die Summationswirkung wird auf die Nähe der geplanten Vorbehaltungsgebieten der laufenden Teilstudie PV mit der geplanten Vorranggebietsfläche Windkraft hingewiesen (s.o.).

Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren 2024 (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Feldvogelkulisse. Hinweis Artvorkommen: Zauneidechse, Feldvögel

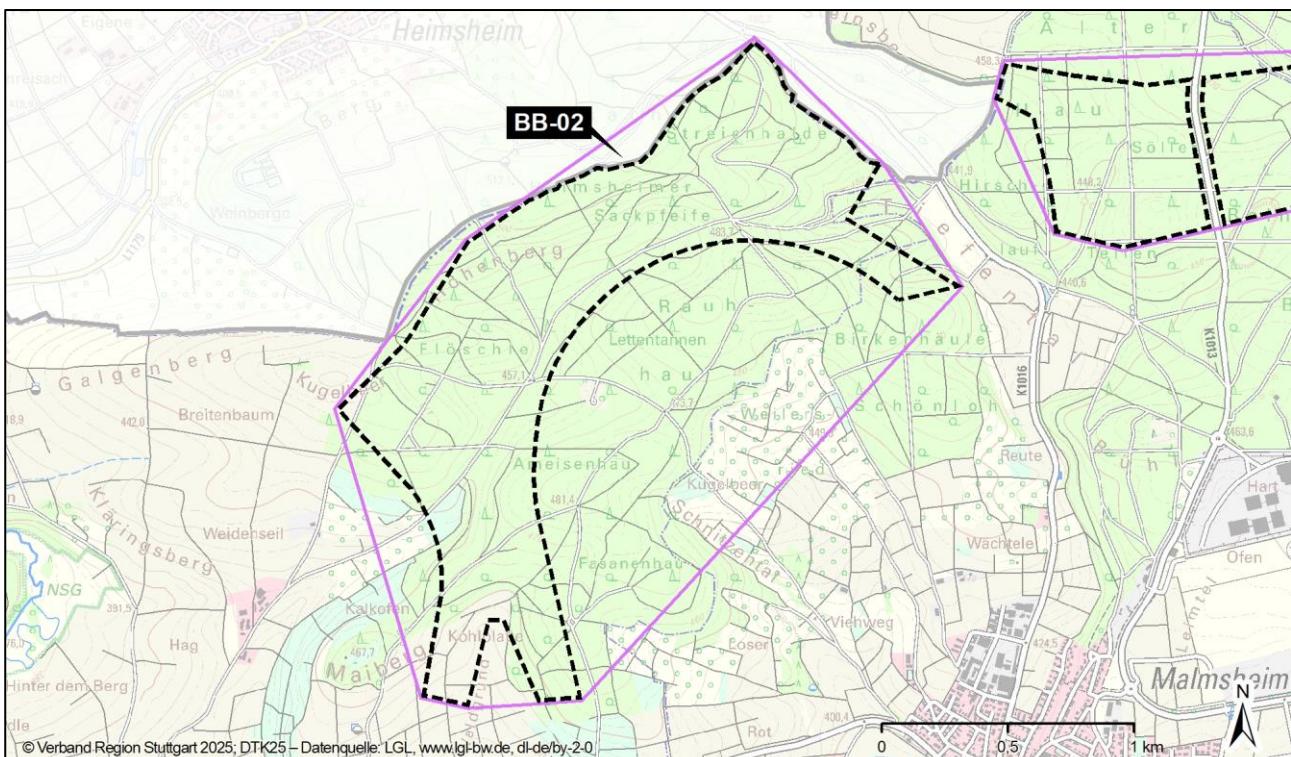
* WSG Bronnbachquelle Zone IIIA, Karst.

Hinweise aus dem 2. Beteiligungsverfahren 2025 (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Teilflächen werden als Ackerland bewirtschaftet; im Rahmen der digitalen Vorrangfläche I eingestuft

* Hinweis auf pot. Konfliktsituation zur Feldvogelkulisse. Hinweis Artvorkommen: Rebhühner, Feldlerche, Zauneidechse, Feldvögel.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Weil der Stadt, Renningen; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	172,26 ha
Bezeichnung	BB-02 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Platzrunde/Puffer; Bundeswehrbelang)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung/Gewerbe, Segelflugplatz; Steinbruch, Landesradwegnetz
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; Schwerpunkt des Wohnungsbaus

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich bis auf einen kleinen Ausschnitt um einen reinen Waldstandort. Es handelt sich dabei überwiegend um alte Baumbestände (älter 100 Jahre) mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen. Der Anteil älterer Waldbestände (älter 100 Jahre) nimmt einen Flächenanteil von über 50% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von Waldstandorten, bestehenden Wildtierkorridoren, dem Landschaftsbild sowie windkraftsensiblen Arten. Hinweis Artvorkommen: Wanderfalke, Haselmaus, Rotmilan, Fledermäuse.

* HQS, Karst.

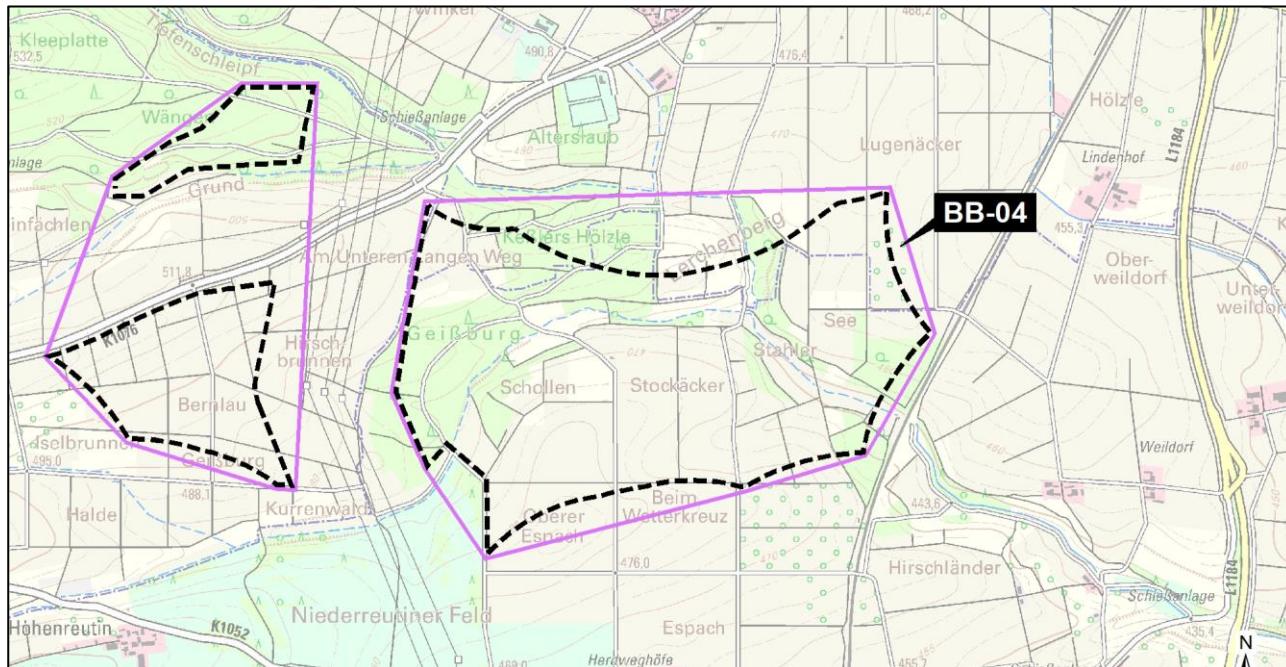
* Diese Fläche ist ein noch weitgehend unzerschnittener Mischwald. Nordwestlich grenzt auf der Gemarkung Heimsheim ein großer Steinbruch an. Dort brüten seit vielen Jahren der besonders sensible Wanderfalke, aber auch Uhu und gelegentlich der Kolkraube.

* Diese Fläche ist eine der wenigen großen, noch weitgehend unzerschnittenen Mischwälder im Raum Weil der Stadt. Zudem grenzt nordwestlich die Gemarkung Heimsheim mit dem großen Steinbruch Mertz. Dort brütet seit vielen Jahren der besonders sensible Wanderfalke, aber auch Uhu und Kolkraube. Da diese Vogelarten große Reviere haben und dadurch zwangsläufig in den Radius der Windräder geraten, ist dieser Standort abzulehnen

* Hierzu sei der Wanderfalke, der im Steinbruch brütende Uhu und der Rotmilan erwähnt. Aus Sicht der Stadt Heimsheim ist daher der Umstand ganzheitlich gutachterlich zu überprüfen, welche negativen Auswirkungen - insbesondere durch die Gesamtanzahl der möglichen Windkraftanlagen und deren Zusammenwirken - sich ergeben können.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Bondorf, Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	63 ha
Bezeichnung	BB-03 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: nach Antrag RV)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Bondorf, Gäufelden
Planungsgebiet	126,11 ha
Bezeichnung	BB-04 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet (strukturam), Wald, Wirtschaftsgrünland, Obstbau (kleine Fläche)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen, Siedlung /Gewerbe, Landesradwegnetz
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Verbesserung Fernverkehr Gäubahn Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB04 (VRG Wind) mit BB-PV-04

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse

vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Es erscheint aufgrund der bisherigen Erkenntnisse nicht ausgeschlossen, dass eine Befreiung erteilt werden kann. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* WSG II Bronnbachquelle Zonen II + IIIA, Karst.

* Für das Gebiet liegen Hinweise auf das Vorkommen von Rot- und Schwarzmilan vor (kartierte Horste) vor. Weiter sind Flächen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Bondorf im Gebiet vorhanden.

Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von Waldstandorten, FFH-Mähwiesen, bestehenden Wildtierkorridoren, der Feldvogelkulisse, dem Landschaftsbild sowie windkraftsensiblen Arten Hinweis Artvorkommen: Rotmilan, Schwarzmilan, Feldvögel.

* Innerhalb dieses Vorranggebiets befindet sich seit Jahren ein Brutplatz des Steinkauzes (bedroht). Fledermäuse: Im Wald sind Quartiere von Fransenfledermaus und Bechsteinfledermaus nachgewiesen. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass Lebensstätten verloren gehen. Das vom Aussterben bedrohte Graue Langohr hat hier sein Jagdgebiet, die Wochenstube befindet sich in der Nähe. Die Funktion des Klimaschutzwaldes, die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt. Die Offenlandfläche des VRG gehört zum Rebhuhnreferenzgebiet. Diese Flächen müssen weiträumig freibleiben. Außerdem gehen hochwertige Böden verloren.

Im östlichen Teil befindet sich in den Tallagen ein bedeutender Bereich für den Wildwegeverbund Schwarzwald – Schwäbische Alb

Hinweise aus dem zweiten Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Brutplatz des Steinkauzes

* Im Wald sind Quartiere von Fransenfledermaus und Bechsteinfledermaus nachgewiesen; Das vom Aussterben bedrohte Graue Langohr hat hier sein Jagdgebiet, die Wochenstube befindet sich in der Nähe.

* Rebhuhnreferenzgebiet

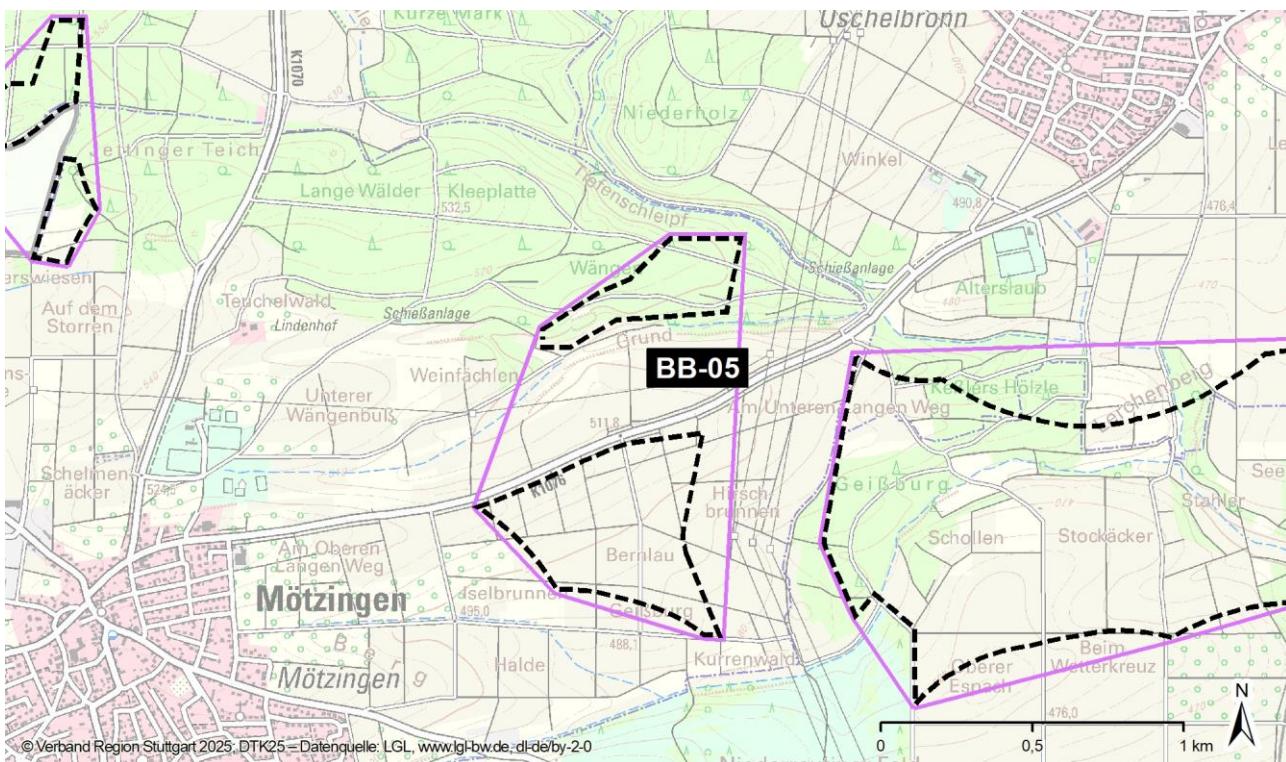
* über Jahre dokumentierten Vorkommen mehrerer seltener Fledermausarten, windkraftsensibler Vogelarten, des vom Land geförderten Rebhuhnreferenzgebietes Oberes Gäu und des Steinkauzbrutplatzes und der Lage im Wasserschutzgebiet

* Das VRG gehört zum landesweiten Biotopverbund. Die Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandfläche, eine Erweiterung des Offenlandbiotopverbunds für die bedrohten Feldvogelarten) ist betroffen

* Die Funktion des Klimaschutzwaldes, die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild werden erheblich beeinträchtigt.

* Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet Zone II und III

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Mötzingen
Planungsgebiet	38,70 ha
Bezeichnung	BB-05 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet, Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen; Siedlung / Gewerbe, Landesradwegnetz
	Regionalplan: Vorranggebiet - Abbau oberflächennaher Rohstoffe Gepl. VRG Wind BB-04 + BB-06, Hochspannungsfreileitung Regionalverkehrsplan: Verbesserung Fernverkehr Gäubahn
Regionale Planungen	Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB05 (VRG Wind) mit BB-PV-04

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltstruktur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

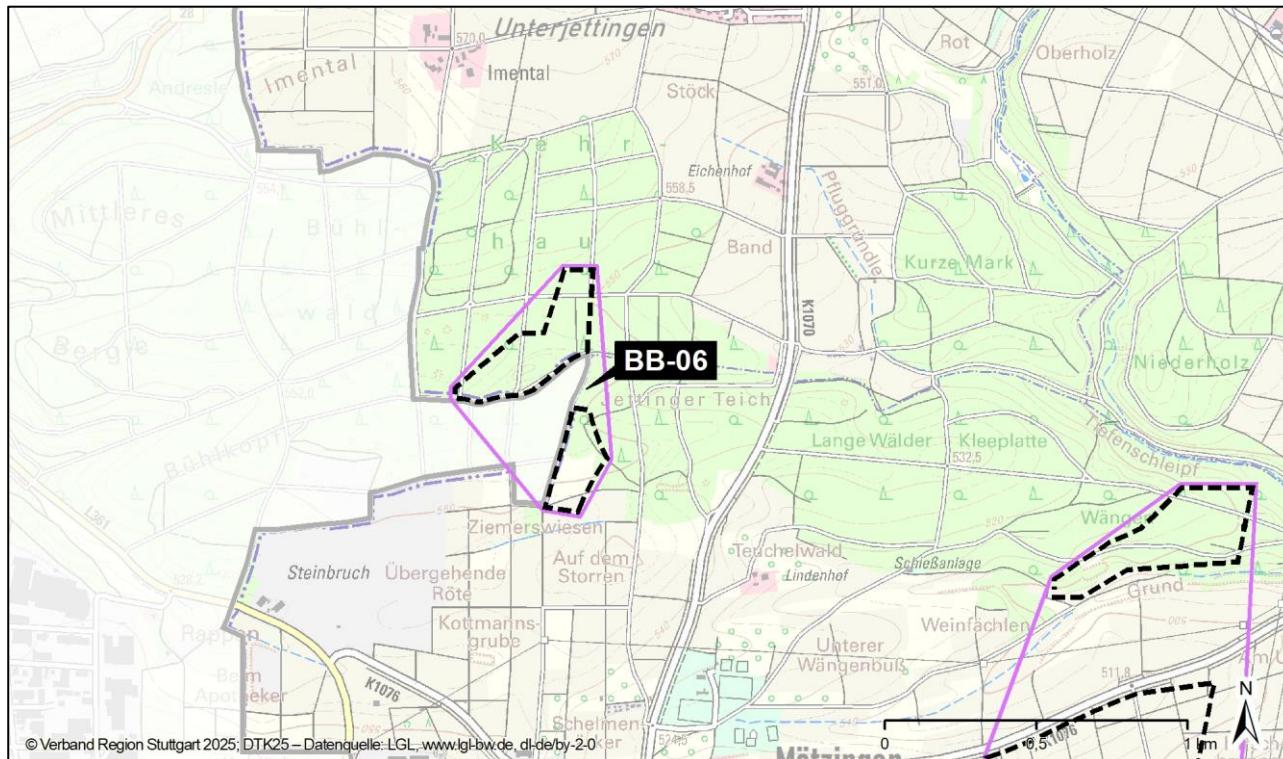
Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von Waldstandorten, FFH-Mähwiesen, bestehenden Wildtierkorridoren, der Feldvogelkulisse, dem Landschaftsbild sowie windkraftsensiblen Arten Hinweis Artvorkommen: Feldvögel

* WSG Bronnbachquelle Zonen II + IIA, Karst.

* In diesem Wald sind Wochenstuben und Quartiere von Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Brauner Langohr, Kleiner Abendsegler nachgewiesen. Auch Paarungsquartiere wurden festgestellt, zu denen die Weibchen von der weiteren Umgebung hinfliegen. Der Verlust von Lebensstätten ist sehr wahrscheinlich. Die Flächen außerhalb des Waldes gehören zur Feldvogelkulisse (Hinweise zur potentiellen Betroffenheit der Feldlärche). Die Offenlandflächen sind Teil des Rebhuhnreferenzgebietes Oberes Gäu und müssen weiträumig offen gehalten werden.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Jettingen, Mözingen, Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	12,05 ha
Bezeichnung	BB-06 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Steinbruch, Siedlung /Gewerbe, Landesradwegnetz
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Schienenverkehr - Neubau; Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Gepl. VRG Wind BB-05, Hochspannungsfreileitung

Gesamtbeurteilung	
Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Bei dem geplanten VRG handelt es sich anteilig um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre) mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, (WSG Zone III im Bereich der südlichen Teilfläche, Zone II festgesetzt). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.	

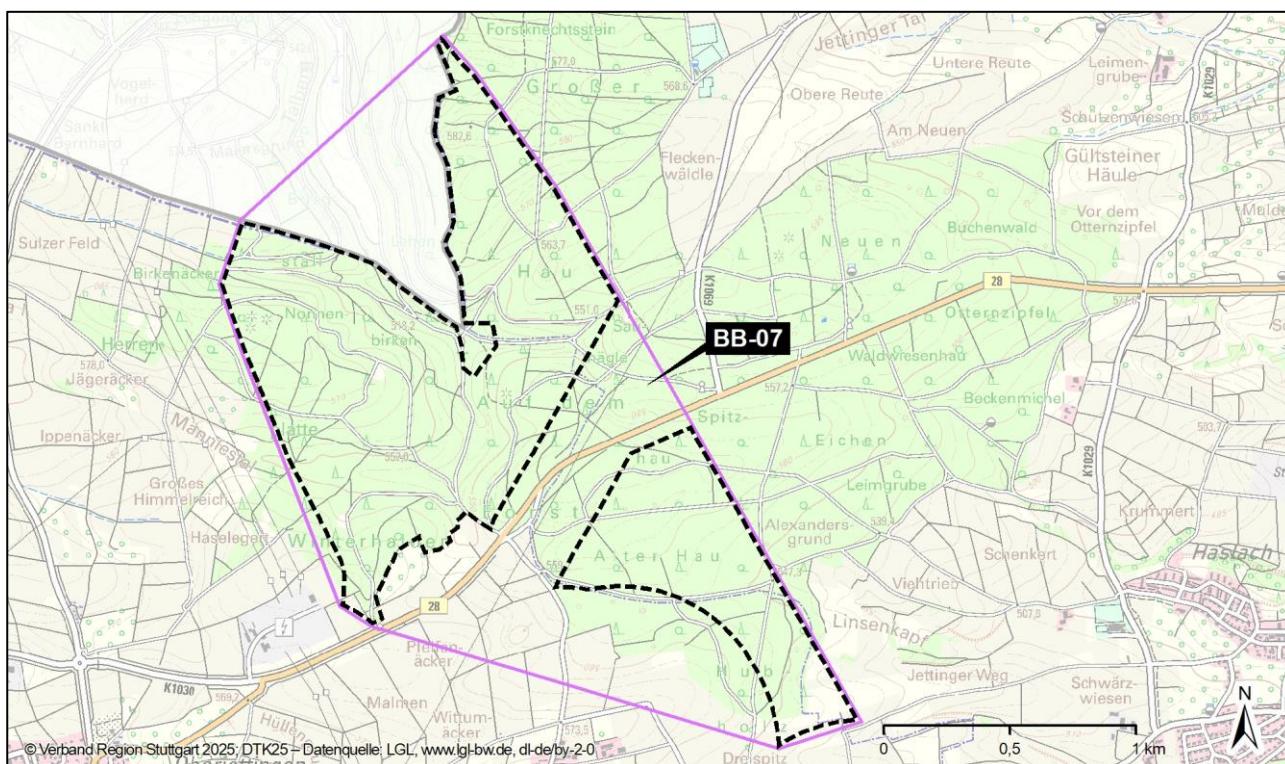
Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten vor (Schwerpunktbereich B windkraftsensibler Arten). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Arten- schutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Jettingen, Herrenberg, Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	207,73 ha
Bezeichnung	BB-07 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde; Überlastung; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung))



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur B 28; Anlage zur Erzeugung von Biogas; Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerk; zwei Steinbrüche; Siedlung /Gewerbe; Überregionale Radverbindung, Landesradwegnetz
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; Trassen für Schienenverkehr – Neubau; Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Hochspannungsfreileitung

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, (WSG Zone III im Bereich der nördlichen Teilfläche, Zone II festgesetzt). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen.	
Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Es erscheint aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht ausgeschlossen, dass eine Befreiung erteilt werden kann. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit	

einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche zwei nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten vor (Schwerpunktbereich B windkraftsensibler Arten). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Arten- schutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist in hohem Maße durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag)

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet bis lärmelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweis aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Die überplanten Flächen liegen in Wasserschutzgebieten mit vorhandenen Dolinen und Karsthöhlen.

* WSG ZV ASG Zonen II / IIIA, Karst.

* Im Gebiet sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotope vorhanden. Zudem befinden sich zwei stillgelegte Waldflächen im Gebiet, sogenannte Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. Zusätzlich befindet sich innerhalb des Vorranggebietes eine Versuchsfläche der Forschungs- und Versuchsanstalt BW zum Boden und der Umwelt.

* Hinweis Artvorkommen: Vögel/ Fledermäuse; Zauneidechse

* Als am weitesten nach Westen zum nächsten Höhenkamm ragende Bergnase des Schönbuschs, weist der Schlossberg Aufwinde an seiner Nord-, West- und Südseite auf und ermöglicht damit einen maximal energieeffizienten Vogelzug. Die Fläche BB-07 wird von der Mehrzahl der über den Zugkontraktionskorridor am Schlossberg Herrenberg in westliche Richtungen ziehenden Vogelarten anschließend überflogen und zählt hiermit zum betreffenden, regional bedeutenden Zugkontraktionskorridor

* Vogelarten, für die zudem auf der Fläche BB-07 oder innerhalb der angrenzenden 100 m aktuell (wie in der genannten Datenbank Ornitho.de dokumentiert) Brutverdacht und zum Teil sichere Brutnachweise vorliegen und die in der aktuellen Roten Liste Baden Württembergs (2019) geführt werden, sind: Waldschneepfe (Rote Liste BW: Vorwarnliste), Grauspecht (Rote Liste BW: stark gefährdet), Kleinspecht (Rote Liste BW: gefährdet), Hohlaube (Rote Liste BW: Vorwarnliste), Pirol (Rote Liste BW: gefährdet), Waldlaubsänger (Rote Liste BW: stark gefährdet). Im Jahr 2022 wurden dort außerdem mit Brutverdacht nachgewiesen: Grauschnäpper (Rote Liste BW: Vorwarnliste) und Fitis (Rote Liste BW: gefährdet). In etwa 2 km Entfernung befindet sich zudem ein langjähriges Brutvorkommen des Uhus, der gemäß des Helgoländer Papiers innerhalb von 3 Km Umkreis kollisionsgefährdet ist.

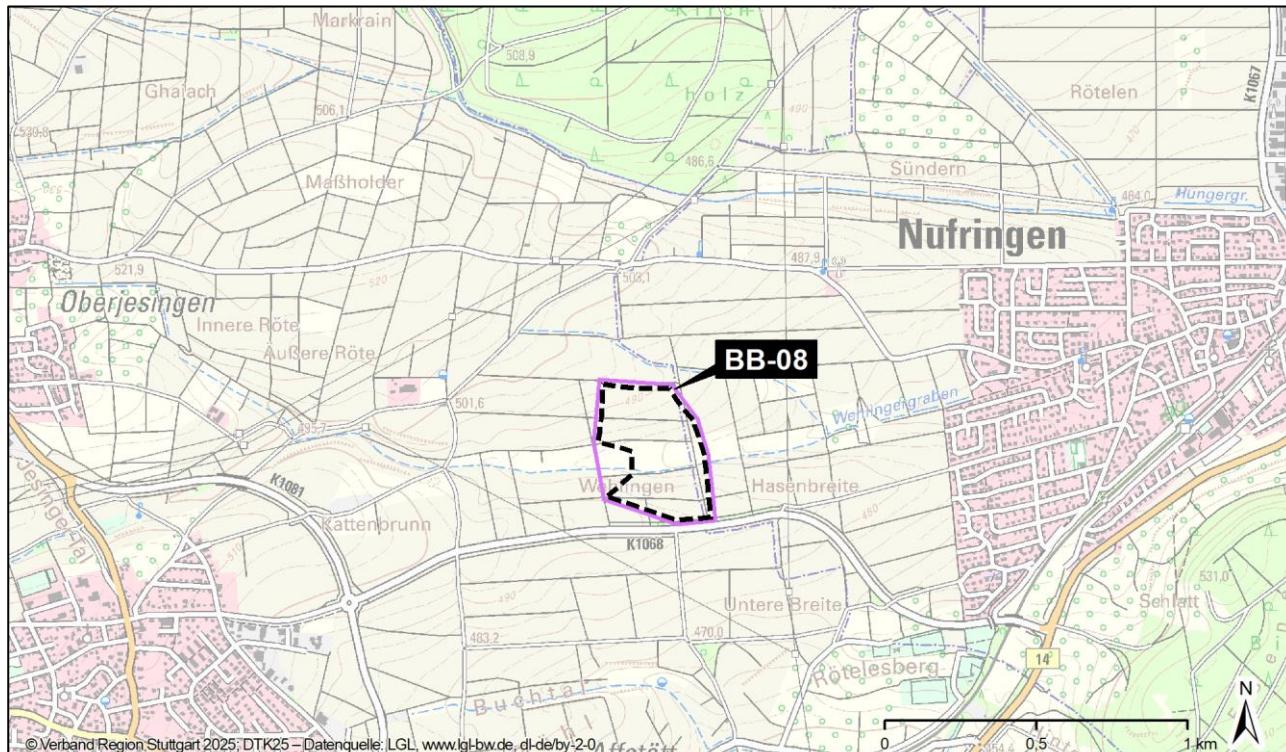
Das Fledermaussensibilitätsraster der Suchraumkarte des BUND weist für BB-07 eine hohe Wahrscheinlichkeit für Konfliktpotential bezüglich Lebensstättenverlust auf.

* Hinweise auf die ältesten walgeschichtlichen Funde die „Königsgräber“ archäologischen Funde bestehend aus 19 Grabhügel aus der Hallstattzeit um 800 - 600 v. Chr. Diese Flächen waren damals nicht bewaldet.

Hinweise aus dem 2. Beteiligungsverfahren 2025 (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Im Vorranggebiet BB-07 gibt es Schwerpunkt vorkommen seltener Brutvögel und Fledermäuse (Kategorie B).
- * Fledermäuse: Es kommen mehrere Fledermausarten vor
- * Das nach Norden erweiterte Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb Wald
- * BB-07 liegt in der Wasserschutzzone II; Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird als gering eingeschätzt. Bei Genehmigung trotz des hohen Gefährdungspotenzials sind sehr aufwendige und teure Maßnahmen zu erfüllen samt Havariemanagement und Einrichtung einer Notfallwasserversorgung einschließlich Überwachung während der gesamten Laufzeit der Windräder und des Rückbaus mit Grundwassermanagement

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Herrenberg, Nufringen
Planungsgebiet	11,59 ha
Bezeichnung	BB-08 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet , Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen, Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: Partieller Ausbau der Gäubahn, Maßnahmen für Straßennetz; geplante Radschnellverbindung; Korridor für Radschnellweg

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, (WSG Zone III südlich und nördlich des Wehingergrabens, Zone II festgesetzt). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen.	
Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Es erscheint aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse nicht ausgeschlossen, dass eine Befreiung erteilt werden kann. Das LRA	

BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland/sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunktbereich B windkraftsensibler Arten) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Arten- schutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Im Rahmen der weiteren Plankonkretisierung ist nach Aussage des MLW zu vermeiden, dass die geplanten Windkraftanlagen einen dauerhaften, negativen Einfluss auf die Wanderbewegungen der Säugetiere bzw. die Wirkung der Grünbrücke als Verbundstruktur haben. Hierzu müssen Maßnahmen ergriffen werden, zu denen insbesondere zählen:

- * Begrenzung auf maximal zwei Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet, die am westlichen Rand des Vorranggebiets platziert werden. Störungen durch Zuwegungen etc. sind zu vermeiden.
- * Während des Baubetriebs sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen insbesondere Bauzeitenregelungen einzuhalten.
- * Die Anlagen dürfen nicht eingezäunt werden.
- * Die weitere Planung muss in enger Abstimmung mit Referat 44, Planung, des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen.

Hinweise aus dem ersten sowie zweiten Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Das VRG BB-08 liegt inmitten eines Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans internationaler Bedeutung, der zugleich prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt des Bundes- und Landesprogrammes Wiedervernetzung und Verbundkorridor der geplanten Grünbrücke an der B14 zwischen Herrenberg und Nufringen ist (Planung ist fortgeschritten/ Hinweis durch Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt).

Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen, der Feldvogelkulisse, dem Landschaftsbild sowie windkraftsensibler Arten

* Der Bereich zwischen den zu vernetzenden Waldgebieten ist durch relativ strukturarmes Offenland geprägt. Innerhalb des Verbundkorridors sind daher als Voraussetzung für eine erfolgreiche Vernetzung verschiedene Trittsteinbiotope anzulegen, die Bestandteil der Entwurfsunterlagen für die Grünbrücke sind. Diese Trittsteinbiotope liegen inmitten des vorgesehenen VRG BB-08.

Während der Bauzeit ist mit gravierenden Störungen zu rechnen, die zu einem vorübergehenden Meideverhalten der wandernden Tierarten führen können. Hierbei wirken sich vor allem Licht, Baulärm, Erschütterungen und menschliche Anwesenheit negativ aus. Je nach Standort der Windkraftanlagen bewirken diese auch anlagebedingt einen Verlust von Lebensraum, da sich im Bereich des VRG die oben genannten Trittsteinbiotope befinden, die essentiell für die Wanderung der Tierarten sind. Betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen erwartet, allerdings liegen vor allem für die Wildkatze, die hier als Zielart gilt, wenig Daten vor (RP STG).

Im Falle der Beibehaltung des VRG BB-08 ist zu vermeiden, dass die geplanten Windkraftanlagen einen dauerhaften, negativen Einfluss auf die Wanderbewegungen der Säugetiere bzw. die Wirkung der Grünbrücke als Verbundstruktur haben. Hierzu müssen Maßnahmen ergriffen werden, zu denen insbesondere zählen:

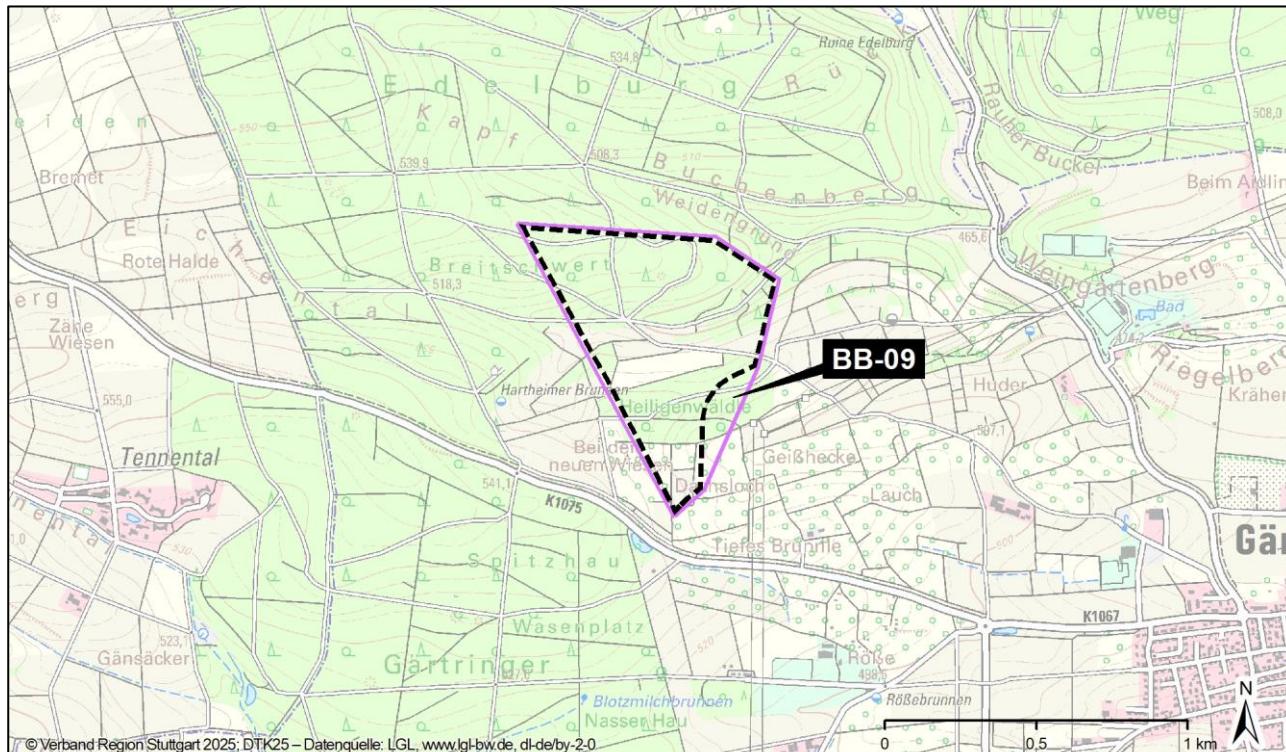
- * Begrenzung auf maximal zwei Windkraftanlagen in dem Vorranggebiet, die am westlichen Rand des Vorranggebiets platziert werden. Störungen durch Zuwegungen etc. sind zu vermeiden.
- * Während des Baubetriebs sind umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen insbesondere Bauzeitenregelungen einzuhalten.
- * Die Anlagen dürfen nicht eingezäunt werden.

- * Die weitere Planung muss in enger Abstimmung mit Referat 44, Planung, des Regierungspräsidiums Stuttgart erfolgen.
- * Die Wiedervernetzungsfunktion der Grünbrücke darf in keiner Weise beeinträchtigt werden
- * WSG ZV ASG Zonen II + IIIB, Karst.

Hinweise aus dem 2. Beteiligungsverfahren (2025) nicht plausibilisiert durch VRS

- * Betroffen sind die Hauptroute des überregional bedeutsamen Wildwanderweges Nordschwarzwald. Außerdem vmtl. Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (zu prüfen)
- Zwischen Herrenberg und Nufringen ist die Planung für eine Grünbrücke über die B14 im Korridor des Generalwildwegeplans in einem fortgeschrittenen Stadium

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Gärtringen, Deckenpfronn
Planungsgebiet	38,50 ha
Bezeichnung	BB-09 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen; Siedlung; Kläranlage Deckenpfronn
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung	
Das VRG überschneidet sich anteilig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatschG. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.	
Es verbleibt kleinflächig eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Im Bereich des Vorranggebietes sind kleinflächig Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, (WSG Zone III im nördlichen Teil). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.	

Das Vorranggebiet liegt (teilweise) in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich überwiegend um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

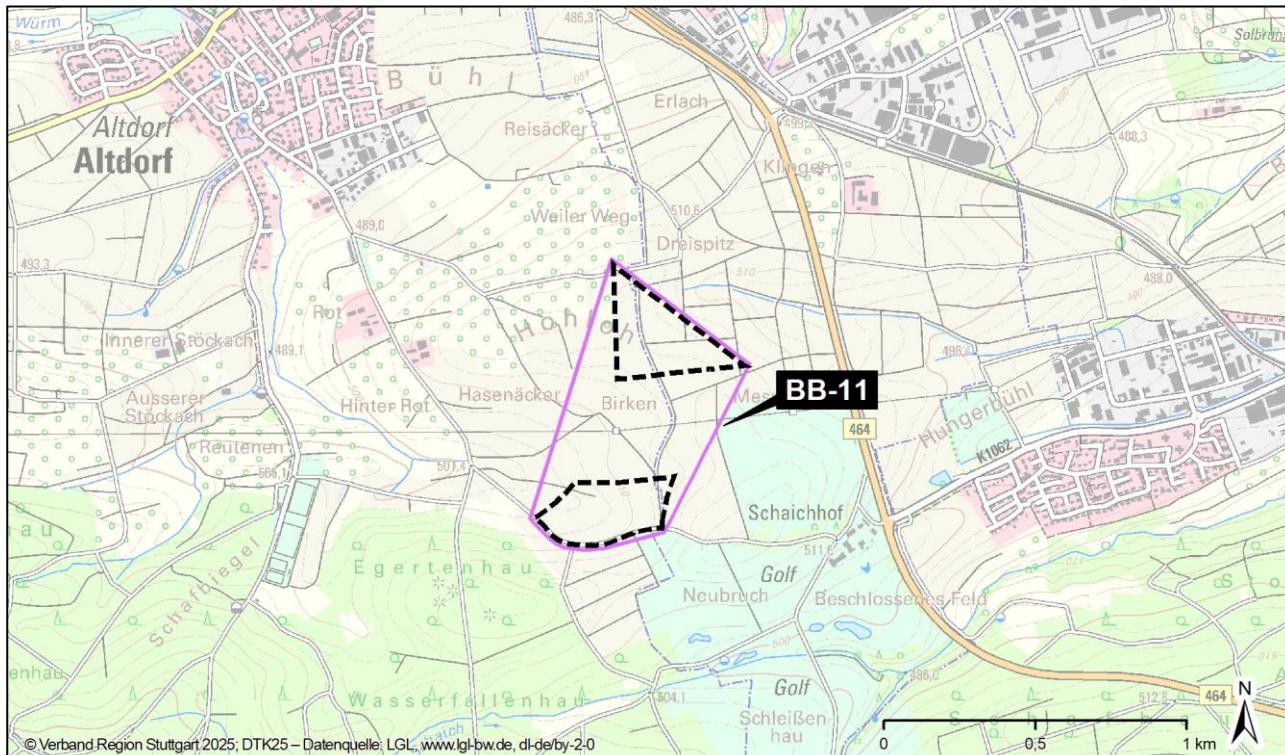
- * Im Gebiet sind nach Naturschutzrecht geschützte Biotope (Dolinen) vorhanden.
- * WSG ZV ASG Zonen II+IIIA, Karst.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Im Vorfeld muss hier dringend geprüft werden, wie sich die Planung auf die Natur auswirkt. Betroffen sind die Hauptroute des überregional bedeutsamen Wildwanderweges Nordschwarzwald. Außerdem vmtl. Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (zu prüfen).

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Deckenpfronn, Aidlingen; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	49 ha
Bezeichnung	BB-10 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Puffer um Platzrunde)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Altdorf, Holzgerlingen
Planungsgebiet	14,91 ha
Bezeichnung	BB-11 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet , Wirtschaftsgrünland (kleinflächig)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur (B464, Landesstr); Siedlung/Gewerbe; Hochspannungsfreileitungen
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: Ausbau und Elektrifizierung Schönbuchbahn, Ausbau B464 abgeschlossen; Überregionale Radverbindung, Korridor für Radschnellweg Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB11 (VRG Wind) mit BB-PV-13

Gesamtbeurteilung
Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.
Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der

Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das VRG Wind grenzt an ein Vogelschutzgebiet und liegt in einer Entfernung von weniger als 700m eines FFH-Gebietes (siehe Hinweis auf Ergebnis NATURA2000 Evaluation unten).

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt potenziell in Sichtbeziehung zu einem in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmal. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals (Kloster Bebenhausen) in seinen historisch bedeutsamen Sichtbeziehungen durch das Vorranggebiet kann ohne Fotosimulation nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig.

Hinweis aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* besonderer Artvorkommen: Feldvögel.

Hinweis aus NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Die hochfliegende und damit kollisionsgefährdete Mopsfledermaus [1308] sowie die zu bestimmten Zeiten (Schwarmzeit) schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323] können das Vorranggebiet BB-11 nutzen. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Populationen nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie das Große Mausohr, Amphibien, Käfer und Tagfalter kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor. Das Vorranggebiet ist jedoch aufgrund seiner Ausprägung (fast ausschließlich Ackerflächen) höchstwahrscheinlich kein Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats der Populationen innerhalb des FFH-Gebiets – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Vogelarten aus dem SPA:

Die windkraftsensiblen Arten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074] und Baumfalke [A099] haben ihre Lebensstätten innerhalb des nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere nicht windkraftsensible Vogelarten haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung. Aufgrund der Ausprägung des Vorranggebiets (s. o.) sind diese Bereiche jedoch höchstwahrscheinlich kein essenzielles Teilhabitat der im VSG vorkommenden LS – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

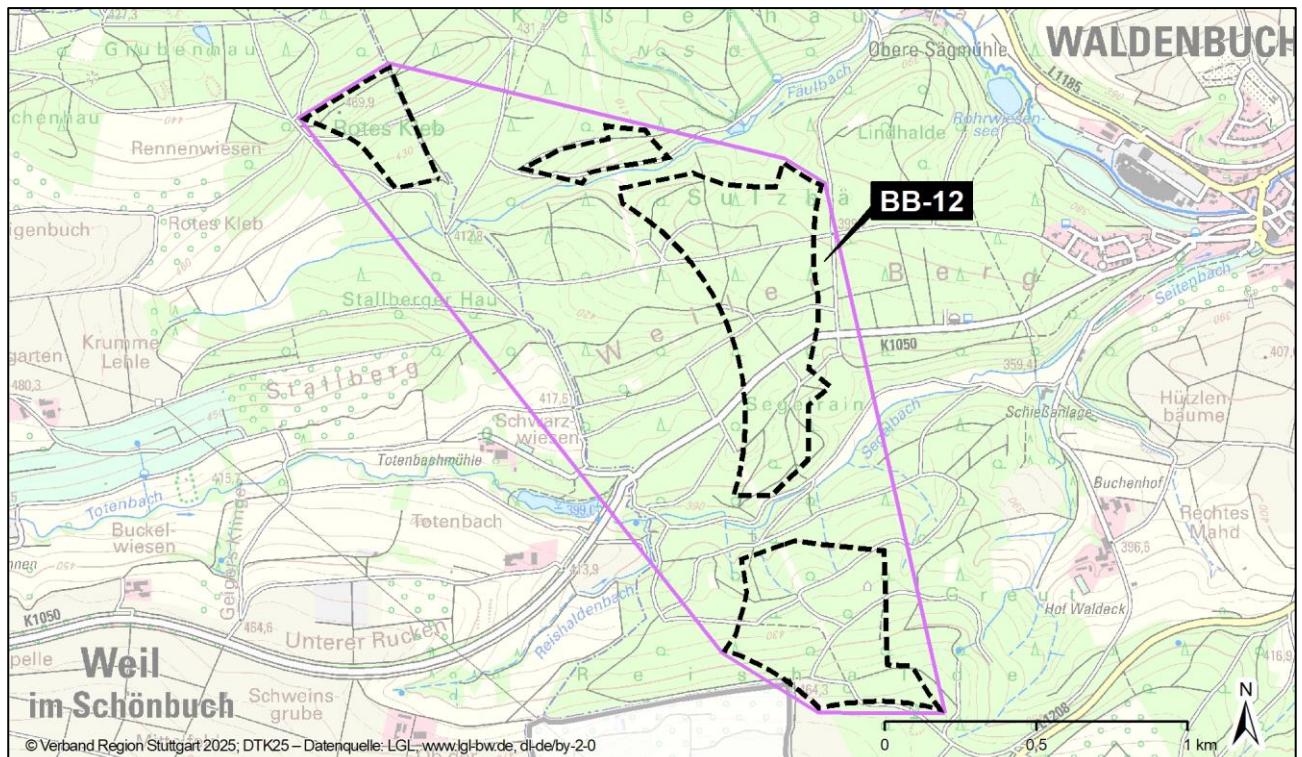
Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für das VRG BB-11:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim Vorranggebiet BB-11 sowohl für das FFH-Gebiet 7420-341 als auch das EU-Vogelschutzgebiet 7420-441 erforderlich.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Waldenbuch, Weil im Schönbuch; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	70,85 ha
Bezeichnung	BB-12 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung))



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Deponie; Kläranlage; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsleitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Schienenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: Ausbau und Elektrifizierung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB12 (VRG Wind) mit BB-PV-15

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt (teilweise) in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Es liegt zudem teilweise im Naturpark Schönbuch. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das VRG grenzt an ein FFH-Gebiet (siehe Bewertung im Rahmen der Natura2000 Evaluation unten).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Boden- und Immissionsschutz-sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen Kat. B), zudem zu Uhu, Wanderfalke sowie Osmoderma eremita (Eremit) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist in hohem Maße durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag)

Einzelne Arten (hier: Osmoderma eremita) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche fünf, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Im Gebiet befinden sich stillgelegte Waldflächen, sogenannte Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. Zudem sind im Gebiet wichtige für die Ernte von forstlichem Saatgut zugelassene Bestände vorhanden.

- * Hinweis besonderer Artvorkommen: Uhu, Wanderfalke, Fledermäuse, Eremit (Käfer).

Hinweise NATURA 2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum der südlichsten Teilfläche des VRG vorkommt, sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Spanische Flagge [*1078], Eremit [*1084], Gelbauchunke [1193] und Großes Mausohr [1324] für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke und/oder des Eremits, bzw. baubedingter Verlust von Individuen, kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Im weiteren Verfahren wird für diese Arten – sofern sich

Fortpflanzungsstätten innerhalb des VRG oder im unmittelbaren Umfeld befinden – eine vertiefte Prüfung erforderlich.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen oder lichten Wegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – eine vertiefte Prüfung erforderlich.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet BB-12:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen so-wie lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art bei einer Habitatpotenzialanalyse nachgewiesen wird.

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbauchun-ke. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke sowie Brutbäumen des Eremits im Waldgebiet.

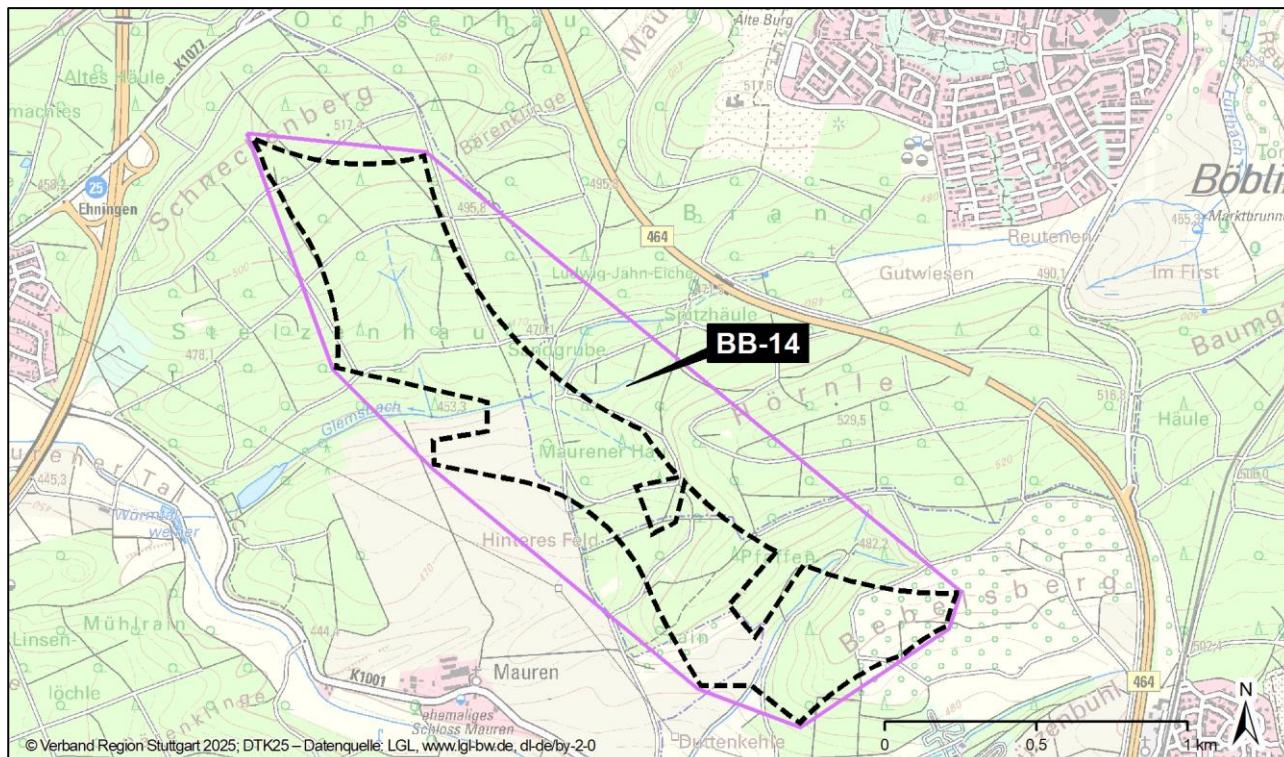
Fazit:

Bei VRG BB-12 ist für das FFH-Gebiet 7420-341 eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (Bechsteinfledermaus; Mitprüfung der Gelbauchunke und Spanischen Flagge)

Für das FFH-Gebiet 7220-311 eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für Eremit und Gelbauchunke erforderlich.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Altdorf, Hildrizhausen, Ehningen
Planungsgebiet	47 ha
Bezeichnung	BB-13 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: nach Antrag RV)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Ehningen, Böblingen, Holzgerlingen
Planungsgebiet	97,58 ha
Bezeichnung	BB-14 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: nach Antrag RV)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackergebiet, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Motorcrossanlage; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsfreileitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen und Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau und Neubau; Regionalverkehrsplan: Ausbau der Gäubahn; A 81 - Ausbau AS Sindelfingen-Ost - AS Böblingen-Hülb (inkl. Vollausbau zu Richtungsanschluss) (in Realisierung); Radschnellverbindung, geplante Radschnellverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB14 (VRG Wind) mit BB-PV-16 und BB PV 17

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet wird von einem Bach (Glemsbach) durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Zudem wird nur ein sehr geringfügiger Anteil von der WSG-Zone III überlagert. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet (Oberes Würmtal). Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Es umschließt das Naturdenkmal „Schonwald Maurener Wald“ und liegt größtenteils im Erholungswald sowie teilweise im Klimaschutz- und Bodenschutzwald. Dadurch sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das VRG überschneidet sich anteilig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 NatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugien. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Es bestehen zudem Hinweise aus dem Artenschutzprogramm des Landes BW. Einzelne Arten (hier: Osmoderma eremita) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Das VRG liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Die NATURA2000 Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorranggebiet BB-14 keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023).

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Es liegt zudem in räumlicher Nähe zum Schlossgut Mauren. Beeinträchtigungen historischer Sichtbeziehungen sind nicht ausgeschlossen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist teilweise gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Entlang des Glemsbachs besteht, ergänzend zu den am Standort bereits ausgesparten Biotopschutzwäldern, ein als §33 NatschG geschützter Biotop (es handelt sich um einen Eichen-Eschen-Altholz mit Buche, entlang eines weitgehend naturbelassenen Bachlaufes), darüber hinaus sind weitere kleinflächige Biotopflächen zu beachten (Hohlweg sowie ein Tümpel). Beeinträchtigungen sind hier zu vermeiden.

- * HQS+WSG Füllesbrunnen, Schachtbrunnen Maurener Tal, Zone III

- * Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von Waldstandorten, FFH-Mähwiesen, Landschaftsschutzgebieten, der Feldvogelkulisse, Streuobstbeständen, windkraftsensiblen Arten sowie dem Landschaftsbild. Hinweise zu potentiellen Vermeidungsmaßnahmen sowie zweckgebundenen Abgaben nach WindBG

- * Hinweise zu potentiellen Artvorkommen: Uhu, Feldvögel

- * Seit vielen Jahren gibt es im Maurener Tal zwischen dem Maurener Hof und Holzgerlingen ein Kiebitzvorkommen mit 1 bis 3 Brutpaaren. Die Brutplätze der Kiebitze befinden sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Standorte (v.a. BB-13). Die Habitate wären dann nicht mehr geeignet. Da die Kiebitze im Maurener Tal seit vielen Jahren brüten, handelt es sich hier um dauerhafte Brutplätze, die nicht zerstört werden dürfen. Kleinere Tochterkolonien des Rohrauer Kiebitzgebietes sind für den dauerhaften Bestand einer Population überlebenswichtig.

- * Südwestlich der bestehenden Grünbrücke Hörnleswald an der B 464 bei Holzgerlingen (Böblingen) liegt das VRG BB-14 und südwestlich der bestehenden Grünbrücke „Längenbühl“ an der B 295 bei Leonberg das VRG BB-28. Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Windkraftanlagen und deren Zuwegung zu keiner Störung der Grünbrücken und von deren Zugangsbereichen sowie Verbundkorridoren führen. (RP Stuttgart)

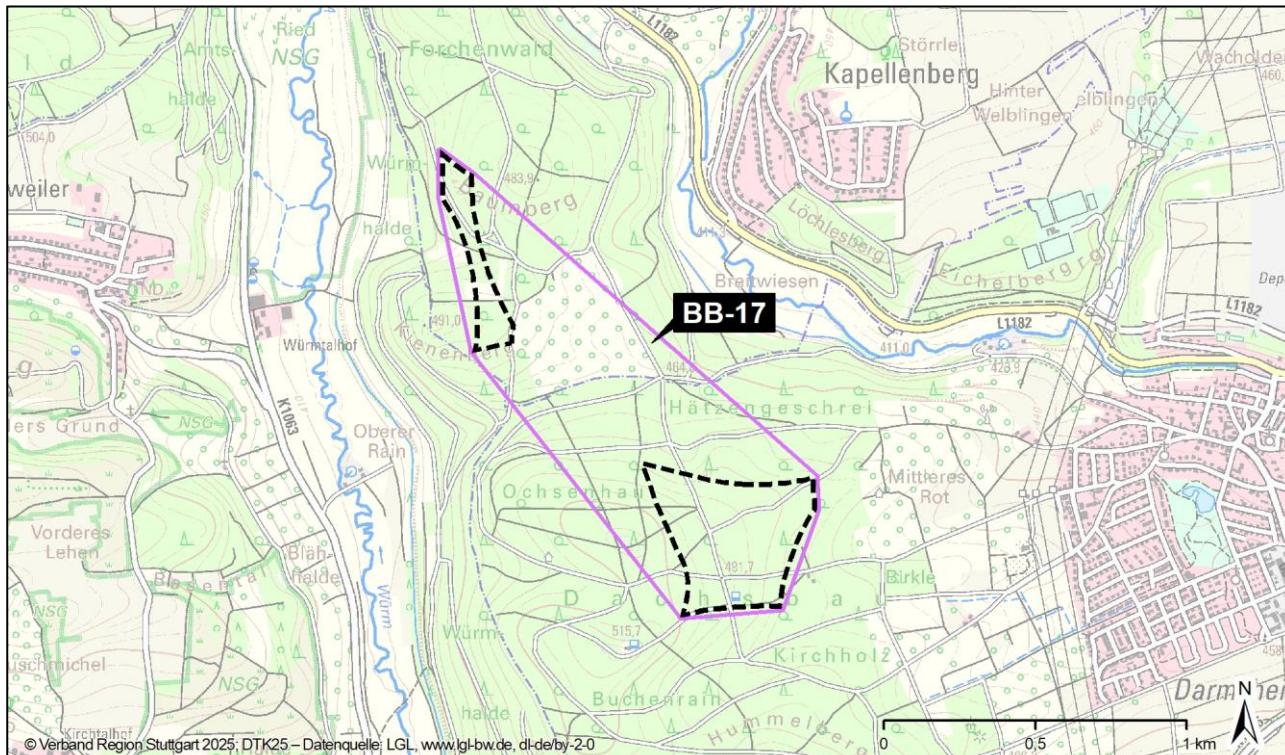
Hinweise aus dem 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * ein Kiebitzvorkommen mit 1 bis 3 Brutpaaren.
- * Falls die Ausbaupläne für BB-14 wieder aufgegriffen werden sollten, ist unbedingt ein Abstand von etwa 1000 m einzuhalten
- * Bis auf einen Baum ist die weite Talsenke gehölzfrei und teilweise feucht. Deshalb ist sie ohne Maßnahmen wie Gehölzreduktion prädestiniert für Bodenbrüter, die großen Abstand halten zu vertikalen Strukturen.
- * Der nördliche Teil des Vorranggebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Ehningen befindet sich weiterhin im Einzugsbereich des Uhu-Brutgebietes im Ehninger Steinbruch. Dies gilt vor allem für den südlichen Bereich des vorgeschlagenen Vorranggebietes. Über diesen Bereich führt auch eine bedeutende Vogelzugroute von Norden über die Böblinger Hulb und den Maurener See in den nördlichen Schönbuch, welche regelmäßig zur Vogelzugzeit zu beobachten ist.
- * im Gebiet mehrere Brutvorkommen des Rotmilans

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Aidlingen
Planungsgebiet	5 ha
Bezeichnung	BB-15 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 02/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Böblingen, Sindelfingen
Planungsgebiet	25 ha
Bezeichnung	BB-16 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 02/2025) (Grund: Wohnnutzung im Außenbereich; Überlastung)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Sindelfingen, Grafenau
Planungsgebiet	29,63 ha
Bezeichnung	BB-17 (nach Planentwurf Stand Okt. 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Steinbruch; Hochspannungsfreileitungen Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/ zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Schienenverkehr – Neubau Regionalverkehrsplan: Trassen für Schienenverkehr – Neubau; Maßnahme Straße; überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung	
Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.	
Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.	
Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.	

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertung der Natura2000 Evaluation unten).

Hinweise NATURA 2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum aller VRG (BB-17, -19, -25 und -26) vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende Vorranggebiete vor: Großer Feuerfalter [1060] in VRG BB-17, Spanische Flagge [*1078] in VRG BB-25 und -26, Kammmolch [1166] in VRG BB-19 und Großes Mausohr [1324] in allen VRG (BB-17, -19, -25 und -26).

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldweg- oder Waldaußentränen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Auch für den Großen Feuerfalter kommt es zu anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen, wenn essenzielle Habitate im Bereich von Grünland, Bracheplätze oder Saumstrukturen mit Raupennahrungspflanzen im Offenland überbaut oder zerstört werden.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Landlebensräumen und/oder Laichgewässern des Kammmolchs oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen

Eine Betroffenheit der genannten Arten wird im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-25 und -26:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen sowie Waldinnen- und -außensäumen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

VRG BB-17, -19, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

VRG BB-19:

Schonung von potenziellen Laichgewässern – sofern vorhanden – und Landlebensräumen des Kammmolches. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-17, -19, -25 und -26 für das FFH-Gebiet 7319-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Im Gebiet ist ein Horst eines Rotmilans kartiert.

* Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von Waldstandorten sowie dem Landschaftsbild.

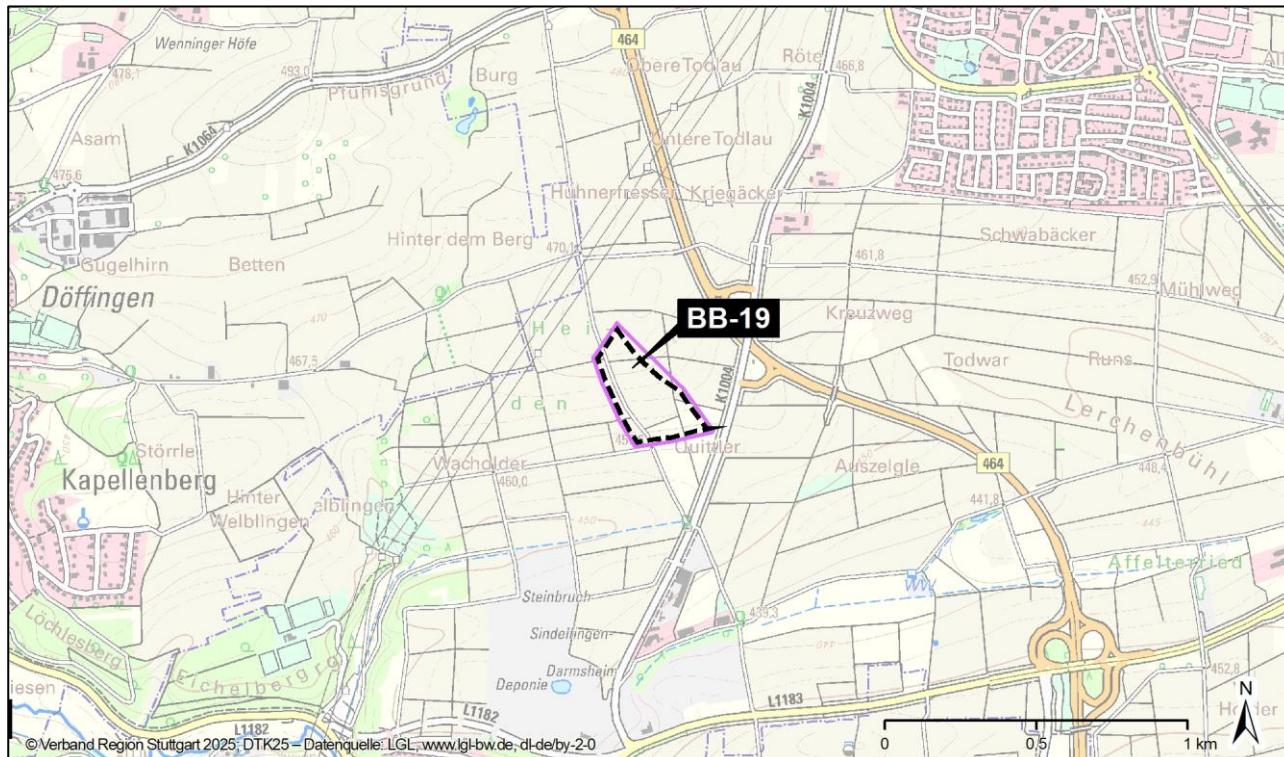
* Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan und Uhu

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* In diesem Bereich befinden sich Bannwaldstrukturen

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Grafenau, Aidlingen; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	125 ha
Bezeichnung	BB-18 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 02/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Grafenau, Sindelfingen, Weil der Stadt, Magstadt
Planungsgebiet	6 ha
Bezeichnung	BB-19 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Überlastung; Wiederaufnahme Stand Oktober 2025)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen, Anlage für die Erzeugung von Biogas; Siedlung/Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung/zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Trassen f. Schienenverkehr – Neubau

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt vollumfänglich in einem Wasserschutzgebiet Zone III und im Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von mehr als 700m zu einem FFH-Gebiet. Die Bewertung/ Einschätzung im Rahmen der Natura2000 Evaluation bezieht sich auf die Gebietsabgrenzung mit Stand der 1. Offenlage.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das VRG liegt in einer Fläche der Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Hinweise NATURA 2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum aller VRG (BB-17, -19, -25 und -26) vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende Vorranggebiete vor: Großer Feuerfalter [1060] in VRG BB-17, Spanische Flagge [*1078] in VRG BB-25 und -26, Kammmolch [1166] in VRG BB-19 und Großes Mausohr [1324] in allen VRG (BB-17, -19, -25 und -26).

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldweg- oder Waldaußenträndern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Auch für den Großen Feuerfalter kommt es zu anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen, wenn essenzielle Habitate im Bereich von Grünland, Bracheplätze oder Saumstrukturen mit Raupennahrungspflanzen im Offenland überbaut oder zerstört werden.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Landlebensräumen und/oder Laichgewässern des Kammmolchs oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten wird im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-17, -19, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

VRG BB-19:

Schonung von potenziellen Laichgewässern – sofern vorhanden – und Landlebensräumen des Kammmolches. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-17, -19, -25 und -26 für das FFH-Gebiet 7319-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

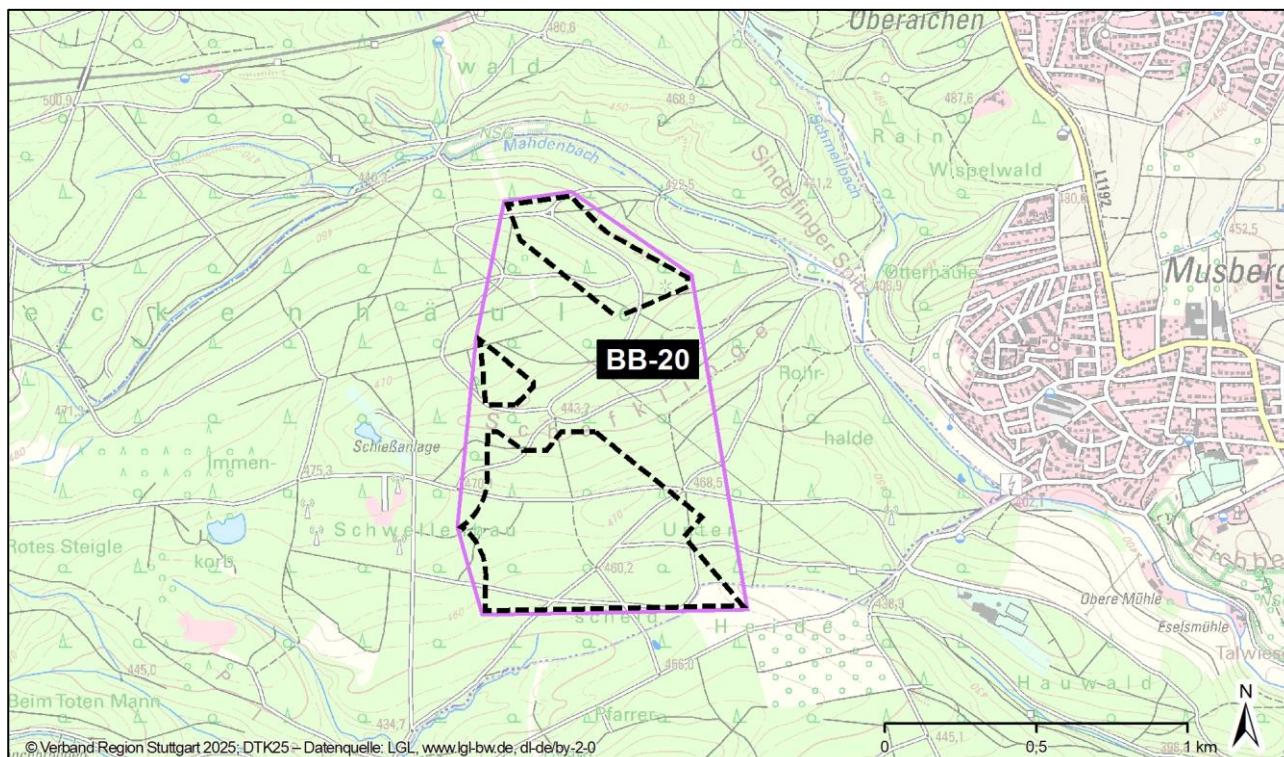
- Hinweis auf Vorkommen der Bechsteinfledermaus im Nordbereich der Fläche
- Der Südbereich der Fläche befindet sich im Streubesitz (Realteilung). Betroffen ist hier ein Naturschutzbereich mit dem Steinbruch Burg sowie Strukturen der Biotoptvernietzung, welche die Gemeinde schon lange Jahre verfolgt.
- Im Distrikt Bild (östliche Fläche) liegt ein Konflikt mit Artenschutz (Horstbaum im Westen, Spechtbäume) vor.
- Der ältere Waldbestand in diesem Bereich ist ökologisch wertvoll
- Potenzielle Windenergieanlagen in diesem Gebiet würden das Landschaftsbild, das auch aus der Magstadter Ortsbebauung ersichtlich ist, stark prägen, weil die Fläche von Magstadt aus gesehen auf der Anhöhe liegt.
- Grenzt direkt an VRG zur Sicherung; Steinbruch Magstadt: Langfr. Erweiterung des VRG Sicherung durch VRG gegen Norden nur bedingt möglich; Langfr. Erweiterung Richtung Westen gefährdet
- Steinbruch Darmsheim: Erweiterung der Gewinnungsstellen nur bedingt möglich
- Es wird angeregt, den Hinweis auf „Karst“ bei der Betroffenheit des jeweiligen WSG im

Steckbrief des UB zu ergänzen.

WSG Klingerbrunnen, Floschen I+II, WSG See, HQS, Karst

- Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung von Waldstandorten, LSG, FFH-Mähwiesen, Feldvogelkulisse sowie dem Landschaftsbild.
- Hinweise auf Artvorkommen: Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Amphibien, Feldlerche
- Hinweise zu potentiellen Vermeidungsmaßnahmen sowie zweckgebundenen Abgaben nach WindBG
- Wiederum wird der größte Bereich des Plangebiets landwirtschaftlich als Acker- und Grünland bewirtschaftet. Gemäß der digitalen Flurbilanz handelt es sich um Vorrangfläche I/II und überwiegend Vorrangfluren mit guter Bodenqualität und Lager/Erschließung.
- Im Gebiet befinden sich kartierte Horste von Rot- und Schwarzmilan. Im Gebiet liegen zudem ökologisch wertvolle Altholzbestände.
- Im Umfeld der potenziellen VRG BB-25, BB-26 und BB19 befindet sich das wichtigste Vogelzug- und Rastgebiet im Landkreis Böblingen, das auch auf Landesebene bedeutsam ist.
- Schafhausen (SW-Ecke) - Weil der Stadt (NW-Ecke) - B295 (Nord) – Steinbruch Magstadt (Ost). Hier befindet sich die größte Freifläche im Kreis Böblingen mit weitreichendem Überblick auf den Vogelzug, der hier auch Thermikaufwinde nutzt. Nördlich und südlich gelegene Waldketten laufen in Südwestrichtung aufeinander zu und bilden einen Zugkonzentrationskorridor
- Hinweis auf Fledermausvorkommen: Graues Langohr, Großes Mausohr

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Böblingen, Sindelfingen
Planungsgebiet	50,4 ha
Bezeichnung	BB-20 (Stand Oktober 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Restmüllheizkraftwerk, ehem. Kreismülldeponie (mit PV); militärischer Übungsplatz; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Trassen f. Schienenverkehr - Ausbau; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; geplantes VRG Wind BB-21 Regionalverkehrsplan: S-Bahn-Tangentiale Böblingen – Nürtingen; A 8 - Ausbau AK Stuttgart - AS Stuttgart-Degerloch; Partieller Ausbau der Gäubahn; Verbesserung Fernverkehr Gäubahn; Pfaffensteigtunnel; Radschnellverbindung, überregionale Radverbindung, Landesradwegnetz

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der Natura2000 Evaluation unten).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche vier z.T. kleinflächige, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Ergebnis der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum der VRG BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 vorkommt, sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen. Es kann auch zum Verlust von Quartierbäumen kommen (BB-21, BB-22, die südliche Teilfläche von BB-23 sowie die beiden nördlichen Teilflächen von BB-20) – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], Spanische Flagge [*1078], Gelbbauchunke [1193] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitas bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbbauchunke und Kammmolch oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Im weiteren Verfahren muss für diese Arten geprüft werden, ob sich Laichgewässer innerhalb des VRG BB-20 oder im unmittelbaren Umfeld befinden. Dies kann im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG BB-21 (nördliche Teilfläche), BB-22 und BB-23 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, lichten Waldwegrändern und Saumbereiche am Waldaußengrenze mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies kann im Rahmen der für die windkraftsensible Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft werden.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

Vorranggebiete BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23:

Aktivierung eines Abschaltalgorithmus während der Schwarmzeit der Bechsteinfledermaus. Schonung potenzieller Quartierbäume.

Vorranggebiete BB-21, BB-22 und BB-23:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußengrenze mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet BB-20:

Schonung von potenziellen Laichgewässern, sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzräumen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

In den Vorranggebieten BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7220-311 erforderlich.

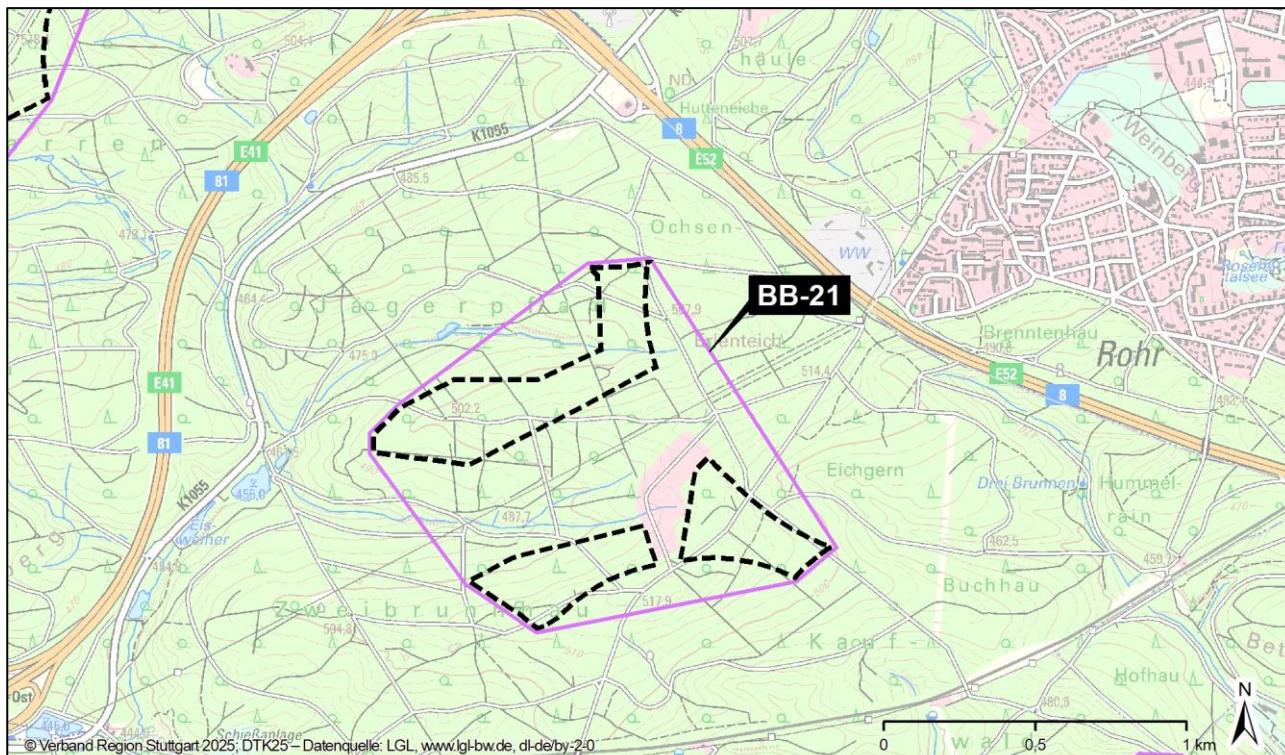
Für das Vorranggebiet BB-14 ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinweise aus dem 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Die Fläche grenzt an ein Offenlandbiotop (Sumpf auf einer Waldschneise) an.

* Hinweis auf potenzielle Konfliktsituation mit Bezug zur Beeinträchtigung des Generalwildwegeplan Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Sindelfingen
Planungsgebiet	39,76 ha
Bezeichnung	BB-21 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	BAB 8, BAB 81; Müllverbrennungsanlage; Kampfmittelbeseitigungs-dienst; Sonderfläche Bund; Patch-Barracks
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Trassen für Schienenverkehr -Ausbau; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Vorranggebiet Deponie und Abfallbehandlungsanlage; geplantes VRG Wind BB-20 + BB-22 Regionalverkehrsplan: Partieller Ausbau der Gäubahn; A 81 - AK Stuttgart - AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau); Verbesserung Fernverkehr Gäubahn, Stadtbahnverlängerung Vaihingen-West; B 14 - Anschluss der Büsnauer Straße in Stuttgart; Pfaffensteigtunnel; A 8 - Ausbau AK Stuttgart - AS Stuttgart-Degerloch; A 81 - Ausbau AS Sindelfingen-Ost - AS Böblingen-Hulb (inkl. Vollausbau zu Richtungsanschluss) (in Realisierung); Radschnellverbindung; überregional Radverbindung

Gesamtbeurteilung	
Bereich stark lärmbelastet durch A 8 und A81.	
Das Vorranggebiet liegt im Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist anzunehmen.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der Natura2000 Evaluation unten).

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche drei, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der Vorranggebiete fläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Ergebnis der Natura2000-Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum der VRG BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 vorkommt, sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen. Es kann auch zum Verlust von Quartierbäumen kommen (BB-21, BB-22, die südliche Teilfläche von BB-23 sowie die beiden nördlichen Teilflächen von BB-20) – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], Spanische Flagge [*1078], Gelbbauchnahe [1193] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbbauchnahe und Kammmolch oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Im weiteren Verfahren muss für diese Arten geprüft werden, ob sich Laichgewässer innerhalb des VRG BB-20 oder im unmittelbaren Umfeld befinden. Dies kann im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG BB-21 (nördliche Teilfläche), BB-22 und BB-23 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, lichten Waldwegrändern und Saumbereiche am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungs pflanze verloren gehen – dies kann im Rahmen der für die windkraftsensible Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft werden.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

Vorranggebiete BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23:

Aktivierung eines Abschaltalgorithmus während der Schwarmzeit der Bechsteinfledermaus. Schonung potenzieller Quartierbäume.

Vorranggebiete BB-21, BB-22 und BB-23:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungs pflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet BB-20:

Schonung von potenziellen Laichgewässern, sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

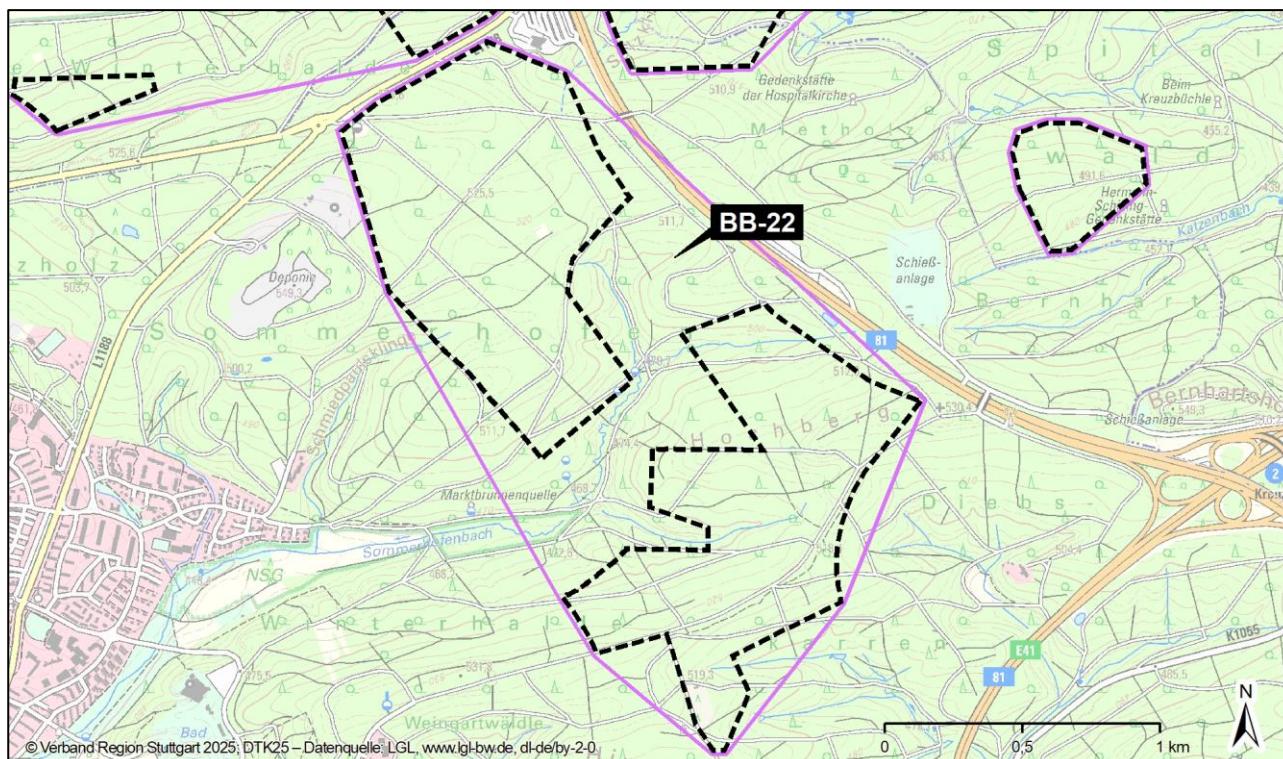
In den Vorranggebieten BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7220-311 erforderlich.

Für das Vorranggebiet BB-14 ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Mögliche Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten lt. Steckbrief (Wanderfalke, zu prüfen).

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Sindelfingen
Planungsgebiet	180,73 ha
Bezeichnung	BB-22 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	BAB 81; BAB 8 Sonderfläche Bund; Freiflächen-PV-Anlage; Siedlung; Kampfmittelbeseitigungsdienst; Standortschießanlage; Patch-Barracks, ehem. Mülldeponie; PV Mülldeponie Dachs Klinge Sindelfingen
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; geplantes VBG PV BB-PV-28; geplantes VRG Wind BB-21+BB-23+BB-24 Regionalverkehrsplan: Partieller Ausbau der Gäubahn Rohr-Herrenberg; Verbesserung Fernverkehr Gäubahn, A 8 - Ausbau AD Leonberg - AK Stuttgart; A 81 - AK Stuttgart - AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau); überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 22 (VRG Wind) mit BB-PV-28 (Bestand)

Gesamtbeurteilung

Bereich stark lärmbelastet durch A81/A8.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der NATURA2000 Evaluation unten).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Sicht-, Klima- und Emissionsschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche fünf z.T. kleinflächige, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Ergebnis der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum der VRG BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 vorkommt, sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen. Es kann auch zum Verlust von Quartierbäumen kommen (BB-21, BB-22, die südliche Teilfläche von BB-23 sowie die beiden nördlichen Teilflächen von BB-20) – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], Spanische Flagge [*1078], Gelbbauchnahe [1193] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbbauchnahe und Kammmolch oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Im weiteren Verfahren muss für diese Arten geprüft werden, ob sich Laichgewässer innerhalb des VRG BB-20 oder im unmittelbaren Umfeld befinden. Dies kann im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG BB-21 (nördliche Teilfläche), BB-22 und BB-23 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, lichten Waldwegrändern und Saumbereiche am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies kann im Rahmen der für die windkraftsensible Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft werden.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

Vorranggebiete BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23:

Aktivierung eines Abschaltalgoritmus während der Schwarmzeit der Bechsteinfledermaus. Schonung potenzieller Quartierbäume.

Vorranggebiete BB-21, BB-22 und BB-23:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet BB-20:

Schonung von potenziellen Laichgewässern, sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

In den Vorranggebieten BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 ist eine Natura 2000-

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7220-311 erforderlich.

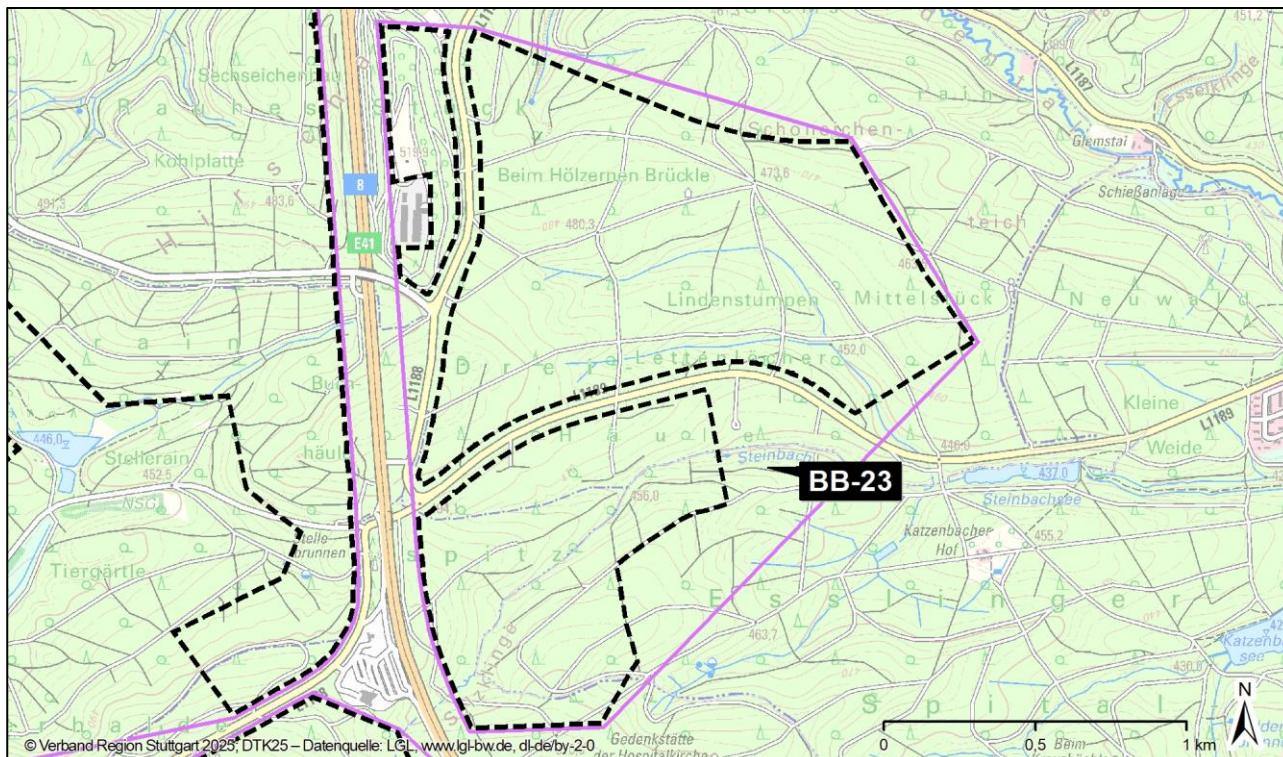
Für das Vorranggebiet BB-14 ist keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Das Gebiet liegt innerhalb eines gesetzlichen Erholungswaldes gemäß § 33 Landeswaldgesetz. Zudem liegen Stilllegungsflächen des städtischen Forstbetriebs im Vorranggebiet.

* Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke). Nähe ehemalige Mülldeponie Sindelfingen

Planung	
Landkreis Böblingen, Stuttgart	
Gemeinde	Leonberg, Stuttgart, Sindelfingen
Planungsgebiet	226,06 ha
Bezeichnung	BB-23 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	BAB 8; Sonderfläche Bund; Freiflächen PV-Anlage; Siedlung; Vergärungsanlage Leonberg (ehem. Deponie)
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; geplantes VRG Wind BB-22+BB-24 Regionalverkehrsplan: Maßnahme 284 A 8 - Ausbau AD Leonberg - AK Stuttgart; Maßnahme 288 A 81 - AK Stuttgart - AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau); Überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 23 (VRG Wind) mit BB-PV-28 (Bestand)

Gesamtbeurteilung	
Bereich stark lärmbelastet durch A 8.	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Das Vorranggebiet wird von mehreren kleinen Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II, und im	

Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der Natura2000 Evaluation unten).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet überlagert ein flächiges Kulturdenkmal (Esslinger Spitalwald mit Katzenbacher Hof). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage besondere Beachtung zu schenken.

Ergebnis der Natura2000-Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum der VRG BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 vorkommt, sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen. Es kann auch zum Verlust von Quartierbäumen kommen (BB-21, BB-22, die südliche Teilfläche von BB-23 sowie die beiden nördlichen Teilflächen von BB-20) – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], Spanische Flagge [*1078], Gelbbauchnahe [1193] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbbauchnahe und Kammmolch oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Im weiteren Verfahren muss für diese Arten geprüft werden, ob sich Laichgewässer innerhalb des VRG BB-20 oder im unmittelbaren Umfeld befinden. Dies kann im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgen.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG BB-21 (nördliche Teilfläche), BB-22 und BB-23 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, lichten Waldwegrändern und Saumbereiche am Waldaußengrenze mit Vorkommen der Raupennahrungsplantze verloren gehen – dies kann im Rahmen der für die windkraftsensible Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft werden.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

Vorranggebiete BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23:

Aktivierung eines Abschaltalgorithmus während der Schwarmzeit der Bechsteinfledermaus. Schonung potenzieller Quartierbäume.

Vorranggebiete BB-21, BB-22 und BB-23:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und in Saumbereichen am Waldaußengrenze mit Vorkommen der Raupennahrungsplantze, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet BB-20:

Schonung von potenziellen Laichgewässern, sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

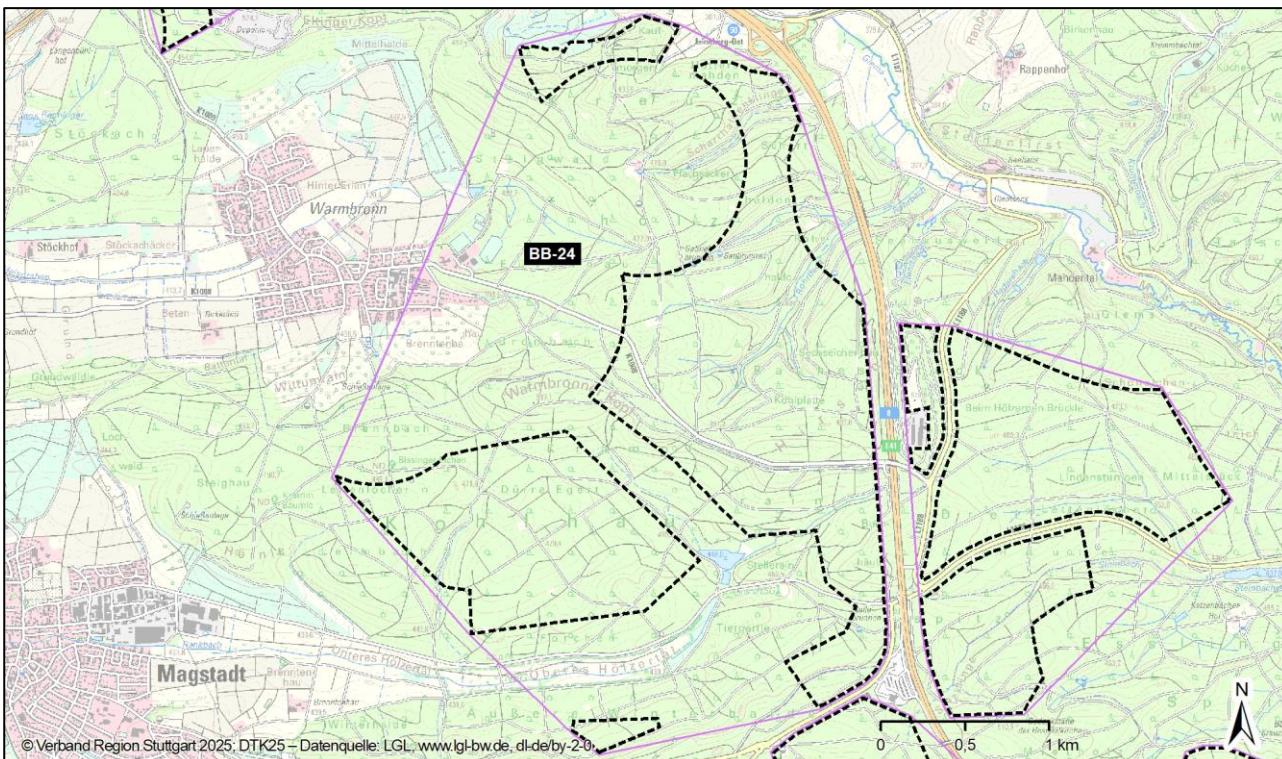
Fazit:

In den Vorranggebieten BB-20, BB-21, BB-22 und BB-23 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7220-311 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Das Vorranggebiet grenzt an die Betriebsfläche einer Biomüllvergärungsanlage an. Diese stellt eine weitere Vorbelastung des Gebietes dar. Im Gebiet selbst befinden sich gesetzlich geschützte Waldbiotop. Hinweise auf Heilquellenschutzgebiet, WSG Parkseen, Zone II.
- * Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Fledermäuse, Zauneidechse, Schlingnatter, Haselmaus, Amphibien und Wanderfalke
- * Waldschnepfenvorkommen östlich der südlichen Teilfläche. Habitatbaumgruppen am Nordrand des VRG.
- * Brutplatz des Wanderfalken am Ostrand der größten Teilfläche

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Leonberg, Magstadt, Sindelfingen
Planungsgebiet	458,20 ha
Bezeichnung	BB-24 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich; Sondernutzung)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	BAB 8; Sonderfläche Bund; Freiflächen-PV-Anlage; Siedlung /Gewerbe; Sortieranlage Deponie Rübenloch; Standortschießanlage, ehem. Kreismülldeponie
Regionale Planungen (R-Pla, RVP etc.)	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; geplantes VBG PV BB-PV-24+28; geplantes VRG Wind BB-22+23+28 Regionalverkehrsplan: Maßnahmen für Straßennetz 234, Maßnahmen für Schienennetz: S-Bahnhaltestelle Magstadt-West; Überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 24 (VRG Wind) mit BB-PV 24 und BB-PV-28 (Bestand)

Gesamtbeurteilung
Bereich überwiegend stark lärmbelastet durch A 8.
Das Vorranggebiet wird von mehreren kleinen Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind

damit eher unwahrscheinlich

Das Vorranggebiet liegt im Heilquellenschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das VRG überschneidet sich mit Kernflächen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der Natura2000 Evaluation unten).

Das Vorranggebiet liegt (teilweise) in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Das Vorranggebiet überlagert ein Kulturdenkmal (abgegangene Siedlung). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage besondere Beachtung zu schenken.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz-, Klimaschutz-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche zwei z.T. großflächige, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Ergebnis der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die schlaggefährdete Fledermausart Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum der VRG BB-24, LB-01, S-02 und S-03 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf.bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], Eremit [*1084] und Spanische Flagge [*1078], für die das jeweilige VRG Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die VRG vor.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG LB-01 und S-03 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungsplantze verloren gehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, wenn Brutbäume des Eremit im VRG S-02 und LB-01 verloren gehen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten wird im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-24, LB-01, S-02 und S-03:

Aktivierung eines Abschaltalgorithmus während der Schwarmzeit der Bechsteinfledermaus. Schonung potenzieller Quartierbäume in den an die LS angrenzenden VRG.

VRG LB-01 und S-03:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungs-pflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

VRG LB-01 und S-02:

Schonung von (potenziellen) Brutbäumen des Eremits.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten BB-24, LB-01, S-02 und S-03 erforderlich.

Für das Vorranggebiet **BB-28** ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich**.

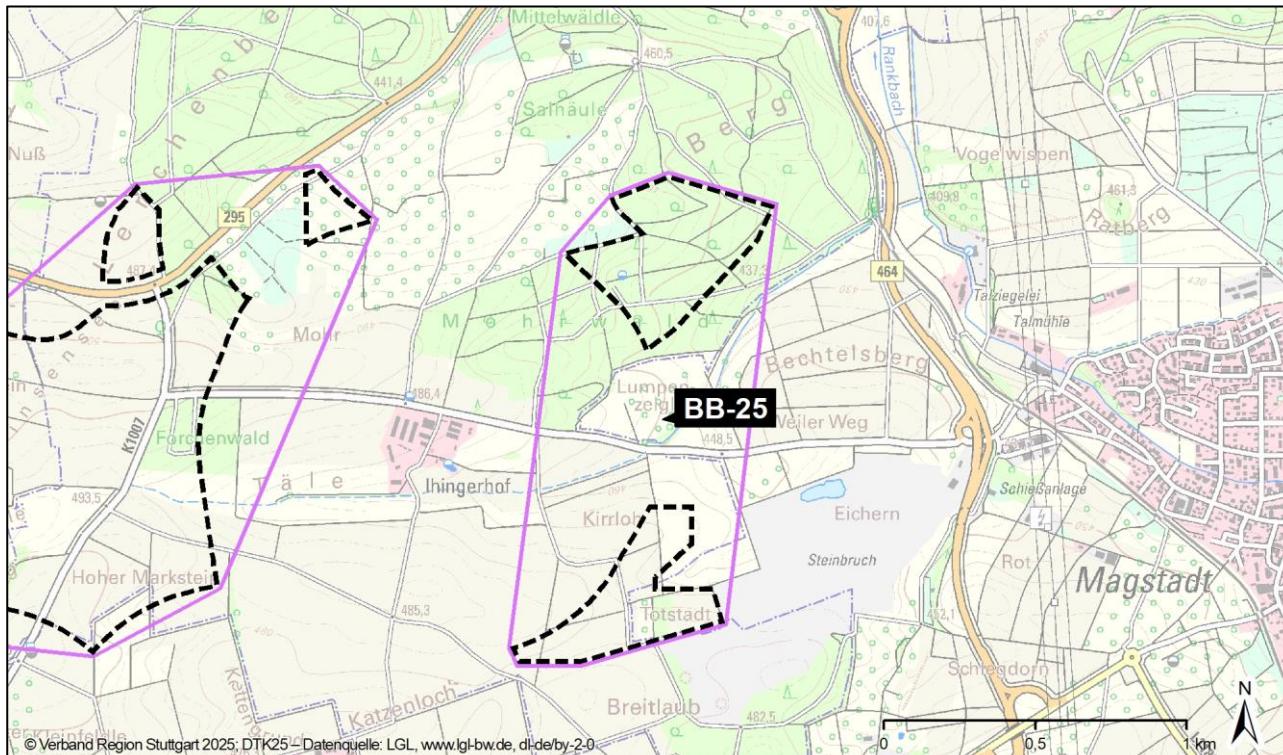
Hinweis aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweise auf Artvorkommen: Zauneidechse, Schlingnatter, Fledermäuse, Rotmilan und Wanderfalke, Haselmaus, Amphibien

* Vorkommen Steinkrebs im Rohrbach. Das Naturdenkmal „Kalksinter-Terrassen Rohrhalde-Scharrhalde“ liegt innerhalb der größten Teilfläche. Es beherbergt ein wichtiges Vorkommen des in Baden-Württemberg stark gefährdeten Steinkrebses. Bei Baumaßnahmen muss unbedingt eine Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung des Rohrbaches vermieden werden.

* In dem Gebiet und der angrenzenden Umgebung gibt es Brutvorkommen des Rotmilans.

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Renningen, Magstadt
Planungsgebiet	33,75 ha
Bezeichnung	BB-25 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Sondergebiet)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; B464; Kläranlage; Steinbruch, Siedlung / Gewerbe; Hochspannungsfreileitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Regionalverkehrsplan: B 295 / B 464 - Lückenschluss bei Renningen; Maßnahmen für Schienennetz: S-Bahnhaltestelle Magstadt-West; überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 25 (VRG Wind) mit BB-PV 21 und BB-PV-22

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet liegt im Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher	

unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertung durch Natura2000 Evaluation unten).

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen Informationen zu Vorkommen windkraftsempfänger Vogelarten (Wanderfalke, Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG ragt in eine Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogekulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Ein Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Ergebnis der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum aller VRG (BB-17, -19, -25 und -26) vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende Vorranggebiete vor: Großer Feuerfalter [1060] in VRG BB-17, Spanische Flagge [*1078] in VRG BB-25 und -26, Kammmolch [1166] in VRG BB-19 und Großes Mausohr [1324] in allen VRG (BB-17, -19, -25 und -26).

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldweg- oder Waldaußenräändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Auch für den Großen Feuerfalter kommt es zu anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen, wenn essenzielle Habitate im Bereich von Grünland, Bracheplätze oder Saumstrukturen mit Raupennahrungspflanzen im Offenland überbaut oder zerstört werden.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Landlebensräumen und/oder Laichgewässern des Kammmolchs oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten wird im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-25 und -26:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen sowie Waldinnen- und -außensäumen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

VRG BB-17, -19, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

VRG BB-19:

Schonung von potenziellen Laichgewässern – sofern vorhanden – und Landlebensräumen des Kammmolches. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-17, -19, -25 und -26 für das FFH-Gebiet 7319-341 erforderlich.

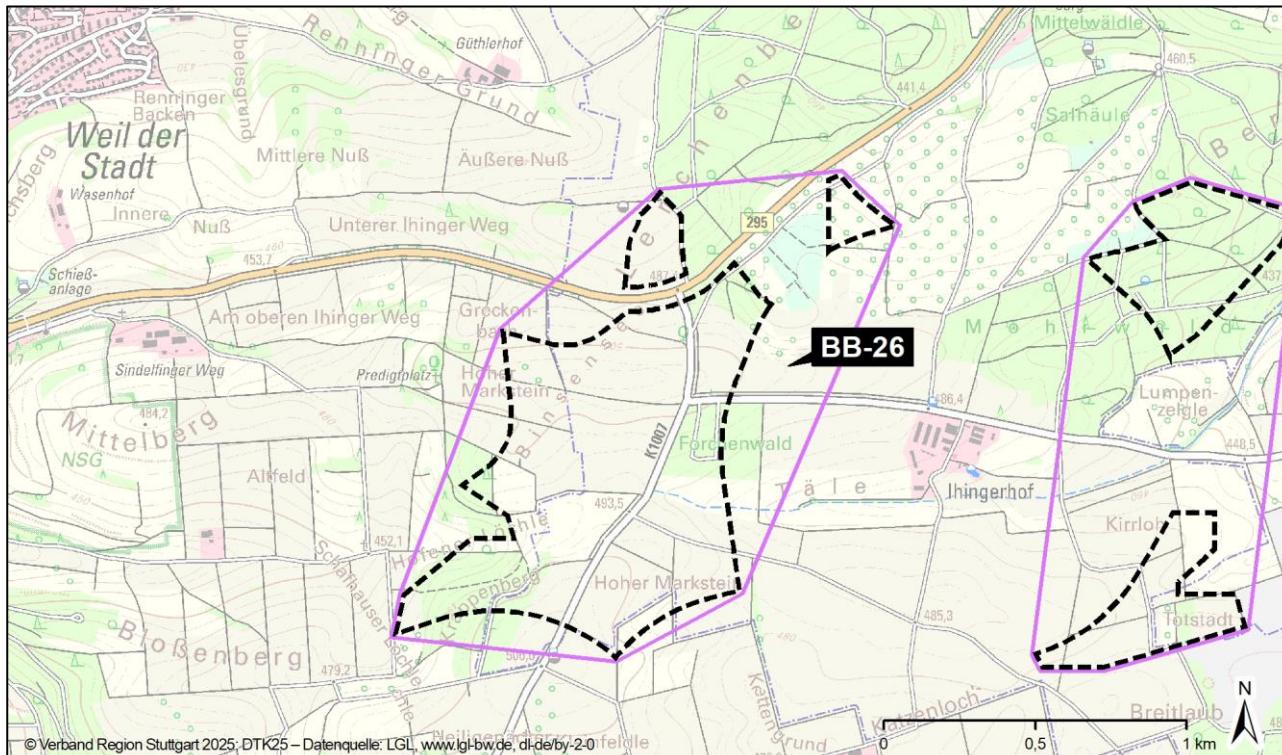
Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Wanderfalke, Zauneidechse, Uhu, Feldlerche, Haselmaus, Reptilien, Amphibien
- * Im Umfeld der potenziellen VRG BB-25, BB-26 und BB-19 befindet sich das wichtigste Vogelzug- und Rastgebiet im Landkreis Böblingen, das auch auf Landesebene bedeutsam ist. Das Kerngebiet umfasst die Hochfläche zwischen Schafhausen (SW-Ecke) - Weil der Stadt (NW-Ecke) - B295 (Nord) – Steinbruch Magstadt (Ost). Hier befindet sich die größte Freifläche im Kreis Böblingen mit weitreichendem Überblick auf den Vogelzug, der hier auch Thermikaufwinde nutzt. Nördlich und südlich gelegene Waldkanten laufen in Südwestrichtung aufeinander zu und bilden einen Zugkonzentrationskorridor (siehe LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Oktober 2022).

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * wichtigstes Vogelzug- und Rastgebiet im Landkreis Böblingen, das auch auf Landesebene bedeutsam ist
- * Kerngebiet umfasst die Hochfläche zwischen Schafhausen (SW-Ecke) - Weil der Stadt (NW-Ecke) - B295 (Nord) – Steinbruch Magstadt (Ost). Hier befindet sich die größte Freifläche im Kreis Böblingen mit weitreichendem Überblick auf den Vogelzug, der hier auch Thermikaufwinde nutzt
- * Hinweise auf Artenvorkommen: Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Habicht, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Kranich, Graues Langohr, Großes Mausohr
- * Feldvogekulisse ist betroffen

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Renningen, Weil der Stadt
Planungsgebiet	91,42 ha
Bezeichnung	BB-26 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Sondergebiet)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackergebiet (strukturam), Wald, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; B295: Lärmbelastung; Kläranlage; Siedlung /Ge-werbe
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Vorranggebiet Sicherung von Rohstoffen u. zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Vorranggebiet; Regionalverkehrsplan: B 295 / B 464 - Lückenschluss bei Renningen; Maßnahmen für Schienennetz: Verbindung Weil der Stadt – Calw Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 26 (VRG Wind) mit BB-PV 21 und BB-PV-22

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind kleinflächig Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt im Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher

unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das Vorranggebiet enthält kleinflächige geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungs-Ergebnis der NATURA2000 Evaluation).

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 NatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum und kleinflächig mit Kernräumen und -flächen des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Zudem werden die überwiegenden Flächen nach fachgutachterlicher Einschätzung als „Gebiete mit Hinweisen auf eine besonders bedeutsame Funktion für rastende oder überwinternde Vogelarten“ (Kat. IIa) eingestuft.¹ Es wird in diesem Zusammenhang seitens des RP STG angemerkt, dass bei weitergehenden Planungen eine enge Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Durch die Überschneidung des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweise aus der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum aller VRG (BB-17, -19, -25 und -26) vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende Vorranggebiete vor: Großer Feuerfalter [1060] in VRG BB-17, Spanische Flagge [*1078] in VRG BB-25 und -26, Kammmolch [1166] in VRG BB-19 und Großes Mausohr [1324] in allen VRG (BB-17, -19, -25 und -26).

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, Waldweg- oder Waldaußentändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Auch für den Großen Feuerfalter kommt es zu anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen, wenn essenzielle Habitate im Bereich von Grünland, Brache- und Saumstrukturen mit Raupennahrungspflanzen im Offenland überbaut oder zerstört werden.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Landlebensräumen und/oder Laichgewässern des Kammmolchs oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten wird im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

¹ Hinweisgebung durch RP STG (Biotopverbund im Regierungsbezirk Stuttgart 2023)

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-25 und -26:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen sowie Waldinnen- und -außensäumen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

VRG BB-17, -19, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

VRG BB-19:

Schonung von potenziellen Laichgewässern – sofern vorhanden – und Landlebensräumen des Kammolches. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-17, -19, -25 und -26 für das FFH-Gebiet 7319-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Zauneidechse, Uhu, Feldlerche, Haselmaus, Amphibien, Fledermäuse Hinweise zu potentiellen Vermeidungsmaßnahmen sowie zweckgebundenen Abgaben nach WindBG.

* Im Gebiet ist das Vorkommen des Rotmilans bekannt. Im Umfeld der potenziellen VRG BB-25, BB26 und BB19 befindet sich das wichtigste Vogelzug- und Rastgebiet im Landkreis Böblingen, das auch auf Landesebene bedeutsam ist. Das Kerngebiet umfasst die Hochfläche zwischen Schafhausen (SW-Ecke) - Weil der Stadt (NW-Ecke) - B295 (Nord) – Steinbruch Magstadt (Ost). Hier befindet sich die größte Freifläche im Kreis Böblingen mit weitreichendem Überblick auf den Vogelzug, der hier auch Thermikaufwinde nutzt. Nördlich und südlich gelegene Waldkanten laufen in Südwestrichtung aufeinander zu und bilden einen Zugkonzentrationskorridor (siehe LUBW Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, Oktober 2022).

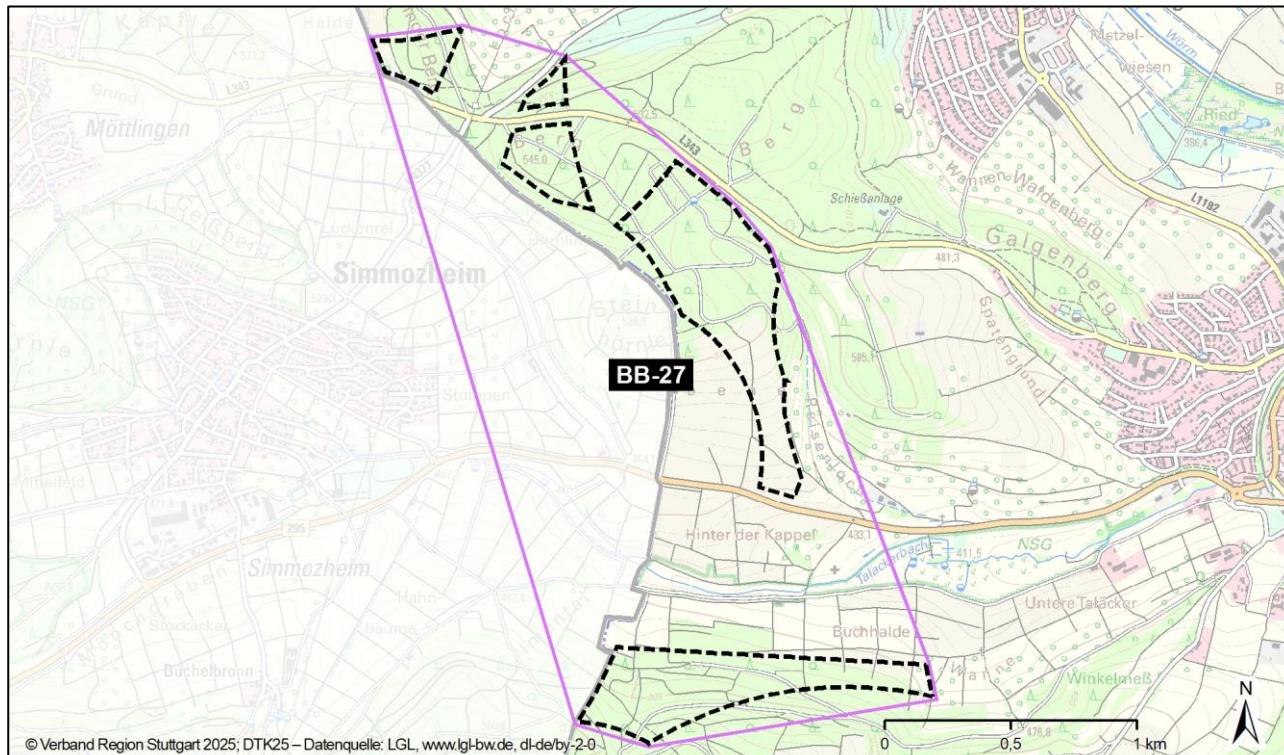
Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Überschneidung mit Rast- und Vogelzuggebieten; Das Kerngebiet umfasst die Hochfläche zwischen Schafhausen (SW-Ecke) - Weil der Stadt (NW-Ecke) - B295 (Nord) – Steinbruch Magstadt (Ost). Hier befindet sich die größte Freifläche im Kreis Böblingen mit weitreichendem Überblick auf den Vogelzug, der hier auch Thermikaufwinde nutzt. Nördlich und südlich gelegene Waldkanten laufen in Südwestrichtung aufeinander zu und bilden einen Zugkonzentrationskorridor

* Hinweis auf Artenvorkommen: Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Habicht, Uhu, Wanderfalke, Wachtel, Wochenstube des Grauen Langohrs, Wochenstube des Großen Mausohr

* Hinweis auf Betroffenheit der Feldvogelkulisse

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Weil der Stadt; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	74,43 ha
Bezeichnung	BB-27 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung; Kläranlage;
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Schienenverbindung: Weil der Stadt - Calw

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind kleinflächig Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (kleinflächig Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet eher weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt größtenteils in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten vor (Schwerpunktbereich Kat. B)

windkraftsensibler Arten gem. LUBW, Wanderfalke). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist in hohem Maße durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag)

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Hinweise zu Natura2000 Evaluation unten).

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist größtenteils gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen überwiegenden Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Ergebnis der Natura 2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

* 7218-341 „Calwer Heckengäu“: Das VRG BB-18 liegt im Wirkbereich des mobilen Lebensstätten Großes Mausohrs [1324], für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitsat sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte. Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen sind wegen der Größe der Nahrungshabitate der Art nicht zu erwarten. Weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

* 7319-341 „Gäulandschaft an der Würm“: Für die zu bestimmten Zeiten (Schwarmzeit) kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum der Vorranggebiete BB-18 und BB-27 vor kommt, ist eine erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

* Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die die Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitsat bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete ebenfalls vor. Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen sind beim Großen Mausohr auszuschließen (s. o.) bei der Spanischen Flagge (BB-18) jedoch nicht, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen und Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldweigrändern und in Saumbereichen am Waldaußendrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausart erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

* Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet BB-27:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während Schwärmeignissen der Bechsteinfledermaus [1323].

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-18 und BB-27 für das FFH-Gebiet 7319-341 erforderlich. Für das FFH-Gebiet 7218-341 „Calwer Heckengäu“ ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Größte, zentral gelegene Teilfläche: im südlichen Bereich umfasst die Abgrenzung im Offenland einzelne geschützte Biotope (Hecken, Feldgehölz) und FFH-Mähwiesen und reicht in Flächen, die mit CEF-Maßnahmen eines Landwirtes (Blühflächen) belegt sind. Zudem befinden sich die Offenlandbereiche mit Ackerflächen auf erosionsgefährdeten Standorten, weshalb im LEP dort der Zieltyp SE 6 Schutz der Böden vor Erosion / Schutz der Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft verordnet ist. Nördlichste Teilfläche: umfasst außerhalb des Waldes ebenfalls einen Teil einer FFH-Mähwiese.
- * Ornithologisch wertvoll ist jedenfalls die südlich gelegene Teilfläche nahe Büchelbronn. Dort gibt es Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan. Ebenso am Möttlinger Berg. Grundsätzlich ziehen viele Vögel entlang der Täler, so auch entlang des NSG Talackerbachs.
- * Laut Daten des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, LBGR, gibt es in den beiden relevanten Bodeneinheiten (g17 + g3) der potentiellen Verpachtungsflächen keine "Kalkverwitterungslehme". In der Einheit g17 (Mulde an der Kreuzung der beiden Straßen) haben sich die Böden aus Mergeln des Mittleren (und Unteren) Muschelkalks entwickelt. Sie sind mittel tiefgründig, lehmig-tonig und können recht gut Wasser speichern. Anders sieht es bei der Bodeneinheit g3 aus. Das sind (z.T. sehr) flachgründige Kalksteinböden des Oberen Muschelkalks. Aus mit „Kalkverwitterungslehm“ beschriebenen Böden lässt sich nicht zwangsläufig ableiten, dass sie für jetzige und zukünftige Wälder minderwertig sind.
- * Im BB27-Gebiet wurden Dichtezentren des Rotmilans, Reviere des Wespenbussards und des Wanderfalken sowie diverser anderer Vogelarten wie z. B. des Wendehalses oder des Rebhuhns nachgewiesen
- * Das Windvorranggebiet BB-27 befindet sich größtenteils in einem ökologisch schützenswerten Waldareal mit wertvollen Laubwaldbeständen
- * Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Schutzzone II bis zur Wasserscheide an der Landesstraße L343 erweitert werden muss.
- * Dort gibt es Brutplätze von Rot- und Schwarzmilan. Ebenso am Möttlinger Berg. Grundsätzlich ziehen viele Vögel entlang der Täler, so auch entlang des NSG Talackerbachs, so daß auch hier verstärkt mit Vogelschlag zu rechnen ist.

Planung x	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Leonberg
Planungsgebiet	26,80 ha
Bezeichnung	BB-28 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	250 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	BAB8, B295, Hochspannungsfreileitungen; Deponie; Siedlung/Gewerbe; Kläranlage; Sortieranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe, Dienstleistungseinrichtungen; Regionalverkehrsplan: B 295 / B 464 - Lückenschluss bei Renningen; Schienenverbindung Weil der Stadt – Calw Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 28 (VRG Wind) mit BB-PV 23, BB-PV 24 und BB-PV-25

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet wird von einem Bach durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt im Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Waldbiotope nach LWaldG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu

Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Ministerium für Verkehr BW weist zudem darauf hin, dass südwestlich des VRG die bestehende Grünbrücke „Längenbühl“ an der B 295 bei Leonberg liegt. Bei der weiteren Planung wird um Berücksichtigung gebeten, dass die vorgesehenen Windkraftanlagen und deren Zuwegung zu keiner Störung der Grünbrücke, des Zugangsbereichs und der zugehörigen Verbundkorridore führen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissions- und Bodenschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Ergebnis der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Für das Vorranggebiet **BB-28** ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich**.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf Heilquellenschutzgebiet.

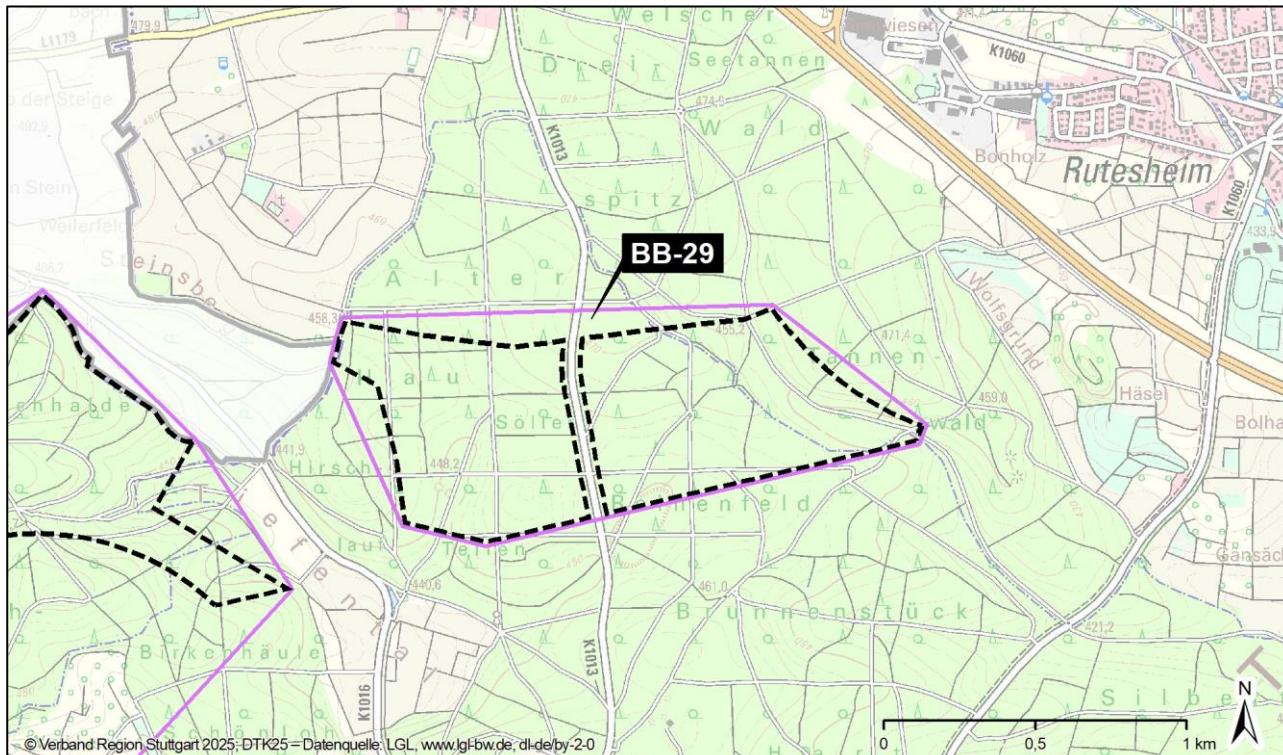
* Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien

* in naher Umgebung des Gebietes besteht ein dichtes Brutvorkommen des Rotmilans und das Gebiet selbst ist Jagdgebiet. - Durch die Lage auf einem teilweise unbewaldeten Höhenrücken findet Vogelzug hier in einer Höhe auch unterhalb von 200 m über Grund und damit im kritischen Einflussbereich einer Windkraftanlage statt. - Am Südostrand überschneidet die Fläche das Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg „Rübenloch“. Dort finden momentan aufwändige Arbeiten zur Oberflächenabdichtung, Renaturierung und insbesondere anschließenden Wiederaufforstung statt.

Auf dem Gelände der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg „Rübenloch“ und den benachbarten Flächen existiert ein bedeutendes Vorkommen des streng geschützten Springfrosches. - Es bestehen Überschneidungen mit dem Bachlauf des Tiefenbachs (der innerhalb der Biotopverbundplanung Leonberg aufgewertet werden soll), den Waldbiotopen nach Landeswaldgesetz, dem Suchraum für den Biotopverbund Gewässerlandschaften und dem Landschaftsschutzgebiet „Glemswald“

* Südwestlich der bestehenden Grünbrücke Hörnleswald an der B 464 bei Holzgerlingen (Böblingen) liegt das VRG BB-14 und südwestlich der bestehenden Grünbrücke „Längenbühl“ an der B 295 bei Leonberg das VRG BB-28. Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Windkraftanlagen und deren Zuwegung zu keiner Störung der Grünbrücken und von deren Zugangsbe reichen sowie Verbundkorridoren führen. (RP Stuttgart)

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Renningen, Rutesheim Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	86,70 ha
Bezeichnung	BB-29 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde; Überlastung; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung))



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; BAB 8; Segelflugplatz; Sonderfläche Bund; Siedlung/Ge- werbe; Steinbruch; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkt des Wohnungsbaus; Schwerpunkt für Industrie, Ge- werbe und Dienstleistungseinrichtungen; Vorranggebiet Sicherung von Rohstoffen; Regionalverkehrsplan: Maßnahmen für Straßennetz 396; überregionale Radverbin- dung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um ge- plante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 29 (VRG Wind) mit BB-PV 26 und BB-PV 27

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutref- fen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtig- ungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Das Vorranggebiet liegt im Heilquellschutzgebiet Stuttgart. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher	

unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Milan, Wanderfalke, Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet überlagert zwei Korridorabschnitte des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Im Gebiet befinden sich ein Naturdenkmal (Grande Loch) und gesetzlich geschützte Waldbiotope nach Landeswaldgesetz, zudem stillgelegte Waldfläche, sogenannte Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg.

* Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Wanderfalke, Uhu, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien

* Die Spanische Flagge [Schmetterlingsart] kommt im Schellenbergwald sowie im gesamten Bereich der Vorranggebiete BB-02, BB-29, BB-30, BB-32. vor. Die Spanische Flagge ist eine Prioritäre Anhang II-Art der FFHRichtlinie und kommt an den Waldwegsäumen und Waldlichtungen vor, bevorzugt am Wasserdost.

* In dem Gebiet und der angrenzenden Umgebung gibt es Brutvorkommen der windkraftsensiblen Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke und Uhu.

* Innerhalb der Vorrangfläche oder an deren Rand liegen 3 Naturdenkmale: „Doline Grandeloch“, „Doline im Reihenfeld“ und „Dolinefeld Ochsenmannsgruben“.

* Mitten durch das größte Teilgebiet verläuft ein Abschnitt nationaler oder landesweiter Bedeutung des Generalwildwegeplans mit einem Knotenpunkt.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

Hinweis auf Artvorkommen: Wanderfalke, Uhu, Rotmilan

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Rutesheim, Weissach
Planungsgebiet	22 ha
Bezeichnung	BB-30 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Böblingen, Ludwigsburg	
Gemeinde	Leonberg, Ditzingen
Planungsgebiet	167,27 ha
Bezeichnung	BB-31 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen, Siedlung/Gewerbe; Steinbruch, Biogasanlage, Deponie
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; geplantes VRG Wind LB-04 Regionalverkehrsplan: Maßnahmen für Straßennetz: 245; Verlängerung Strohgäubahn Heimerdingen-Weissach; überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (kleinflächig Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das LRA BB weist zudem noch einmal explizit auf die Karst- und Kluftgrundwasservorkommen und die damit einhergehenden besonderen Schutzerfordernisse hin.	
Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet. Siehe Hinweise zur NATURA2000 Evaluation (siehe unten).	

Das VRG überschneidet sich randlich mit Streuobstbeständen. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatschG. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet vollständig befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Randlich des Vorranggebietes befindet sich eine historische Freifläche (Waldgarten). Eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage nachzugehen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Die Lebensstätte der mobilen FFH-Art Großes Mausohr [1324], für die die Vorranggebiete Teil des Nahrungshabits bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Aufgrund des großen Aktionsradius und der weitläufigen Waldgebietskulisse im Umfeld der Vorranggebiete sind negative Wirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht zu erwarten.

Fazit:

Es sind keine weiteren Prüfungen für das FFH-Gebiet 7119-341 bei den VRG BB-30, BB-31, LB-05, LB-07 und LB-08 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweise auf Artvorkommen: Rotmilan, Haselmaus, Steinkauz, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien

* WSG Strudelbachtal, Zonen III A+B, Karst.

* Im Gebiet befinden sich nach naturschutzrecht geschützte Waldbiotope und ein Naturdenkmal (Wellingtonien).

* In dem Gebiet und der angrenzenden Umgebung gibt es Brutvorkommen des Rotmilans.

* Fahrzeugverkehr auf der B10 mit erwartetem 4-spurigen Ausbau

Hochgeschwindigkeits-Bahnstrecke Stuttgart – Mannheim

Erddeponie des Landkreises Ludwigsburg

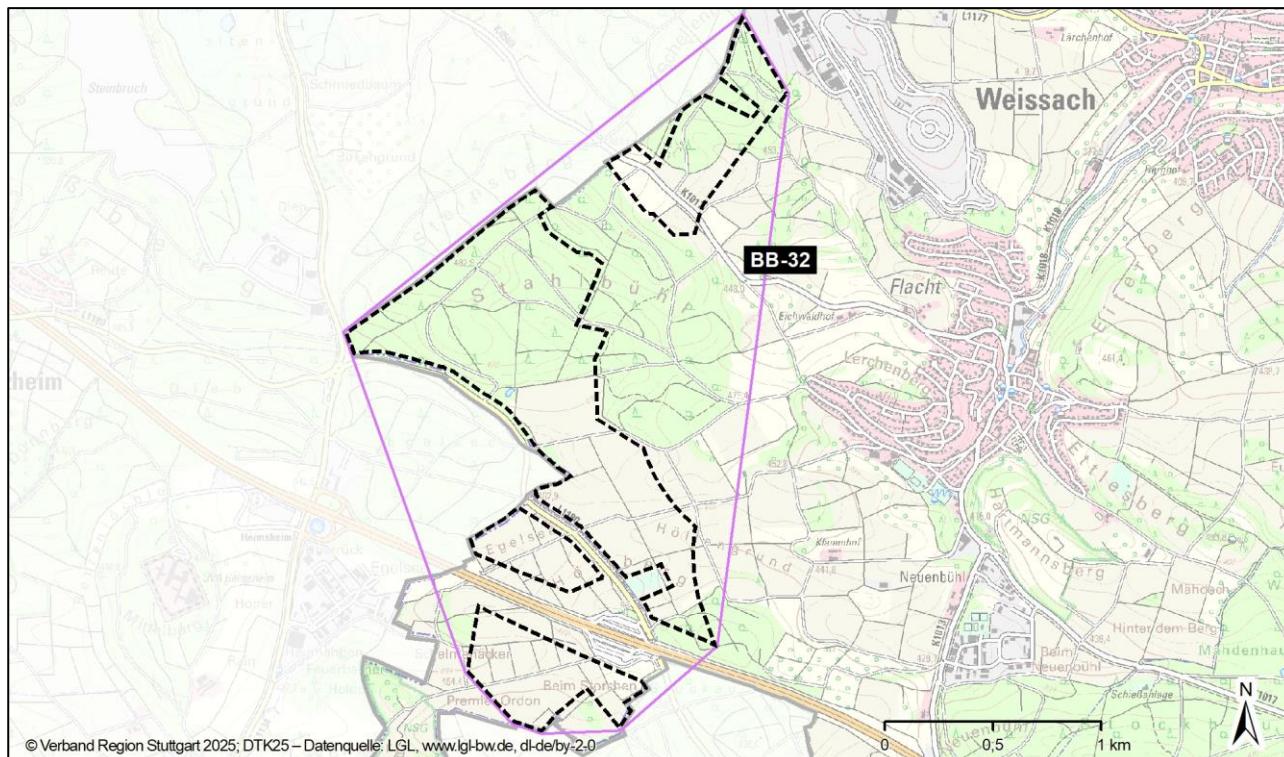
2 regional bedeutsame Umspannstationen

ein regional bedeutsames Planungsgebiet für Industrieansiedlung

Überflugroute des Rettungshubschraubers bei Flügen zwischen Ludwigsburg/Markgröningen/ Leonberg/ Vaihingen-Enz

Streuobstgebiet

Planung	
Landkreis Böblingen	
Gemeinde	Weissach, Rutesheim; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	171,42 ha
Bezeichnung	BB-32 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland, Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; BAB 8, Freiflächen-PV-Anlage; Siedlung und Gewerbe; Steinbruch; JVA Heimsheim
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: BB 32 (VRG Wind) mit BB-PV 27

Gesamtbeurteilung

Im südlichen Teil stark lärmbelastet durch A 8.

Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt überwiegend in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan, Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen

sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet. Siehe Hinweise zur NATURA2000 Evaluation (siehe unten).

Das VRG überschneidet sich mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland/sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Der nördliche Teil des Vorranggebietes ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Immissionsschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Hinweise aus der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten sind in den geprüften FFH-Gebieten nicht Schutzobjekt.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge nicht auszuschließen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußenumrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Für die Spanische Flagge besteht deshalb weiterer Prüfbedarf: Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene!

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet BB-32:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lückigem Baumbestand, an lichten Waldwegrändern oder im Saumbereich von Waldaußenumräumen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

Fazit:

Eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene ist beim VRG BB-32 für die beiden FFH-Gebiete 7119-341 und 7218-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* WSG Strudelbachtal, Zonen III A + B, Karst.

* Die Spanische Flagge [Schmetterlingsart] kommt im Schellenbergwald sowie im gesamten Bereich der Vorranggebiete BB-02, BB-29, BB-30, BB-32 vor.

* In den Vorranggebieten sind verschiedene Amphibienwanderstrecken direkt betroffen, z.B. an der L1180 Diebkreisel Richtung Perouse (BB-32). Am südlichen Rand befindet sich eine betreute Wanderstrecke sowie an der Straße zwischen Flacht und Rutesheim (BB30) oder an der Ölmühle in Weissach in Richtung Eberdingen (LB-05). Dort gibt es noch stabile Populationen von Feuersalamandern, Berg- und Teichmolchen, Erdkröten und Grasfröschen.

* Innerhalb des Gebietes liegt das Naturdenkmal „Karrenfeld Blockmeer am Schellenberg“.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- Im Vorranggebiet BB-32 SÜD befinden sich zwei Amphibien Laichgewässer („Neue Wiesen“ an der L1180).

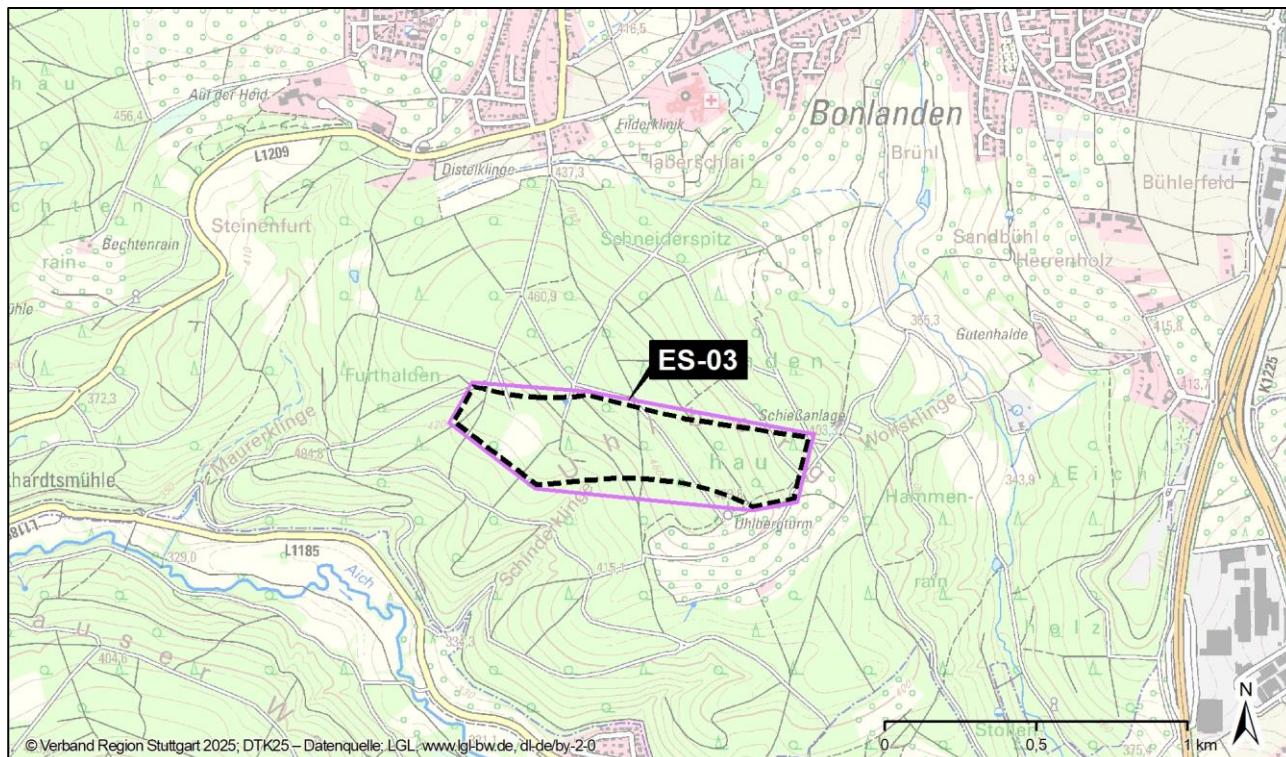
Zudem brüten in BB-32 SÜD mehrere Feldlerchenpaare. Entsprechende Nachweise liegen vor.

- Hinweis auf Artenvorkommen: Uhu, Sperber, Habicht, Kolkrahen, Rotmilan

Steckbriefe Landkreis Esslingen

Planung	
Landkreis Esslingen	
Gemeinde	Plochingen, Baltmannsweiler
Planungsgebiet	13 ha
Bezeichnung	ES-01 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Entscheidung PLA)

Planung	
Landkreis Esslingen	
Gemeinde	Filderstadt
Planungsgebiet	26,48 ha
Bezeichnung	ES-03 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, (Wirtschaftsgrünland)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Kläranlage
Regionale Planungen	<p>Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr - Ausbau; Schwerpunkt f. Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen;</p> <p>Regionalverkehrsplan: B 27 - Ausbau Aich - Leinfelden-Echterdingen; Maßnahmen für Straßennetz: 342+343; B312 beidseitiger Anschluss L1185; Überregionale Radverbindung</p> <p>Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: ES-03 (VRG Wind) mit ES-PV 06</p>

Gesamtbeurteilung	
Vorranggebiet enthält kleinflächig geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B (LUBW), Wanderfalke, Fledermäuse) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (Bewertung siehe	

unten).

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima- und Bodenschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche zwei, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet grenzt an seiner Südseite an den Uhlbergturm, dessen Freihaltebereich und Sichtachsen allerdings nach Süden, also abgewandt vom Vorranggebiet liegen. Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab.

Ergebnis aus der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum aller VRG (BB-13, ES-03 und -04) vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende Vorranggebiete vor: Spanische Flagge [*1078], Hirschkäfer [1083] und Großes Mausohr [1324] in VRG BB-13 und ES-04 sowie Kammmolch [1166] und Gelbbuchunke [1193] in VRG BB-13.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen oder Säumen im Waldrandbereich mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausart erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Kammmolchs, der Gelbbuchunke und/oder des Hirschkäfers bzw. baubedingter Verlust von Individuen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Fledermausart erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:**VRG BB-13:**

Schonung von potenziellen Laichgewässern des Kammmolches und der Gelbbuchunke – sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

VRG BB-13 und ES-04:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge auf Waldlichtungen sowie Säumen im Waldrandbereich mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

VRG BB-13, ES-03 und -04:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-13, ES-03 und -04 für das FFH-Gebiet 7420-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Das Vorranggebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet BaumbachtalUhlberg vom 25.07.1988. Gemäß § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baumbachtal-Uhlberg" (Amtsblatt Filderstadt vom 12.08.1988) gehört zum wesentlichen Schutzzweck die Erhaltung der Wiesen und Obstbaumbestände

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

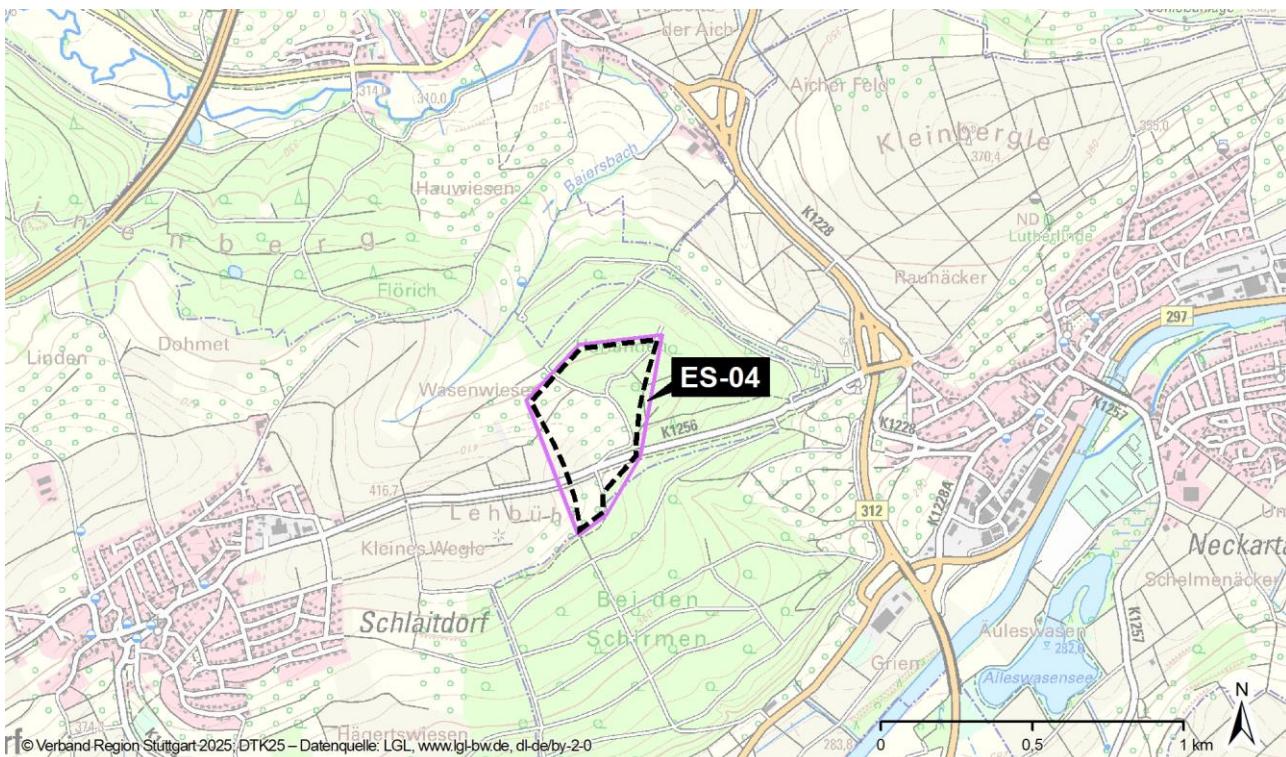
* Hinweis auf Artenvorkommen in ca. 700m entfernten FFH-Gebiet: Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

* weitere Artenvorkommen (u.a. Insekten, Amphibien, Reptilien, Haselmaus, Schmetterlinge) zu vermuten
Erhaltung des Streuobstwiesenbestandes sowie der Waldflächen als Erholungsraum für die Allgemeinheit und der Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen durch Kleinbauten und Einfriedigungen von besonderer Bedeutung

* Durch die topografischen Verhältnisse am Uhlberg und die Lage des Vorranggebietes im bewegten Gelände ergibt sich eine exponierte Lage des geplanten Vorranggebiets, die sich beeinträchtigend auf das lokale hochwertige Landschaftsbild auswirkt

* Das Vorranggebiet grenzt an seiner südlichen Seite an den Uhlbergturm. Der Aussichtsturm ist als Bau-Denkmal nach § 2 DSchG in die Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg eingetragen

Planung	
Landkreis Esslingen	
Gemeinde	Schlaitdorf
Planungsgebiet	14,10 ha
Bezeichnung	ES-04 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland, Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Maßnahmen für Straßennetz: 342+343, B312 beidseitiger Anschluss L1185; überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: ES-04 (VRG Wind) mit ES-PV 03

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet überschneidet sich randlich mit einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B (LUBW), Wanderfalke, Fledermäuse) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet (Bewertung siehe unten).	

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernräumen und -flächen sowie mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet überwiegend befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das VRG überschneidet sich anteilig mit Streuobstbeständen. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 NatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzwerte Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Klima- und Bodenschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweis aus der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die zur Schwarmzeit schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum aller VRG (BB-13, ES-03 und -04) vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende Vorranggebiete vor: Spanische Flagge [*1078], Hirschkäfer [1083] und Großes Mausohr [1324] in VRG BB-13 und ES-04 sowie Kammmolch [1166] und Gelbbauchunke [1193] in VRG BB-13.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen oder Säumen im Waldrandbereich mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausart erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Kammmolchs, der Gelbbauchunke und/oder des Hirschkäfers bzw. baubedingter Verlust von Individuen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Fledermausart erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-13:

Schonung von potenziellen Laichgewässern des Kammmolches und der Gelbbauchunke – sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

VRG BB-13 und ES-04:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge auf Waldlichtungen sowie Säumen im Waldrandbereich mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

Schonung von Brutbäumen des Hirschkäfers, falls vorhanden.

VRG BB-13, ES-03 und -04:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

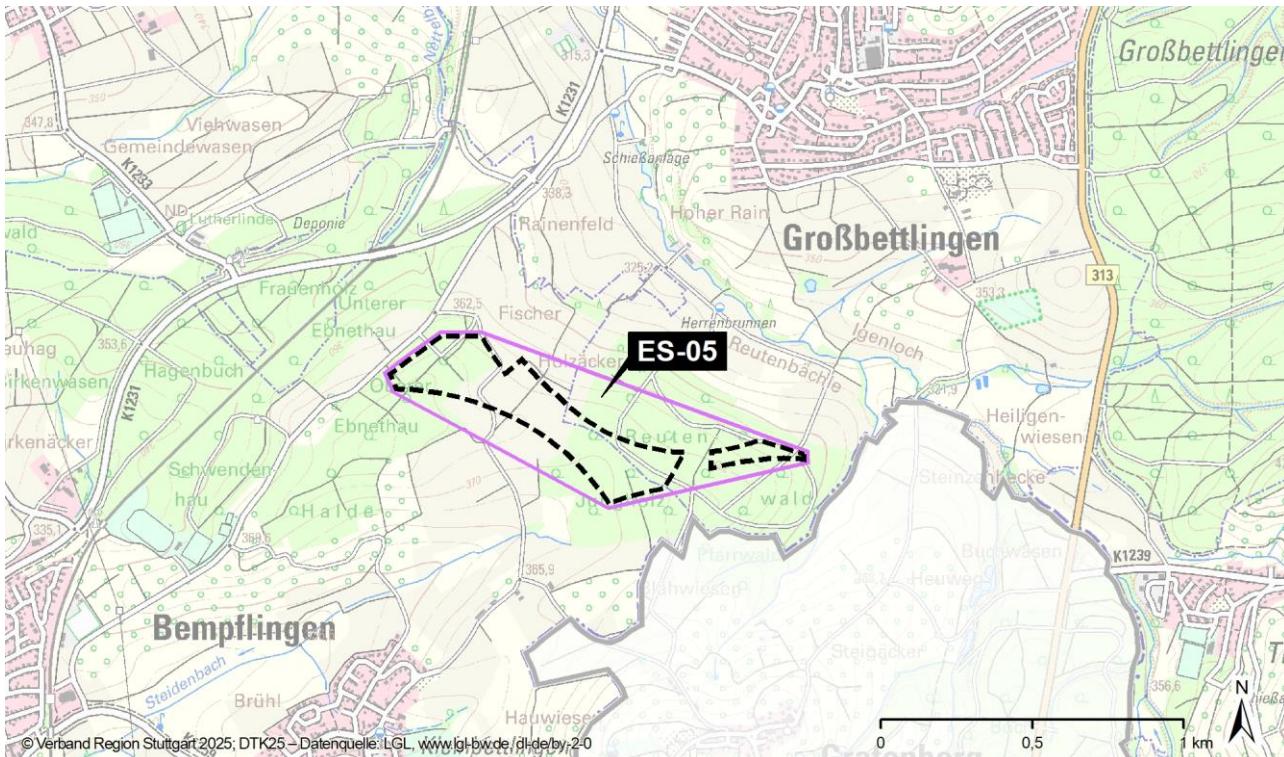
Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG BB-13, ES-03 und -04 für das FFH-Gebiet 7420-341 erforderlich.

Hinweis aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Ein landwirtschaftlicher Betrieb grenzt direkt an das Plangebiet an. Dieser landwirtschaftliche Betrieb könnte durch das vorliegende Plangebiet in seiner Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt werden.

Planung	
Landkreis Esslingen	
Gemeinde	Bempflingen, Großbettlingen; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	17,08 ha
Bezeichnung	ES-05 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Recyclinghof; Kläranlage; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsleitungen
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: ES 05 (VRG Wind) mit ES-PV 01 und ES--PV 02

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltstor I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt zum größten Teil in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B (LUBW)) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsergebnis der Natura2000 Evaluation unten).

Das VRG überschneidet kleinflächig sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Die östliche Teilfläche des Vorranggebietes liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet überwiegend befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich überwiegend um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Ergebnis aus der Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Lebensstätten hochfliegender und somit nach LUBW kollisionsgefährdeter Fledermausarten kommen im Wirkraum des Vorranggebiets nicht vor. Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten wie Gelbbauchunke [1193] und Großes Mausohr [1324], für die das Vorranggebiet Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke bzw. baubedingte Tötungen oder Störungen von Individuen können zu Beeinträchtigungen der Population im FFH-Gebiet führen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erforderlich.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet ES-05:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke [1193] im Waldgebiet. Aufstellung von Amphibien-schutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene ist beim VRG ES-05 für das FFH-Gebiet 7322-311 erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* In der Flächenabgrenzung befinden sich Wald, und Ackerflächen sowie ein kleiner Bereich Magere Flachlandmähwiese. Zwischen beiden Teilflächen liegt allerdings das Waldbiotop „Buchen-Eichen-Altholzblock“. Daran angrenzend befindet sich das Waldbiotop „Wald mit seltenen Tieren Grafenberg“. Durch diese Lagekonstellation könnte es hier zu Zerschneidungseffekten im Waldbiotop aufgrund von Zuwegungen kommen

Steckbriefe Landkreis Göppingen

Planung

Landkreis Göppingen, Rems-Murr

Gemeinde	Plüderhausen, Adelberg, Schorndorf
----------	------------------------------------

Planungsgebiet	77,86 ha
----------------	----------

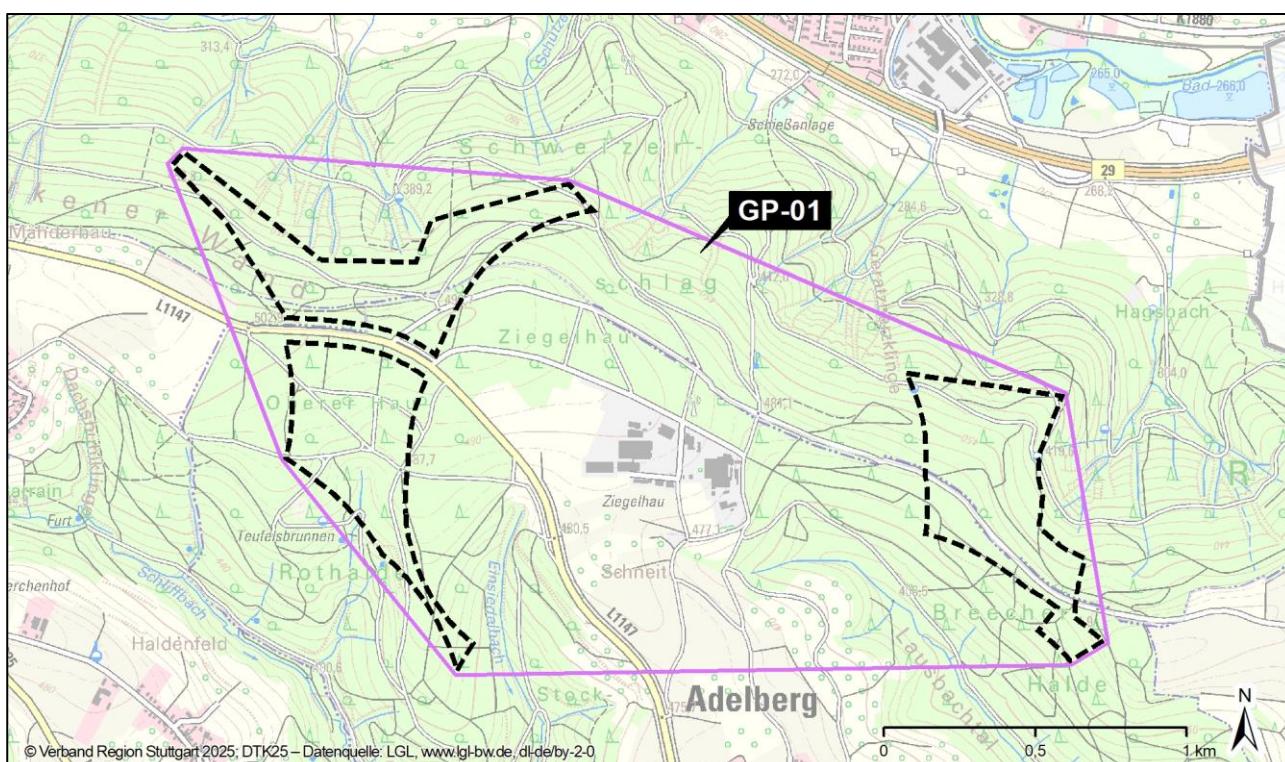
Bezeichnung	GP-01 (nach Planentwurf 2. Offenlage / 04. 2025)
-------------	---

	(Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II)
--	---

Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
---------------------------	------

Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²
---	----------------------------



Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur (B29); Siedlung /Gewerbe, Hochspannungsfreileitung; Kläranlage
Regionale Planungen	<p>Regionalplan: Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau;</p> <p>Regionalverkehrsplan: Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg; überregionale Radverbindung</p> <p>Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: GP 01(VRG Wind) mit RMK-PV 01</p>

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. (Hinweis aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten).

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Boden- und Wasserschutzwald sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist überwiegend gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB;
Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im Wirkraum der Vorranggebiete (VRG) nicht vor.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten wie die Gelbauchunke [1193], Großes Mausohr [1324], Eremit [*1084] und Spanische Flagge [*1078], für die die VRG Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um das VRG RM-21 vor. Erhebliche anlagen- oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, lichten Waldwegrändern und Saumbereiche am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Eremits und der Gelbauchunke bzw. eine Störung der Gelbauchunke können zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Dies ist in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu prüfen.

Beim VRG GP-01 liegt das FFH-Gebiet außerhalb des 500 m-Radius. Beeinträchtigungen von mobilen Arten bzw. deren LS können ausgeschlossen werden – es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Vogelarten aus dem SPA:

In RM-21 liegt die LS des Rotmilans im, nach BNatSchG definierten, Zentralen Prüfbereich der Art.

In GP-01 liegen die LS von Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan und Uhu im, nach BNatSchG definierten, jeweils Zentralen Prüfbereich der Arten.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden; eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Es gibt keine Lebensstätten von weiteren Vogelarten im 500 m-Wirkraum der Planung, für die im VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet RM-21:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbauchunke. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke und der Brutbäume des Eremits im Waldgebiet.

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge auf Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wurde.

Fazit:

Das VRG GP-01 liegt außerhalb des 500 m-Radius des FFH-Gebietes. Es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Beim VRG RM-21 können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet 7222-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist eine Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich.

Für das EU-Vogelschutzgebiet 7123-441 sind bei beiden VRG (RM-21 und GP-01) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Im Bereich des Vorranggebiets kommen Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Baumfalke vor. Alle vier genannten Arten sind windkraftempfindlich und als kollisionsgefährdet eingestuft. Die Gemeinden Adelberg und Börtlingen haben die Betroffenheit windkraftempfindlicher Vogelarten im Bereich der geplanten Windkraftanlage GP 01 im Jahr 2016 untersuchen lassen. Dabei hatte sich ergeben, dass das Revierzentrum des Wespenbussards innerhalb des 1000 m-Radius des damals geplanten westlichen Anlagenstandorts lag. Hier wurden ein Balzflug und ein weiterer Flug beobachtet. Das Revierzentrum des Baumfalkenpaars wurde aus der Beobachtung eines balzenden Paares abgeleitet. Die Vögel bewegten sich dabei im Baumwipfelbereich. Verfolgungsflüge und weitere Flugspiele wurden beobachtet. Auch der Bestand des Rotmilans ist im Vorranggebiet GP 01 betroffen. Die Kartierung der windkraftempfindlichen Arten im Bereich GP 01 nördlich von Adelberg ergab insgesamt 9 Revierzentren des Rotmilans. Insbesondere im Bereich zwischen Adelberg, Oberwälden, Börtlingen-Zell und Börtlingen-Brech konnten auffallend viele Rotmilane beobachtet werden.

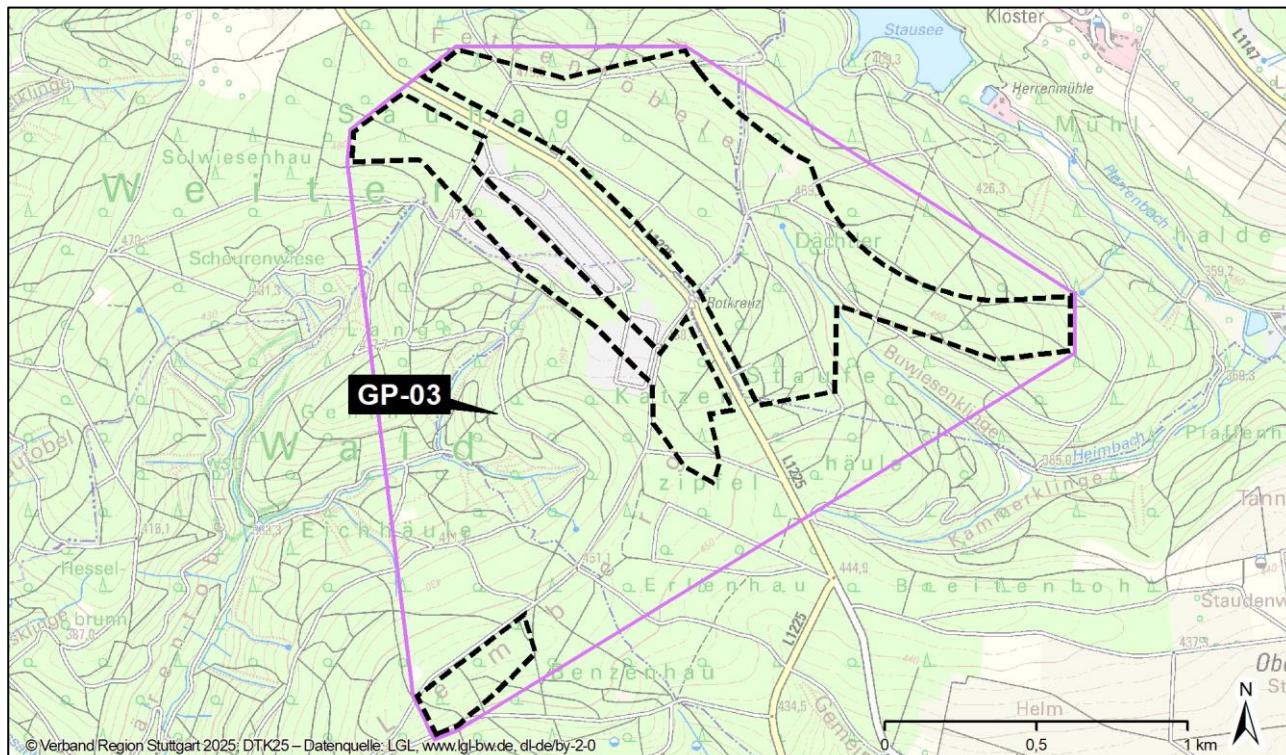
* Das geplante VRG beherbergt die Lisenwiesenquellen mit dem zugehörigen Wasserschutzgebiet. Dieser Bereich ist das einzige derzeit nutzbare Eigenwasservorkommen der Gemeinde und ist im Regelbetrieb der Trinkwasserversorgung und noch viel mehr in möglichen Krisenzeiten von herausragender, lebenswichtiger Bedeutung.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Hinweis auf Artenvorkommen: Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzmilan
- * GP-01 liegt in einem Mischwaldgebiet, Bodenschutzwald, Erholungswald
- * Nahegelegenes Vogelschutzgebiet (SPA) 7123441 ist Streuobst- und Weinberggebiet
- * GP-01 hat eine hohe Landschaftsbildqualität, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet
- * Der Generalwildwegeplan führt durch GP-01
- * GP-01 liegt in einem naturnahen Mischwaldgebiet, im Wasserschutzwald, Bodenschutzwald und Erholungswald.
- * Das Vorranggebiet GP-01 liegt in Sichtbeziehung zu den Kulturdenkmälern Hohenstaufen und Kloster Adelberg.
- * angrenzendes Trinkwasser-Schutzgebiet Nr. 119200 „Lisenwiesenquellen“ der Gemeinde Plüderhausen

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Wäschchenbeuren, Birenbach, Börtlingen
Planungsgebiet	38 ha
Bezeichnung	GP-02 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04.2025) (Grund: nach Antrag RV)

Planung	
Landkreis Göppingen, Rems-Murr	
Gemeinde	Schorndorf, Adelberg, Wangen, Uhingen
Planungsgebiet	113,13 ha
Bezeichnung	GP-03 (nach Planentwurf 2. Offenlage / 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung; WSG II)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung/Gewerbe, ehem. Bundeswehrdepot, 4 WKA geplant; Kläranlage; Biogasanlage
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Maßnahmen für Straßennetz: 299; überregionale Radverbindung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: GP 03 (VRG Wind) mit GP-PV 05 (kleine Fläche – gestreift)

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet wird von einem Bach durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	

Es bestehen zudem Hinweise aus dem Artenschutzprogramm des Landes BW. Einzelne Arten (hier: *Osmodesma eremita*) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet und liegt im 700m-Puffer um ein FFH-Gebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe Hinweis Natura2000 Evaluation unten)

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Emissions- und Wasserschutzwald sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor.

Beim VRG GP-03 kann es bei der mittleren, schmalen Teilfläche zu einem direkten Verlust von LS der Arten Spanische Flagge [*1078], Gelbbauchunke [1193], Großes Mausohr [1324] und Eremit [*1084] kommen (Lage IM FFH-Gebiet!). Bei Beanspruchung von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets wäre eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wird empfohlen dies in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu klären.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr, Gelbbauchunke, Eremit, Spanische Flagge, Hirschläufer [1083] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige VRG Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG ES-01 (westliche Teilfläche), GP-03 (mit Ausnahmen der südlichen Teilfläche), GP-05 und RM-34 nicht auszuschließen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen verloren gehen. Diese Prüfung muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erfolgen.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbbauchunke (in allen VRG) und des Kammmolchs [1166] (in VRG RM-33) oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese Prüfung muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erfolgen.

Ebenso muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene geprüft werden, ob Brutbäume des Eremits in VRG ES-01, GP-03, GP-05, RM-33, RM-34 sowie des Hirschläufers in ES-01 verloren gehen.

Für das Große Mausohr ist in den VRG ES-01, GP-05, RM-33 und RM-34 keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen

Vorranggebiet ES-01, GP-03, GP-05 und RM-34:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen oder an lichten Waldwegrändern, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet ES-01, GP-03, GP-05, RM-33, RM-34:

Schonung von Brutbäumen des Eremits und des Hirschläufers (nur im VRG ES-01) bei Artnachweisen. Schonung von Laichgewässern der Gelbbauchunke und des Kammmolchs (nur im VRG RM-33), sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Bei den VRG **ES-01 (westliche Teilflächen), GP-03, GP-05, RM-33 und RM-34** können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jeweils eine

Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich.

Für die beiden **östlichen Teilflächen** bei **ES-01** besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Weiter liegen RM 34, RM 21 sowie GP 03 in Gebieten mit Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (Rotmilan) sowie in GP-05, RM 21 und RM 34 Vorkommen des Eremiten (Juchtenkäfer).

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

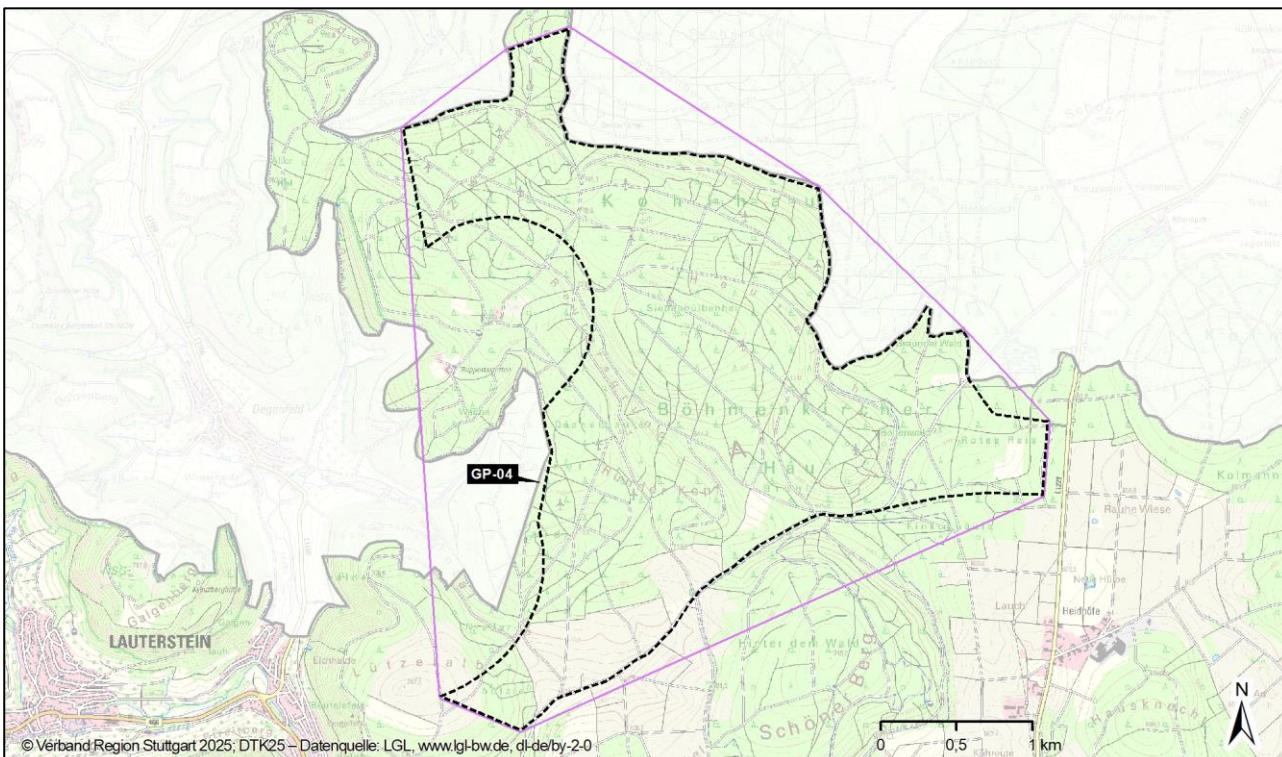
* westliche Teilfläche liegt im LSG Nassachtal

* GP-03 liegt im Mischwaldgebiet, Erholungswald, Wasserschutzwald, Bodenschutzwald, Immissionschutzwald, Klimaschutzwald

* Hinweise auf Artenvorkommen: Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzspecht, Hohltaube

* GP-03 hat eine hohe Landschaftsbildqualität, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Lauterstein, Böhmenkirch; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	765,15 ha
Bezeichnung	GP-04 (nach Planentwurf 2. Offenlage / 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage Puffer um Platzrunde; Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Segelflugplatz; zahlreiche Windkraftanlagen; Siedlung/Gewerbe; Steinbruch; Hochspannungsfreileitung; Biogasanlage; Deponie
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Regionalverkehrsplan: B 466 - Umfahrung Böhmenkirch; überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung

Im Vorranggebiet stehen bereits mehrere Windkraftanlagen. Es ist damit landschaftlich deutlich vorbelastet. In Teilen des Vorranggebietes liegen Flächen der Vorbehaltensflur I, eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion fällt je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich aus. Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweis des LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet und liegt im 700m-Puffer um ein FFH-Gebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. (Siehe Natura 2000-Evaluation unten)

Das Vorranggebiet überdeckt mehrere flächenhafte Naturdenkmale (Hüllen). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Das VRG überdeckt im Süden eine geringe Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Grund der deutlichen Vorbelastung nicht anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen Hinweise zum Vorkommen von windkraftsensiblen Arten (Uhu, Wanderfalke, Kolkrabe) sowie verschiedener Fledermausarten und dem Vorhandensein von Vogelzugrouten vor.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Hinweis auf Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten der Kat. A und B
- * Beobachtungen des regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridor
- * Hinweis auf Generalwildwegeplan
- * betroffene, geschützte Bodenbrüter; z.B. betroffene Feldlerche, Waldschneepfe
- * es bestehen aktuelle Kartierungen (2023) zur Avifauna sowie Fledermäusen (im Bereich der Flächen Sielmannstiftung/ Schloss Weißenstein)

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

7225-341 „Albuchwiesen“: Im MaP sind lediglich LRT und keine LS ausgewiesen. LRT werden von Vorhaben außerhalb der Gebietsgrenzen i. d. R. nicht beeinträchtigt, kein weiterer Prüfbedarf.

7224-342 „Albtrauf Donzdorf – Heubach“: Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im Wirkraum des VRG nicht vor.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie das Große Mausohr [1324] und die Spanische Flagge [*1078], für die das Vorranggebiet Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das VRG vor. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate ist für das Große Mausohr auszuschließen, für die Spanische Flagge jedoch nicht. Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene!

Vogelarten aus dem SPA:

Die windkraftsensiblen Arten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Baumfalke [A099], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] haben ihre Lebensstätten innerhalb des nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereichs. Mögliche Wirkungen konzentrieren sich aufgrund der Großräumigkeit des VRG jedoch ausschließlich auf das Waldgebiet im mittleren Bereich am Ostrand des VRG. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können im o. g. Bereich des Vorranggebiets nicht ausgeschlossen werden, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Mit Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223] und Schwarzspecht [A236] haben weitere Arten ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in dem VRG essenzielle Teilhabitare – insbesondere Höhlenbäume – vorhanden sein könnten (nur Teilbereich des Vorranggebiets s. o.). Ein bau- oder

anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

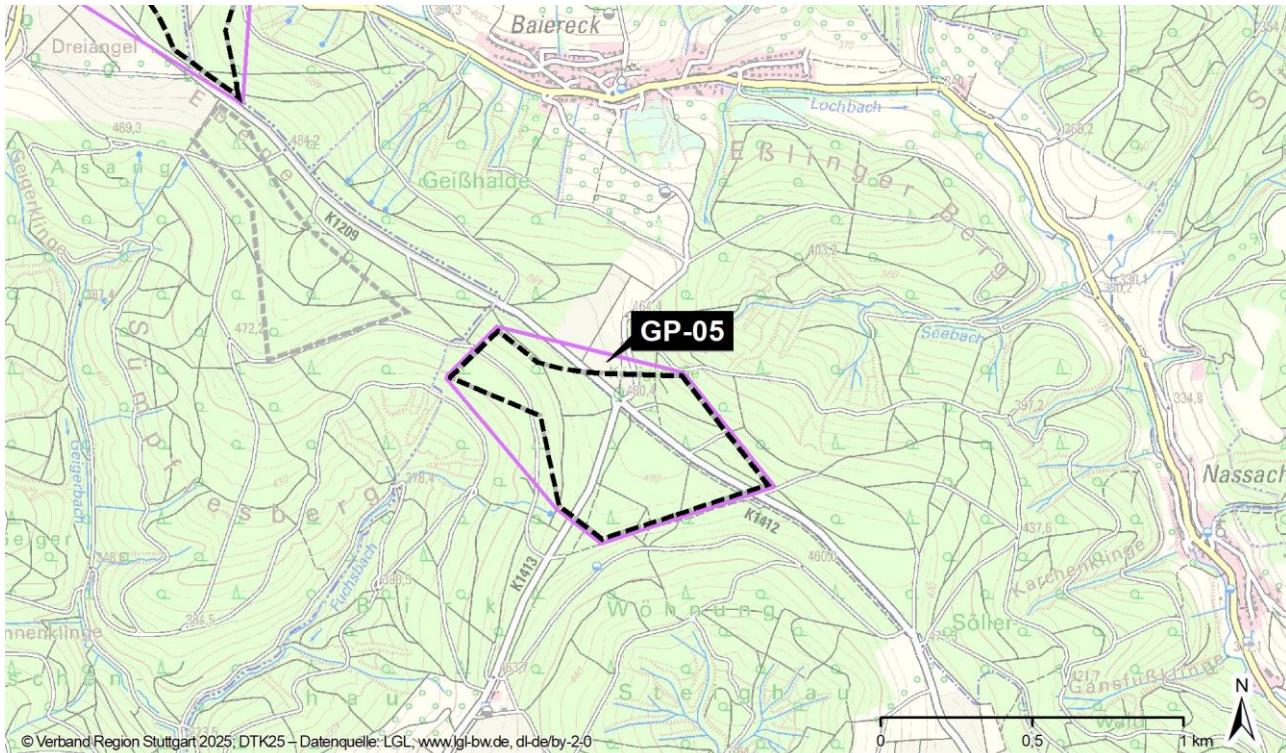
Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet GP-04:

Schonung von Waldgebieten im mittleren Bereich am Ostrand des Vorranggebiets im Umkreis von 1.200 m um das VSG.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim VRG GP-04 für das EU-Vogelschutzgebiet 7226-441 erforderlich, eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für das FFH-Gebiet 7224-342. Für das FFH-Gebiet 7225-341 ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Ebersbach an der Fils, Uhingen
Planungsgebiet	33,10 ha
Bezeichnung	GP-05 (nach Planentwurf 1. Offenlage / 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung/Gewerbe; 2 WKA geplant
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind RM-34

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Das Vorranggebiet liegt größtenteils in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen geschützter Arten (Eremit) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet.	
Einzelne Arten (hier: Osmoderma eremita) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	

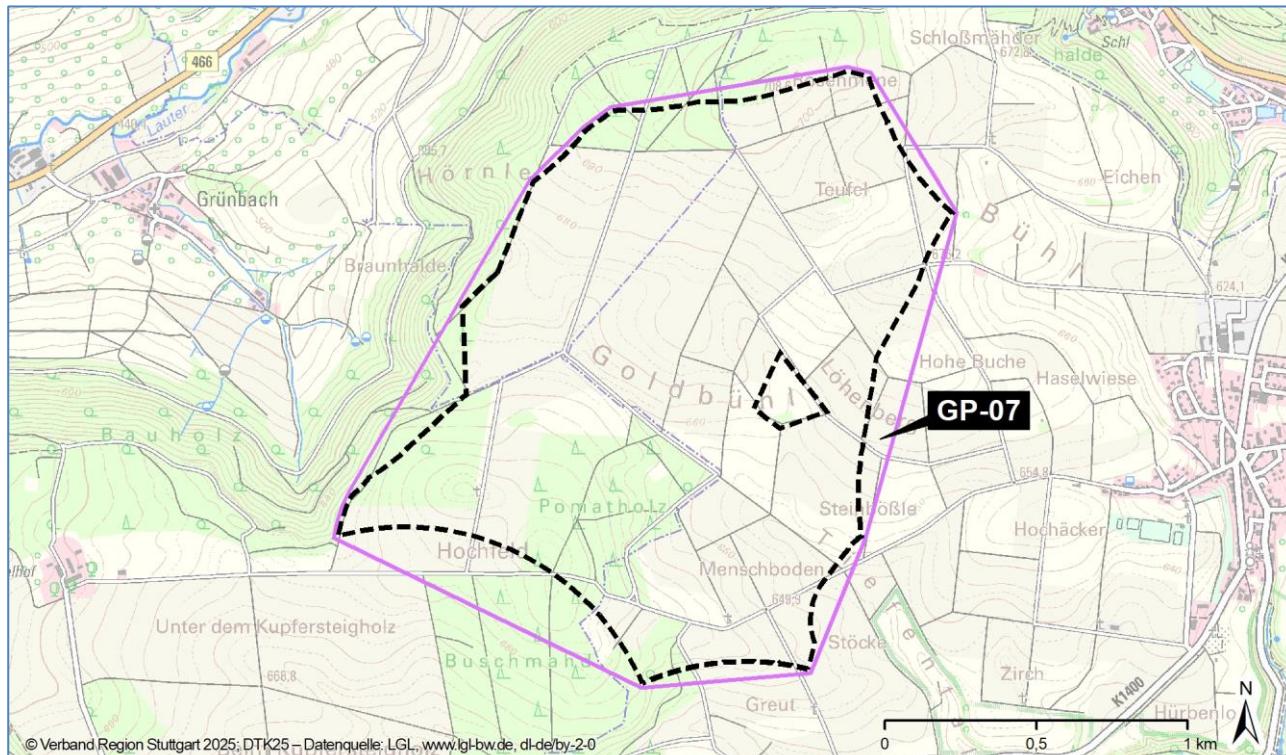
des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klima-, Immissions- und Bodenschutzwald sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Bad Boll, Göppingen
Planungsgebiet	7 ha
Bezeichnung	GP-06 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Puffer um Platzrunde)

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Böhmenkirch, Lauterstein, Donzdorf
Planungsgebiet	231,70 ha
Bezeichnung	GP-07 (nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wald, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung/Gewerbe; Flugplatz; Biogasanlagen; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind GP-04 + GP-10

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen möglicherweise einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die Voraussetzungen für eine solche Befreiung vorliegen, ist im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche

Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet. Es umschließt eine FFH-Mähwiese. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. (Hinweis Natura-2000 Evaluation siehe unten)

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW; Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist anteilig (ca. 30%) durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbefangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag)

Direkt angrenzend an das Vorranggebiet verläuft ein Korridor des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernflächen und -räumen sowie einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen. Es überschneidet sich auch mit Flächen des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogekulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland/sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und überwiegend mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen Hinweise zum Vorkommen von windkraftsensibler Arten (Uhu, Wanderfalke, Kolkraze) sowie verschiedener Fledermausarten und dem Vorhandensein von Vogelzugrouten vor.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Hinweis auf Artenvorkommen: Rotmilan
- * Hinweis auf Überlagerung mit WSG II
- * große zusammenhängende, unzerschnittene Waldgebiete,
- * Waldgebiete mit Habitatbaumgruppen
- * Waldrefugien nach dem Alt- und Totholzkonzept - wirtschaftlich nicht genutzten Wald
- * alte naturnahe Wälder mit zahlreichen Baumindividuen über 140 Jahre
- * Waldflächen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bzw. Extensivflächen (dies sind hier ökologisch besonders hochwertige Waldflächen an Steilhängen und auf Sonderstandorten)
- * das Umfeld von Waldflächen mit besonderem Schutzstatus (Naturschutzgebiete).
- * Waldflächen, die eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben. Zu berücksichtigen sind hier neben den Habitatbäumen und sich im Wald befindliche Höhlen auch die Flugrouten und Futterplätze in der Umgebung.
- * betroffene, geschützte Bodenbrüter; z.B. betroffene Feldlerche, Waldschnepfe
- * es bestehen aktuelle Kartierungen (2023) zur Avifauna sowie Fledermäusen (im Bereich der Flächen Sielmannstiftung/ Schloss Weißenstein)

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):**Arten aus den FFH-Gebieten:**

Nr. 7224-342 „Albtrauf Donzdorf - Heubach“: Für die schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum des VRG GP-14 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Große Mausohr (Vorkommen im 500 m-Radius um die VRG GP-07 und -14) wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Nr. 7324-341 „Eybtal bei Geislingen“: Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], kommen im 500 m-Radius um die VRG vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-10 und -14 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essentielle Habitate im Bereich von lückigen Waldgebieten verloren gehen. Dies sollte in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene überprüft werden.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-07, -10 und -14 überschneiden (LS sind tw. noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Wachtel [A113], Hohlnahe [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Schafstelze [A260], Halsbandschnäpper [A321] und Grauammer [A383] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der jeweiligen Planung (Vorkommen in den VRG s. Kap. 5), für die in dem VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Flächen oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz (in allen VRG) würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-14:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-10 und -14:

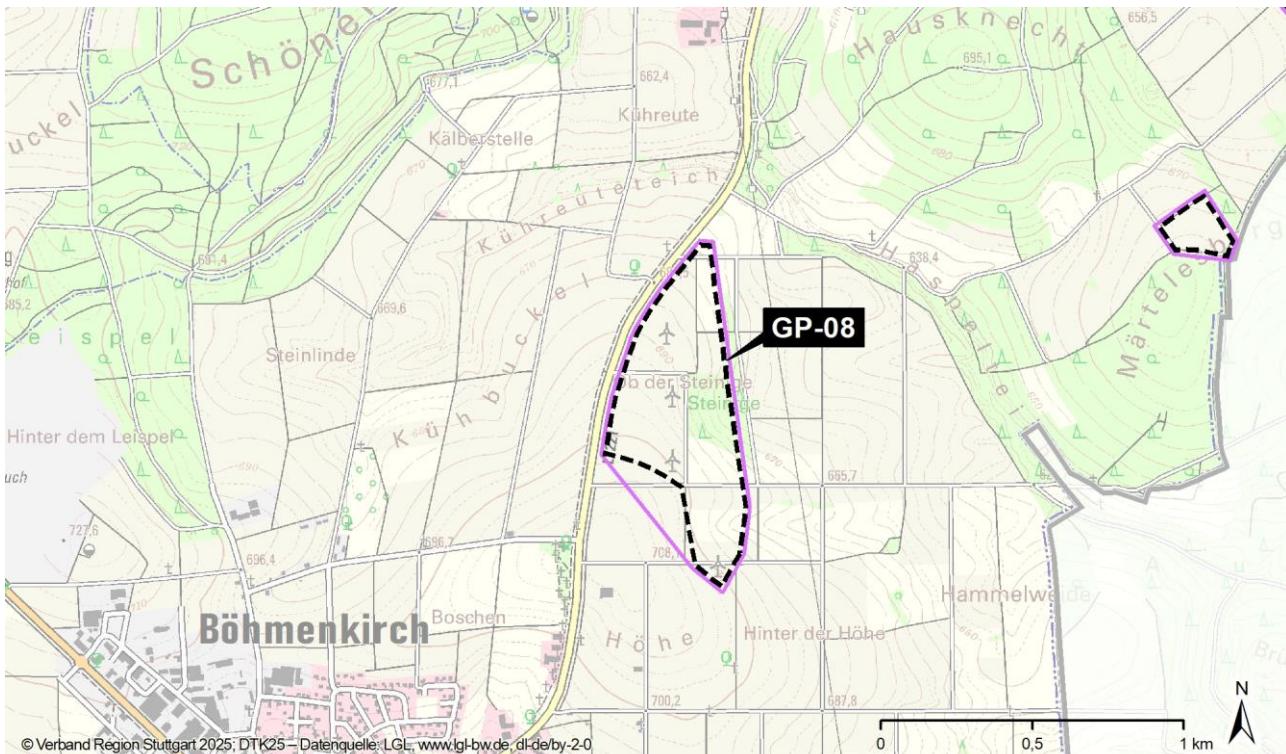
Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, im Waldgebiet mit lückigem Baumbestand oder an lichten Waldweigrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art tatsächlich vorkommt.

Fazit:

Bei den VRG GP-07, -10 und -14 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 und beim VRG GP-14 für das FFH-Gebiet 7224-342 erforderlich.

Bei den VRG GP-10 und -14 ist eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für das FFH-Gebiet 7324-341 erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Böhmenkirch
Planungsgebiet	27,45 ha
Bezeichnung	GP-08 (nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Arondierung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wirtschaftsgrünland, Ackerland (strukturarm), Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	250 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; 4 Windkraftanlagen; Siedlung /Gewerbe; Steinbruch; Hochspannungsfreileitung; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/z. Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Straßenverkehr – Neubau; geplantes VRG Wind GP-29 Regionalverkehrsplan: Umfahrung Böhmenkirch; Maßnahmen für Straßennetz: 344

Gesamtbeurteilung

Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen. Vorranggebiet dient vornehmlich der Möglichkeit des Repowerings. Beeinträchtigungen entstehen deshalb voraussichtlich v.a. bau- und betriebsbedingt.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltflur I), die in Anbetracht der Vorbelastung nicht erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur

Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

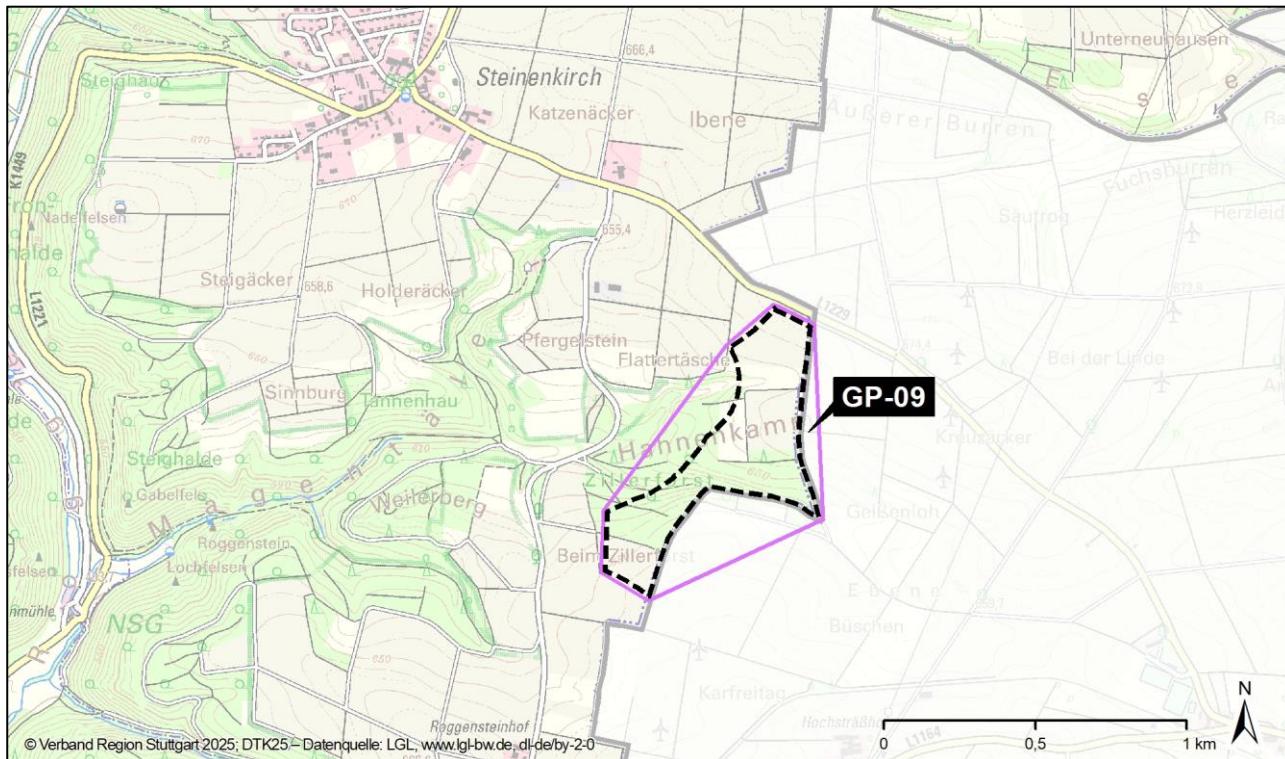
Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind aus Grund der vorhandenen Vorbelastung nicht anzunehmen.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

Hinweis auf regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridor

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Böhmenkirch; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	22,60 ha
Bezeichnung	GP-09 (nach Planentwurf Stand 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland , Wald, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; mehrere Windkraftanlagen; Siedlung; Hochspannungsfreileitung
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind GP-11

Gesamtbeurteilung	
Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen in der Nachbarregion	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche	
Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (Hinweise dazu siehe Natura-2000 Evaluation unten). Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmelastet und überwiegend mit erholungswirksamen Strukturen	

ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023)

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt – keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-09 und -12 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldgebieten mit Lichtungen, lückigem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene!

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-09 und -12 überschneiden (LS sind tlw. noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können somit nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Wachtel [A113], Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Schafstelze [A260] und Halsbandschnäpper [A321] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung beider VRG (GP-09 und -12). In den Vorranggebieten können essenzielle Teilhabitatem für die gelisteten Waldarten und Nahrungshabitate für die Offenlandarten – vorhanden sein. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-09 und -12:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] in Waldgebieten mit Lichtungen, lückigem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art tatsächlich vorkommt.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für die VRG GP-09 und -12 für das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 erforderlich, eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für das FFH-Gebiet 7324-341.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Geislingen an der Steige, Böhmenkirch
Planungsgebiet	86,12 ha
Bezeichnung	GP-10 (nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vergleich zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde; Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wald, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	190 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Segel- bzw. Sonderflugplatz; 9 WKA Bestand, 2 geplant; Siedlung; Biogasanlage, Funkstelle; Erddeponie
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind GP-07 Regionalverkehrsplan: überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung

Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehältsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Durch eine kleinflächige Überlagerung des Vorranggebietes mit Klima- und Bodenschutzwald sowie einer Überlagerung mit Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG liegt teilweise in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Der südöstliche Teilbereich des Vorranggebiets liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweis Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Das Vorranggebiet liegt mit seinem östlichen Teilbereich in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität sowie in Bereichen, die gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet sind. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023)

Arten aus den FFH-Gebieten:

Nr. 7224-342 „Albtrauf Donzdorf - Heubach“: Für die schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum des VRG GP-14 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Große Mausohr (Vorkommen im 500 m-Radius um die VRG GP-07 und -14) wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Nr. 7324-341 „Eybtal bei Geislingen“: Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], kommen im 500 m-Radius um die VRG vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-10 und -14 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von lückigen Waldgebieten verloren gehen. Dies sollte in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene überprüft werden.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-07, -10 und -14 überschneiden (LS sind tw. noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Wachtel [A113], Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Schafstelze [A260], Halsbandschnäpper [A321] und Grauammer [A383] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der jeweiligen Planung (Vorkommen in den VRG s. Kap. 5), für die in dem VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Flächen oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz (in allen VRG) würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-14:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-10 und -14:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, im Waldgebiet mit lückigem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art tatsächlich vorkommt.

Fazit:

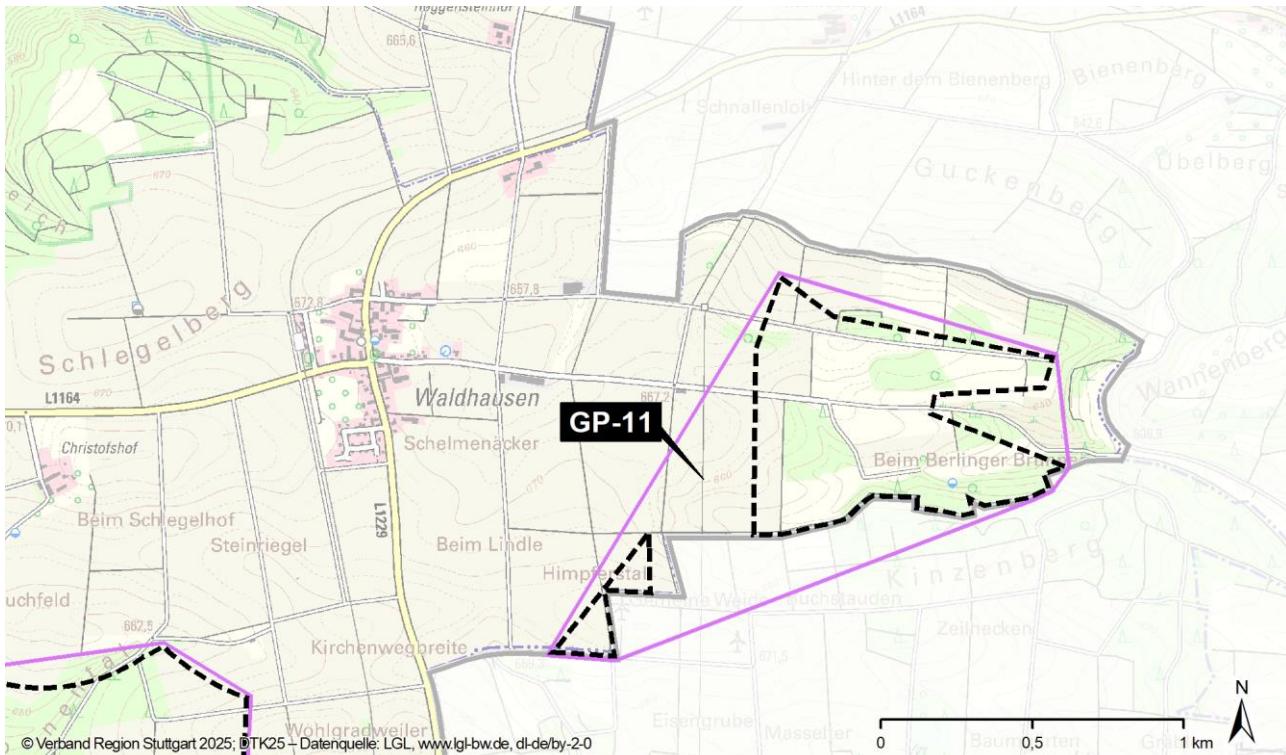
Bei den VRG GP-07, -10 und -14 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 und beim VRG GP-14 für das FFH-Gebiet 7224-342 erforderlich.

Bei den VRG GP-10 und -14 ist eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für das FFH-Gebiet 7324-341 erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Überschneidung mit bedeutenden Rast- und Zugvogelgebieten

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Geislingen an der Steige; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	56,85 ha
Bezeichnung	GP-11 (nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland, Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; 4 Windkraftanlagen; Siedlung; Hochspannungsfreileitung; Biogasanlage; Modellflugplatz, Umspannwerk
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind GP-09+GP-12

Gesamtbeurteilung	
kleinflächige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehalsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet eher weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche	
Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweis aus Natura-2000 Evaluation siehe unten.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds,	

Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt überwiegend in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt mit seinem östlichen Teilbereich in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität sowie in Bereichen, die gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf Flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage)

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Für die zu bestimmten Zeiten (Schwarmzeit) kollisionsgefährdete Bechsteinfledermaus [1323], die im Wirkraum des Vorranggebiets vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie das Große Mausohr [1324], für die das Vorranggebiet Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabits sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das VRG vor. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingter Verlust oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate ist für das Große Mausohr jedoch auszuschließen.

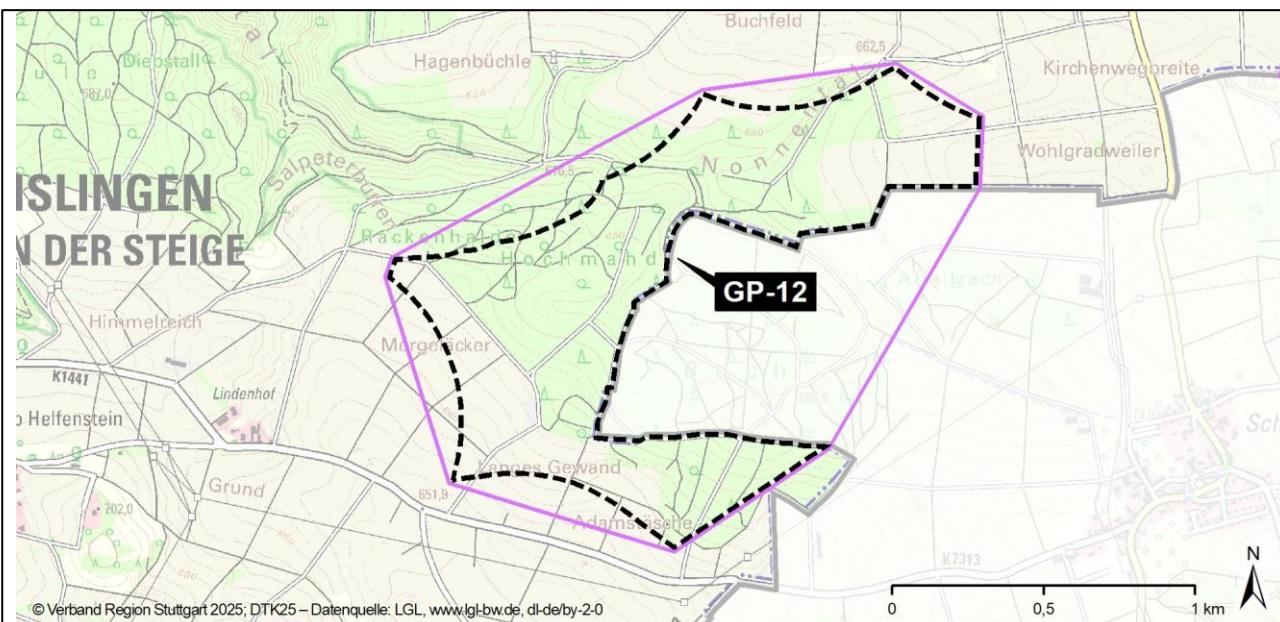
Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet GP-11:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während Schwärmerignissen der Bechsteinfledermaus

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für das FFH-Gebiet 7426-341 bei Vorranggebiet GP-11 erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Geislingen an der Steige; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	109,58 ha
Bezeichnung	GP-12 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur, Siedlung/Gewerbe; Hochspannungsleitungen; Biogasanlage
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind GP-11+GP-13 Regionalverkehrsplan: überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehaltflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III und sehr kleinflächig auch in Zone II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen möglicherweise einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die Voraussetzungen für eine solche Befreiung vorliegen, ist im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	
Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche	

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erhöhungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt – keine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die das jeweilige Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-09 und -12 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldgebieten mit Lichtungen, lückigem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene!

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-09 und -12 überschneiden (LS sind tlw. noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können somit nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Wachtel [A113], Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Schafstelze [A260] und Halsbandschnäpper [A321] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung beider VRG (GP-09 und -12). In den Vorranggebieten können essenzielle Teilhabitatem – v. a. Höhlenbäume für die gelisteten Waldarten und Nahrungshabitate für die Offenlandarten – vorhanden sein. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-09 und -12:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] in Waldgebieten mit Lichtungen, lückigem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art tatsächlich vorkommt.

Fazit:

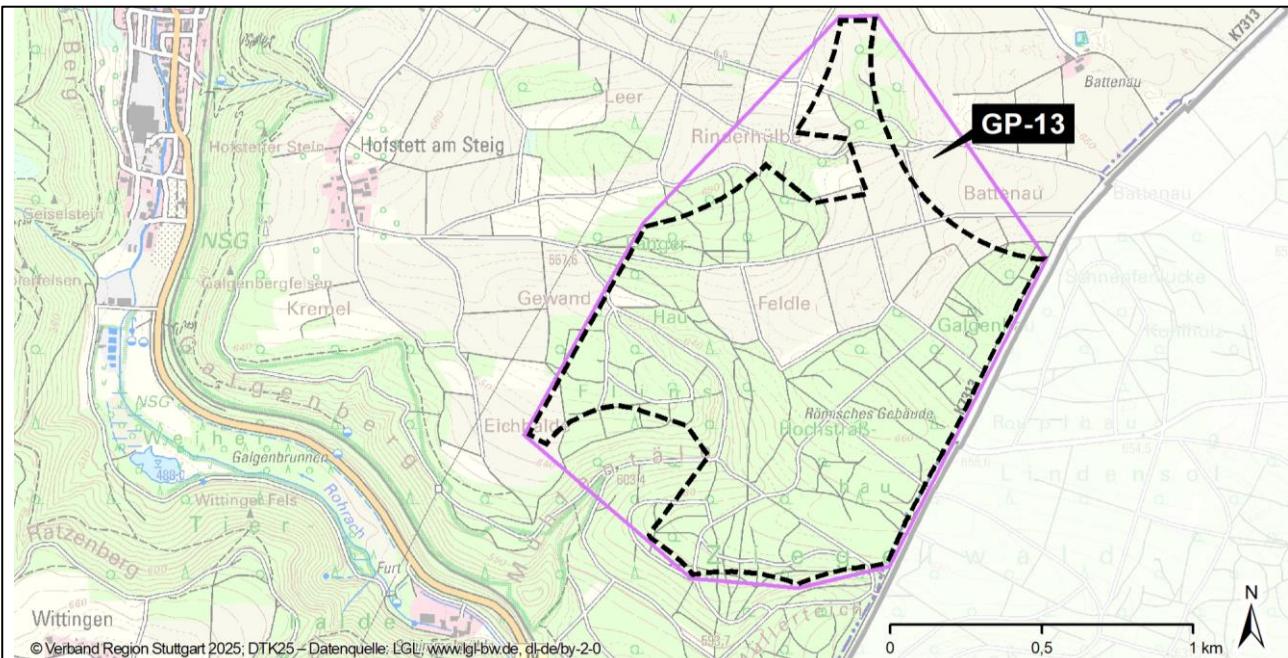
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist für die VRG GP-09 und -12 für das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 erforderlich, eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für das FFH-Gebiet 7324-341.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

Das Plangebiet GP-12 liegt an einer historisch bedeutenden Römerstraße die dieses Gebiet durchquert. GP-12 liegt in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen, darunter Waldränder, Feuchtbiotope und der Albtrauf. Das Gebiet dient als Wildkorridor

Das Gebiet GP-12 ist ein beliebter Naherholungsraum mit Wanderwegen, insbesondere durch das Feltsental nach Eybach

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Geislingen an der Steige; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	144,46 ha
Bezeichnung	GP-13 (nach Planentwurf erste Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung/Gewerbe; Hochspannungsfreileitung; Wasserkraftanlage; ehem. Betriebsstofflager der Bundeswehr (jetzt Schulungszentrum Feuerwehr etc.)
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; geplantes VRG Wind GP-12 Regionalverkehrsplan: B 10 - Geislingen/M - Geislingen/O; S-Bahnverlängerung Filstal bis Geislingen; Landesradwegnetz

Gesamtbeurteilung	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine kleinflächige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbelagsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III und kleinflächig in Zone II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen möglicherweise einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die Voraussetzungen für eine solche Befreiung vorliegen, ist im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen.	

Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Das Vorranggebiet liegt kleinflächig in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und überwiegend mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus 1. sowie 2. Beteiligungsverfahren (2024/ 2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen Hinweise zum Vorkommen von windkraftsensibler Arten (Uhu, Wanderfalke, Kolkkrabe) sowie verschiedener Fledermausarten und dem Vorhandensein von Vogelzugrouten vor.

* Das VRG GP-13 überlagert sich in größeren Teilen mit einem Wildtierkorridor

* Das VRG GP-13 liegt östlich des prioritären Wiedervernetzungsabschnittes des Bundes- und Landesprogrammes Wiedervernetzung an der B 10 südlich Geislinger Steige/nördlich Amstetten. Es wird darum gebeten, bei der weiteren Planung diese Verbundkorridore des Fachplans landesweiter Biotoptverbund inklusive Generalwildwegeplan zu berücksichtigen, so dass im Hinblick auf eine Aufrechterhaltung der Wanderbeziehungen von Tieren keine Störungen durch Zuwegungen zu den Windkraftanlagen und weitere bauliche Anlagen hervorgerufen werden. (RP Stuttgart)

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

7423-342 „Filsalb“: Für die schlaggefährdeten Fledermausarten, die im Wirkraum des Vorranggebiets vorkommen (Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323]) sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

7324-341 „Eytal bei Geislingen“: Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, lückigen Baumbeständen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrenze mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen. Dies sollte in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene überprüft werden.

Vogelarten aus dem EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 „Mittlere Schwäbische Alb“:

Dass sich die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Baumfalke [A099], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] mit dem VRG überschneiden, ist nicht auszuschließen (s. Kapitel 5: LS noch nicht abgegrenzt). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können somit nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Mit Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236] und Mittelspecht [A238] haben weitere Arten ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in dem Vorranggebiet essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet GP-13:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während Aktivitätszeit von kollisionsgefährdeten Fledermäusen.

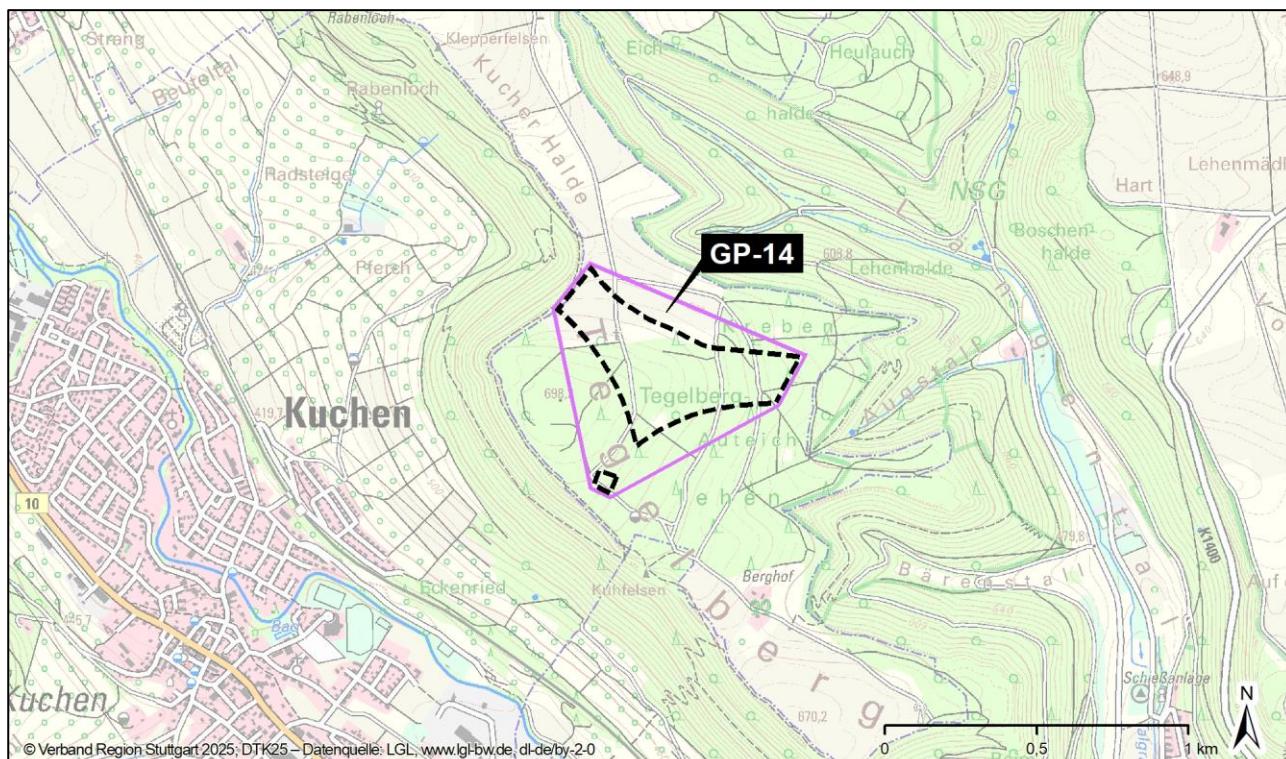
Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrenz mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wurde.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim VRG GP-13 für das FFH-Gebiet 7423-342 als auch das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 erforderlich.

Für das FFH-Gebiet 7324-341 ist eine Vorprüfung auf Planungsebene erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Donzdorf
Planungsgebiet	18,32 ha
Bezeichnung	GP-14 (Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand; Entscheidung Planungsausschuss)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	250 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; 3 Windkraftanlagen; Freiflächen-PV-Anlage; Siedlung/Gewerbe; Hochspannungsleitung; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Regionalverkehrsplan: B 10 - Gingel/O – Geislingen/M; S-Bahnverlängerung Filstal bis Geislingen; Ladesradwegenetz; gepl. Korridor für Radschnellweg

Gesamtbeurteilung	
Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes.	
Das Vorranggebiet überschneidet sich im Norden kleinflächig in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche	
Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht	

auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und in unmittelbarer Nähe der Landmarke „Hohenstein“. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Klimaschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Nr. 7224-342 „Albtrauf Donzdorf - Heubach“: Für die schlaggefährdete **Bechsteinfledermaus** [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum des VRG GP-14 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Große Mausohr (Vorkommen im 500 m-Radius um die VRG GP-07 und -14) wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Nr. 7324-341 „Eybtal bei Geislingen“: Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], kommen im 500 m-Radius um die VRG vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-10 und -14 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von lückigen Waldgebieten verloren gehen. Dies sollte in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene überprüft werden.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-07, -10 und -14 überschneiden (LS sind tw. noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Wachtel [A113], Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Schafstelze [A260], Halsbandschnäpper [A321] und Grauammer [A383] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der jeweiligen Planung (Vorkommen in den VRG s. Kap. 5), für die in dem VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Flächen oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz (in allen VRG) würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-14:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Bechsteinfledermaus.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-10 und -14:

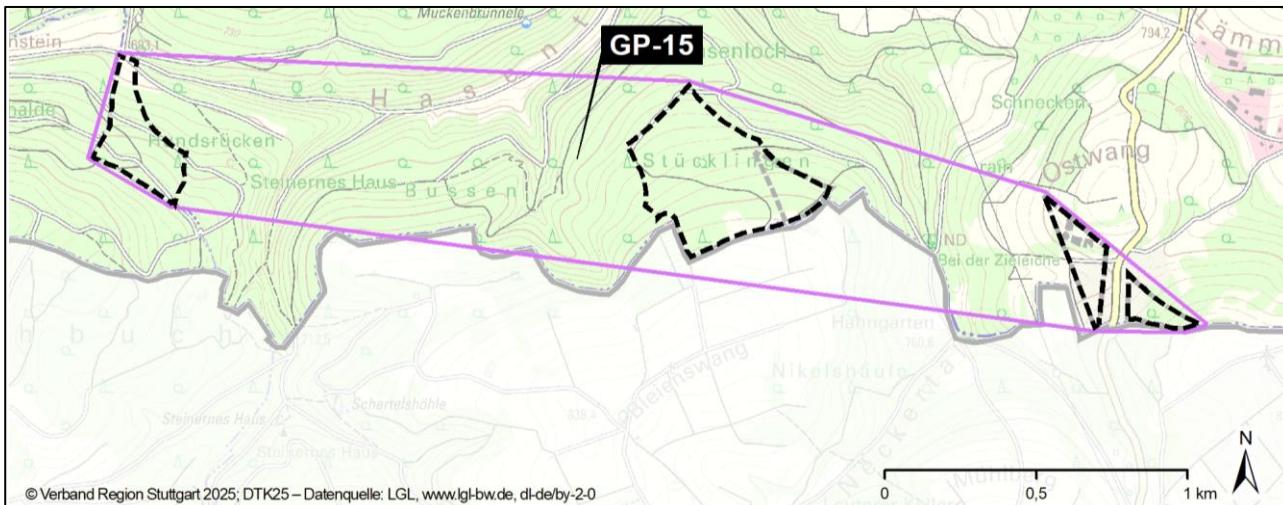
Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, im Waldgebiet mit lückigem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art tatsächlich vorkommt.

Fazit:

Bei den VRG GP-07, -10 und -14 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 und beim VRG GP-14 für das FFH-Gebiet 7224-342 erforderlich.

Bei den VRG GP-10 und -14 ist eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene für das FFH-Gebiet 7324-341 erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Wiesensteig; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	30,12 ha
Bezeichnung	GP-15 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Flächenerweiterung; Entscheidung Planungsausschuss – Prüfung durch UNB / Schwerpunkt vorkommen Fachbeitrag LUBW)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	310 - 375 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; 5 Windkraftanlagen; Hochspannungsleitung
Regionale Planungen	Regionalplan: geplantes VRG Wind GP-25 + GP-27

Gesamtbeurteilung

Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- (Rotmilan) und Fledermausarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG ist anteilig von Flächen des Schwerpunkt vorkommens A (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW) überlagert. Die potentielle Betroffenheit des Schutzgut Flora/ Fauna/ Biodiversität bei Überplanung von Flächen des Schwerpunkt vorkommens A wurde gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgefragt. Die UNB führt aus, dass aufgrund der potentiellen Betroffenheit von streng geschützten Arten (u.a. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) (mit Verweis auf die vier Sonderstatusarten Mops-, Nymphenfledermaus sowie Große Bartfledermaus und Großer Abendsegler) die Einschätzung bezüglich der Planung in eine Ausnahmelage hinein, der höheren Naturschutzbehörde (RP Stuttgart) obliegt. Eine Aussage dazu wird im Rahmen der Stellungnahme zur zweiten Beteiligung erwartet.

Innerhalb des VRG liegen kleinflächige, geschützte Biotope nach BNatschG, NatSchG BW sowie LWaldG (Hecken und Feldgehölze). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht anzunehmen

Das Vorranggebiet grenzt an eine Fläche des NATURA2000 Netzwerks an und liegt zudem im 700m Puffer um diese (siehe Bewertung der Natura2000 Evaluation unten).

Schutzgut Wasser

Die Fläche ist nur geringflächig von einem Wasserschutzgebiet (Zone III) (< 10 %) überlagert (Hinweise LRA ES/GP auf besonderes Prüferfordernis wegen verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit unwahrscheinlich. Der überwiegende Teil des VRG ist als Wasserschutzwald definiert.

Schutzgut Erholung und Landschaft

Die Fläche des VRG ist gänzlich durch die Kulisse „Landschaftsschutzgebiet“ überlagert.

Die Fläche ist vollumfänglich in Bezug auf die Landschaftsbildqualität als hoch bewertet. Zudem ist die westliche Teilfläche gekennzeichnet durch ruhige Flächen mit erholungswirksamen Strukturen. Die östlichen Teilflächen sind bewertet als gering lärmbelastet mit erholungswirksamen Strukturen.

Das VRG liegt in räumlicher Nähe zur Landmarke „Korber Kopf“. Der überwiegende Teil des VRG ist als Erholungswald definiert.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen bei Planumsetzung ist daher für das Schutzgut Erholung und Landschaft zu rechnen.

Walfunktionen

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sowie Wasserschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Walfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Für die schlaggefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum der VRG GP-15, -24, -25 und -26 vorkommen, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die die jeweilige Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-15 und -25 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrenzrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Dieser wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abgedeckt.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-15, -24, -25 und -26 überschneiden (LS sind noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236] und Mittelspecht [A238] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung (VRG GP-15 und -25), für die in den Vorranggebieten essenzielle Teilhabitatem – insbesondere Höhlenbäume – vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Nahrungsflächen der Grauammer [A383] im Bereich von VRG GP-15, -24, -25 und -26 würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15, -24, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmen während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15 und -25:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wurde.

Fazit:

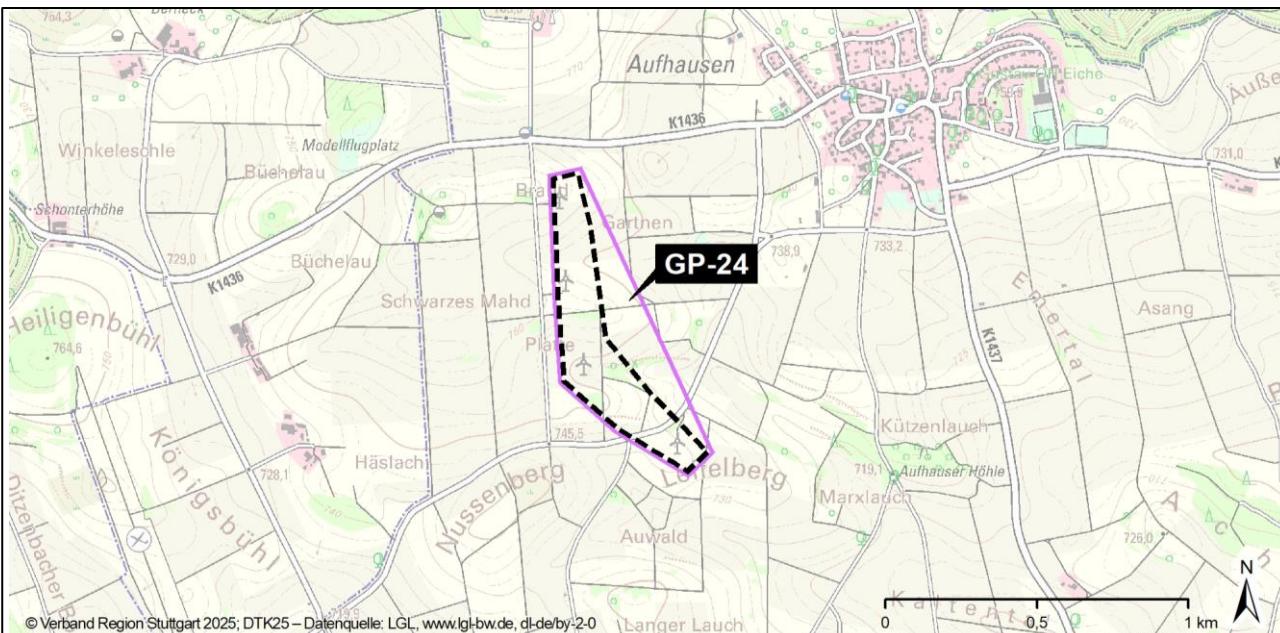
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet 7423-342 und das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 sind beim VRG GP-15, -24, -25 und -26 erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

In diesem Gebiet sind FFH- und Vogelschutzgebietsflächen enthalten

Die westliche Teilfläche des neuen Vorranggebiets befindet sich teilweise in dem international bedeutenden Wildtierkorridor „Brucktal / Bad Urach (Mittl. Kuppenalb) - Vordere Alb - Hundsrücken/Wiesensteig (Mittlere Kuppenalb)“ bzw. innerhalb dessen Pufferstreifen.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Geislingen an der Steige
Planungsgebiet	15,16 ha
Bezeichnung	GP-24 (Nach Planentwurf 1. Offenlage, 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wirtschaftsgrünland, Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	250 - 375 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; 4 Windkraftanlagen; Segelflugplatz; Siedlung /Gewerbe; Funkturm
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung	
Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen. Vorranggebiet dient vornehmlich der Möglichkeit des Repowering. Beeinträchtigungen entstehen deshalb voraussichtlich v.a. bau- und betriebsbedingt.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche	
Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernräumen und -flächen sowie einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.	
Das Vorranggebiet liegt mit seinem südlichen Teilbereich in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität sowie in Bereichen, die gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auf Grund der landschaftlichen Vorbelastung nicht anzunehmen.	

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):**Arten aus dem FFH-Gebiet:**

Für die schlaggefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum der VRG GP-15, -24, -25 und -26 vorkommen, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die die jeweilige Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-15 und -25 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrenz mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Dieser wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abgedeckt.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-15, -24, -25 und -26 überschneiden (LS sind noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236] und Mittelspecht [A238] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung (VRG GP-15 und -25), für die in den Vorranggebieten essenzielle Teilhabitatem – insbesondere Höhlenbäume – vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Nahrungsflächen der Grauammer [A383] im Bereich von VRG GP-15, -24, -25 und -26 würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15, -24, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmen während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

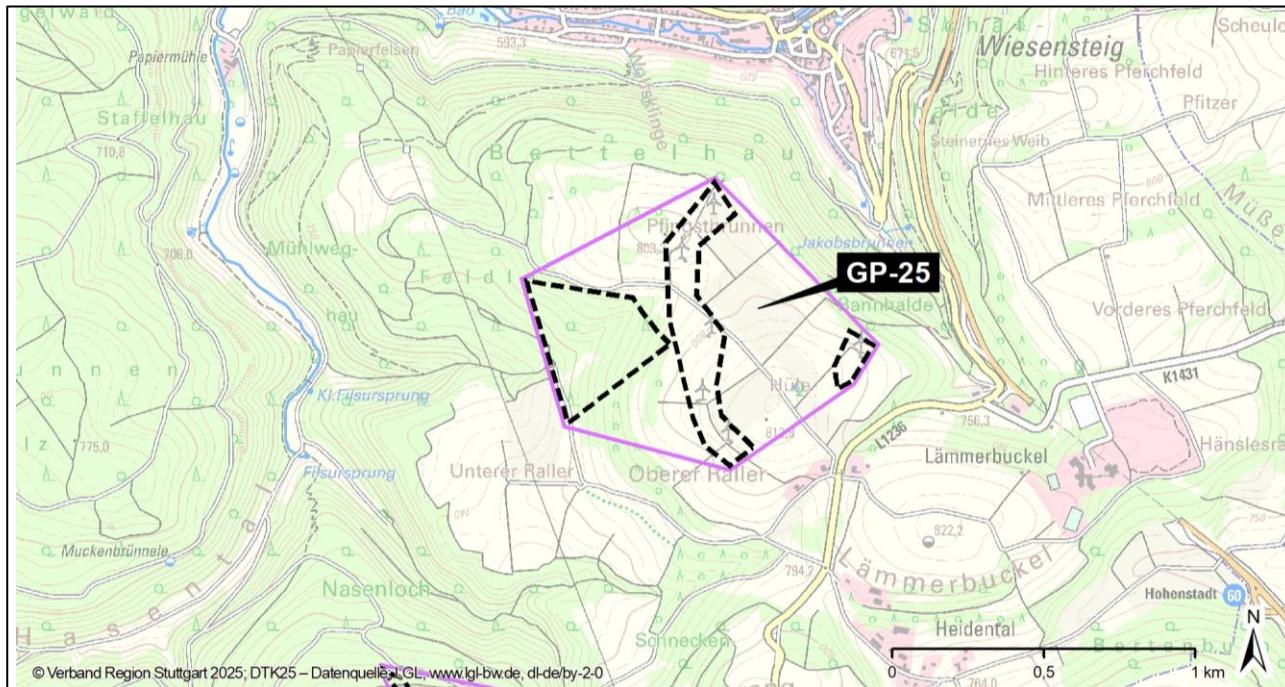
Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15 und -25:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrenz mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wurde.

Fazit:

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet 7423-342 und das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 sind beim VRG GP-15, -24, -25 und -26 erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Wiesensteig
Planungsgebiet	23,90 ha
Bezeichnung	GP-25 (nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland, Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	250 - 375 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	BAB 8; Verkehrsinfrastruktur; 6 Windkraftanlagen; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsfreileitung; Sender Wiesensteig; US-Militärfunkturm
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/ zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; geplantes VRG Wind GP-15

Gesamtbeurteilung

Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen.

Insbesondere die östlichste Teilfläche ist stark vorbelastet durch Lärmemissionen der BAB 8.

Für die östlichste Teilfläche verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Die drei östlichen Teilflächen liegen in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche.

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH- und Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten (Rotmilan, Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernräumen und -flächen sowie einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen. Durch die Lage der westlichen Teilfläche des Vorranggebietes im Wasserschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Für die schlaggefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum der VRG GP-15, -24, -25 und -26 vorkommen, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die die jeweilige Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-15 und -25 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Dieser wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abgedeckt.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-15, -24, -25 und -26 überschneiden (LS sind noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236] und Mittelspecht [A238] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung (VRG GP-15 und -25), für die in den Vorranggebieten essenzielle Teilhabitatem – insbesondere Höhlenbäume – vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Nahrungsflächen der Grauammer [A383] im Bereich von VRG GP-15, -24, -25 und -26 würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15, -24, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmen während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15 und -25:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wurde.

Fazit:

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet 7423-342 und das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 sind beim VRG GP-15, -24, -25 und -26 erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Drackenstein, Bad Ditzenbach, Hohenstadt; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	155,28 ha
Bezeichnung	GP-26 (nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland, Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	250 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; 8 Windkraftanlagen; Segelflugplatz; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsfreileitung; Biogasanlage; Solartestfeld
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/ zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Straßenverkehr - Neubau Regionalverkehrsplan: A 8 - Neubau AS Mühlhausen - Hohenstadt (Albaufstieg); überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung

Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehalsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III, sowie kleinflächig Zone II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet

Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen möglicherweise einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die Voraussetzungen für eine solche Befreiung vorliegen, ist im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogekulisse (sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist auf Grund der Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen nicht anzunehmen

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist in der nördlichen Hälfte gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind auf Grund der Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen nicht anzunehmen.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Für die schlaggefährdeten Fledermausarten Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum der VRG GP-15, -24, -25 und -26 vorkommen, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324] und Spanische Flagge [*1078], für die die jeweilige Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind allenfalls für die LS der Spanischen Flagge im VRG GP-15 und -25 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußengrenzrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Für die Spanische Flagge besteht weiterer Prüfbedarf: Dieser wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung abgedeckt.

Vogelarten aus dem SPA:

Die nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereiche um die LS der windkraftsensiblen Vogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] können sich mit den VRG GP-15, -24, -25 und -26 überschneiden (LS sind noch nicht abgegrenzt, s. Kap. 5). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Weitere Vogelarten wie Hohltaube [A207], Raufußkauz [A223], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236] und Mittelspecht [A238] haben ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung (VRG GP-15 und -25), für die in den Vorranggebieten essenzielle Teilhabitatemate – insbesondere Höhlenbäume – vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Brutstätten oder auch Scheuchwirkung auf besonders störanfällige Arten wie der Raufußkauz würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Nahrungsflächen der Grauammer [A383] im Bereich von VRG GP-15, -24, -25 und -26 würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15, -24, -25 und -26:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG GP-15 und -25:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, an lichten Waldwegrändern und Saumbereichen am Waldaußenrand mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wurde.

Fazit:

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen für das FFH-Gebiet 7423-342 und das EU-Vogelschutzgebiet 7422-441 sind beim VRG GP-15, -24, -25 und -26 erforderlich.

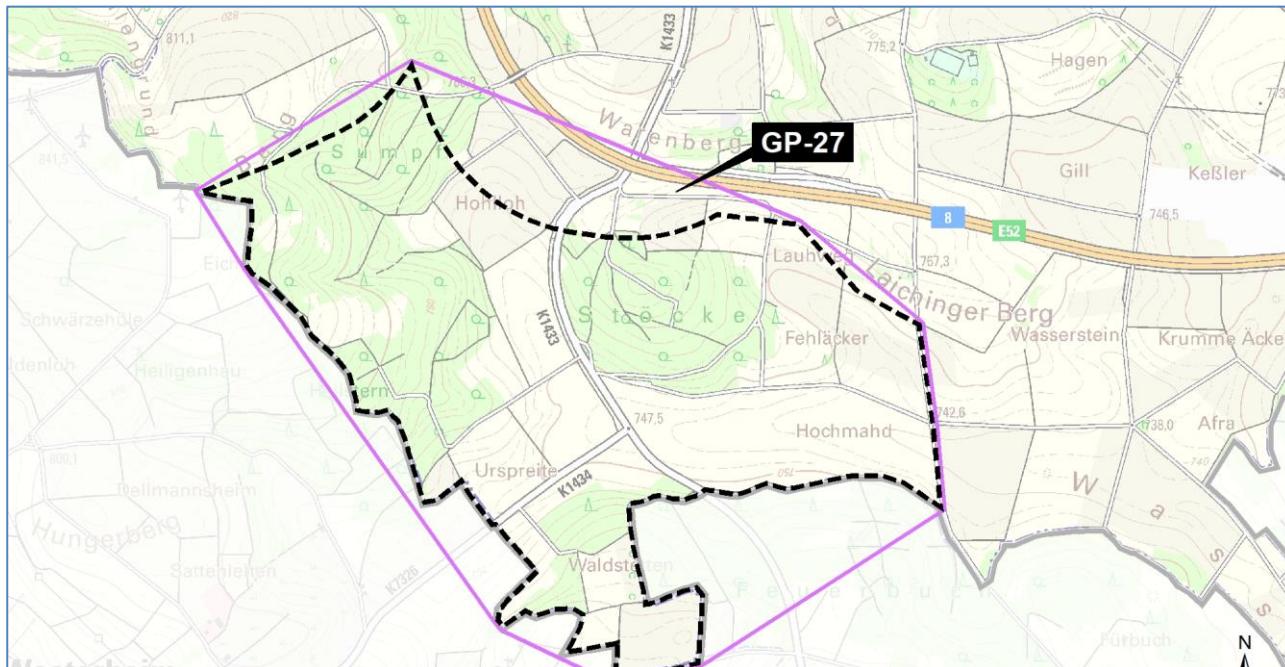
Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) nicht plausibilisiert durch VRS

Hinweis auf Artenvorkommen: Rotmilan

Für die nach Westen vorgelagerte Fläche (dreiecksförmig ausgeprägte) besteht keine landschaftliche Vorpägung (durch die Bestandsanlagen).

befindet sich im unmittelbaren Nahbereich einer etwaigen auf der westlich vorgelagerten Teilfläche projektierten Windenergieanlage die Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) eines Rotmilans.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Hohenstadt; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	212,7 ha
Bezeichnung	GP-27 (nach Planentwurf Stand Oktober 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung) (Veränderungsgrund 2. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wirtschaftsgrünland, Wald, Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	250 - 375 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; BAB 8; Biogasanlage; Siedlung/Gewerbe; 6 WKA; Steinbruch
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Straßenverkehr – Neubau; geplantes VRG Wind GP-15 Regionalverkehrsplan: A 8 - Neubau AS Mühlhausen; überregionale Radverbindung

Gesamtbeurteilung	
Vorbelastet durch Lärmemissionen Bundesautobahn 8 (BAB 8).	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehalsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Hinweise LRA ES auf besonderes Prüferfordernis weg. verkürzter Fließzeiten zur Wasserfassung am Albtrauf/auf der Albhochfläche	
Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Siehe Hinweise zu NATURA2000 Evaluation unten (Überprüfung der Gebietskulisse mit Stand der 1. Offenlage).	

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernräumen und -flächen sowie einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen. Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt zu einem großen Teil in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser-, und Immissionsschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweise NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

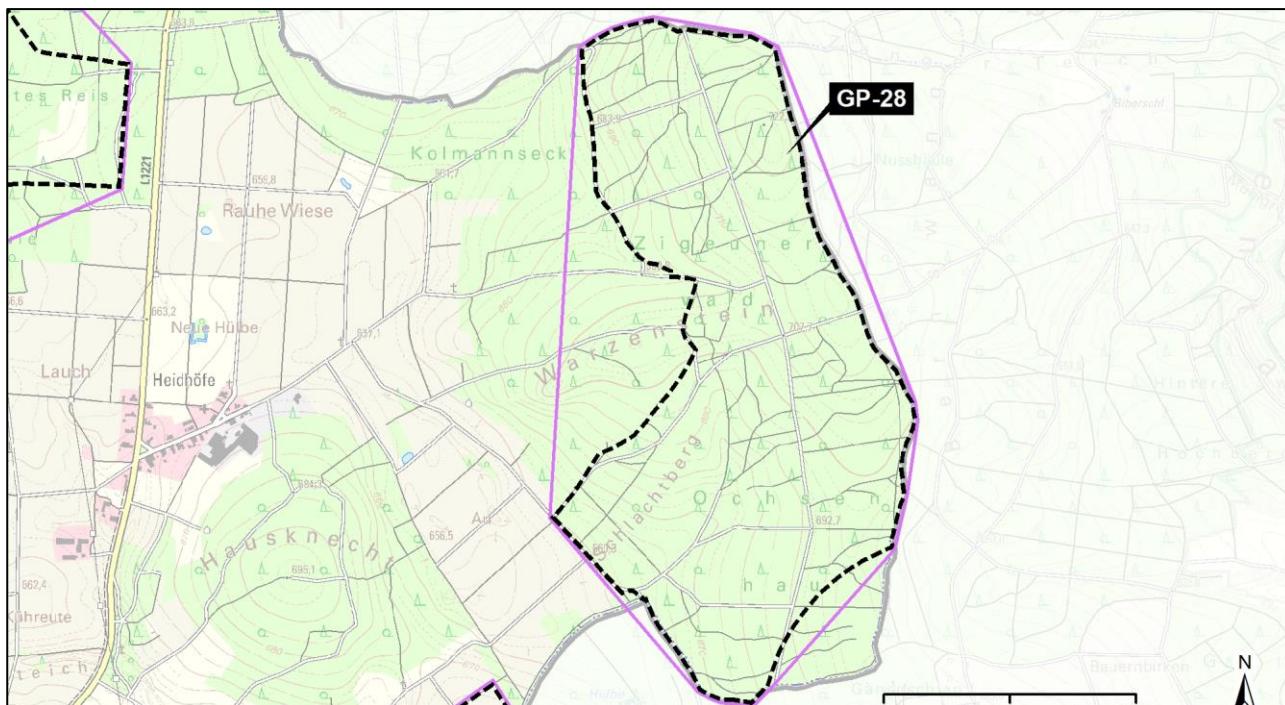
Arten aus den FFH-Gebieten:

Lebensstätten kollisionsgefährdeter, hochfliegender Fledermausarten sind im Wirkraum des Vorranggebiets nicht vorhanden. Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor. Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs sind jedoch nicht zu erwarten.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim VRG GP-27 für das FFH-Gebiet 7425-311 nicht erforderlich.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Böhmenkirch
Planungsgebiet	219,8 ha
Bezeichnung	GP-28 (nach Planentwurf Stand Oktober 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Neues VRG) (Veränderungsgrund 2. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	drei WEA-Bestand im VRG GP-08 Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Solarpark Gnennenweiler, WKA Gnennenweiler
Regionale Planungen	Regionaler Grüngzug (VRG) geplantes VRG (Ostwürttemberg); südwestlich von Gnennenweiler (Bezeichnung: VRG 62) Geplantes VRG GP-04 (VRS) + GP-29

Gesamtbeurteilung

Schutzwert Flora und Fauna

Das Vorranggebiet liegt innerhalb, jedoch am äußeren Rand des europäischen Vogelschutzgebietes Albuch (Schutzgebietskennung DE-7226-441). Planungen innerhalb von Vogelschutz (SPA)- sowie FFH-Gebieten sind nach der Kriterienliste (Sitzungsvorlage RV086/2023) als planerisches Ausschlusskriterium definiert. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf regionaler Ebene (FFH-Vorprüfung) besteht die Möglichkeit den Ausschluss zu überwinden.

Es handelt sich überwiegend um Waldstandorte (überwiegend Nadelwaldbestände). Die Fläche wird im nördlichen Bereich von einem Wildtierkorridor (internationaler Bedeutung) des Generalwildwegeplans durchschnitten. Von baubedingten, erheblichen Beeinträchtigungen ist auszugehen. Aufgrund des punktuellen Eingriffs durch die Anlage bei Betrieb ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Zudem ist

über die genaue Standortwahl der Anlagen die Erheblichkeit der Eingriffe klar zu steuern.

Im südlichen Teil der Fläche liegen zwei Geotope (Dolinen). Aufgrund der kleinräumigen, punktuellen Ausprägung ist von keiner unüberwindbaren erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Ebenso verhält es sich mit weiteren, kleinräumigen Naturdenkmälern.

Schutzgut Wasser

Die Fläche liegt vollumfänglich in der Wasserschutzgebietszone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Schutzgut Klima

Die Fläche ist vollumfänglich als Waldklimatop bzw. Freifläche mit bedeutender Klimaaktivität gekennzeichnet. Aufgrund der Klimabilanz der Windkraft und der damit verbundenen Klimaschutzwirksamkeit sowie einem punktuellen, anlagenbezogenen Eingriff wird von keiner Erheblichkeit des Eingriffs auf das Schutzgut Klima ausgegangen.

Schutzgut Erholung & Landschaft

Der überwiegende Teil der Fläche wird in Bezug auf die Landschaftsbildbewertung als „hoch“ beurteilt. Nur randliche Bereiche im Süden der Fläche sind als „mittel“ bewertet. Bis auf kleinräumige Ausschnitte ist die geplante VRG-Fläche als Erholungswald definiert. Es bestehen keine Vorbelastungen in Bezug auf Lärm. Zudem ist die Fläche durch erholungswirksame Strukturen gekennzeichnet.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes bei Planumsetzung ist damit auszugehen.

Schutz Fläche

Bei der Fläche handelt es sich um eine der wenigen Flächen innerhalb der Region Stuttgart, welche eine mittel/ bis geringe Zerschneidung von Räumen aufweist (25-49 km²). Aufgrund der punktuellen Bebauung wird anlagenbedingt von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, baubedingte Beeinträchtigungen sind möglich.

Waldfunktionen

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Wasserschutzwald sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Zusätzlicher Hinweis:

Von Seiten der Geschäftsstelle wurde der Gemeinde Böhmenkirch die Möglichkeit zur Einzelfallprüfung und den damit vorzubringenden Aussagen der UNB erläutert.

Auszug Protokoll, LRA 17.09

Hinweis des Gutachters:

Die vollständigen Untersuchungen [zur FFH-VP] werden erst gegen Herbst 2025 abgeschlossen sein. Allerdings zeigen die aktuellen Vorprüfungen, dass in Bezug auf die kollisionsgefährdeten Vogelarten [...] aufgrund fehlender Nachweise keine Restriktion besteht. Durch die Lage im Natura2000 Gebiet liegt jedoch eine Problematik des Gebietsschutzes vor, da die Lebensstätten der darüber hinausgehenden gelisteten Arten ebenfalls zu bewerten sind.

Grundsätzlich weist der Managementplan sehr großzügige Habitate aus und deklariert für einige sensible Vogelarten Großteile des VSG als Lebensstätten. Der Gutachter betont, dass dieser Ausweisung fachlich nicht gefolgt werden kann, da in einigen Teilbereichen nachweislich keine geeigneten Habitate der für das Gebiet gemeldeten und nachgewiesenen Arten bestehen. Daher geht man davon aus, dass eine Differenzierung nach detaillierter Felderfassung auch über bestimmte Habitatqualitäten möglich ist.

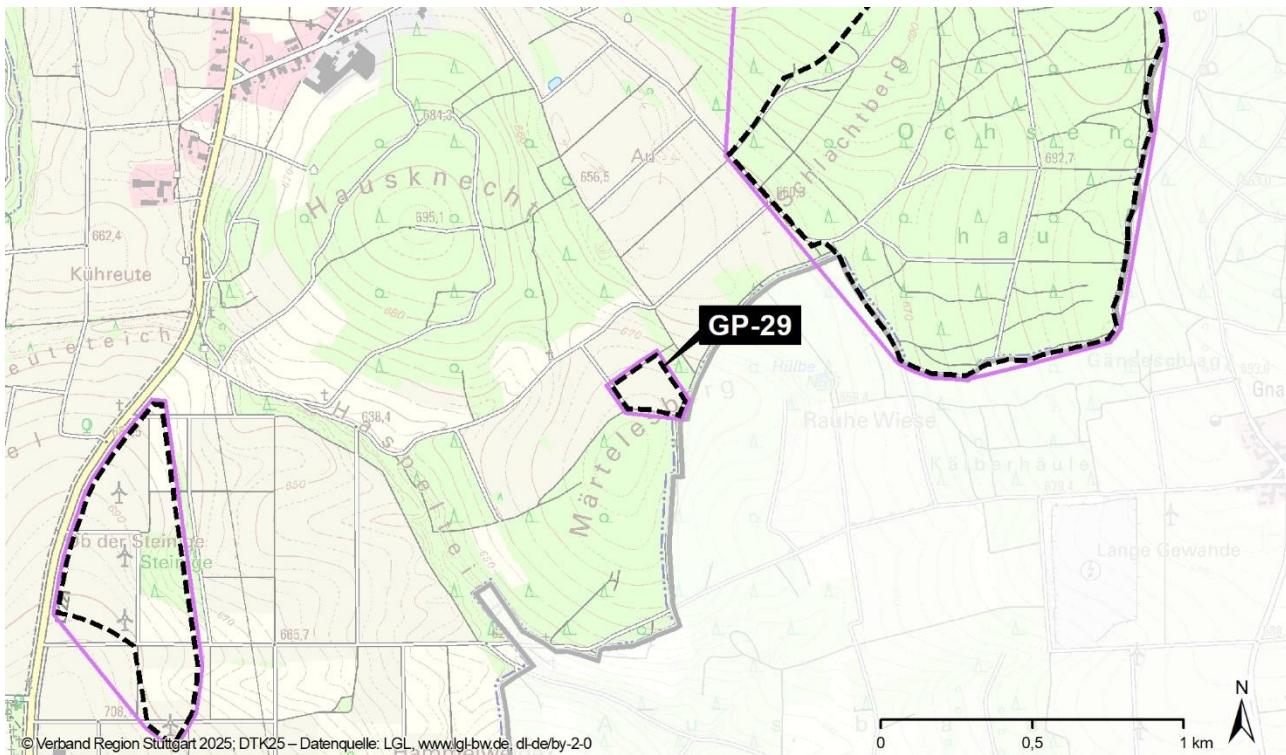
[...]

Das Verfahren wird von der Unteren Naturschutzbehörde zur weiteren Prüfung befürwortet, wobei allerdings das Ergebnis offen ist. Ziel sollte sein, eine Abweichungsentscheidung zu vermeiden, und auf Seiten des Vorhabenträgers eine Planung vorzunehmen, die eine Umsetzung ermöglichen könnte.

Hinweis aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Hinweis auf Artenvorkommen: Sperlingskautz, Raufußkautz
- * Die Erfassungen der windkraftsensiblen Vogelarten im 1.200 m-Radius um das geplante Windenergiegebiet GP 28 liefern auch im Jahr 2025 keine aus artenschutzrechtlicher Sicht bedenklichen Brutnachweise
- * Die westliche Teilfläche des neuen Vorranggebiets befindet sich teilweise in dem international bedeutenden Wildtierkorridor „Brucktal / Bad Urach (Mittl. Kuppenalb) - Vordere Alb - Hundsrücke/Wiesensteig (Mittlere Kuppenalb)“ bzw. innerhalb dessen Pufferstreifen.
- * Das neue Vorranggebiet befindet sich im nördlichen Teilbereich innerhalb des international bedeutenden Wildtierkorridors „Wental / Steinheim (Albuch und Härtfeld) - Galgenberg / Lauterstein (Albuch und Härtfeld)“ sowie im Vogelschutzgebiet.
- * Die Gebiete liegen in Bereichen mit zahlreichen Dolinen u.ä. Karstformationen. Das lässt auf das Vorhandensein von Höhlen schließen, die z.B. von Fledermäusen genutzt werden.
Die Gebiete befinden sich in Wasserschutzgebietszone III.

Planung	
Landkreis Göppingen	
Gemeinde	Böhmenkirch
Planungsgebiet	2,74 ha
Bezeichnung	GP-29 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wirtschaftsgrünland
Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/z. Abbau oberflächennaher Rohstoffe; geplante VRG Wind GP-08 und GP-28
Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Das VRG liegt direkt angrenzend an die Region Ost-Württemberg und ergänzt eine geplante Vorrangfläche Windkraft (RVOW 62 Gnannenweiler) innerhalb dieser.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind aus Grund der vorhandenen Vorbelastung nicht anzunehmen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

Die Gebiete liegen in Bereichen mit zahlreichen Dolinen u.ä. Karstformationen. Das lässt auf das Vorhandensein von Höhlen schließen, die z.B. von Fledermäusen genutzt werden.

Die Gebiete befinden sich in Wasserschutzgebietszone III

Probleme durch die Übertragung von Schwingungen auf den Untergrund und damit die Höhlen werden gesehen (Bezug zur potentiellen Beeinflussung der Winterruhe)

Wald ist durch den sauren Untergrund geprägt. Flächige Vorkommen von Heidelbeere und Fingerhut zeigen dies an. Entlang der Wege finden sich breite Grünstreifen. Die hier stockende Vegetation lässt auf ein sehr gutes Nährstoffangebot schließen (Brennnessel). Insgesamt dominiert die Fichte in unterschiedlicher Altersstruktur. Vom Jungbestand bis zu alten Bäumen ist alles vorhanden. Z.T. Naturverjüngung von Fichte, aber auch Laubhölzern. Stellenweise ist der Fichtenbestand so dicht, dass sich die Krautschicht kaum entwickeln kann. Vielerorts gelangt ausreichend viel Licht in den Bestand, so dass sich eine mehr oder weniger artenreiche Krautschicht entwickelt hat.

Entlang der Wege finden sich regelmäßig Laubgehölze.

Steckbriefe Landkreis Ludwigsburg

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Gerlingen;
Planungsgebiet	253 ha
Bezeichnung	LB-01 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II; Antrag RV)

Planung	
Landkreis Ludwigsburg, Böblingen	
Gemeinde	Ditzingen, Leonberg
Planungsgebiet	5,21 ha
Bezeichnung	LB-02 (nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Steinbruch; Siedlung /Gewerbe Hochspannungsfreileitung; Biogasanlage; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe Regionalverkehrsplan: Altstadttunnel Leonberg; Stadtbahnverlängerung U 13 Giebel - Hausen - Ditzingen-Süd;

Gesamtbeurteilung

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten/Arten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG liegt in einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich kleinflächig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzwerte Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatSchG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rebhuhn und Stein-Kauz

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Korntal-Münchingen, Ditzingen
Planungsgebiet	2,50 ha
Bezeichnung	LB-03 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Biogasanlage; Siedlung /Gewerbe Umspannwerk; Bioenergieanlage; Hochspannungsfreileitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Regionalverkehrsplan: Nebenbahnvariante Strohgäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB 03 (VRG Wind) mit LB-PV 02

Gesamtbeurteilung

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

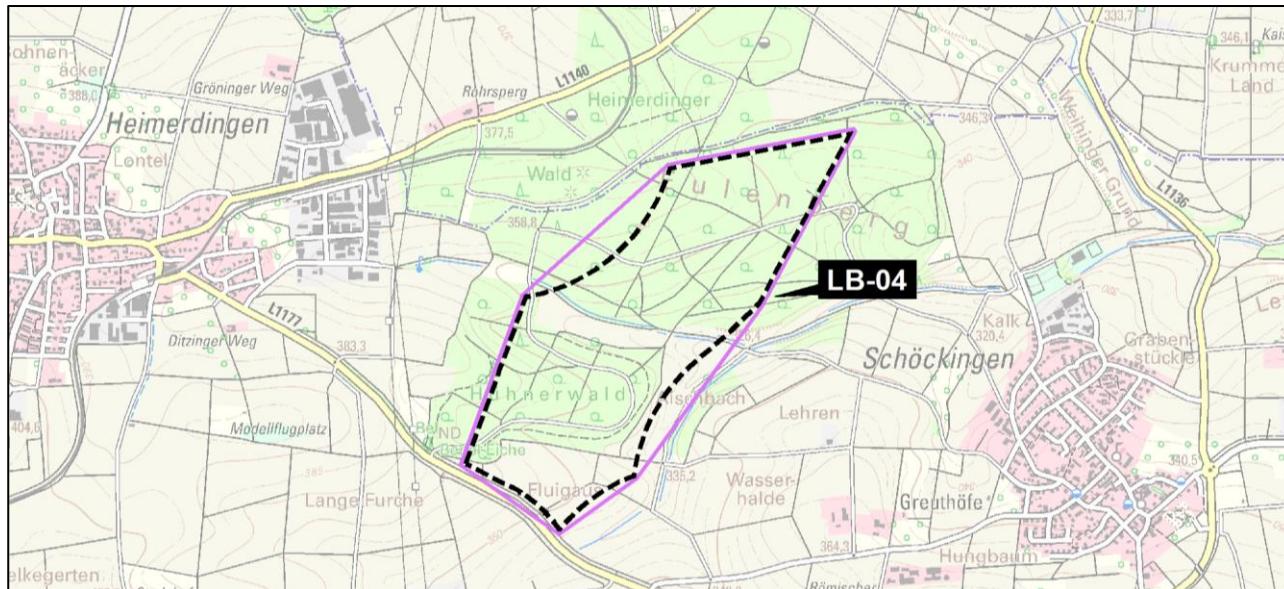
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rebhuhn, Rastgebiet Kornweihe, Rastgebiet Kiebitz und Goldregenpfeife, sowie Rohr- und Wiesenweihe möglich.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Ditzingen
Planungsgebiet	67,25 ha
Bezeichnung	LB-04 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Steinbruch; Siedlung /Gewerbe Biogasanlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen;/ zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe Regionalverkehrsplan: Nebenbahnvariante Strohgäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebiets im Erholungswald, Klimaschutzwald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebiets sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine teilweise Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltungsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt zu einem kleinen Teil in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

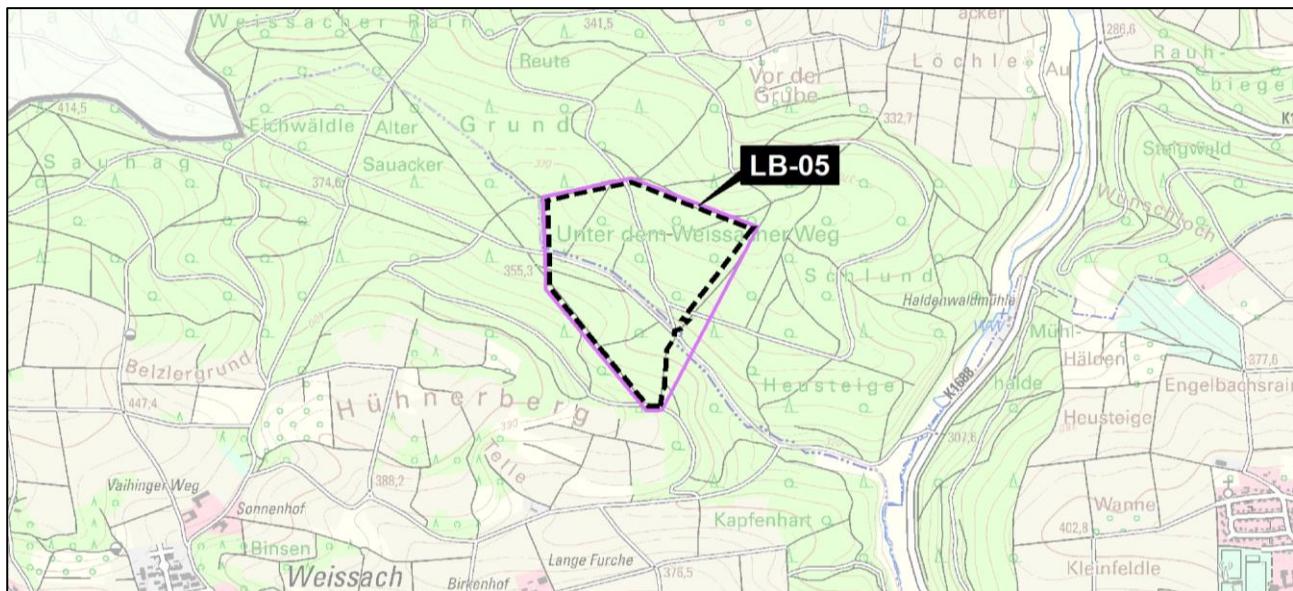
Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rotmilan, Baumfalke und Uhu. Der nördlich an der Bahnstrecke brütende Rotmilan ist nicht mehr vorhanden.

Hinweise aus dem 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

Der Döbach liegt innerhalb des geplanten Vorranggebiets. Der gesamte im Plangebiet liegende Abschnitt des Döbachs ist ein potenzieller Maßnahmenbereich der Landesstudie Gewässerökologie. Für die Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen sollten in diesem Bereich größere Entwicklungsflächen - über den Gewässerrandstreifen hinaus – vorgehalten werden

Planung	
Landkreis Ludwigsburg, Böblingen	
Gemeinde	Eberdingen, Weissach
Planungsgebiet	27,96 ha
Bezeichnung	LB-05 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich; WSG II (Rückmeldung UNB))



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Aussage zu NATURA2000 Evaluation unten).

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erhöhungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Hinweis WSG Zone II:

Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden nicht in der Planungskulisse belassen aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass aufgrund der geringen quartären Überdeckung und den darunter folgenden Schichten des Oberen Muschelkalks, der als Kluftgrundwasserleiter, eine schnelle Versickerung begünstigt, sowie der unabdingbaren Rodung von Waldflächen, die während der Bauzeit zu nicht unerheblichen und nachhaltigen Schäden der Grundwassergüte führen können, einer Genehmigung bzw. einer Befreiung von den geltenden Verbotsstatbeständen laut WSG-VO und den AwSV- (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) Bestimmungen voraussichtlich nicht zugestimmt werden.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Die Lebensstätte der mobilen FFH-Art Großes Mausohr [1324], für die die Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Aufgrund des großen Aktionsradius und der weitläufigen Waldgebietskulisse im Umfeld der Vorranggebiete sind negative Wirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht zu erwarten.

Fazit:

Es sind keine weiteren Prüfungen für das FFH-Gebiet 7119-341 bei den VRG BB-30, BB-31, LB-05, LB-07 und LB-08 erforderlich.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Ingersheim
Planungsgebiet	2,35 ha
Bezeichnung	LB-06 (nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Antrag RV – Keine Erweiterung; Flächenprüfung nicht erfolgreich)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	145 - 190 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Kläranlage; Windkraftanlage; Siedlung /Gewerbe Hochspannungsfreileitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr - Neubau

Gesamtbeurteilung

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB;
Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

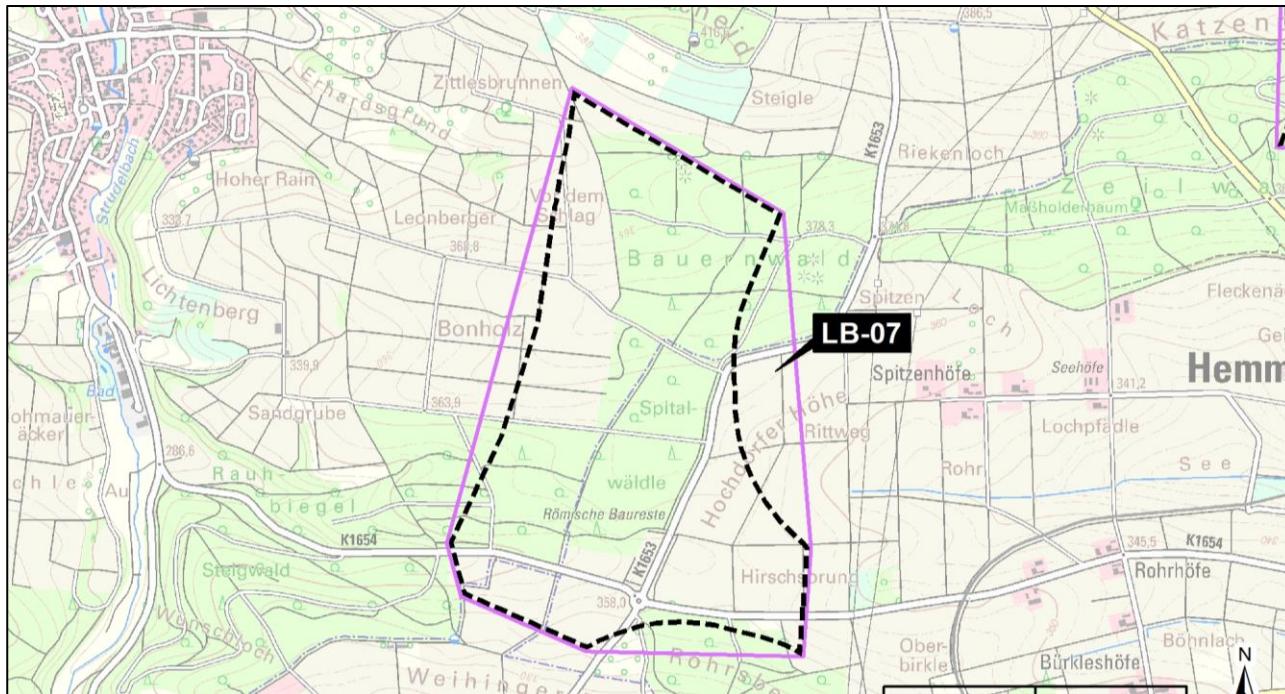
Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete Fledermausarten kommen im Wirkraum des Vorranggebiets nicht vor. Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Amphibien, Käfer und Tagfalter, für die das Vorranggebiet Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet ebenfalls nicht vor – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für die beiden FFH-Gebiete 7021-342 und 7119-341 ist beim Vorranggebiet LB-06 nicht erforderlich.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Eberdingen, Hemmingen, Ditzingen
Planungsgebiet	131,70 ha
Bezeichnung	LB-07 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	250 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Hochspannungsfreileitungen, Biogasanlage; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Nebenbahnvariante Strohgäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung

Gesamtbeurteilung
Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt. Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.
Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/ sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.
Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.
Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.
Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erhöhungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet überlagert ein lokal oder regional bedeutsames Kulturdenkmal (Römischer Gutshof). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage besondere Beachtung zu schenken.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

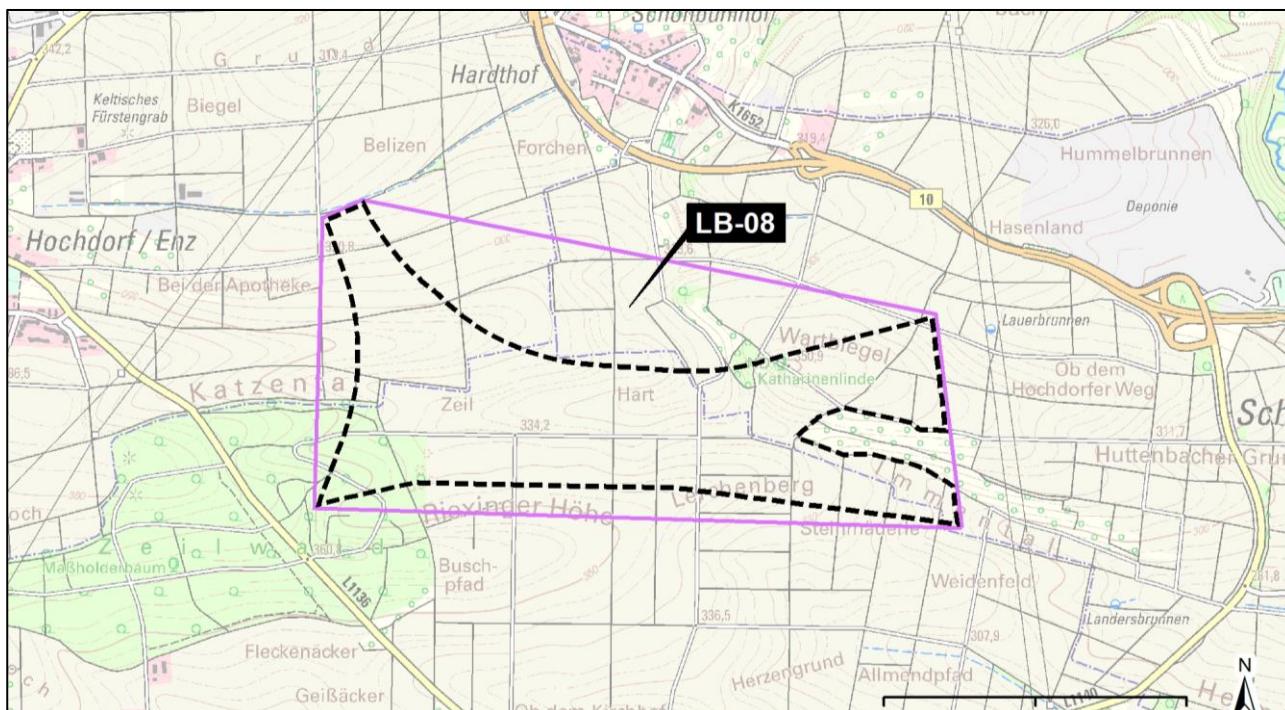
Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Die Lebensstätte der mobilen FFH-Art Großes Mausohr [1324], für die die Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Aufgrund des großen Aktionsradius und der weitläufigen Waldgebietskulisse im Umfeld der Vorranggebiete sind negative Wirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht zu erwarten.

Fazit:

Es sind keine weiteren Prüfungen für das FFH-Gebiet 7119-341 bei den VRG BB-30, BB-31, LB-05, LB-07 und LB-08 erforderlich.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Hemmingen, Eberdingen, Schwieberdingen
Planungsgebiet	99,54 ha
Bezeichnung	LB-08 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung; Sondergebiet)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	B10; Biogasanlage; Steinbruch/Schotterwerk; Deponie; Siedlung/Gewerbe, Hochspannungsfreileitungen
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Trassen für Schienenverkehr – Neubau; Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; Vorranggebiet für Deponie und Abfallbehandlungsanlage Regionalverkehrsplan: Nebenbahnvariante Strohgäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung; B 10 - Verlegung Enzweihingen Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB-08 (VRG Wind) mit LB-PV 05 und LB-PV 06

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet liegt (anteilig) in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist anzunehmen.	
Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen zahlreicher windkraftsensibler Vogelarten von Mitgliedern der Ornithologischen	

Arbeitsgemeinschaft BW vor, darunter Kiebitz, Brachvogel, Bekassine, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe.

Zudem werden die überwiegenden Flächen nach fachgutachterlicher Einschätzung als Rast- und Überwinterungsgebiete mit sehr hoher Schutz- und Entwicklungsriorität eingestuft.² Bei diesen Gebieten wird fachgutachterlicherseits davon ausgegangen, dass mit den vorliegenden Informationen bereits eine sichere Einordnung der sehr hohen Bedeutung gegeben ist. Eine gebietsspezifische, vertiefte Recherche, ggf. ergänzende Erfassung und Dokumentation werden empfohlen.

Aus den entsprechenden Gebieten liegen mehr- oder langjährige Beobachtungsdaten mit Nachweisen hochgradig gefährdeter Arten (von tradierter Nutzung ist auszugehen) nicht nur in Einzellexemplaren und teilweise art- sowie auf die heutige Situation in Baden-Württemberg bezogen hohen Individuenzahlen vor (etwa Goldregenpfeifer bis > 200, Kiebitz bis > 1.000). Von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fauna/ Flora/ Habitat ist auszugehen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich kleinflächig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG sowie einzelne Naturdenkmale (Katharinenlinden, Mostbirnbäume). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogekulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald, Sichtschutzwald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Ein kleiner Teil des Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise Natura2000 Evaluation

**(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB;
Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):**

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Die Lebensstätte der mobilen FFH-Art Großes Mausohr [1324], für die die Vorranggebiete Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Aufgrund des großen Aktionsradius und der weitläufigen Waldgebietskulisse im Umfeld der Vorranggebiete sind negative Wirkungen auf die Nahrungsverfügbarkeit nicht zu erwarten.

Fazit:

Es sind keine weiteren Prüfungen für das FFH-Gebiet 7119-341 bei den VRG BB-30, BB-31, LB-05, LB-07 und LB-08 erforderlich

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Die Vorrangfläche LB-08 ist von überregionaler Bedeutung für den Rast- und Vogelzug für windkraftsensible und seltene Vogelarten, wie den Kiebitz den Brachvogel, die Bekassine und die Rohr-, Korn- und Wiesenweihe. A

* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rebhuhn, Rotmilan und Steinkauz; Rastvorkommen von vielen Limikolenarten, insbesondere Kiebitz, Goldregen- und

² Hinweisgebung durch RP STG (Biotopverbund im Regierungsbezirk Stuttgart 2023)

Mornellregenpfeifern, Regen- und Großer Brachvogel, Bekassine; Rastvorkommen und Schlafplätze
Rohr-, Korn- und Wiesenweihe. Rastvorkommen und Überwinterung Sumpföhreule

* Ergänzender Hinweis (Quelle: NABU Schwieberdingen Hemmingen) LB-08 beinhaltet den unter Ornithologen landesweit bekannten „Regenpfeiferacker“, zwischen Schwieberdingen und dem Hemminger Zeilwald. Nach den Meldungen in ornitho.de werden fast alle seltenen Vogelarten in LB auf dem Regenpfeiferacker gemeldet. Streng geschützte Arten sind Wintergäste und teilweise 5 Monate anwesend.

* Mehrere Erstnachweise für BW wurden am Regenpfeiferacker gemacht: Kaiseradler 9/2013, Waldpieper 10/2018, Hybrid Schwarzmilan x Mäusebussard 10/2019, Odinshühnchen, Sumpföhreule, Kornweihen.

* 17 Limikolenarten haben auf dem Regenpfeiferacker von 2013 bis 2022 gerastet: Flussregenpfeifer, Sandregenpfeifer, Kiebitzregenpfeifer, Mornellregenpfeifer, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Alpenstrandläufer, Temminckstrandläufer, Zwergrandläufer, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Grünschenkel, Brachvogel, Regenbrachvogel, Bekassine, Kampfläufer. Am 19.11.23 wurde die enorme Anzahl von 1317 Goldregenpfeifern auf dem Regenpfeiferacker gemeldet.

* Weitere 38 seltene Vogelarten rasteten in der Zuckerrübenkultur wie Brachpieper, Rotkehlpieper, Blaukehlchen, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Wachtel, Bekassine, Wiesenweihe, Ortolan und Grauammer. Die Fläche des Regenpfeiferackers ist unseres Wissens die größte verbliebene zusammenhängende Fläche im Landkreis LB, die bisher keine Vertikalstrukturen aufweist.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf Rast- und Zugvogelgebiet überregionaler Bedeutung (Regenpfeiferacker)

* Hinweis auf Artenvorkommen: Steinkauzöhrchen, Rebhuhn, Rotmilan, Wiedehopf, Goldregenpfeifger, Kiebitz, Korn- Wiesenweihe, Sumpföhreule, Baumfalke

* Rotmilane sind in dem Gebiet häufig. Es jagen mehrere Paare über dem Regenpfeiferacker. Die Horstbäume liegen in unmittelbarer Nähe im Zeilwald.

* Der Regenpfeiferacker ist einer der 3 wichtigsten Rastplätze in BW auf dem Herbstzug für der seltenen Mornellregenpfeifer in Baden-Württemberg

* Nur exemplarisch benannt seien hier die Nachweise von extrem seltenen Arten wie Kaiser- und Schlangenadler sowie Steppenweihe, auf der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Baden-Württemberg als „Vom Aussterben bedroht“ kategorisierte Arten wie Braunkehlchen, Grauammer und Kiebitz oder windkraftsensible Arten wie Rotmilan, Raubwürger und Bekassine.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Vaihingen an der Enz
Planungsgebiet	83,32 ha
Bezeichnung	LB-09 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	B10; Biogasanlage; Schotterwerk; Umspannwerk; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/Abbau oberflächennaher Rohstoffe; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Neubau
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: B 10 - Verlegung Enzweihingen; Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB-09 (VRG Wind) mit LB-PV 06 und LB-PV 07

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet grenzt an/liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Nach Stand einer ersten Überprüfung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes bzw. den Schutzzielen dessen, ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens erforderlich (vorbehaltlich der Aussage der UNB).

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG liegt in einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich kleinflächig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Erholungswald bzw. Immissionsschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet wird von einem Bach durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Hochfliegende und somit nach LUBW kollisionsgefährdete Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die VRG Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende VRG vor: **Gelbauchunke** [1193] in VRG **LB-14** und **Großes Mausohr** [1324] in VRG **LB-09, -10, -13 und -16**.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der **Gelbauchunke** oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten sind nicht auszuschließen – eine **Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene** ist erforderlich. (Bei Inanspruchnahme und/oder Störung sind erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – eine Verträglichkeitsprüfung wäre erforderlich.)

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des **Großen Mausohrs** [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG **LB-14**:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbauchunke [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke [1193] im Waldgebiet.

Fazit:

Beim Vorranggebiet **LB-14** können erhebliche Beeinträchtigungen der Gelbauchunke im FFH-Gebiet 7119-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist eine **Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich**.

Für die restlichen VRG **LB-09, -10, -13 und -16** besteht **kein weiterer Prüfbedarf**.

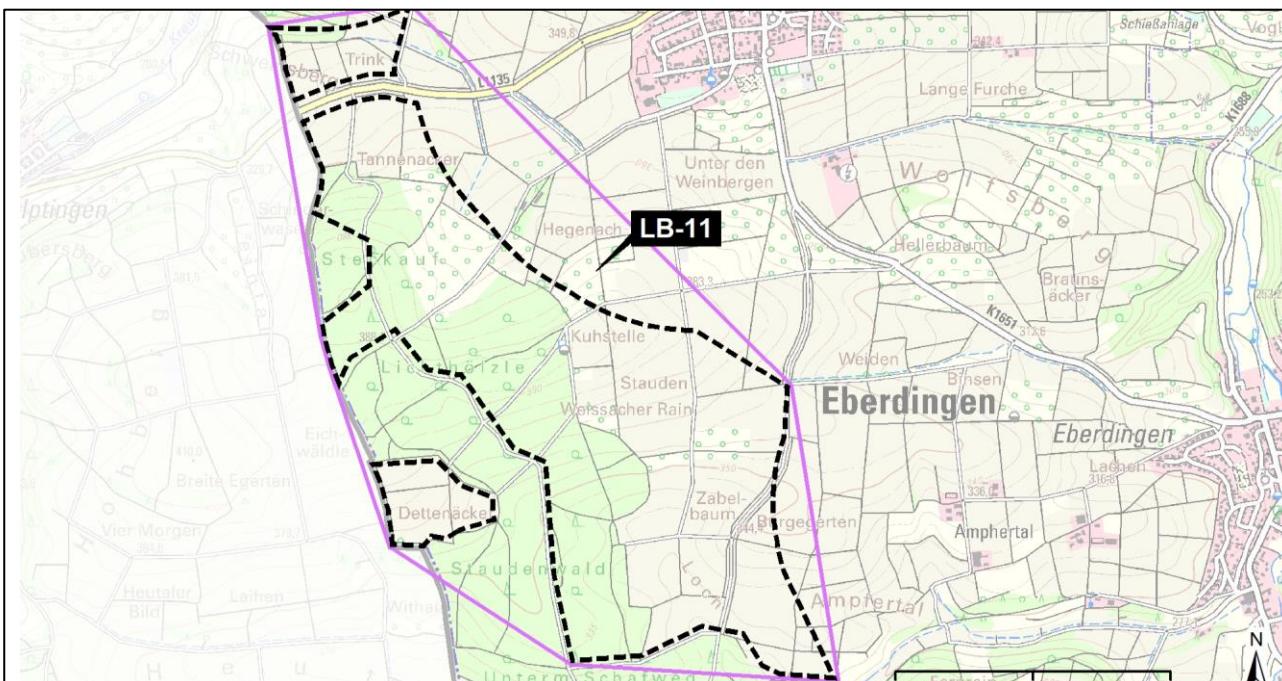
Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis auf Brutplatz des Uhus

* Größere Bereiche mit Streuobst sind betroffen

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Vaihingen an der Enz, Eberdingen
Planungsgebiet	33 ha
Bezeichnung	LB-10 (Gebiet entfällt Beschluss RV 04/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Eberdingen; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	178,71 ha
Bezeichnung	LB-11 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland , Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete, Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet.

Das VRG überschneidet sich mit Kernflächen und -räumen sowie Suchräumen des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich im Bereich kleinfächiger Bereiche mit Streuobstwiesenbeständen. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im Wirkraum des Vorranggebiets nicht vor. Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], für die das Vorranggebiet Teil des Nahrungshabitats sein und die Population somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet jedoch vor. Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs sind allerdings nicht zu erwarten.

Fazit:

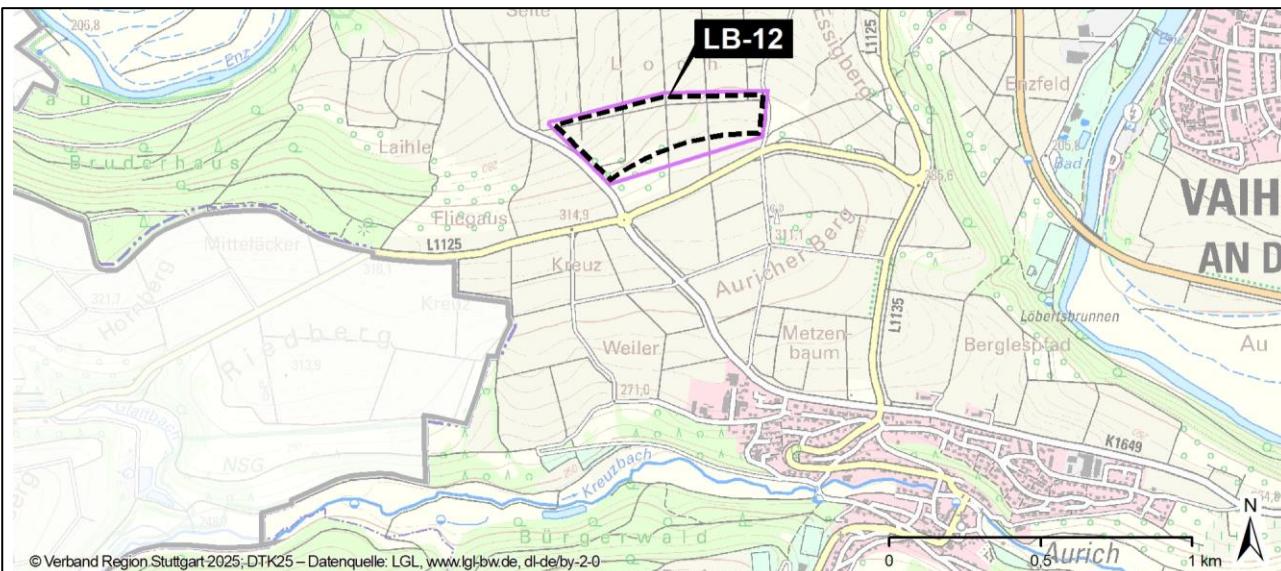
Im VRG LB-11 sind keine weiteren Prüfungen für die beiden FFH-Gebiete 7018-342 und 7119-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Grauspecht möglich. / sehr wenig Daten verfügbar.

*Hinweis auf geschützte Biotope und Streuobstwiesen

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Vaihingen an der Enz; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	10,08 ha
Bezeichnung	LB-12 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (stukturarm), Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Schotterwerk; Wasserkraftanlage; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht anzunehmen.	
Das Vorranggebiet überschneidet sich mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.	
Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.	
Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.	
Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher	

unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt. Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

7018-342 „Enztal bei Mühlacker“: Für die zu bestimmten Zeiten (Schwarmzeit) schlaggefährdete Bechsteinfledermaus [1323] kommt im Wirkraum des Vorranggebiets vor. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population sind nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

7119-341 „Strohgäu und unteres Enztal“: LS geschützter Arten liegen nicht im Wirkbereich des VRG LB-12 – es besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Vogelarten aus dem SPA:

Die LS der windkraftsensiblen Brutvogelarten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Rotmilan [A074] und Uhu [A215] überlagern mit ihrem zentralen Prüfbereich das Vorranggebiet. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Brutvogelpopulationen können nicht ausgeschlossen werden – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Im VSG bzw. innerhalb des nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs kommt zudem der Weißstorch [A031] als Rastvogel vor. Beeinträchtigungen durch Vogelschlag sind nicht auszuschließen – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Mit Hohltaube [A207], Wendehals [A233], Grauspecht [A234] und Halsbandschnäpper [A321] haben weitere Arten ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in dem Vorranggebiet essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Teilhabitatem würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für Vorranggebiet LB-12:

Schonung von artenreichem, extensivem Grünland, wildkräuterreichen Äckern und Brachen sowie Streuobstwiesen inkl. höhlenreicher Bäume.

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während Schwärmerignissen der Bechsteinfledermaus [1323].

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 7018-342 und das EU-Vogelschutzgebiet 7019-441 ist bei Umsetzung des VRG LB-12 erforderlich.

Für das FFH-Gebiet 7119-341 besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

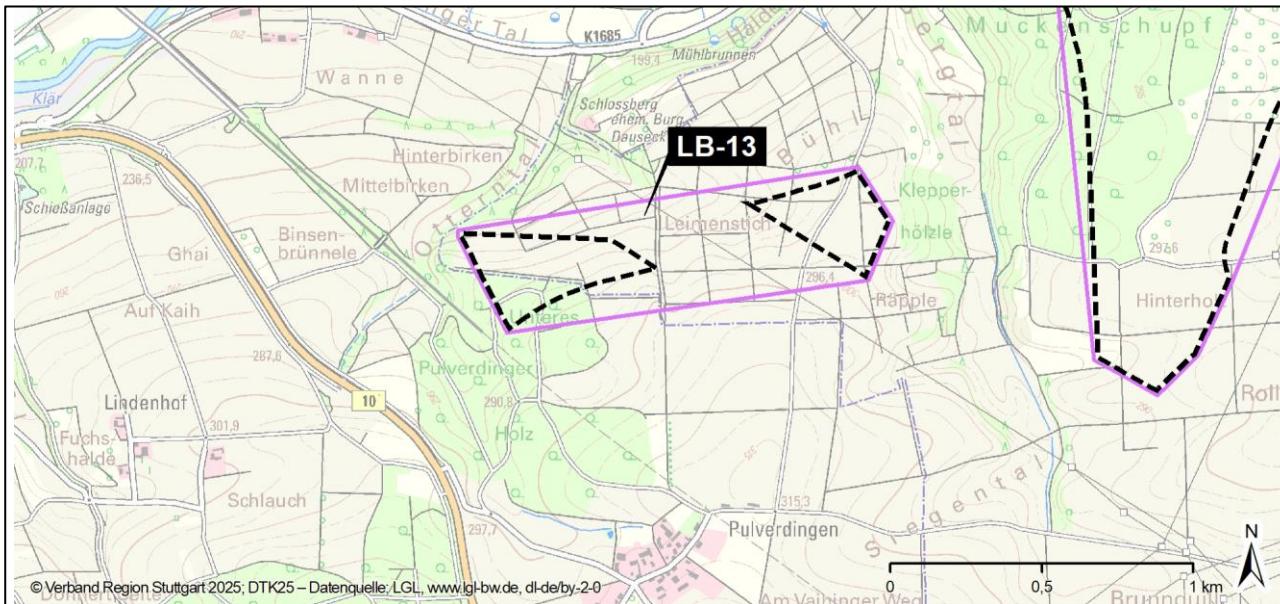
* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Uhu; Brutvorkommen Rot- und Schwarzmilan möglich. Rastvorkommen Kornweihe. / Wenige Daten vorhanden.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

*Hinweis auf Brutvorkommen des Uhus

* Hinweis auf Steinkauzröhre

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Vaihingen an der Enz, Markgröningen
Planungsgebiet	18,12 ha
Bezeichnung	LB-13 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	B 10; Hochspannungsleitung; Umspannwerk, Kläranlage
Regionale Planungen	<p>Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; / Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Neubau; Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe</p> <p>Regionalverkehrsplan: B 10 - Verlegung Enzweihingen; B 10 - Verlegung Enzweihingen (in Realisierung)</p> <p>Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB-13 (VRG Wind) mit LB-PV 06 und LB-PV 07</p>

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

Das Vorranggebiet liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet. Eine FFH-Vorprüfung wird derzeit durchgeführt.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten/Arten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich kleinflächig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Immissionsschutzwald bzw. Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Hochfliegende und somit nach LUBW kollisionsgefährdete Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die VRG Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende VRG vor: Gelbauchunke [1193] in VRG LB-14 und Großes Mausohr [1324] in VRG LB-09, -10, -13 und -16.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbauchunke oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten sind nicht auszuschließen – eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene ist erforderlich. (Bei Inanspruchnahme und/oder Störung sind erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – eine Verträglichkeitsprüfung wäre erforderlich.)

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG LB-14:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbauchunke [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke [1193] im Waldgebiet.

Fazit:

Beim Vorranggebiet **LB-14** können erhebliche Beeinträchtigungen der Gelbauchunke im FFH-Gebiet 7119-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist eine **Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich**.

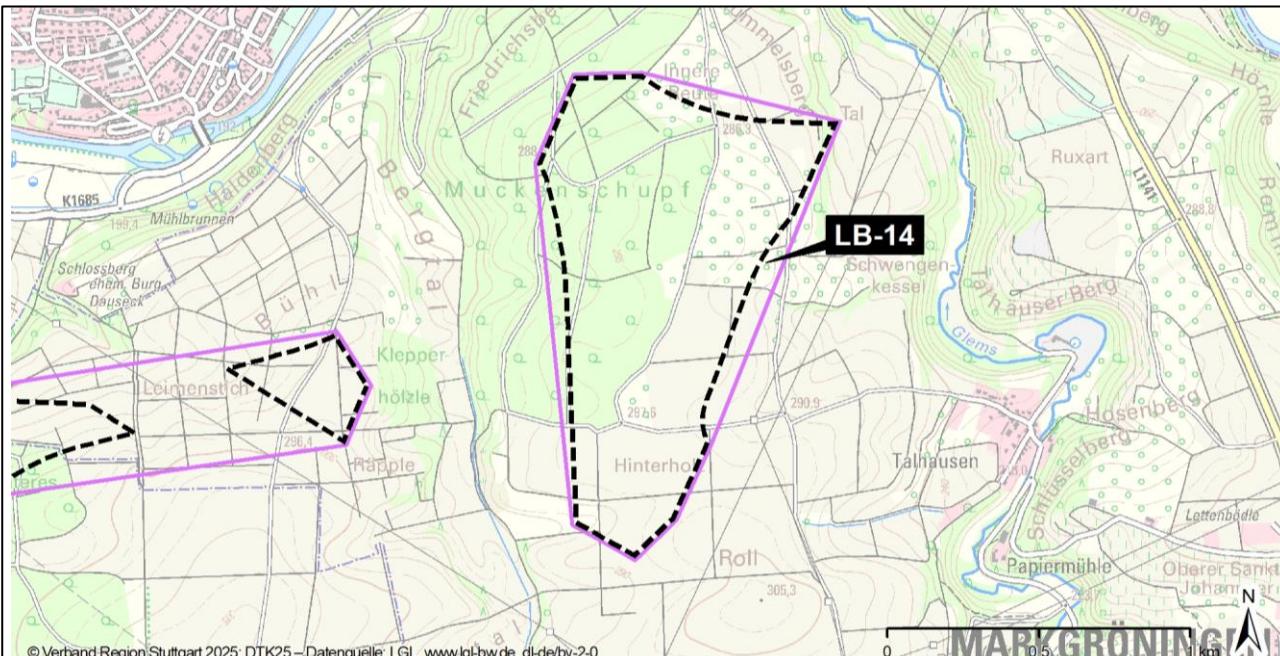
Für die restlichen VRG **LB-09, -10, -13 und -16** besteht **kein weiterer Prüfbedarf**.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis auf Steinkauzröhre

* Hinweis auf Brutvorkommen des Uhus

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Markgröningen
Planungsgebiet	86,22 ha
Bezeichnung	LB-14 Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Überlastung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (sturkutarm), Wald, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe, Hochspannungsleitungen; Umspannwerk; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen;/ zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe Regionalverkehrsplan: B 10 - Verlegung Enzweihingen; Stadtbahn im Raum Ludwigsburg; K 1705 - Umfahrung Markgröningen
	Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB-14 (VRG Wind) mit LB-PV 06 und LB-PV 07 (gestreift)

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten/Arten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich mit einer Streuobstwiese (größere zusammenhängende Fläche im Nord-Osten der Fläche). Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald bzw. Klimaschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Hochfliegende und somit nach LUBW kollisionsgefährdete Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die VRG Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende VRG vor: **Gelbbauchunke** [1193] in VRG **LB-14** und **Großes Mausohr** [1324] in VRG **LB-09, -10, -13 und -16**.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der **Gelbbauchunke** oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten sind nicht auszuschließen – eine **Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene** ist erforderlich. (Bei Inanspruchnahme und/oder Störung sind erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – eine Verträglichkeitsprüfung wäre erforderlich.)

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des **Großen Mausohrs** [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG LB-14:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke [1193] im Waldgebiet.

Fazit:

Beim Vorranggebiet **LB-14** können erhebliche Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet 7119-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist eine **Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich**.

Für die restlichen VRG **LB-09, -10, -13 und -16** besteht **kein weiterer Prüfbedarf**.

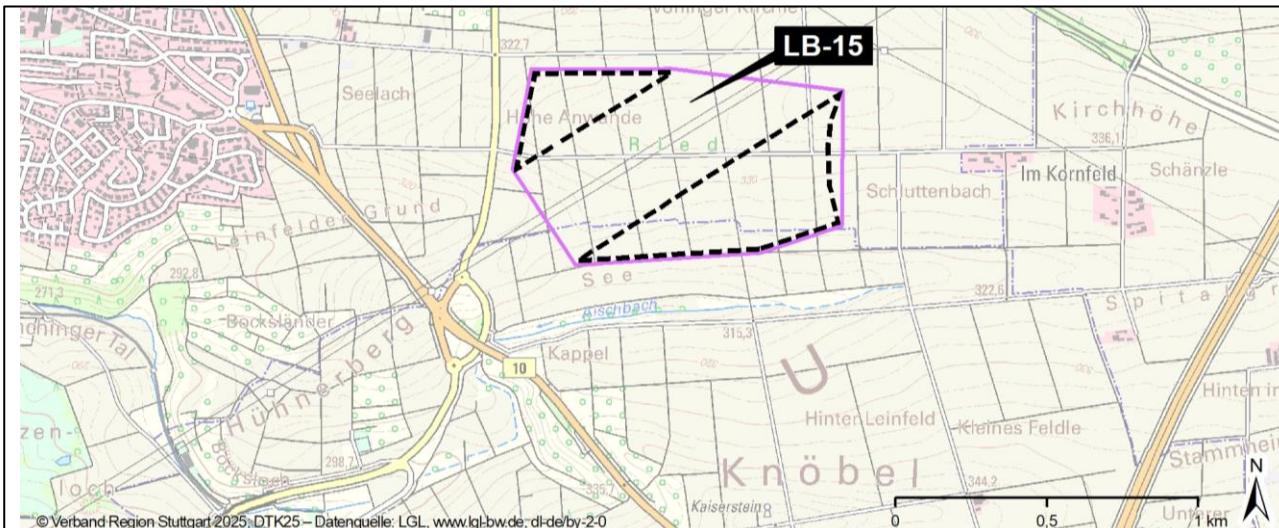
Hinweis aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis auf Brutvorkommen des Uhus

* Hinweis auf Streuostflächen

* Ackerland, Wald, Streuobstgebiete; Vorrangflur und Vorbehaltensflur I

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Schwieberdingen, Korntal-Münchingen
Planungsgebiet	26,60 ha
Bezeichnung	LB-15 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Erweiterung der Fläche)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ² Besonderer Hinweis auf Winddargebot: Laut Projektierer liegen die Ergebnisse der Windmessung im erwarteten Bereich und ermöglichen damit einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage.

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsleitungen
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Trassen für Schienenverkehr – Neubau; Regionalverkehrsplan: B 10 - Verlegung Enzweihingen; Nebenbahnvariante Strohgäubahn (Heimerdingen - Korntal) in Realisierung; A 81 - Ausbau (Pleidelsheim -) Ludwigsburg-Nord – Zuffenhausen Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB-15 (VRG Wind) mit LB-PV 03

Gesamtbeurteilung

Schutzgut Flora und Fauna

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Zudem werden die Flächen nach fachgutachterlicher Einschätzung als Gebiete mit Hinweisen auf eine besonders bedeutende Funktion für rastende oder überwinternde Vogelarten eingestuft.³ Es wird in diesem Zusammenhang seitens des RP STG angemerkt, dass bei weitergehenden Planungen eine enge Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

Schutzgut Boden

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Schutzgut Fläche

Es verbleibt eine potenzielle Beeinträchtigung bei Planumsetzung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur/ besonders landbauwürdige Flächen), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rebhuhn; Rastvorkommen Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Sumpfohreule.

* Das „Lange Feld“, der Geländeeinschnitt in Ost-West-Richtung, beginnend in Kornwestheim, über Ludwigsburger-, Möglinger- Münchinger-, Schieberdinger- und bis zur Eberdingen-Hochdorfer Gemarkung, hat sich als herausragende Geländeformation für brütende, ziehende und besonders rastende Vögel herausgestellt. Das Besondere und für unsere Region äußerst Wertvolle, sind die sehr weiten, offenen Acker- und Feldfluren mit relativ wenig horizontalen Strukturen, dazu die leichte Senke (in Münchingen Aischbach- und Räuschelbachtal), welche einerseits als Zugleitlinie, andererseits auch als ideale Rast- und Nahrungs-habitate über das ganze Jahr hindurch gelten. Ganz besonders ziehen diese Strukturen viele Brutvögel des Nordens, der kargen Tundren Nordeuropas und Sibiriens zum Überfliegen beim Zug, aber auch besonders zum Rasten an. Hierbei seien ganz besonders Kiebitze, Gold- und Mornellregenpfeifer, Brachvögel sowie weitere Limikolenarten, zudem Korn-, Wiesen- und Rohrweihen, Sumpfohreulen, Fischadler, Weißstörche, Kraniche und viele andere Arten genannt. Stand heute bahnt sich wieder eine Überwinterung von nordischen Kornweihen im Gebiet an mit bis jetzt 5 verschiedenen Individuen, beobachtet am 07.12.23 (im Winter 22/23 insgesamt 7 Ind.). Dazu kommen inzwischen selten gewordene Singvögel des Offenlandes wie Lerchen und Schafstelzen (hier sehr häufige Brutvögel), zur Rast im Frühjahr und Herbst Steinschmätzer, Braunkehlchen (Vogel des Jahres 2023), Schwarzkehlchen, Rohrammern und zur Überwinterung große Trupps von nordischen Lerchen > 300, Finken >500, Wiesenpiepern >50, vereinzelt auch Rohrammern und Bergpieper (alle in den Brachflächen und Gründüngungen) sowie bis zu mehrere hundert Erlenzeisige, die den ganzen Winter in den Erlen entlang des Aischbachs Nahrung finden.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis auf Vorkommen bedeutender windkraftsensibler Arten oder störungsempfindlicher Arten

* Hinweis auf Artenvorkommen: Kiebitze, Goldregenpfeifer, Kornweihe

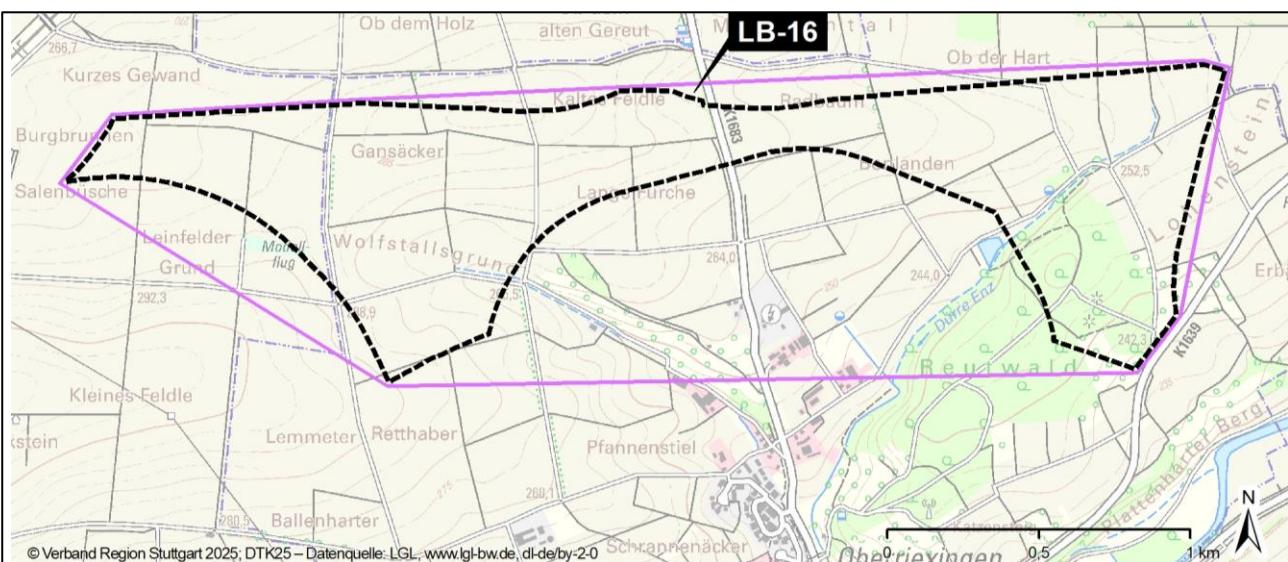
* Hinweis auf bedeutendes Rast- und Zugvogelgebiet

* Hinweis auf Rebhuhn vorkommen

* Diese Fläche gehört neben dem Regenpfeiferacker zu den bedeutendsten Arealen für Rastvögel im Kreis Ludwigsburg

³ Hinweisgebung durch RP STG (Biotopverbund im Regierungsbezirk Stuttgart 2023)

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Vaihingen an der Enz, Oberriexingen
Planungsgebiet	168,84 ha
Bezeichnung	LB-16 (nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde; Arrondierung (=geringfügige Vergrößerung))



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Ackerland (strukturarm), Wald, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	190-250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Anlagen zur Erzeugung von Biogas; Segelflughafen; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; / Neubau Regionalverkehrsplan: S-Bahn Verlängerung nach Vaihingen Enz Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: LB-16 (VRG Wind) mit LB-PV 14

Gesamtbeurteilung	
Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Zudem werden die überwiegenden Flächen nach fachgutachterlicher Einschätzung als Gebiete mit Hinweisen auf eine besonders bedeutende Funktion für rastende oder überwinternde Vogelarten eingestuft. ⁴ Es wird in diesem Zusammenhang seitens des RP STG angemerkt, dass bei weitergehenden Planungen eine enge Abstimmung mit der höheren und der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.	
Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Das VRG überschneidet sich teilweise mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.	
Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum	

⁴ Hinweisgebung durch RP STG (Biotopverbund im Regierungsbezirk Stuttgart 2023)

Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland/sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die teilweise Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehältsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das Vorranggebiet wird von zwei Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass aktuell keine Planungen bestehen die Quelle dauerhaft in die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Daher erscheint nach Aussage der Wasserbehörde grundsätzlich die Möglichkeit einer Genehmigung bzw. einer Befreiung von den geltenden Verbotstatbeständen (WSG-VO und AwSV).

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt potenziell in Sichtbeziehung zu einem in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmal. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals (Schloss Kaltenstein) in seinen bedeutsamen Sichtbeziehungen durch das Vorranggebiet kann ohne Fotosimulation nicht ausgeschlossen werden. Das Landesdenkmalamt geht von einer potentiell erheblichen Beeinträchtigung des i.h.m.r. Kulturdenkmals aus. Eine dezidierte Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist notwendig.

Das Vorranggebiet überlagert ein lokal oder regional bedeutsames Kulturdenkmal (Römischer Gutshof und Grabhügelgruppe). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage besondere Beachtung zu schenken.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Hochfliegende und somit nach LUBW kollisionsgefährdete Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die VRG Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um folgende VRG vor: Gelbauchunkie [1193] in VRG LB-14 und Großes Mausohr [1324] in VRG LB-09, -10, -13 und -16.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbauchunkie oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten sind nicht auszuschließen – eine Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene ist erforderlich. (Bei Inanspruchnahme und/oder Störung sind erheblichen Beeinträchtigungen nicht auszuschließen – eine Verträglichkeitsprüfung wäre erforderlich.)

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG LB-14:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke [1193] im Waldgebiet.

Fazit:

Beim Vorranggebiet **LB-14** können erhebliche Beeinträchtigungen der Gelbbauchunke im FFH-Gebiet 7119-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist eine **Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich**.

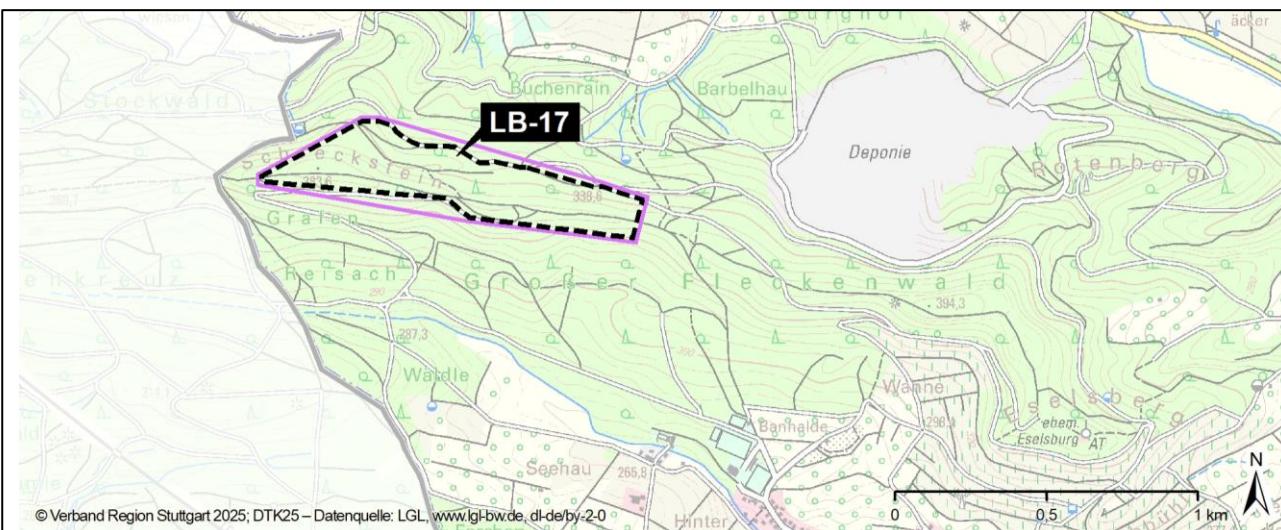
Für die restlichen VRG **LB-09, -10, -13 und -16** besteht **kein weiterer Prüfbedarf**

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rebhuhn, Rot- und Schwarzmilan; Rastvorkommen Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Raubwürger

* Hinweis auf bedeutendes Rast- und Zugvogelgebiet.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Vaihingen an der Enz; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	20,51 ha
Bezeichnung	LB-17 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Arrondierung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	190 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Deponie
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet Deponie und Abfallbehandlungsanlage

Gesamtbeurteilung

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel-(Uhu) und Fledermausarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Es bestehen zudem Hinweise aus dem Artenschutzprogramm des Landes BW. Einzelne Arten (hier: Osmoderma eremita) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutzwald bzw. Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein großflächiges, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erhöhungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen der Vorranggebiete (VRG) nicht vor.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie der Hirschkäfer [1083], die Gelbbauhunkie [1193] und die Spanische Flagge [*1078], für die die VRG Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor (1083: LB-17 und -18; 1193: LB-17 und -19). Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauhunkie und Brutbäumen des Hirschkäfers bzw. eine Störung von Individuen kann zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Dies ist in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu prüfen.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS der Spanischen Flagge sind nicht zu erwarten.

Vogelarten aus dem SPA:

Die windkraftsensiblen Arten Baumfalke [A099], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] haben ihre Lebensstätten innerhalb des nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereichs (A099: LB-17 und -18; A103 + A215: LB-17, -18 und -19). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden; eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Mit Hohltaube [A207], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Halsbandschnäpper [A321] (jeweils LB-17, -18 und -19) sowie Neuntöter [A338] (LB-17 und -18) und Wachtel [A113] als auch Wiesenschafstelze [A260] (jeweils LB-18) haben weitere Arten ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in den VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Teilhabitatem würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für die VRG LB-17, LB-18 und -19:

Schonung von artenreichem, extensivem Grünland, wildkräuterreichen Äckern und Brachen sowie Streuobstwiesen inkl. höhlenreicher Bäume.

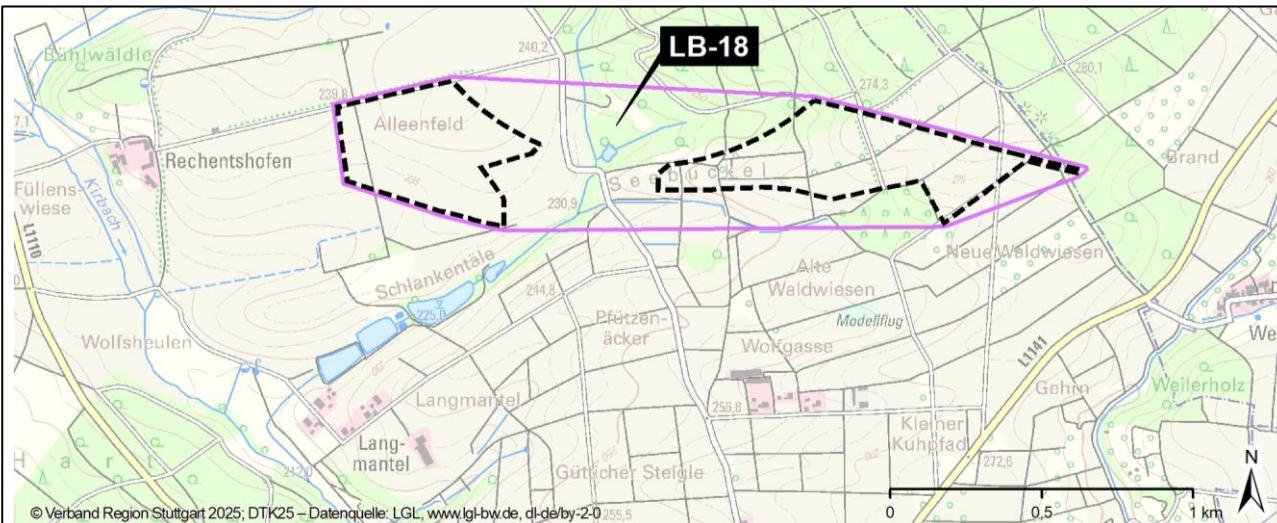
Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbbauhunkie. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauhunkie sowie Brutbäumen des Hirschkäfers im Waldgebiet.

Fazit:

Bei den VRG LB-17, -18 und -19 können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet 7018-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jeweils eine Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten LB-17, -18 und -19 für das Vogelschutzgebiet 6919-441 erforderlich

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Sachsenheim, Löchgau
Planungsgebiet	42,15 ha
Bezeichnung	LB-18 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland, Streuobstgebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Biokraftanlage; Segelfluggelände/ Modellflug; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen Regionalverkehrsplan: L 1107 - Bietigheim-Bissingen Westumfahrung ortsnah (L 1107 - Bietigheim-Bissingen Westumfahrung ortsfern ;

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das Vorranggebiet grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (prioritäre Offenlandflächen/Entwicklungsflächen Halboffenland/sonstige Flächen). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutzwald, Wasserschutzwald bzw. Erholungswald sind

erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und sehr hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet teilweise befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das Vorranggebiet überlagert ein lokal oder regional bedeutsames Kulturdenkmal (Grabhügelgruppe). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage besondere Beachtung zu schenken.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen der Vorranggebiete (VRG) nicht vor.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie der Hirschläufer [1083], die Gelbauchunke [1193] und die Spanische Flagge [*1078], für die die VRG Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor (1083: LB-17 und -18; 1193: LB-17 und -19). Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke und Brutbäumen des Hirschläufers bzw. eine Störung von Individuen kann zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Dies ist in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu prüfen.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS der Spanischen Flagge sind nicht zu erwarten.

Vogelarten aus dem SPA:

Die windkraftsensiblen Arten Baumfalke [A099], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] haben ihre Lebensstätten innerhalb des nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereichs (A099: LB-17 und -18; A103 + A215: LB-17, -18 und -19). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden; eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Mit Hohltaube [A207], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Halsbandschnäpper [A321] (jeweils LB-17, -18 und -19) sowie Neuntöter [A338] (LB-17 und -18) und Wachtel [A113] als auch Wiesenschafstelze [A260] (jeweils LB-18) haben weitere Arten ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in den VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Teilhabitatem würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für die VRG LB-17, LB-18 und -19:

Schonung von artenreichem, extensivem Grünland, wildkräuterreichen Äckern und Brachen sowie Streuobstwiesen inkl. höhlenreicher Bäume.

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbauchunke. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke sowie Brutbäumen des Hirschläufers im Waldgebiet.

Fazit:

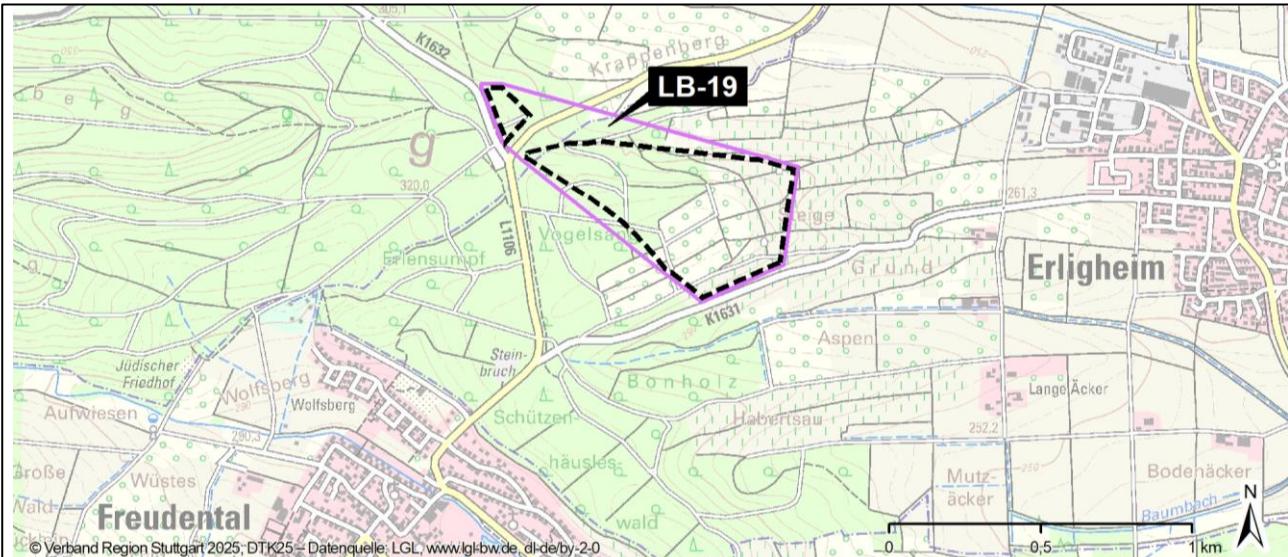
Bei den VRG LB-17, -18 und -19 können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet 7018-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jeweils eine Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich.

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten LB-17, -18 und -19 für das Vogelschutzgebiet 6919-441 erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

- * Hinweis auf drei Steinkauzröhren
- * Ackerland, Vorrangflur

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Erligheim, Bönnigheim
Planungsgebiet	26,56 ha
Bezeichnung	LB-19 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Arrondierung)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Streuobstgebiete, Weinberg/Obstanbaugebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Segelfluggelände; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage; Hochspannungsleitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen/ zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Das VRG überlagert sich mit Kernräumen und -flächen sowie in einem Suchraum des Landesweiten Biotoptverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzbutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überschneidet sich umfangreich mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG BW. Eine Beeinträchtigung der Schutzbüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald bzw. Bodenschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich anteilig um einen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der

Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher und mittel hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur und Vorbehaltensflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erhöhungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen der Vorranggebiete (VRG) nicht vor.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie der Hirschkäfer [1083], die Gelbbauchunke [1193] und die Spanische Flagge [*1078], für die die VRG Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor (1083: LB-17 und -18; 1193: LB-17 und -19). Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke und Brutbäumen des Hirschkäfers bzw. eine Störung von Individuen kann zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Dies ist in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu prüfen.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS der Spanischen Flagge sind nicht zu erwarten.

Vogelarten aus dem SPA:

Die windkraftsensiblen Arten Baumfalke [A099], Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] haben ihre Lebensstätten innerhalb des nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereichs (A099: LB-17 und -18; A103 + A215: LB-17, -18 und -19). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können nicht ausgeschlossen werden; eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Mit Hohltaube [A207], Grauspecht [A234], Schwarzspecht [A236], Mittelspecht [A238], Halsbandschnäpper [A321] (jeweils LB-17, -18 und -19) sowie Neuntöter [A338] (LB-17 und -18) und Wachtel [A113] als auch Wiesenschafstelze [A260] (jeweils LB-18) haben weitere Arten ihre Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in den VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust dieser Teilhabitatem würde zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für die VRG LB-17, LB-18 und -19:

Schonung von artenreichem, extensivem Grünland, wildkräuterreichen Äckern und Brachen sowie Streuobstwiesen inkl. höhlenreicher Bäume.

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbbauchunke. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke sowie Brutbäumen des Hirschkäfers im Waldgebiet.

Fazit:

Bei den VRG LB-17, -18 und -19 können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet 7018-341 nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jeweils eine Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich.

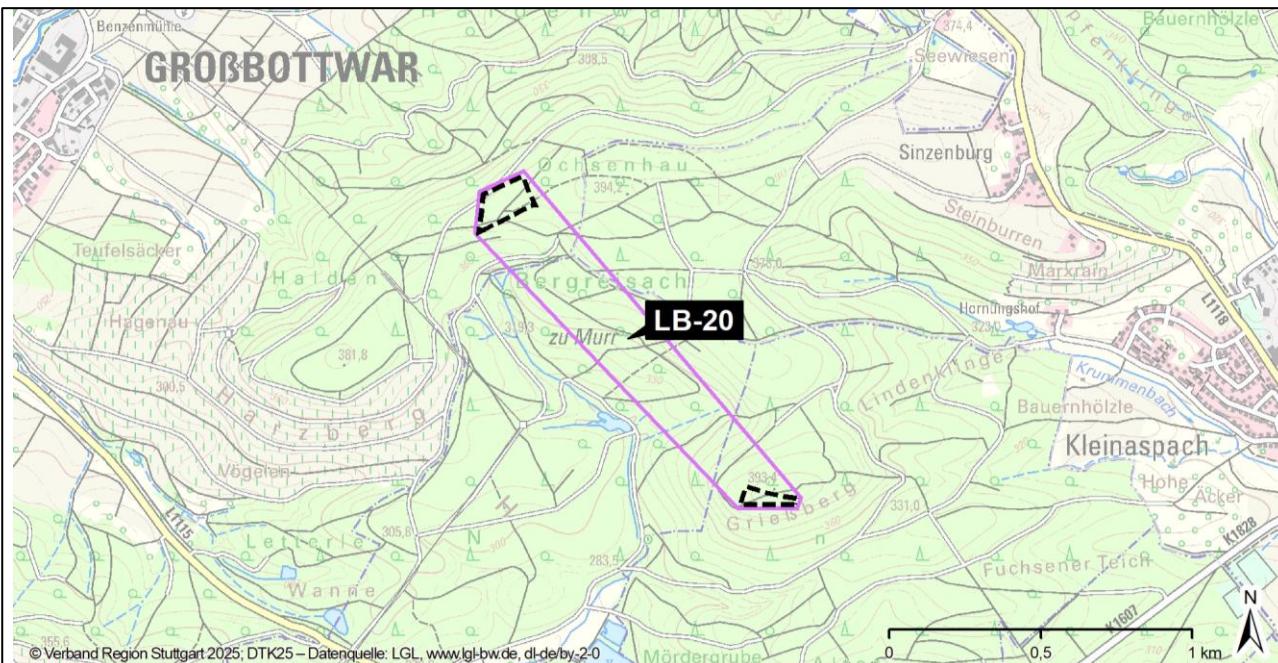
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten LB-17, -18 und -19 für das Vogelschutzgebiet 6919-441 erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis auf Brutplätze des Uhus

* Hinweis auf Streuobstflächen Wald, Streuobstgebiete, Weinberg/Obstanbaugebiete Sonderkulturgebiete

Planung	
Landkreis Ludwigsburg, Rems-Murr	
Gemeinde	Großbottwar, Steinheim an der Murr
Planungsgebiet	2,45 ha
Bezeichnung	LB-20 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde (kleine Flächen übrig: 0,7 ha und 1,8 ha))



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Anlage für die Erzeugung von Biogas; Umspannanlage; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Trassen für Schienenverkehr – Sicherung Regionalverkehrsplan: L 115 – Ausbau Backnang – AS Mundelsheim; Reaktivierung Bottwartalbahn Marbach – Beilstein

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren,	
Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Uhu, Wiesenweihe) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 45% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt potenziell in Sichtbeziehung zu einem in höchstem Maße raumbedeutsamen Kulturdenkmal. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kulturdenkmals (Burg Lichtenberg) in seinen bedeutsamen Sichtbeziehungen durch das Vorranggebiet kann ohne Fotosimulation nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens notwendig.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die schlaggefährdete Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum aller VRG (LB-20, -22, -23 und -24) vorkommen, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen und im VRG LB-20 ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um VRG LB-20 vor: Spanische Flagge [*1078] und Kammmolch [1166].

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen oder lichte Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Kammmolchs bzw. baubedingter Verlust von Individuen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Im weiteren Verfahren wird für diese Arten – sofern sich Fortpflanzungsstätten innerhalb des VRG oder im unmittelbaren Umfeld befinden – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG LB-20:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge auf Waldlichtungen sowie lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze.

Schonung von potenziellen Laichgewässern des Kammmolches – sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

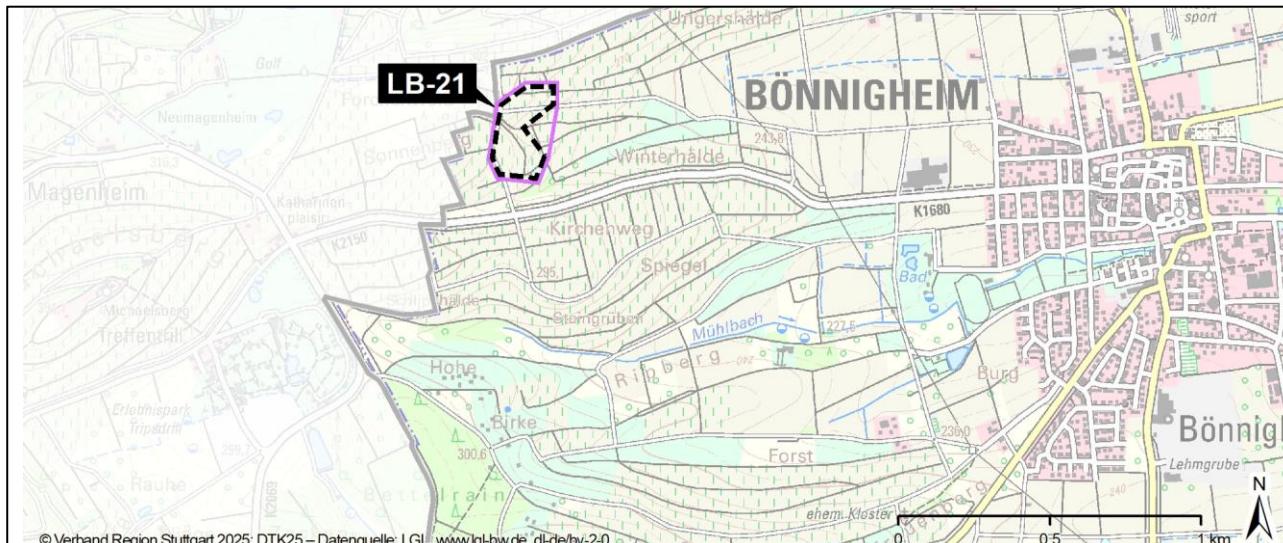
VRG LB-20, -22, -23 und -24:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten LB-20, -22, -23 und -24 für das FFH-Gebiet 7021-341 erforderlich.

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Bönnigheim; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	3,95 ha
Bezeichnung	LB-21 (Nach Planentwurf 1. Offenlage 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Weinberg/Obstanbaugebiete
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Hochspannungsleitung
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene bzw. des Genehmigungsverfahrens ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das VRG liegt in einer Fläche des landesweiten Biotopverbunds, Feldvogelkulisse (Entwicklungsflächen Halboffenland). Beeinträchtigungen der feldgebundenen Vogelarten sind nicht auszuschließen.

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Es verbleibt eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorrangflur), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erhöhungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher/sehr hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor. Lebensstätten mobiler FFH-Arten, für die das Vorranggebiet (VRG) Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das VRG ebenfalls nicht vor – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Vogelarten aus dem SPA:

Die windkraftsensiblen Arten Wanderfalke [A103] und Uhu [A215] können ihre, im MaP nicht ausgewiesene, Lebensstätten innerhalb des nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereichs haben. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Populationen können somit nicht ausgeschlossen werden, eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Außerdem hat der Neuntöter [A338] seine Lebensstätte im 500 m-Wirkraum der Planung, für den in dem VRG essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust – insbesondere von Brutstätten – kann zu Beeinträchtigungen der geschützten Population im SPA führen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensiblen Arten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für das VRG LB-21:

Schonung von Feldhecken.

Fazit:

Für das Vorranggebiet LB-21 ist eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 6919-441 erforderlich.

Für das FFH-Gebiet 7021-341 ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

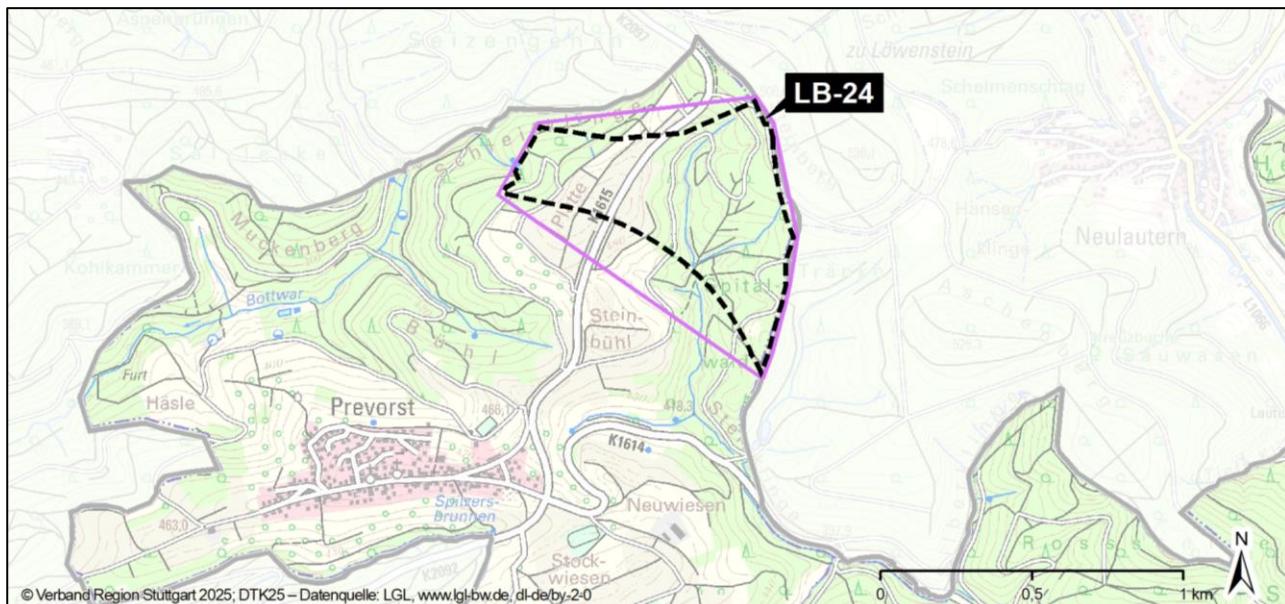
* Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Rebhuhn, Heidelerche; Brutvorkommen Rot- und Schwarzmilan

* Hinweis auf Weinberg/Obstanbaugebiete, Sonderkulturgebiete

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Oberstenfeld
Planungsgebiet	21 ha
Bezeichnung	LB-22 (VRG entfällt nach Beschluss RV 04.2025) (Grund: Puffer um Platzrunde; Überlastung)

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Oberstenfeld; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	6 ha
Bezeichnung	LB-23 (VRG entfällt nach Beschluss RV 04. 2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Ludwigsburg	
Gemeinde	Oberstenfeld; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	36,62 ha
Bezeichnung	LB-24 (Nach Planentwurf 2. Offenlage 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: WSG II)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland, Ackerland (strukturarm)
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur, Siedlung; Sendeanlage; Kläranlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu prognostizieren.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald bzw. Bodenschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet wird von einem Bach (Senzenbach) durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Der Landschaftsausschnitt, in dem sich das Vorranggebiet befindet, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion sind durch die Planung anzunehmen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Erhebliche Beeinträchtigungen sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus der Natura-2000 Evaluation siehe unten.

Hinweise Natura2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB;
Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung der 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die schlaggefährdete Mopsfledermaus [1308] und Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum aller VRG (LB-20, -22, -23 und -24) vorkommen, sind erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen und im VRG LB-20 ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler bzw. wandernder FFH-Arten, für die die Vorranggebiete Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnten, kommen im 500 m-Radius um VRG LB-20 vor: Spanische Flagge [*1078] und Kammmolch [1166].

Anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen oder lichte Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten des Kammmolchs bzw. baubedingter Verlust von Individuen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen. Im weiteren Verfahren wird für diese Arten – sofern sich Fortpflanzungsstätten innerhalb des VRG oder im unmittelbaren Umfeld befinden – dies wird im Rahmen der für die windkraftsensible Fledermausarten erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG LB-20:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge auf Waldlichtungen sowie lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze.

Schonung von potenziellen Laichgewässern des Kammmolches – sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

VRG LB-20, -22, -23 und -24:

Aktivierung von Abschaltalgorithmus während der Aktivitätszeit von Mops- und Bechsteinfledermaus.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten LB-20, -22, -23 und -24 für das FFH-Gebiet 7021-341 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

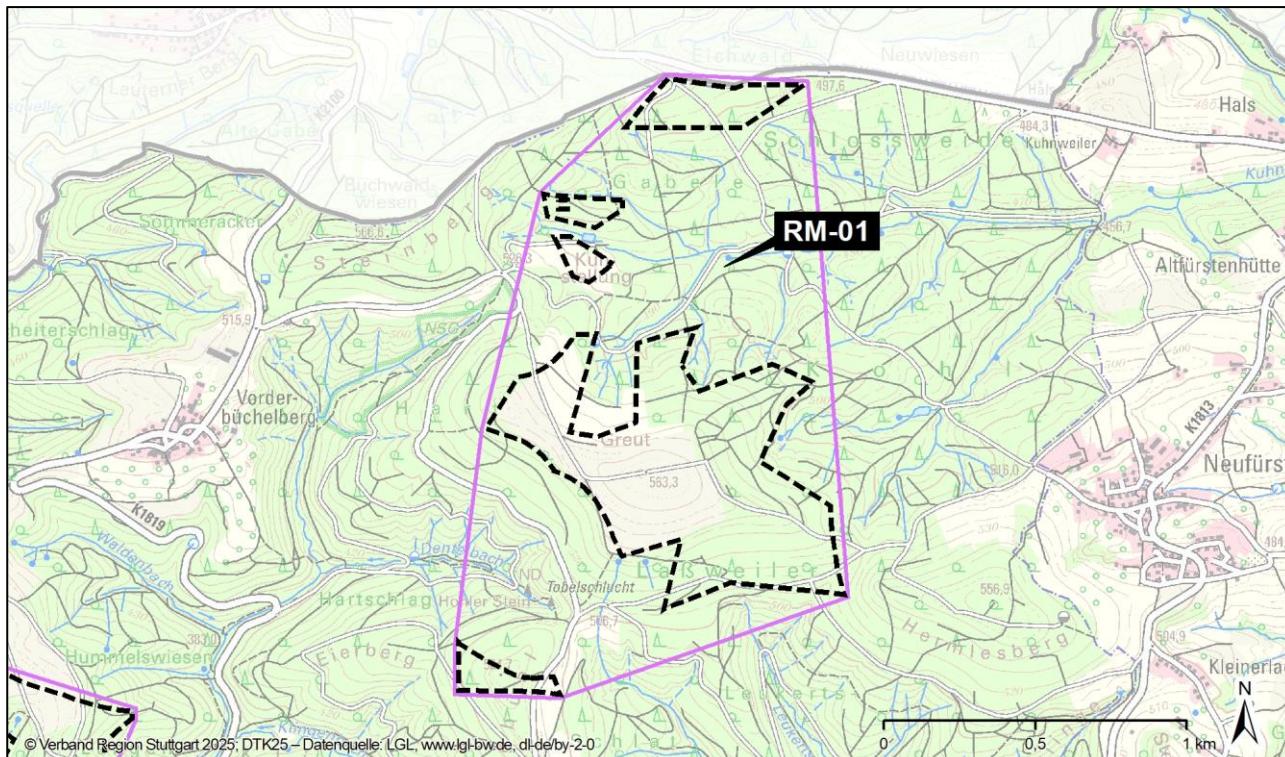
- * Hinweis auf windkraftsensible Vogelarten sowie weitere Brutvögel: Brutvorkommen Schwarzstorch (RMK) möglich
- * Hinweis auf FFH-Gebiet und Wasserschutzgebiet
- * Hinweis auf Senzenbach im Gebiet
- * Hinweis auf Waldflächen, Ackerland und Untergrenzflur

Steckbriefe Rems-Murr-Kreis

Planung

Landkreis Rems-Murr

Gemeinde	Spiegelberg; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	66,32 ha
Bezeichnung	RM-01 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland, Ackerland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur, Siedlung; Kläranlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone III und kleinflächig in Zone II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen, ist konkret im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernräumen und -flächen sowie einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten sind im FFH-Gebiet nicht geschützt. Lebensstätten weiterer mobiler FFH-Arten, für die das Vorranggebiet Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, sind im 500 m-Radius um das Vorranggebiet ebenfalls nicht vorhanden – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim VRG RM-01 für das FFH-Gebiet 7024-341 nicht erforderlich.

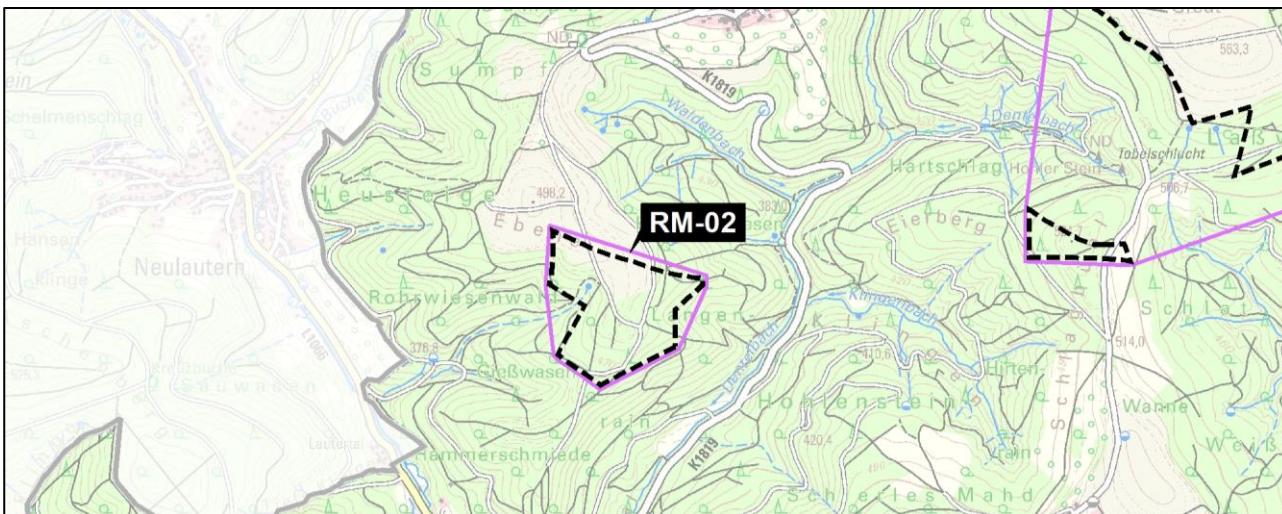
Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Vorausschauend wird darauf hingewiesen, dass in diesem Vorranggebiet mit Rutschgebieten (Knollenmergel bzw. Trossingen-Formation) zu rechnen ist (LRA RM)

* Südlich und südöstlich des Vorranggebietes RM-01 liegen die Wasserschutzzonen der Kategorie II und III.

* Das geplante Vorranggebiet befindet sich teilweise in den Zonen II und III des Wasserschutzgebiets Nr. 119.001 "TB Kuhnbachtal" der Gemeinde Spiegelberg sowie teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebiets Nr. 119.350 "Oberes Rottal" der Gemeinden Großerlach und Mainhardt, Landkreis Schwäbisch Hall.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Spiegelberg
Planungsgebiet	14,32 ha
Bezeichnung	RM-02 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



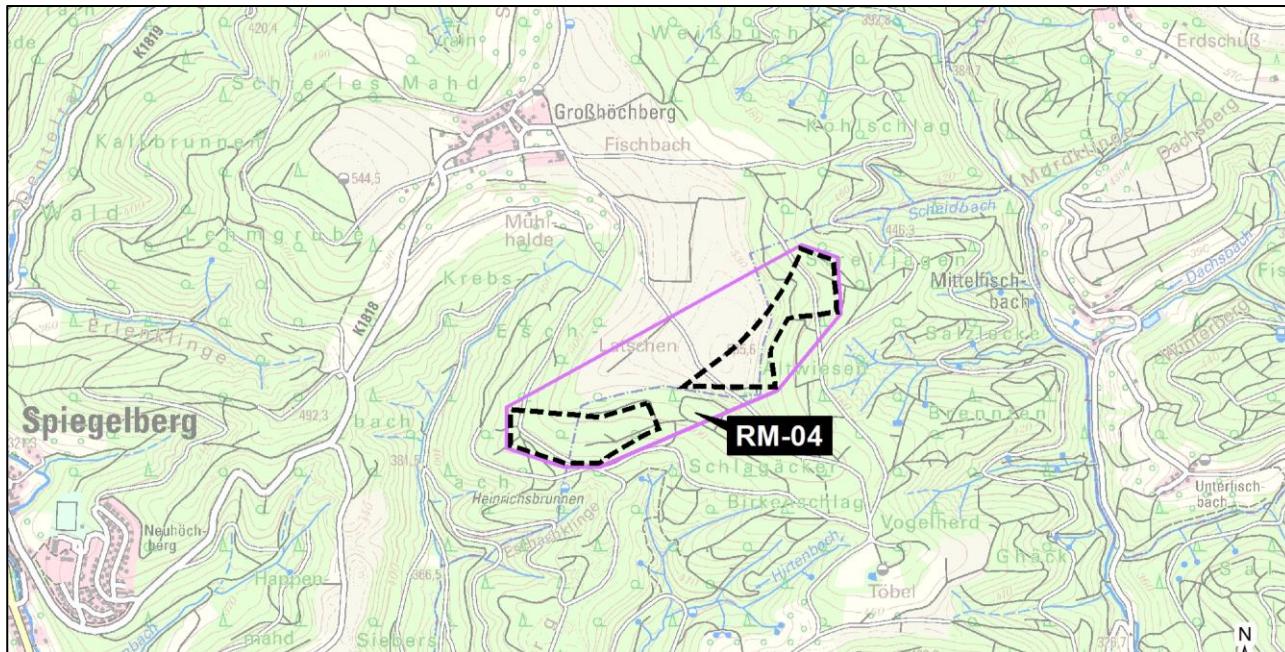
Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung/Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	

Gesamtbeurteilung	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Fledermausarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche ein, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.	
Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.	

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Spiegelberg
Planungsgebiet	41 ha
Bezeichnung	RM-03 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 02/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Sulzheim an der Murr, Spiegelberg
Planungsgebiet	13,60 ha
Bezeichnung	RM-04 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Kleinflächige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion (Vorbehalsflur I), die je nach Anordnung der Anlagen im Vorranggebiet mehr oder weniger erheblich ausfällt.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet (siehe Hinweise zu Bewertungsaussagen der NATURA2000 Evaluation).

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Zusätzliche Informationen aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die schlaggefährdete Fledermausart Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit) und die Mopsfledermaus [1308] (während der Nahrungssuche), die im Wirkraum der VRG RM-03, -04 und -07 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die mobilen bzw. wandernde FFH-Arten Spanische Flagge [*1078] (RM-03 und RM-04), Gelbauchunke [1193] (RM-04) und Großes Mausohr [1324] (RM-03 und RM-04) kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Diese können Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke oder Tötungen bzw. Störungen von Individuen können zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen – dies wird im Rahmen der für die Fledermäuse erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS der Spanischen Flagge [*1078] und des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG RM-03, RM-04 und RM-07:

Aktivierung von Abschaltalgorithmen während der Jagdaktivitäten der Mopsfledermaus [1308] bzw. während Schwärmerignissen der Bechsteinfledermaus [1323].

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG RM-04:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbauchunke [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbauchunke [1193] im Waldgebiet. Aufstellung von Amphibien-schutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

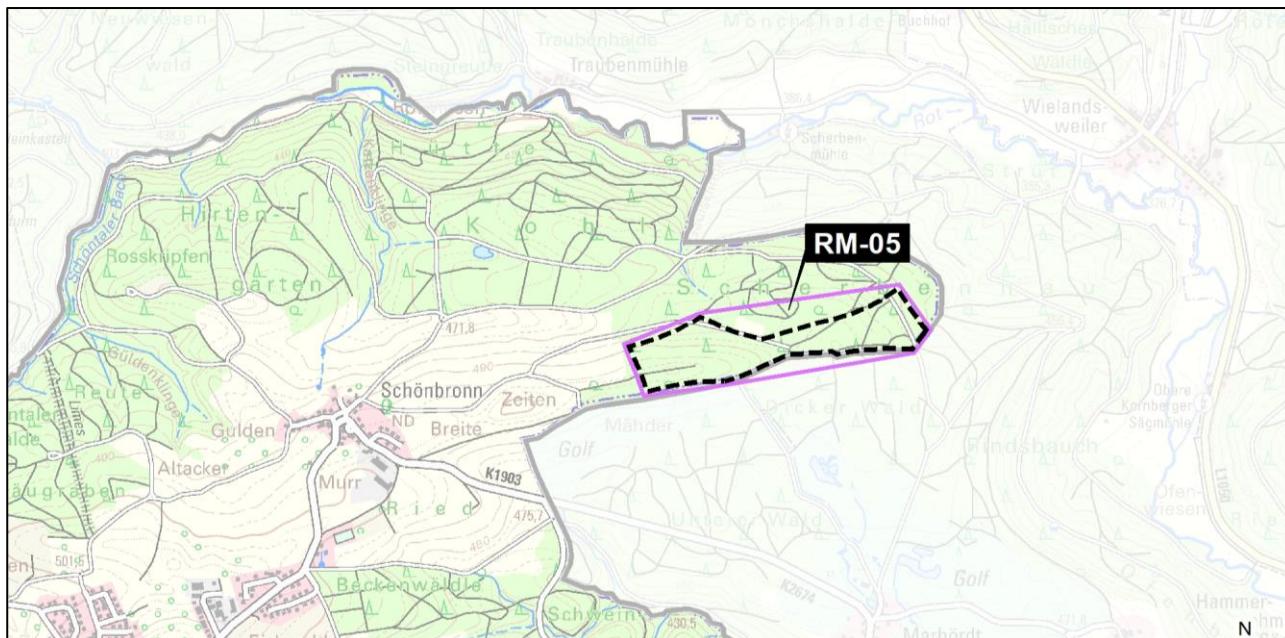
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG RM-03, RM-04 und RM-07 für das FFH-Gebiet 7021-341 erforderlich.

Weitere Prüfungen sind beim VRG RM-06 nicht erforderlich.

Hinweis aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis: Geologisch reicht das Plangebiet vom Unterjura über die Trossingen-Formation bis in die Löwenstein-Formation. Durch Aufgrabungen und Aufschüttungen kann das labile Gleichgewicht im Niveau der Trossingen-Formation derart gestört werden, dass es zu ausgedehnten Hangrutschungen kommen kann. Zur Vermeidung von Rutschungen sollte anfallendes Grund- und Oberflächenwasser abgeleitet werden. Eine Beteiligung des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) wird empfohlen.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Großerlach Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	13,12 ha
Bezeichnung	RM-05 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Fluggelände; Wasserkraftanlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Weitere Informationen aus NATURA2000 Evaluation

(gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB;
Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor. Lebensstätten

mobiler FFH-Arten, für die die Vorranggebiete (VRG) Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete (VRG) ebenfalls nicht vor – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Vogelarten aus dem SPA:

Windkraftsensible Brutvogelarten haben keine LS innerhalb des nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Brutvogelpopulationen können ausgeschlossen werden.

Im EU-Vogelschutzgebiet bzw. innerhalb des nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs kommt der Fischadler [A094] als Rastvogel vor. Beeinträchtigungen des Fischadlers durch Kollision sind durch das Vorhaben nicht auszuschließen – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Es gibt keine weiteren Lebensstätten von Vogelarten im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in den Vorranggebieten essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten.

Fazit:

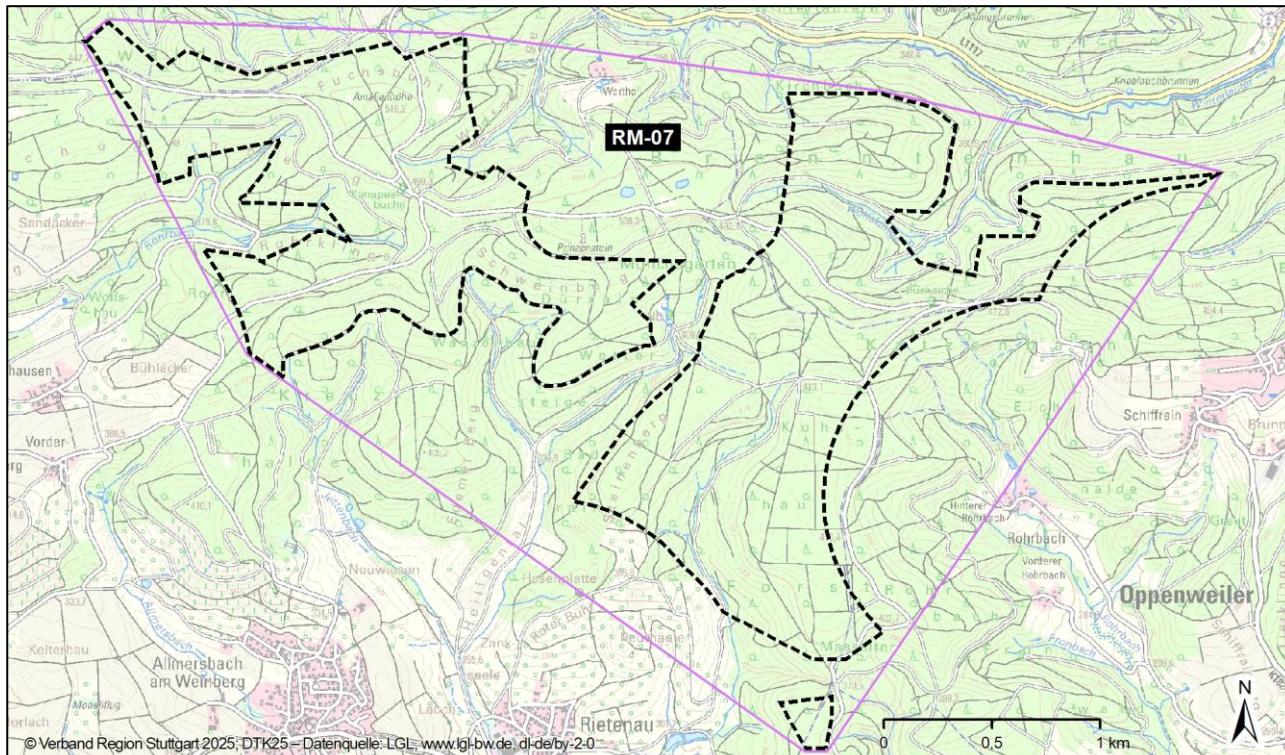
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG RM-05 und RM-10 für das EU-Vogelschutzgebiet 6823-441 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf Waldflächen im Gebiet

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Sulzbach an der Murr
Planungsgebiet	46 ha
Bezeichnung	RM-06 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Rems-Murr, Ludwigsburg	
Gemeinde	Aspach, Spiegelberg, Backnang, Oppenweiler, Oberstenfeld
Planungsgebiet	436,17 ha
Bezeichnung	RM-07 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand; WSG II; Arrondierung (= geringfügige Vergrößerung))



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	190 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Flugplatz; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Im Bereich des Vorranggebietes sind kleinflächig Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet überlagert kleinflächig Wasserschutzgebiete, Zone III und II. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernflächen und -räumen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser- und Bodenschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche

Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche fünf, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Zusätzliche Informationen aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB;
Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die schlaggefährdete Fledermausart Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit) und die Mopsfledermaus [1308] (während der Nahrungssuche), die im Wirkraum der VRG RM-03, -04 und -07 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die mobilen bzw. wandernde FFH-Arten Spanische Flagge [*1078] (RM-03 und RM-04), Gelbbauhunkie [1193] (RM-04) und Großes Mausohr [1324] (RM-03 und RM-04) kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete vor. Diese können Teil der Fortpflanzungsstätte oder des Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen. Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauhunkie oder Tötungen bzw. Störungen von Individuen können zu Beeinträchtigungen der jeweiligen geschützten Population im FFH-Gebiet führen – dies wird im Rahmen der für die Fledermäuse erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Erhebliche anlagen-, betriebs- oder baubedingte Beeinträchtigungen der LS der Spanischen Flagge [*1078] und des Großen Mausohrs [1324] sind nicht zu erwarten.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG RM-03, RM-04 und RM-07:

Aktivierung von Abschaltalgorithmen während der Jagdaktivitäten der Mopsfledermaus [1308] bzw. während Schwärmerereignissen der Bechsteinfledermaus [1323].

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen für VRG RM-04:

Durchführung der Bautätigkeiten außerhalb der Fortpflanzungsphase der Gelbbauhunkie [1193]. Schonung von Fortpflanzungsstätten der Gelbbauhunkie [1193] im Waldgebiet. Aufstellung von Amphibien-schutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG RM-03, RM-04 und RM-07 für das FFH-Gebiet 7021-341 erforderlich.

Weitere Prüfungen sind beim VRG RM-06 nicht erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

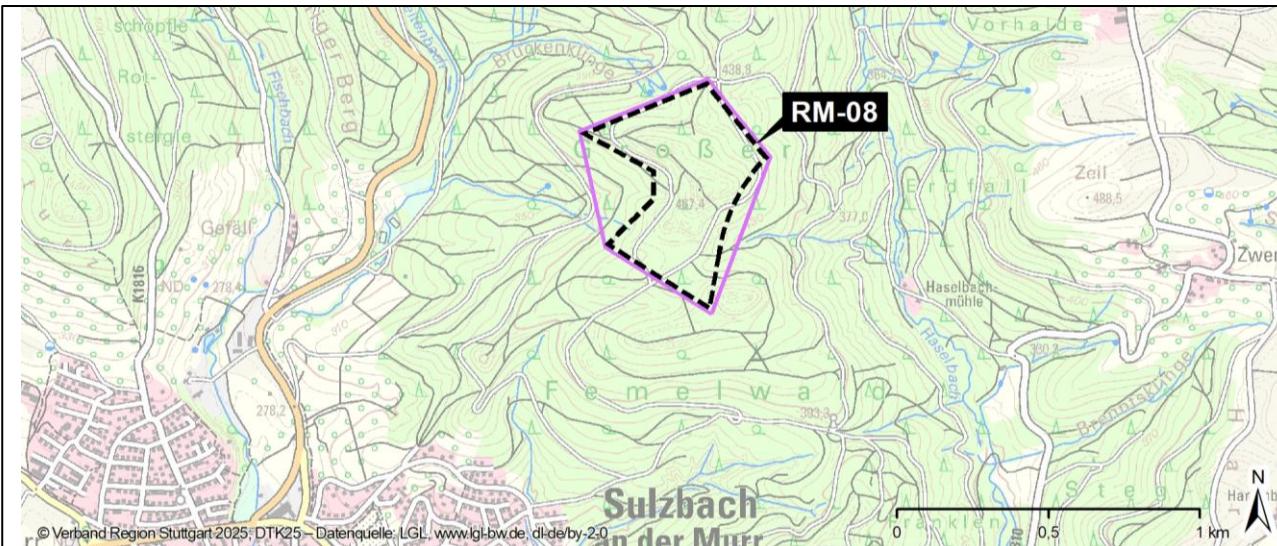
* Hinweis Wasserversorgung: Oberflächennahme treten sieben Quellen im Waldgebiet hervor. Sechs davon werden aktuell als Quell- und Mineralwasser der NOW-Wasserversorgung zugeführt

* Hinweis Artenvorkommen: über 1200 Flugbewegungen geschützter Vogelarten dokumentiert; Brutgebiet des Schwarzstorch; Rotmilan (676), Wespenbussard (172), Schwarzmilan (117), Schwarzstorch (44), Baumfalke (44); Habitatnutzung nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützte Fledermausarten; Sichtung geschützter Fledermausarten (Großes Mausohr, kleines Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflügelfeldermaus, Abendsegler)

* Das VRG befindet sich teilweise in den Zonen II und III der Wasserschutzgebiete Nr. 119.015 „Rohrbrunnen“, 119.022 „Mönchsbrunnen I-III“, 119.023 "Hasel-brunnen I + II" sowie teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.024 "Schiff-rainquellen A + C". Darüber hinaus liegt das geplante Vorranggebiet teilweise in den Zonen II und III der fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete Nr. 119.015 "Saufangquelle, Glückwaldquelle, Rohrbrunnen, Wanzenhaubrunnen, Mönchsbrunnen, Haselbrunnen" und 119.024 "Schiffrafinquellen A + B + C".

- * Aktuell befinden sich innerhalb der geplanten Vorrangfläche auf der Markung Aspach insgesamt drei große Wasserschutzgebiete der Zonen 1+11, sowie der Zone III. (WSG-Rohrbrunnen, Waldquellen 1+11, Wanzenhaubrunnen 1+11 und Mönchsbrunnen 1-111).
- * Waldökologisch befindet sich auf der Markung Aspach im geplanten Vorranggebiet RM-07 eine besonders sensible Wald-Zone mit hoch schützenswertem Status, dem sogenannten Schonwald. Innerhalb der ausgewiesenen Zone befinden sich 3 Waldbiotope und zwei Naturdenkmale: "Heidedenkmale" und Alte Steinbruchwand" sowie das Gebiet „Teich auf der Waldebene" (UDO).
- * Die Standorte liegen auf einem Höhenzug im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald, mit weiträumiger Sichtbarkeit (Backnanger Bucht).
- * In der östlichen Teilfläche werden im Süden die folgenden zwei Waldbiotope tangiert: „Kohlklinge und Forstbach NO Rietenau“ (Quellbereiche, natürliche und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer, regelmäßig überschwemmte Bereiche) und „Forstbach bei den Holzwiesen NO Rietenau“ (Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder).

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Sulzbach an der Murr
Planungsgebiet	21,59 ha
Bezeichnung	RM-08 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Biogasanlage
	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau
Regionale Planungen	Regionalverkehrsplan: Nachrüstung von Doppelspurinseln auf der Strecke Backnang – Schwäbisch Hall-Hessental; Maßnahme 43 Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

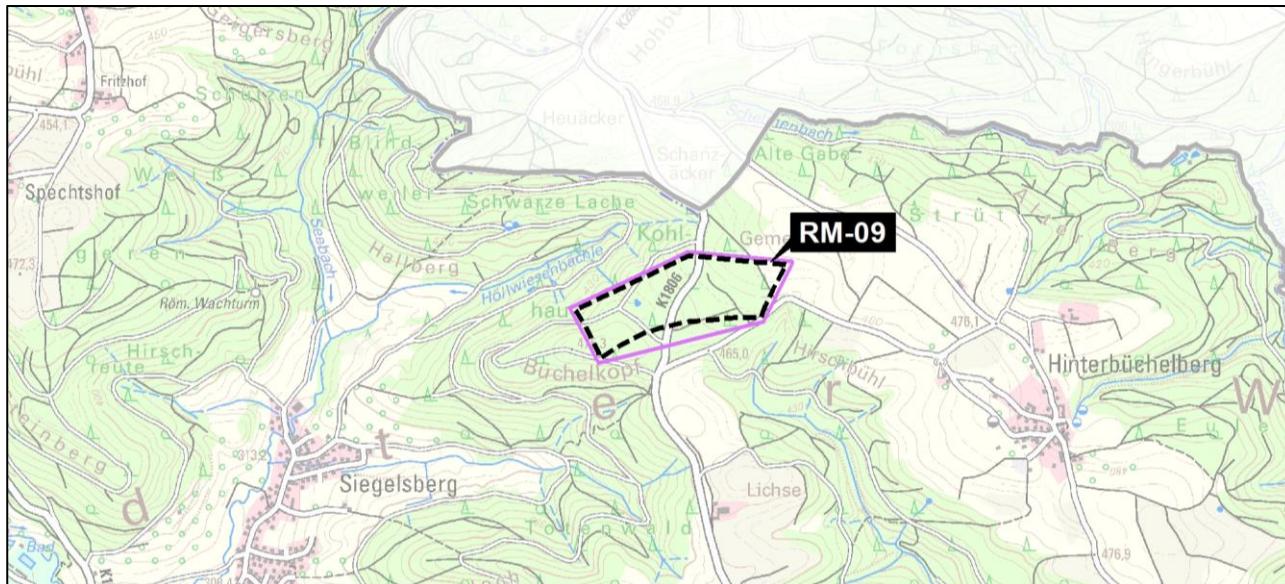
Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf Waldflächen im Gebiet

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Murrhardt
Planungsgebiet	11,86 ha
Bezeichnung	RM-09 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald, Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Fluggelände;
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW; Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist zu einem Großteil (ca. 80%) durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag)

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

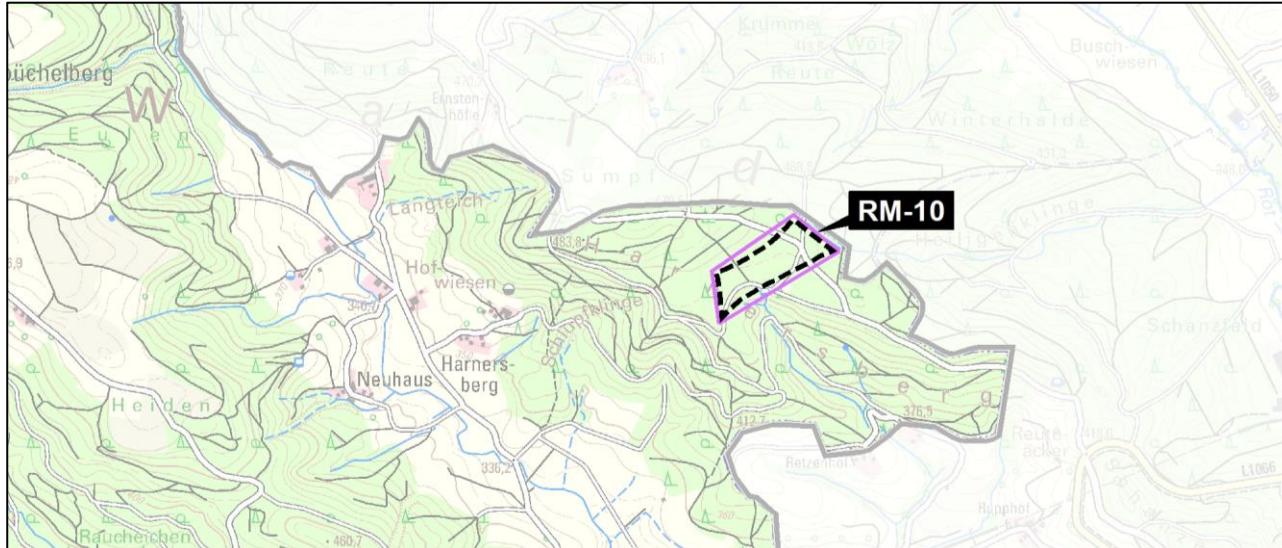
Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf Waldflächen im Gebiet

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Murrhardt; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	4,42 ha
Bezeichnung	RM-10 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Schienenverkehr – Ausbau

Gesamtbeurteilung
Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.
Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.
Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Weitere Informationen aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):
--

Arten aus den FFH-Gebieten:
Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor. Lebensstätten mobiler FFH-Arten, für die die Vorranggebiete (VRG) Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die Vorranggebiete (VRG) ebenfalls nicht vor – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.
Vogelarten aus dem SPA:

Windkraftsensible Brutvogelarten haben keine LS innerhalb des nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Brutvogelpopulationen können ausgeschlossen werden.

Im EU-Vogelschutzgebiet bzw. innerhalb des nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereichs kommt der Fischadler [A094] als Rastvogel vor. Beeinträchtigungen des Fischadlers durch Kollision sind durch das Vorhaben nicht auszuschließen – eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Es gibt keine weiteren Lebensstätten von Vogelarten im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in den Vorranggebieten essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten.

Fazit:

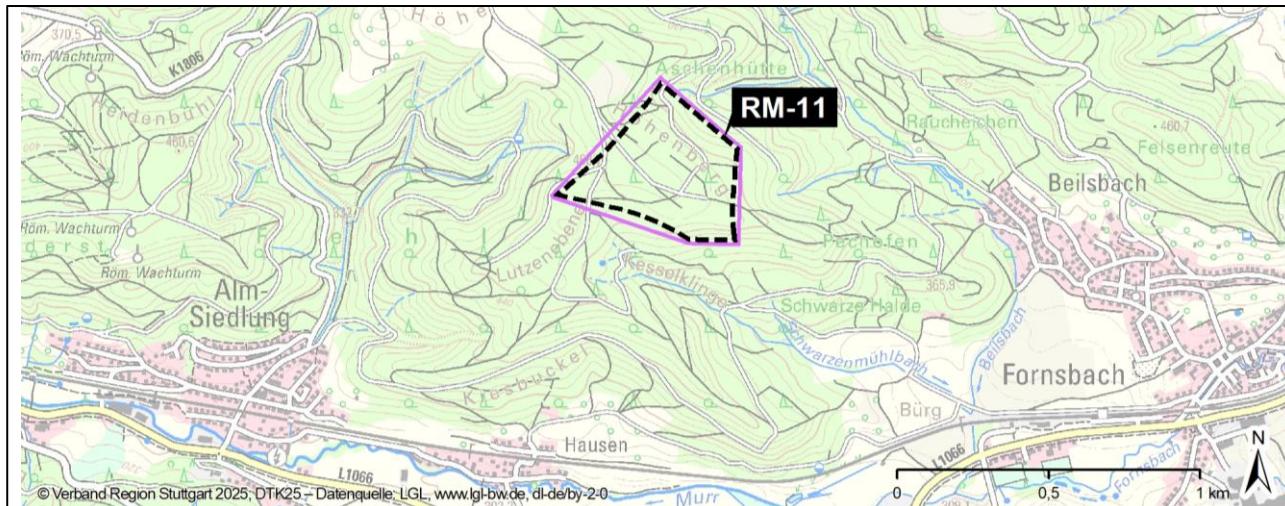
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den VRG RM-05 und RM-10 für das EU-Vogelschutzgebiet 6823-441 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Die Vorrangfläche befindet sich möglicherweise im Einzugsgebiet einer privaten Quellfassung für die Trinkwasserversorgung von Fichtenberg-Retzenhof. Eine abschließende Stellungnahme zu diesem Gebiet kann nur nach Vorlage einer hydrogeologischen Stellungnahme durch einen Sachverständigen abgegeben werden.

* Hinweis: Dieses Vorranggebiet befindet sich möglicherweise im Einzugsgebiet einer privaten Quellfassung für die Trinkwasserversorgung von Fichtenberg-Retzenhof (Landkreis Schwäbisch Hall).

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Murrhardt
Planungsgebiet	16,87 ha
Bezeichnung	RM-11 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



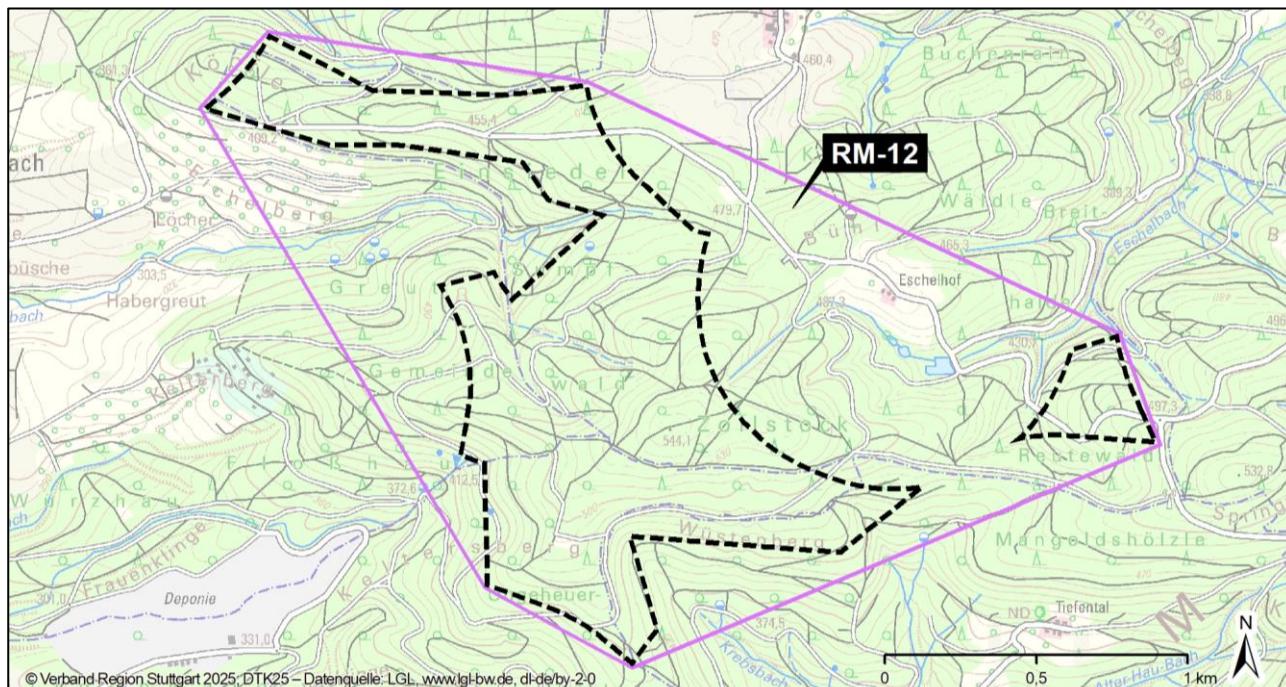
Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Biogasanlage; Wasserkraftwerk
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Schienenverkehr – Ausbau Regionalverkehrsplan: Nachrüstung von Doppelspurinseln auf der Strecke Backnang – Schwäbisch Hall-Hessental; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.	
Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.	
Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.	

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):	
* Das Vorkommen windsensibler Arten (Rotmilan) ist hier gegeben.	

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Sulzbach an der Murr, Backnang, Oppenweiler, Auenwald
Planungsgebiet	149,52 ha
Bezeichnung	RM-12 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Wohnnutzung im Außenbereich)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Mülldeponie; Kläranlage; Hochspannungsfreileitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau Regionalverkehrsplan: B 14 Umfahrung Oppenweiler; Nachrüstung von Doppelspurinseln auf der Strecke Backnang – Schwäbisch Hall-Hessental; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg Vorranggebiet für Deponie und Abfallbehandlungsanlage Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: RM -12 (VRG Wind) mit RMK-PV-13

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet überschneidet sich mit Wasserschutzgebieten, Zone II und III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass derzeit keine Erkenntnisse vorliegen, die einer Festlegung der ausgewiesenen Zonen II des Wasserschutzgebietes als Vorranggebiet Windkraft entgegenstehen. Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Zonen II der Wasserschutzgebiete bedürfen einer Befreiung nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung. Inwieweit die	

Voraussetzungen einer Befreiung vorliegen, ist konkret im Rahmen des späteren Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser-, Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befinden sich innerhalb der VRG-Fläche fünf zum Teil großflächige, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definierte Waldrefugien. Diese sind bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das VRG überschneidet sich kleinflächig mit Kernflächen und -räumen des Landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das Vorranggebiet überlagert ein Kulturdenkmal (Hofanlage 18. Jh., heute Wanderheim). Eine Beeinträchtigung ist nicht auszuschließen, hängt jedoch von der Standortwahl innerhalb des VRG ab. Dabei ist den Bedingungen des Denkmalschutzes im Rahmen der nachgelagerten Planungsebene und der zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden Rechtslage besondere Beachtung zu schenken

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Auf den angrenzenden Freiflächen, sowie im Waldgebiet, sind Bestände des Roten Milan beheimatet und zu beobachten, sowie seltene Fledermausarten sind in dem Gebiet anzutreffen.

* Der Grundwasserschutz wird wegen klimatischer Veränderungen und zunehmendem Schadstoffeintrags künftig eine immer größere Bedeutung erfahren, gleichzeitig ist mit einer Verknappung der Wasservorkommen zu rechnen. Die alleinige Beachtung der bisherigen Schutzmaßnahmen und die Einhaltung bereits bestehender Schutzzonen, könnte künftig nicht mehr ausreichend sein. Aktuell bestehende Schutzzonen der Quellen müssten dann wohl vergrößert werden. Die Planungen und insbesondere der Bau der Anlagen in den Vorranggebieten RM-07 und RM-12 lässt befürchten, dass diese Schutzbereiche dann limitiert wären und der Quellschutz nicht mehr verbessert werden könnte. Dies hätte zur Folge, dass die Quellen in ihrer Funktion eingeschränkt würden und mittelfristig nicht mehr genutzt werden könnten.

* Es ist davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet der betroffenen Quellfassungen erheblich über die aktuelle Abgrenzung der Wasserschutzgebiete hinausgeht. Zur Vermeidung eines Konflikts mit dem Grundwasserschutz sollte das Vorranggebiet zumindest so konzeptioniert werden, dass es vollständig außerhalb der o.g. Wasserschutzgebiete zu liegen kommt.

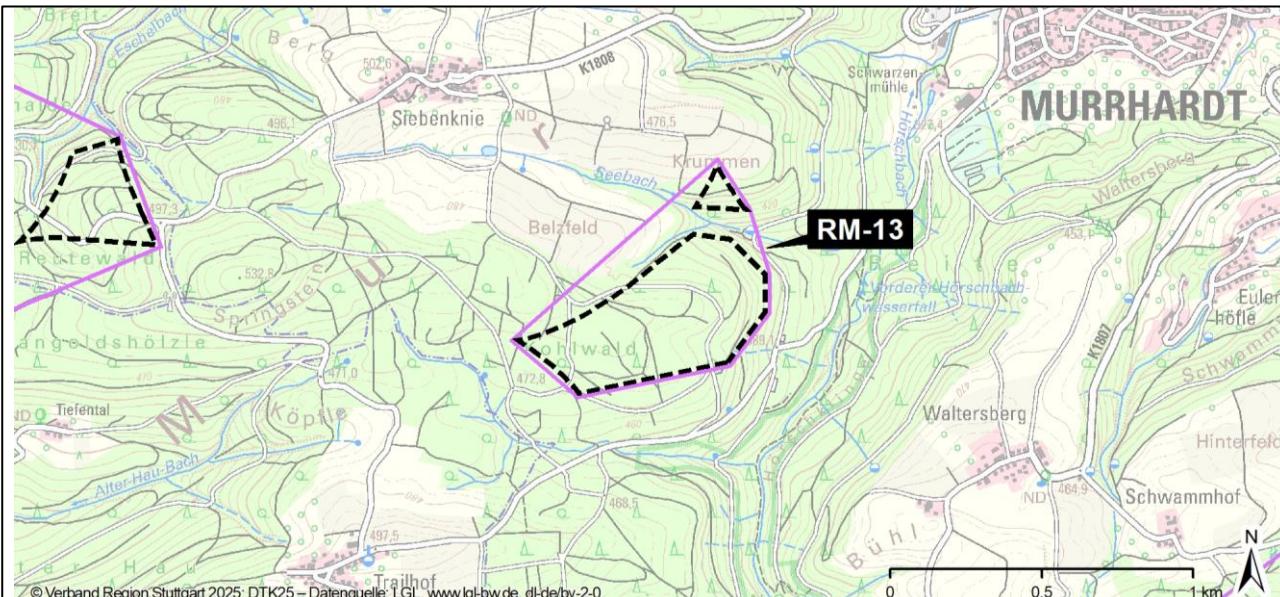
* Für das Landschaftsschutzgebiet bei Oppenweiler/ Aichelberg liegt möglicherweise eine visuelle Beeinträchtigung vor.

* Kritisch wird die Zuwegung gesehen, weil dabei Waldschutzgebiete und Biotope in Tallagen (z.B. bei Schleißweiler) durchschnitten werden könnten.

* Das geplante Vorranggebiet befindet sich teilweise in den Zonen II und Zone III des Wasserschutzgebiets Nr. 119.242 "Stellesquellen" sowie teilweise in der Zone III der Wasserschutzgebiete Nr. 119.243 "Sulzbacherwand-, Schürhau-, Blockhaus-, Kräuterwiesenquellen", 119.206 "Kalter Bronnen" sowie 119.250 "Quellschacht Kohl".

* Der Eschelhof ist aufgrund seiner Lage als historisches Ensemble mit ehem. Schulhaus und Forsthaus auf einer Waldlichtung ein Alleinstellungsmerkmal im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald und daher für die Gemeinde Sulzbach an der Murr von höchster Bedeutung

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Murrhardt
Planungsgebiet	24,31 ha
Bezeichnung	RM-13 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Umspannwerk; Kläranlage; Hochspannungsleitung
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: Nachrüstung von Doppelspurinseln auf der Strecke Backnang – Schwäbisch Hall-Hessental; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung

Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsaussagen der NATURA2000 Evaluation unten).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

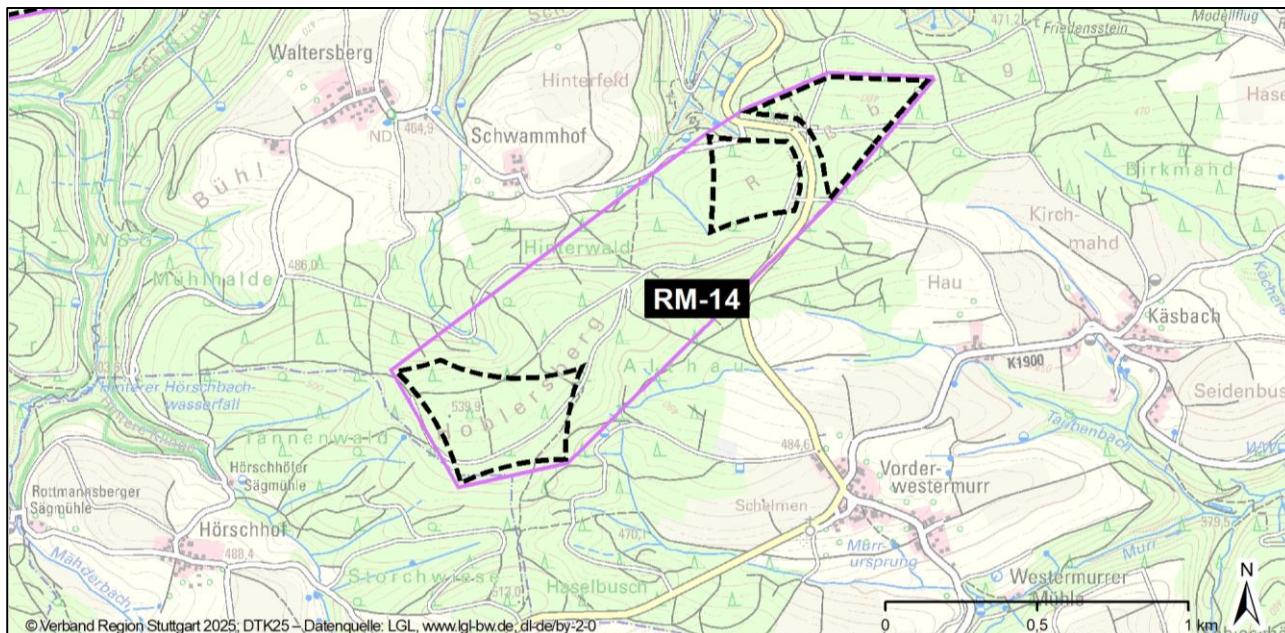
Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen des FFH-Gebiets nicht vor.

Lebensstätten der mobilen FFH-Art Spanische Flagge [*1078], für die die Vorranggebiete Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen im FFH-Gebiet somit stützen könnten, sind im 500 m-Radius um die Vorranggebiete RM-13 und RM-15 vorhanden. Ein bau- und/oder anlagebedingter Verlust oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate ist in geschlossenen Waldbereichen, wie im VRG vorhanden, nicht anzunehmen – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten RM-13, RM-14, RM-15 und RM-17 für das FFH-Gebiet 7123-341 nicht erforderlich.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Murrhardt
Planungsgebiet	30,99 ha
Bezeichnung	RM-14 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage; Modellfluggelände
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau; Trassen für Schienenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: Nachrüstung von Doppelspurinseln auf der Strecke Backnang – Schwäbisch Hall-Hessental; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet überschneidet sich kleinflächig mit einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasserschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft

und Erholung sind anzunehmen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen des FFH-Gebiets nicht vor.

Lebensstätten der mobilen FFH-Art Spanische Flagge [*1078], für die die Vorranggebiete Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen im FFH-Gebiet somit stützen könnten, sind im 500 m-Radius um die Vorranggebiete RM-13 und RM-15 vorhanden. Ein bau- und/oder anlagebedingter Verlust oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate ist in geschlossenen Waldbereichen, wie im VRG vorhanden, nicht anzunehmen – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Fazit:

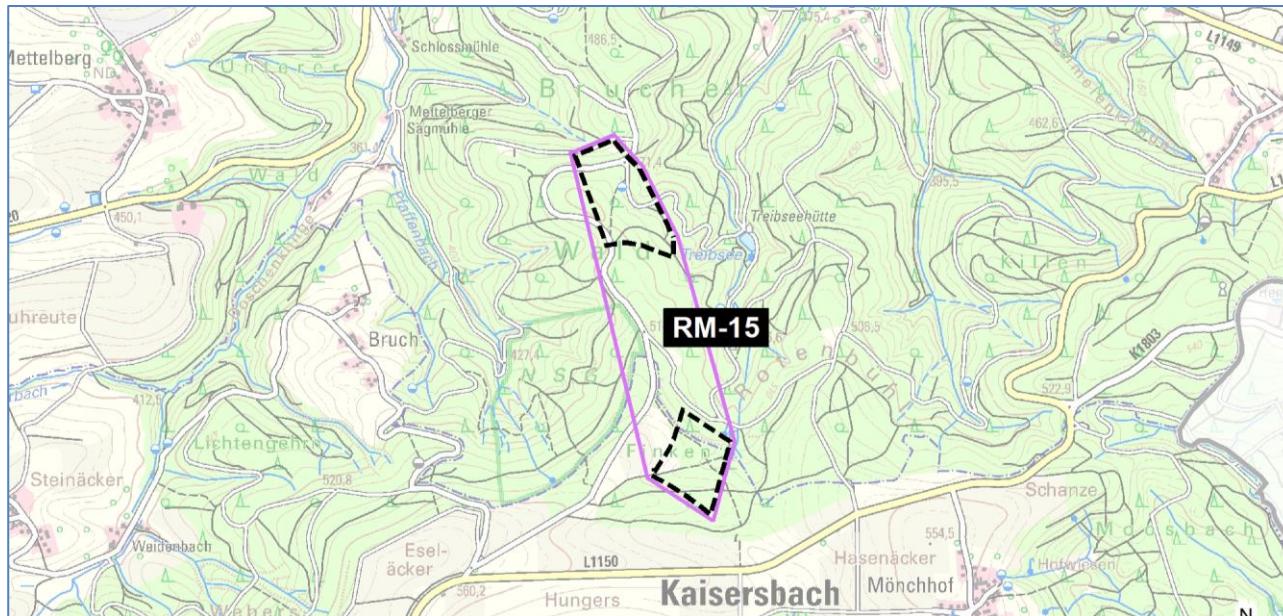
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten RM-13, RM-14, RM-15 und RM-17 für das FFH-Gebiet 7123-341 nicht erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Auf den angrenzenden Freiflächen sind Bestände des Roten Milan beheimatet und zu beobachten, sowie seltene Fledermausarten sind in dem Gebiet anzutreffen.

*Das geplante VRG befindet sich in randlicher Lage der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.050 „Schwammburg I + II“ sowie in randlicher Lage der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.055 „Jung’sche Quelle“. Ferner befindet sich das VRG im direkten Einzugsgebiet der historischen Quellfassung Körhaus sowie den Quellfassungen Vorderwestermurr zum Ort und Waltersberg

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Murrhardt, Kaisersbach
Planungsgebiet	11,51 ha
Bezeichnung	RM-15 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Freiflächen PV; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage; Biogasanlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung	
Das VRG Wind liegt in einer Entfernung von weniger als 700m zu einem FFH-Gebiet (siehe Bewertungsaussagen der NATURA2000 Evaluation unten).	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Die VRG-Fläche ist in hohem Maße (ca. 50%) durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch wird davon ausgegangen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans weiterhin möglich ist. (Einschätzung LUBW Fachbeitrag)	
Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.	
Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.	
Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der	

Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen des FFH-Gebiets nicht vor.

Lebensstätten der mobilen FFH-Art Spanische Flagge [*1078], für die die Vorranggebiete Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen im FFH-Gebiet somit stützen könnten, sind im 500 m-Radius um die Vorranggebiete RM-13 und RM-15 vorhanden. Ein bau- und/oder anlagebedingter Verlust oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabitate ist in geschlossenen Waldbereichen, wie im VRG vorhanden, nicht anzunehmen – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Fazit:

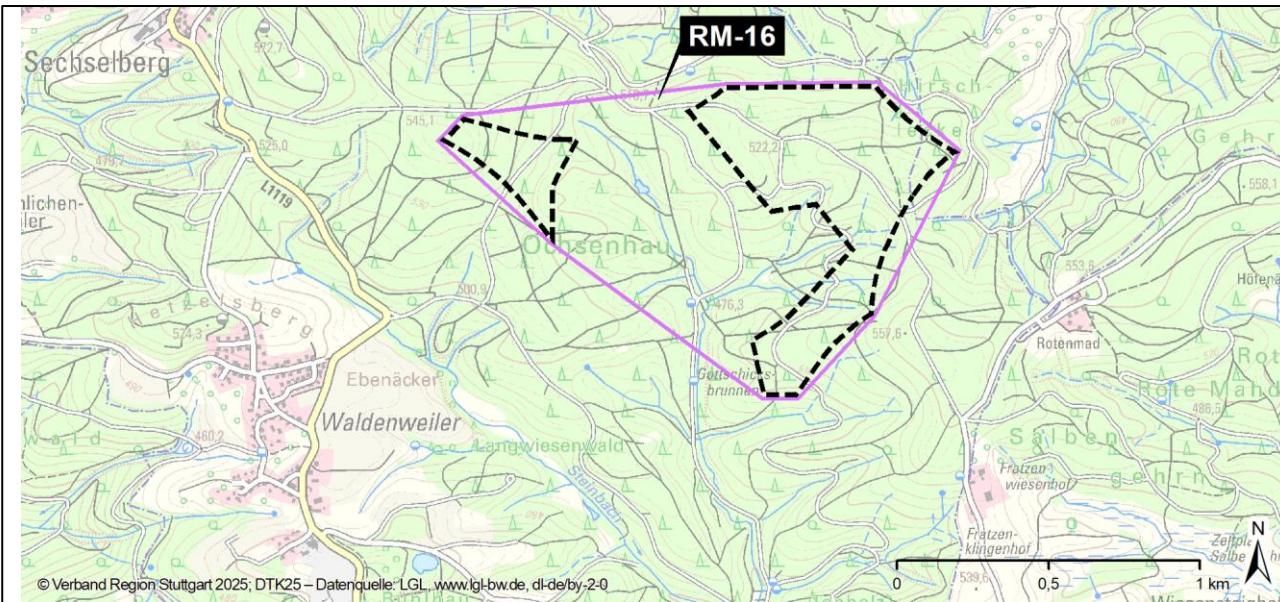
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten RM-13, RM-14, RM-15 und RM-17 für das FFH-Gebiet 7123-341 nicht erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Hinweis: Geologisch reicht das Plangebiet vom Unterjura über die Trossingen-Formation bis in die Löwenstein-Formation. Durch Aufgrabungen und Aufschüttungen kann das labile Gleichgewicht im Niveau der Trossingen-Formation derart gestört werden, dass es zu ausgedehnten Hangrutschungen kommen kann. Zur Vermeidung von Rutschungen sollte anfallendes Grund- und Oberflächenwasser abgeleitet werden. Eine Beteiligung des LGRB wird empfohlen.

* Es wird daher generell empfohlen, keine Vorranggebiete auf dem Niveau des Knollenmergels auszuweisen. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sollte hierzu beteiligt werden.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Althütte, Murrhardt
Planungsgebiet	44,51 ha
Bezeichnung	RM-16 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Stausee; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung

Das Vorranggebiet wird von mehreren kleinen Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasserschutz- und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

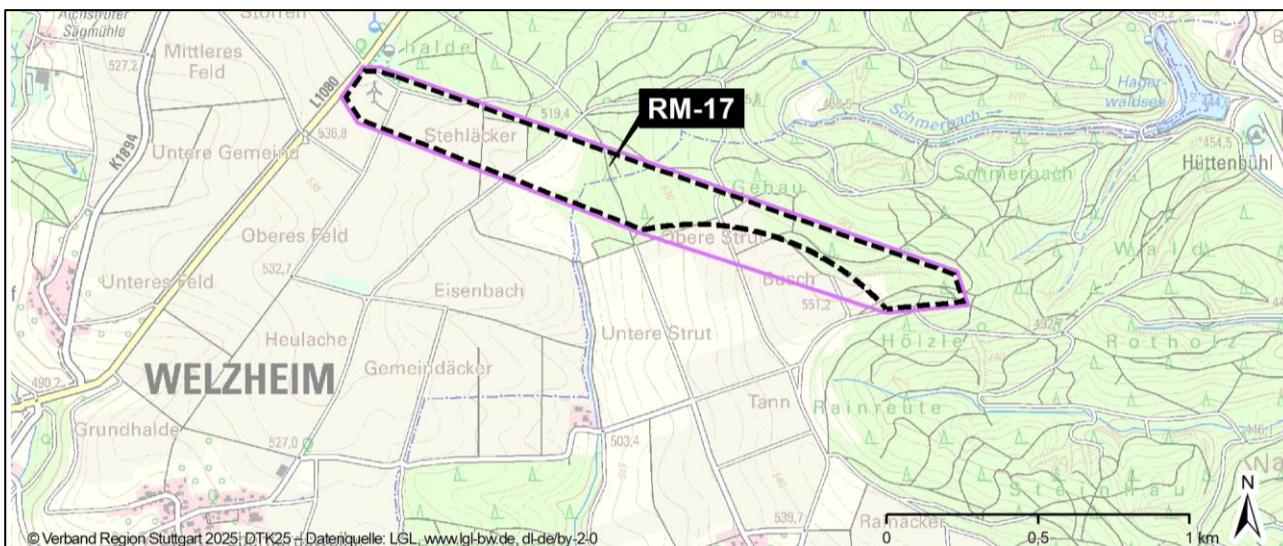
Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Zwar sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer in der Abwägung zu berücksichtigen und lösbar, allerdings ist das Staatswaldgebiet Ochsenhau der Hauptwasserlieferant des Eigenwasservorkommens der Gemeinde für die Eigenwasserversorgung. Im dortigen Bereich ist der einzige Tiefbrunnen „Ochsenhau“ der Gemeinde. Beeinträchtigungen sind daher wahrscheinlich und es ist nach Einschätzung der Gemeinde mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
- * Der Staatswald Ochsenhau ist eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete der insbesondere der Erholungsfunktion dienenden Wanderrouten im Naturpark Schwäbisch Fränkischer Wald. Die Ruhe und Erholungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind auch Teil des Prädikats der Gemeinde Althütte als staatlich anerkannter Erholungsort.
- * Auf den angrenzenden Freiflächen sind Bestände des Roten Milan beheimatet und zu beobachten, sowie seltene Fledermausarten sind in dem Gebiet anzutreffen.
- VRG befindet sich teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.240 „Hinterwestermurr Ort“ sowie teilweise in der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.241 „TB Nonnenmühle, TB Ochsenhau, Hornquelle, Stohbeckquelle“

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Welzheim, Alfdorf
Planungsgebiet	32,25 ha
Bezeichnung	RM-17 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Puffer um Platzrunde; Erweiterung der Fläche)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald, Ackerland (strukturarm), Wirtschaftsgrünland
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	145 - 250 W/m² Besonderer Hinweis auf Winddargebot nach Windatlas für Deutschland 3 km ERA5 mit einer Kalibrierung an die LiDAR-Messung Welzheim-Plüderhausen: 219 -242 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Segelflugplatz/ Modellflug; 1 WKA; Siedlung /Gewerbe; Biogasanlage;
Regionale Planungen	-

Gesamtbeurteilung	
Der nordwestliche Rand der geplanten Vorrangfläche dient vornehmlich der Möglichkeit des Repowering (Bestandsanlage). Beeinträchtigungen entstehen dort deshalb voraussichtlich v.a. bau- und betriebsbedingt.	
Schutzbau Mensch & Erholung/ Landschaft	
Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in der Kulisse des Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Zudem liegt der überwiegende Anteil der VRGs-Fläche im Erholungswald.	
Das Vorranggebiet liegt anteilig in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet sowie mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen bei Planumsetzung sind für den Bereich Landschaft und Erholung auf Grund der <u>bestehenden Windkraftanlage</u> zumindest im westlichen Teilbereich der VRGs Fläche außerhalb des Waldes nicht anzunehmen.	
Schutzbau Kultur- und Sachgüter	
Das VRG liegt in räumlicher Nähe zur UNESCO Welterbestätte Ostkastell Welzheim/ ORL. Nach Aussage des Regierungspräsidiums Stuttgart ist eine visuelle Beeinträchtigung der Welterbestätte nicht ausgeschlossen und somit wird auf die Notwendigkeit einer Sichtraumanalyse, einer Visualisierung (unter Benennung von Blickpunkten) und einer sich möglicherweise anschließenden Kulturerbeverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hingewiesen.	
Schutzbau Fläche	

Bei ca. der Hälfte (westliche Teilfläche) der VRG-Fläche handelt es sich um Bereiche, welche der Vorbehaltensflur I zugeordnet werden. Damit handelt es sich um Flächen, welche aufgrund ihrer landbauwürdigen Bewertung als Flächen, welche der landwirtschaftlichen Nutzung vorzuhalten sind, eingestuft. Eine erhebliche Beeinträchtigung bei Planumsetzung ist damit für das Schutzgut „Fläche“ nicht auszuschließen.

Schutzgut Boden

Im Bereich des Vorranggebietes sind Flächen mit hoher Bodenfunktionswertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Walfunktionen

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- (kleinflächig) und Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Walfunktionen nicht auszuschließen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen in den Wirkräumen des FFH-Gebiets nicht vor.

Lebensstätten der mobilen FFH-Art Spanische Flagge [*1078], für die die Vorranggebiete Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabits sein und die Populationen im FFH-Gebiet somit stützen könnten, sind im 500 m-Radius um die Vorranggebiete RM-13 und RM-15 vorhanden. Ein bau- und/oder anlagebedingter Verlust oder Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten oder Nahrungshabiten ist in geschlossenen Waldbereichen, wie im VRG vorhanden, nicht anzunehmen – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

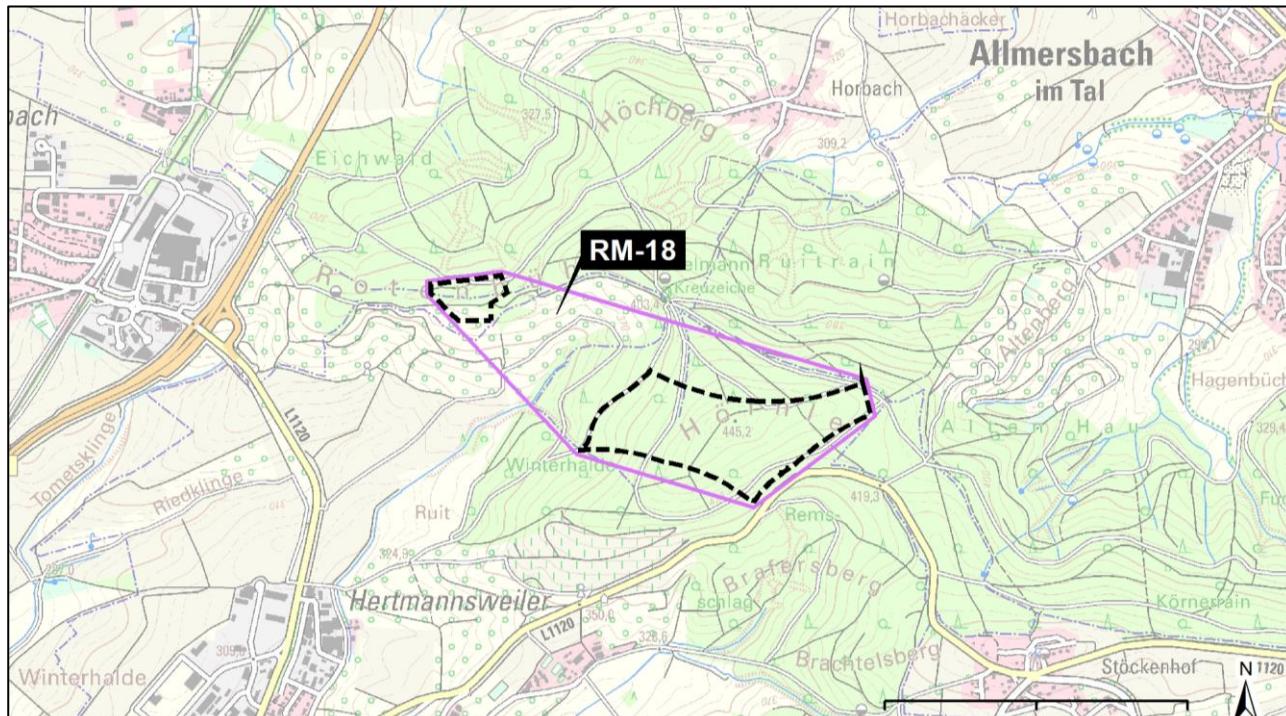
Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten RM-13, RM-14, RM-15 und RM-17 für das FFH-Gebiet 7123-341 nicht erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

*Hinweis auf mögliche Beeinträchtigung des Obergermanisch-Reatischen Limes

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Leutenbach, Winnenden, Backnang
Planungsgebiet	22,9 ha
Bezeichnung	RM-18 (nach Planentwurf Stand Oktober 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Arondierung)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage; Modellfluggelände
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Straßenverkehr – Neubau Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: RM -18 (VRG Wind) mit RMK-PV-10 und RMK-PV-11

Gesamtbeurteilung	
Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Wasserschutzgebiet, Zone III. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW; Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.	
Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über	

artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Das VRG überschneidet sich mit einem Suchraum des Landesweiten Biotopverbunds. Beeinträchtigungen des Schutzwertes Flora, Fauna, Habitat sind nicht auszuschließen.

Die nördliche Teilfläche des VRG überschneidet sich anteilig mit einer Streuobstwiese. Diese unterliegen dem Schutz des § 30 BNatschG. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Flora, Fauna, Habitate ist anzunehmen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Streuobstwiesen sind einzuhalten.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist zu anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Wasser- und Klimaschutz- sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzwertes Landschaft und Erholung sind anzunehmen

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

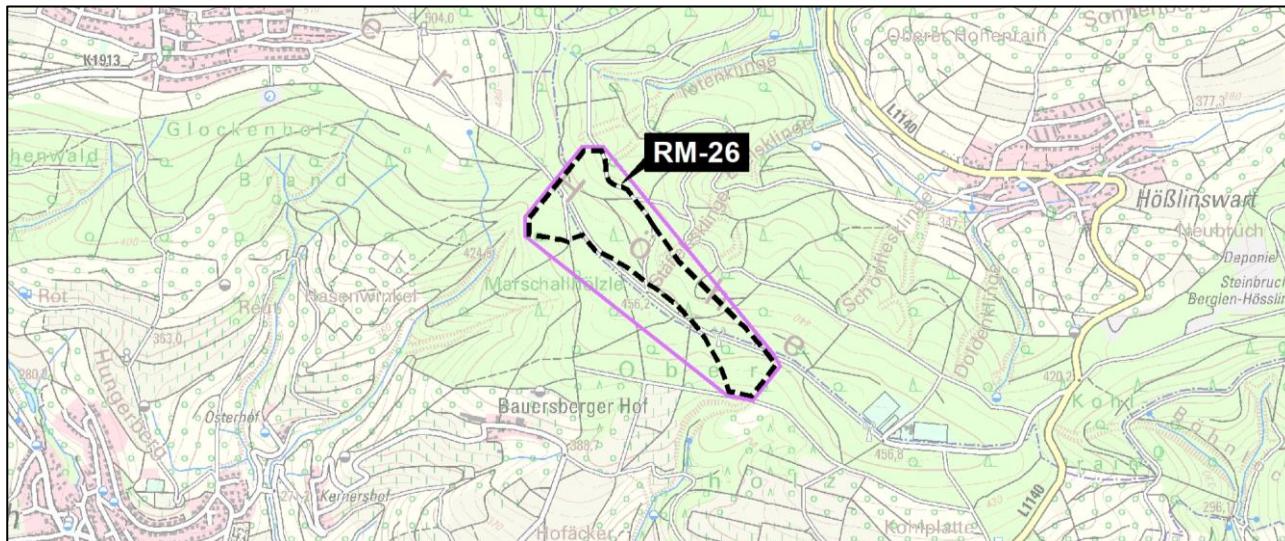
* Im Bereich des geplanten Vorranggebietes sind mehrere Vogelpaare des Rotmilans beheimatet. Der Rotmilan ist kategorisiert als windkraftsensible Vogelart.

* Das geplante Vorranggebiet befindet sich in randlicher Lage der Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.076 „Tb Krautgarten I +II, QF Krautgarten III, TB Erlenwiesen I + II“ sowie der Zone III des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes Nr. 119.118 „Hauwiesen, Hölzle“

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Remshalden, Berglen, Waiblingen, Winnenden
Planungsgebiet	7 ha
Bezeichnung	RM-19 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Wohnnutzung im Außenbereich)

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Schorndorf
Planungsgebiet	61 ha
Bezeichnung	RM-21 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Überlastung)

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Bergen, Remshalden
Planungsgebiet	16,2 ha
Bezeichnung	RM-26 (nach Planentwurf Stand Oktober 2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Erweiterung der Fläche; WSG II)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	190 - 250 W/m ² Besonderer Hinweis auf Winddargebot nach Windmessung: 213 W/m ² bis 223 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen; / für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Regionalverkehrsplan: Partieller Ausbau der Remsbahn im Abschnitt Waiblingen – Schorndorf; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung

Schutgzut Flora und Fauna

Für den Bereich, in dem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Schutgzut Wasser

Das Vorranggebiet liegt überwiegend in einem Wasserschutzgebiet Zone III sowie der Abgrenzung Wasserschutzwald. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Schutzgut Landschaft/ Erholung & Mensch

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt anteilig im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Walfunktionen

Durch die Lage des Vorranggebietes im Bodenschutz- (kleinflächig) und Klimaschutzwald sowie Erholungswald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Walfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Vogelarten aus dem SPA:

Die Lebensstätten der windkraftsensiblen Arten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] liegen am Südrand nahe des nach BNatSchG definierten Zentralen Prüfbereichs, überschneiden sich jedoch nicht mit diesem – Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Beim Rotmilan [A074] kommt es jedoch zu einer Überlagerung von ca. 4,9 ha mit dem 1.200 m-Prüfbereich. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Population können nicht ausgeschlossen werden; eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich.

Es gibt keine weiteren Lebensstätten von Vogelarten im 500 m-Wirkraum der Planung, für die in dem Vorranggebiet essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten. Weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Fazit:

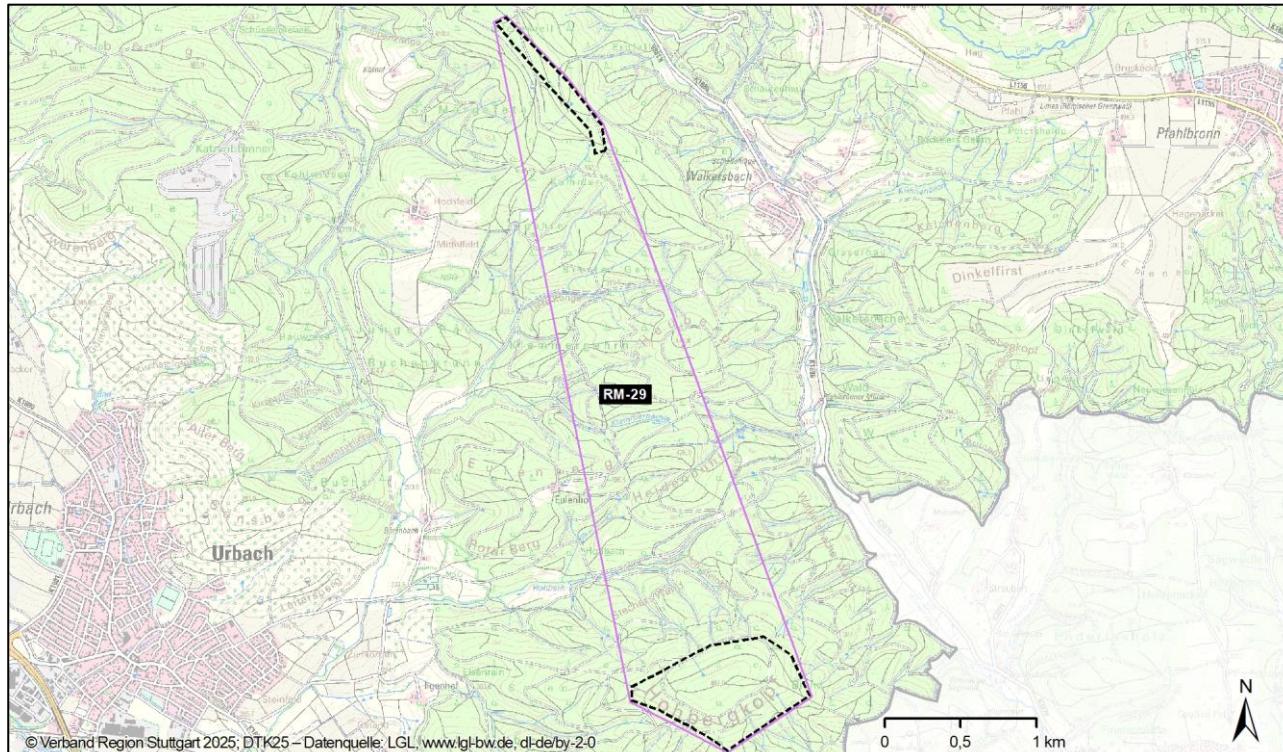
Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim Vorranggebiet RM-26 für das EU-Vogelschutzgebiet 7123-441 erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

* Das geplante VRG grenzt z.T. direkt an Zone II und befindet sich teilweise in Zone III des Wasserschutzgebietes Nr. 119.159 „Buocher Höhe“

* Im Norden wird das Waldbiotop „Klingen W Hößlinswart“ und im Süden das Waldbiotop „Altholzstreifen Oberholz N Geradstetten“ tangiert.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Plüderhausen, Welzheim; Lage an der Regionsgrenze – Abstimmung mit Nachbarregion zur Vermeidung von Überlastungen im Rahmen der Beteiligung
Planungsgebiet	61,51 ha
Bezeichnung	RM-29 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe; 3 WKA geplant (nördl. Teilfläche); Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe; Trassen für Straßenverkehr: Neubau; Trassen für Schienenverkehr: Sicherung Regionalverkehrsplan: L 1150 Umfahrung Welzheim-Breitenfürst; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Wasserschutzwald bzw. Bodenschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Zudem befindet sich innerhalb der VRG-Fläche ein, nach dem Alt- und Totholzkonzept BW definiertes Waldrefugium. Dieses ist bei der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet wird von mehreren Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt teilweise in einem Landschaftsschutzgebiet; die nördliche Teilfläche enthält bereits drei geplante WKA. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist durch das Vorranggebiet deshalb v.a. für die südliche Teilfläche zu prognostizieren. Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Das VRG liegt im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald. Von einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Parkes und des Landschaftsbildes ist auszugehen.

Die nördliche Teilfläche des geplanten VRG liegt innerhalb eines zwischen dem LED (Landeserdbeben-dienst) und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmten Prüfbereichs der im Umfeld liegenden Erdbebenmessstation. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemisionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Schlaggefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor. Lebensstätten mobiler FFH-Arten, für die das Vorranggebiet Teil des Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitats sein und die Populationen im FFH-Gebiet somit stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet ebenfalls nicht vor – weiterer Prüfbedarf besteht nicht.

Vogelarten aus dem SPA:

Die Lebensstätten der windkraftsensiblen Arten Wespenbussard [A072], Schwarzmilan [A073], Baumfalke [A099] und Uhu [A215] liegen mit ihrem nach BNatSchG definierten zentralen Prüfbereich am Südrand nahe des Vorranggebiets, überschneiden sich jedoch nicht mit diesem – Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Beim **Rotmilan** [A074] jedoch kommt es zu einer kleinflächigen Überschneidung von ca. 1,8 ha. Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im SPA geschützten Population können nicht ausgeschlossen werden; eine **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist erforderlich**.

Es gibt keine Lebensstätten von weiteren Vogelarten im 500 m-Wirkraum der Planung, für das in dem Vorranggebiet essenzielle Teilhabitatem vorhanden sein könnten.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist beim Vorranggebiet RM-29 für das EU-Vogelschutzgebiet 7123-441 erforderlich.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

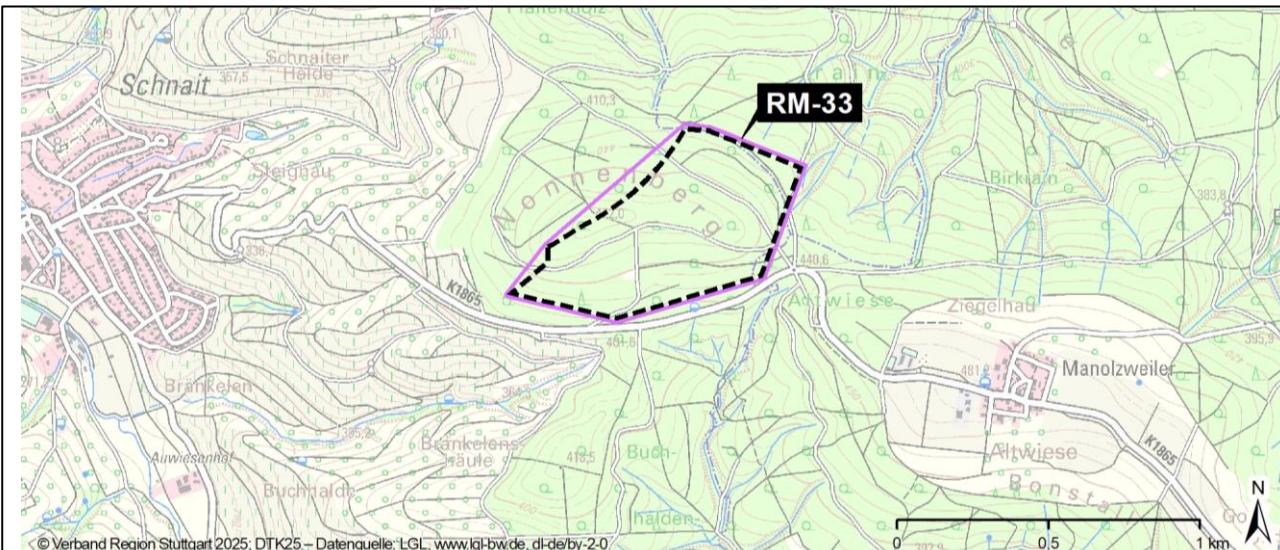
* Im Einzugsbereich von RM-29 befinden sich mehrere unterirdische Leitungen, darunter Trinkwasser- und Gasleitungen

* Lebensraum für windkraftsensible Arten (Greifvögel, Fledermäuse)

* Hinweis auf Landschaftsbild/visuelle Wirkung auf das Remstal und die Naherholungsgebiete

* Hinweis: Geologisch reichen die o.g. Vorranggebiete vom Unterjura über die Trossingen-Formation bis in die Löwenstein-Formation. Durch Aufgrabungen und Aufschüttungen kann das labile Gleichgewicht im Niveau der Trossingen-Formation derart gestört werden, dass es zu ausgedehnten Hangrutschungen kommen kann.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Weinstadt, Remshalden
Planungsgebiet	32,16 ha
Bezeichnung	RM-33 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 310 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Siedlung /Gewerbe;
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Schienenverkehr – Ausbau Regionalverkehrsplan: Partieller Ausbau der Remsbahn im Abschnitt Waiblingen – Schorndorf; Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung

Das VRG grenzt an ein FFH-Gebiet und liegt weniger als 700m entfernt. (siehe Bewertungsaussage der Natura2000 Evaluation unten).

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogel- oder Fledermausarten (Schwerpunkt vorkommen windkraftsensibler Arten Kat. B LUBW) sowie der geschützten Insektenart Osmoderma eremita vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Die VRG-Fläche ist vollumfänglich durch die Gebietskulisse „Schwerpunkt vorkommen B“ nach Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) überlagert. Im Rahmen der Abwägung ist in Schwerpunkt vorkommen der Kategorie B im Falle einer Windenergienutzung von einer erheblichen Beeinträchtigung von Artenschutzbelangen auszugehen. Dennoch ist nach Einschätzung des LUBW Fachbeitrags (2022) davon auszugehen, dass über artenschutzrechtliche Ausnahmen (nach §§45 BNatschG) im Genehmigungsverfahren eine Umsetzung des Plans möglich ist.

Einzelne Arten (hier: Osmoderma eremita) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.

Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum

Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen.

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Wasserschutzwald, Immissionsschutzwald bzw. Klimaschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 30% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Das Vorranggebiet liegt in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor.

Beim VRG GP-03 kann es bei der mittleren, schmalen Teilfläche zu einem direkten Verlust von LS der Arten Spanische Flagge [*1078], Gelbauchunke [1193], Großes Mausohr [1324] und Eremit [*1084] kommen (Lage IM FFH-Gebiet!). Bei Beanspruchung von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets wäre eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wird empfohlen dies in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu klären.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr, Gelbauchunke, Eremit, Spanische Flagge, Hirschkäfer [1083] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige VRG Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG ES-01 (westliche Teilfläche), GP-03 (mit Ausnahmen der südlichen Teilfläche), GP-05 und RM-34 nicht auszuschließen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen verloren gehen. Diese Prüfung muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erfolgen.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbauchunke (in allen VRG) und des Kammmolchs [1166] (in VRG RM-33) oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese Prüfung muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erfolgen.

Ebenso muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene geprüft werden, ob Brutbäume des Eremit in VRG ES-01, GP-03, GP-05, RM-33, RM-34 sowie des Hirschkäfers in ES-01 verloren gehen.

Für das Große Mausohr ist in den VRG ES-01, GP-05, RM-33 und RM-34 keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen

Vorranggebiet ES-01, GP-03, GP-05 und RM-34:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen oder an lichten Waldwegrändern, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet ES-01, GP-03, GP-05, RM-33, RM-34:

Schonung von Brutbäumen des Eremit und des Hirschkäfers (nur im VRG ES-01) bei Artnachweisen. Schonung von Laichgewässern der Gelbauchunke und des Kammmolchs (nur im VRG RM-33), sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibenschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Bei den VRG **ES-01 (westliche Teilflächen)**, **GP-03**, **GP-05**, **RM-33** und **RM-34** können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jeweils eine **Natura 2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene** erforderlich.

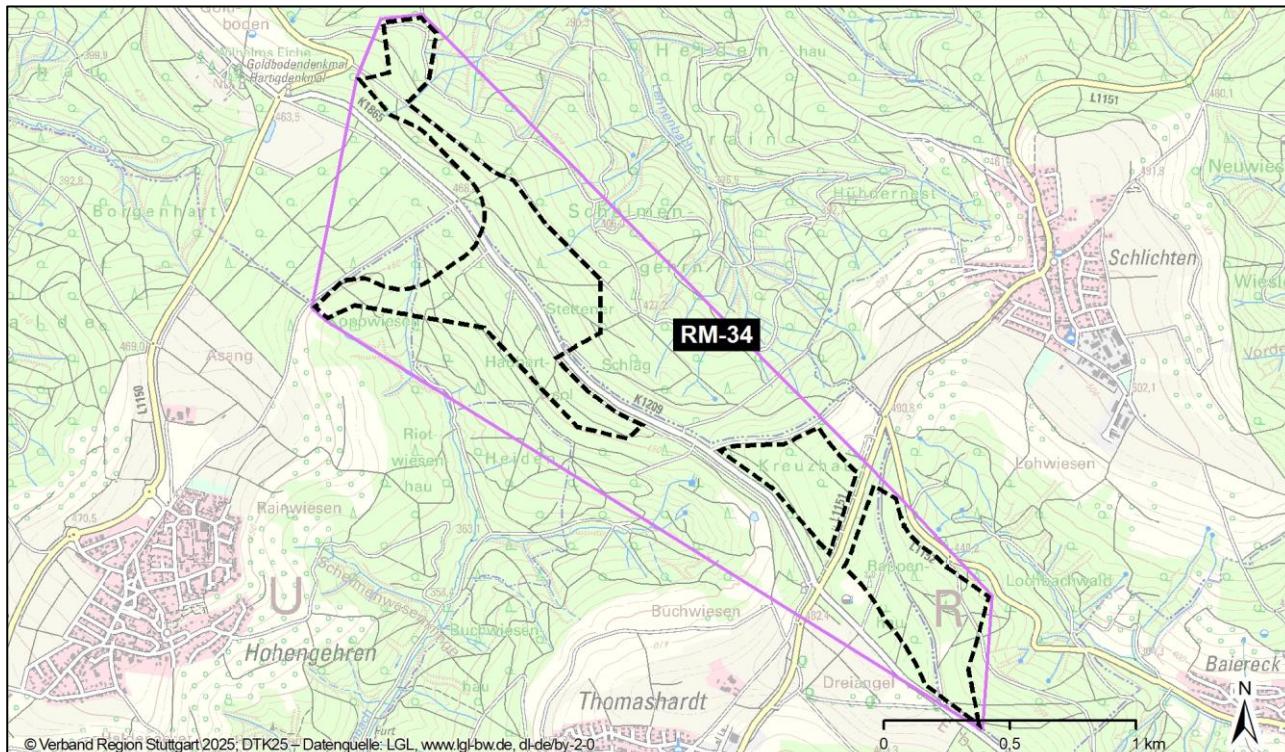
Für die beiden **östlichen Teilflächen** bei **ES-01** besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Hinweise aus 1. Beteiligungsverfahren (2024) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Bezuglich ES-01, RM-21, RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05: Die Flächen liegen alle im unmittelbaren Umfeld der Teilflächen des FFH-Gebietes 7222-341 Schurwald mit entsprechenden Konflikten und Beeinträchtigungen naturnaher Mischwaldstandorten und spezifischer Artengruppen.

*Hinweis: Geologisch reichen die o.g. Vorranggebiete vom Unterjura über die Trossingen-Formation bis in die Löwenstein-Formation. Durch Aufgrabungen und Aufschüttungen kann das labile Gleichgewicht im Niveau der Trossingen-Formation derart gestört werden, dass es zu ausgedehnten Hangrutschungen kommen kann.

Planung	
Landkreis Rems-Murr, Esslingen	
Gemeinde	Winterbach, Schorndorf, Lichtenwald, Baltmannsweiler
Planungsgebiet	84,52 ha
Bezeichnung	RM-34 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Entscheidung Planungsausschuss)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur; Windkraftanlagen; Siedlung /Gewerbe; Kläranlage
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Neubau Regionalverkehrsplan: Neigetechnik-Ausbau Stuttgart – Nürnberg

Gesamtbeurteilung	
Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen.	
Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (siehe Bewertungsaussage der Natura2000 Evaluation unten).	
Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Rotmilan) sowie der geschützten Insektenart Osmoderma eremita vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des ArtenSchutzes sind zu berücksichtigen.	
Einzelne Arten (hier: Osmoderma eremita) sind Teil des Artenschutzprogramms BW (ASP), welches im Zuständigkeitsbereich der höheren Naturschutzbehörde liegt. Diese weist darauf hin, dass im Vorfeld der Umsetzung der nachgelagerten Verfahren Vorkommen dieser Arten abzuprüfen und entsprechende Vorkommen im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen sind.	
Das Vorranggebiet enthält geschützte Biotope nach § 33 BNatSchG. Die gesetzlichen Bestimmungen zum	

Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind dann nicht anzunehmen. Das Vorranggebiet überlagert einen Korridorabschnitt des Generalwildwegeplans. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist auf Grund der räumlichen Varianz der Wanderungsbewegungen nicht zwangsläufig gegeben. Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Wasserschutzwald, Immissionsschutzwald bzw. Klimaschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen. Im Bereich des Vorranggebietes sind teilweise Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet wird von mehreren Bächen durchlaufen. Insbesondere baubedingte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer sind bei der Standortwahl und der Genehmigung zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich. Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet sowie in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität und ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft und Erholung sind anzunehmen.

Hinweise aus Natura2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus dem FFH-Gebiet:

Kollisionsgefährdete, hochfliegende Fledermausarten kommen im FFH-Gebiet nicht vor.

Beim VRG GP-03 kann es bei der mittleren, schmalen Teilfläche zu einem direkten Verlust von LS der Arten Spanische Flagge [*1078], Gelbbauhunkie [1193], Großes Mausohr [1324] und Eremit [*1084] kommen (Lage IM FFH-Gebiet!). Bei Beanspruchung von Flächen innerhalb des FFH-Gebiets wäre eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wird empfohlen dies in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene zu klären.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr, Gelbbauhunkie, Eremit, Spanische Flagge, Hirschkäfer [1083] und Kammmolch [1166], für die das jeweilige VRG Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um das Vorranggebiet vor: Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG ES-01 (westliche Teilfläche), GP-03 (mit Ausnahmen der südlichen Teilfläche), GP-05 und RM-34 nicht auszuschließen, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen verloren gehen. Diese Prüfung muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erfolgen.

Ein bau- oder anlagebedingter Verlust von Laichgewässern der Gelbbauhunkie (in allen VRG) und des Kammmolchs [1166] (in VRG RM-33) oder Störungen an den Fortpflanzungsstätten können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Diese Prüfung muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene erfolgen.

Ebenso muss in einer Natura 2000-Vorprüfung auf Planungsebene geprüft werden, ob Brutbäume des Eremit in VRG ES-01, GP-03, GP-05, RM-33, RM-34 sowie des Hirschkäfers in ES-01 verloren gehen.

Für das Große Mausohr ist in den VRG ES-01, GP-05, RM-33 und RM-34 keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen

Vorranggebiet ES-01, GP-03, GP-05 und RM-34:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen oder an lichten Waldwegrändern, wenn die Art nachgewiesen wird.

Vorranggebiet ES-01, GP-03, GP-05, RM-33, RM-34:

Schonung von Brutbäumen des Eremit und des Hirschkäfers (nur im VRG ES-01) bei Artnachweisen. Schonung von Laichgewässern der Gelbbauhunkie und des Kammmolchs (nur im VRG RM-33), sofern vorhanden. Aufstellung von Amphibienschutzzäunen. Wurzelrodungen und Abräumen von Versteckstrukturen erst im Frühjahr nach Verlassen der Winterquartiere.

Fazit:

Bei den VRG ES-01 (westliche Teile), GP-03, GP-05, RM-33 und RM-34 können erhebliche Beeinträchtigungen von Arten im FFH-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden. Es ist jeweils eine Natura

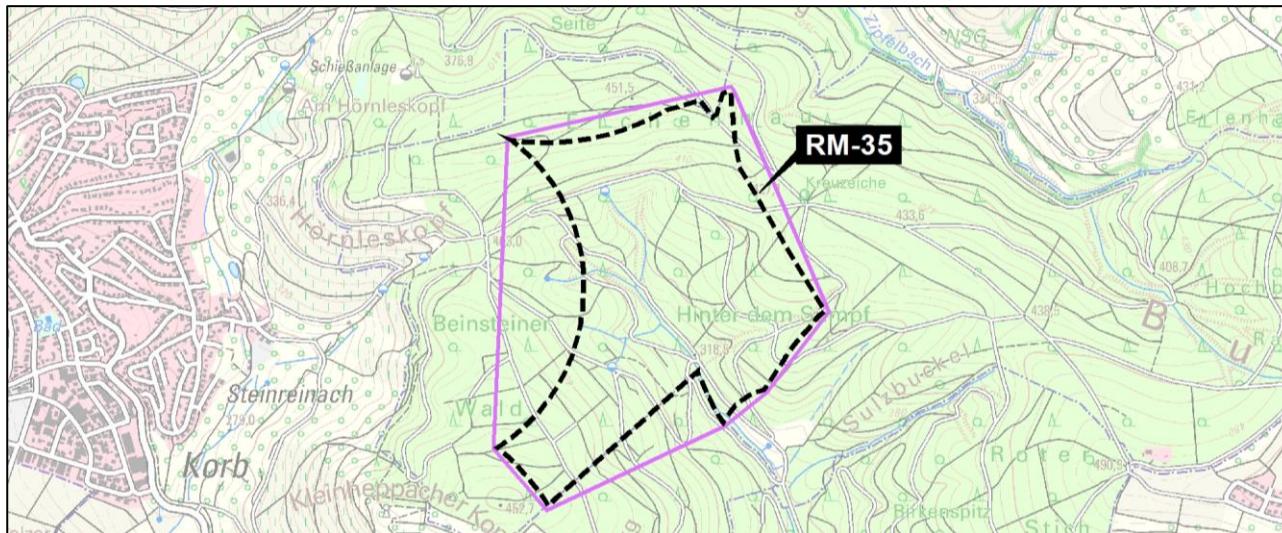
2000-Vorprüfung auf konkreter Planungsebene erforderlich.

Für die beiden östlichen Teilflächen bei ES-01 besteht kein weiterer Prüfbedarf.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

- * Der in unmittelbarer Nähe zu RM-34 liegende Schonwald Asang bestätigt die Bedeutung des für die Schurwaldhochfläche charakteristischen naturnahen Buchen-Eichen-Bestandes.
- * Auf dem Schurwald wurden zahlreiche Dichtezentren des Rotmilan und Reviere des Wespenbussard nachgewiesen. Ebenso leben hier viele geschützte Fledermausarten. Diese werden durch die Windkraftanlagen gefährdet. Bei RM-34 werden direkt angrenzende Natura2000 / FFH-Gebiete beeinträchtigt.
- * Weiter liegen RM 34, RM 21 sowie GP 03 in Gebieten mit Vorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten (Rotmilan) sowie in GP-05, RM 21 und RM 34 Vorkommen des Eremiten (Juchtenkäfer).
- * Bezuglich ES-01, RM-21, RM-33, RM-34, GP-01, GP-03, GP-05: Die Flächen liegen alle im unmittelbaren Umfeld der Teilflächen des FFH-Gebietes 7222-341 Schurwald mit entsprechenden Konflikten und Beeinträchtigungen naturnaher Mischwaldstandorten und spezifischer Artengruppen.
- * Insbesondere die zentral gelegenen Flächen RM-34, RM-21, GP-05 müssen über die schon gebauten 3 Anlagen Goldboden und 2 Anlagen Königseiche hinaus unbedingt freigehalten werden, um weitere Trenneffekte zu vermeiden.
- * Nord-östlich der Kreuzung L 1151 / K 1209 befindet sich ein Trinkwasserspeicherbehälter
- * RM-34 hat eine hohe Landschaftsbildqualität, ist gering lärmbelastet und mit erholungswirksamen Strukturen ausgestattet
- * Die beiden östlichen Teilflächen und die Flächen südlich der K1209 liegen im Landschaftsschutzgebiet
- * RM-34 grenzt an das FFH-Gebiet Schurwald (NATURA2000-Gebiet); für diese Gebiete besteht ein Verschlechterungsverbot
- * Das Vorranggebiet liegt in einem naturnahen Mischwaldgebiet, im Erholungswald, Wasserschutzwald, Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Bodenschutzwald.

Planung	
Landkreis Rems-Murr	
Gemeinde	Waiblingen
Planungsgebiet	72,80 ha
Bezeichnung	RM-35 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Entscheidung Planungsausschuss - Prüfung durch UNB)



Flächenhafte Information zum VRG	
Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	105-215 W/m ²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG	
Vorbelastung Bestand	Verkehrsinfrastruktur, Siedlung/ Gewerbe
Regionale Planungen	Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: RM -35 (VRG Wind) mit RMK-PV-08

Gesamtbeurteilung

Schutzgut Flora und Fauna

Das VRG ist überwiegend von Flächen des Schwerpunkt vorkommens A (Fachbeitrag Artenschutz der LUBW) sowie vollumfänglich von der Kategorie B überlagert. Die potentielle Betroffenheit des Schutzgut Flora/ Fauna/ Biodiversität bei Überplanung von Flächen des Schwerpunkt vorkommens A wurde gesondert von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgefragt. Die UNB führt aus, dass derzeit keine Kenntnisse zu unüberwindbaren Hindernissen mit Blick auf den Artenschutz gegeben sind, die entsprechende Windkraftanlagen kategorisch ausschließen. Zusätzlich weist die UNB darauf hin, dass nur auf Basis qualifizierter Bestandsdaten es im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung möglich ist, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatschG naturschutzfachlich zu prüfen.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt ggf. im nachgelagerten Planungsverfahren.

Auf Grundlage dieser Aussage wird das VRG in die Planungskulisse mit aufgenommen.

Schutzgut Boden

Im Bereich des Vorranggebietes sind Böden hoher Funktionsbewertung anzutreffen. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Bodenschutz sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Schutzgut Wasser

Die Fläche ist nur geringflächig von einem Wasserschutzgebiet (Zone III) (< 10 %) überlagert. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Schutzgut Erholung und Landschaft

Die Fläche des VRG ist gänzlich durch die Kulisse „Landschaftsschutzgebiet“ überlagert.

Die Fläche ist vollumfänglich in Bezug auf die Landschaftsbildqualität als hoch bewertet sowie gekennzeichnet durch ruhige Flächen mit erholungswirksamen Strukturen.

Das VRG liegt in räumlicher Nähe zur Landmarke „Korber Kopf“.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen bei Planumsetzung ist daher für das Schutzgut Erholung und Landschaft zu rechnen.

Die Vorrangfläche beinhaltet ein Naturdenkmal nach §28 BNatschG (lichter Kieferwald mit altem Steinbruch). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Naturdenkmale sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht anzunehmen.

Walfunktionen:

Anteilig ist die Fläche durch Bodenschutzwald (ca 25 %) sowie vollumfänglich durch Erholungswald sowie Klimaschutzwald gekennzeichnet (nach Walfunktionenkartierung). Erhebliche Beeinträchtigungen der Walfunktionen sind nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 60% der Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Geschützte Biotope nach §30 BNatschG, §33 NatschG BW sowie §30a LWaldG BW sind kleinflächig im VRG anzutreffen (Waldbiotopkartierung: Tobel und Klingen im Wald, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation). Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Biotope sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit nicht anzunehmen.

Hinweise aus 2. Beteiligungsverfahren (2025) (nicht plausibilisiert durch VRS)

*Hinweis auf Artenvorkommen: Fledermäuse (u.a. Graues Langohr, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr), windkraftsensible Vogelarten (Rotmilan und Schwarzmilan), Gelbbauchenke, Wechselkröte, Springfrosch, Haselmaus, Insekten (Russischer Bär, Großer Feuerfalter)

*Hinweis auf Zugvogelvorkommen

*Gebiet befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen LSG (LSG 1.19.009 Seit 1968)

*Vorranggebiet tangiert das Waldbiotop „Gundelsbach NO Kleinheppach“

*Das Waldgebiet "Buocher Höhe" stellt mit seinen Schutzfunktionen einen bedeutenden Natur- und Naherholungsraum sowohl für die örtliche Bevölkerung als auch in der Region Stuttgart dar

*Hierbei ist die exponierte Höhenlage des Siedlungsbereiches Buoch gegenüber den topografisch tiefer liegenden, potenziellen Standorten der Windkraftanlagen zu beachten, welche in Abhängigkeit der konkreten Standortwahl eine Galeriewirkung auf Rotorebene entfalten könnten

* Es wurden mind. 16 FFH-Arten auf der Buocher Höhe nachgewiesen. Darunter geschützte Arten wie: Amphibien: Gelbbauchenke, Wechselkröte, Springfrosch

Säugetiere: Haselmaus, div. Fledermausarten (z. B. Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr)

Insekten: Russischer Bär, Großer Feuerfalter.

Die Buocher Höhe ist ein Hotspot für Artenschutz, die geplanten WEAs wären mit erheblichen Risiken für geschützte Arten verbunden. Eine genauere Prüfung (v. a. Nachzug, Zuwegung) wird dringend empfohlen.

* Der Hörnleskopf stellt einen landschaftlich geprägten Höhenzug mit herausragender Bedeutung für Naherholung, Freizeitaktivitäten und sanften Tourismus dar.

*Hinweis Artenvorkommen: Rotmilan (7-8 Reviere); Wespenbussard (4-5 Reviere); Baumfalke, Schwarzmilan

Steckbriefe Stadt Stuttgart

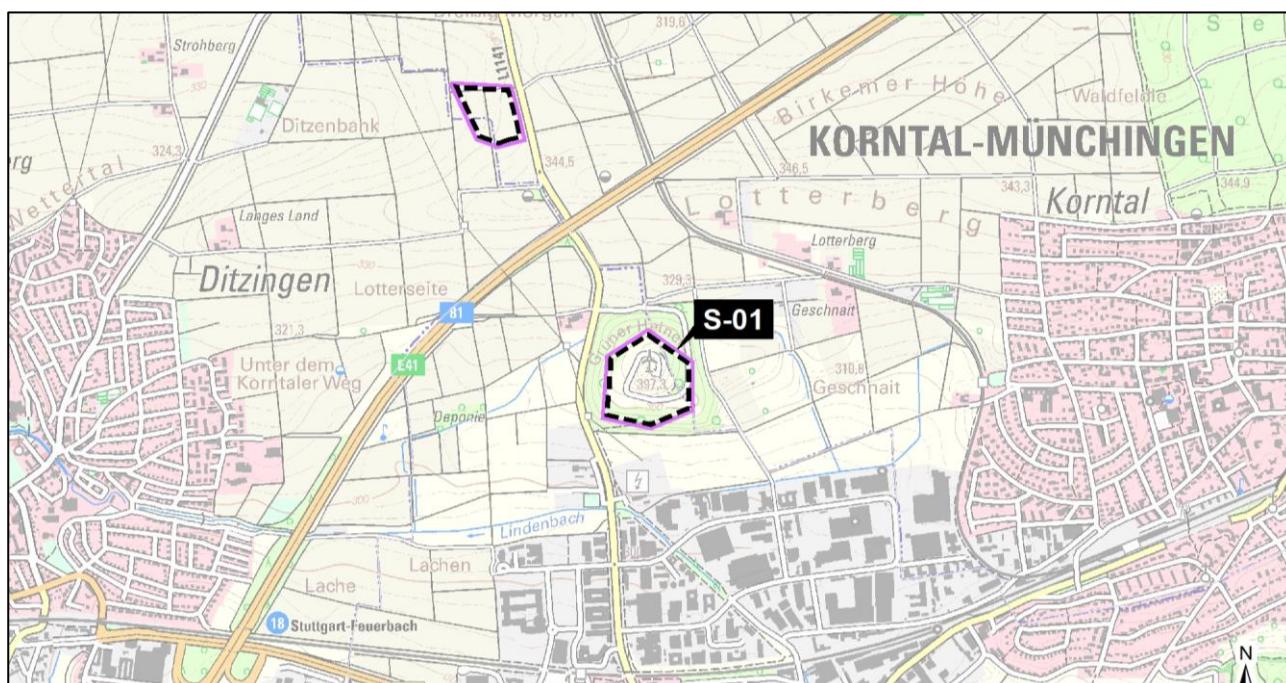
Planung

Landkreis Stuttgart, Ludwigsburg

Gemeinde	Stuttgart, Korntal-Münchingen
----------	-------------------------------

Planungsgebiet	6,11 ha
----------------	---------

Bezeichnung	S-01 (nach Planentwurf 1. Offenlage/ 10.2023)
--------------------	--



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wirtschaftsgrünland, Wald, Ackerland
---------------------------	--------------------------------------

Eignungskriterium – Winddargebot W/m ² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m ²
---	----------------------------

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	BAB8; Umspannwerk; Windkraftanlage; Siedlung /Gewerbe
Regionale Planungen	<p>Regionalplan: Schwerpunkte des Wohnungsbaus; Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen; Trassen für Schienenverkehr – Neubau;</p> <p>Regionalverkehrsplan: Verlängerung der Strohgäubahn bis Stuttgart-Feuerbach; Stadtbahnverlängerung U 13 Giebel – Hausen – Ditzingen</p> <p>Teilfortschreibung PV (laufend): räumliche Überlagerung eines 2km-Puffers um geplante VBG PV sowie geplante VRG Wind: S-01 (VRG Wind) mit LB-PV-02</p>

Gesamtbeurteilung

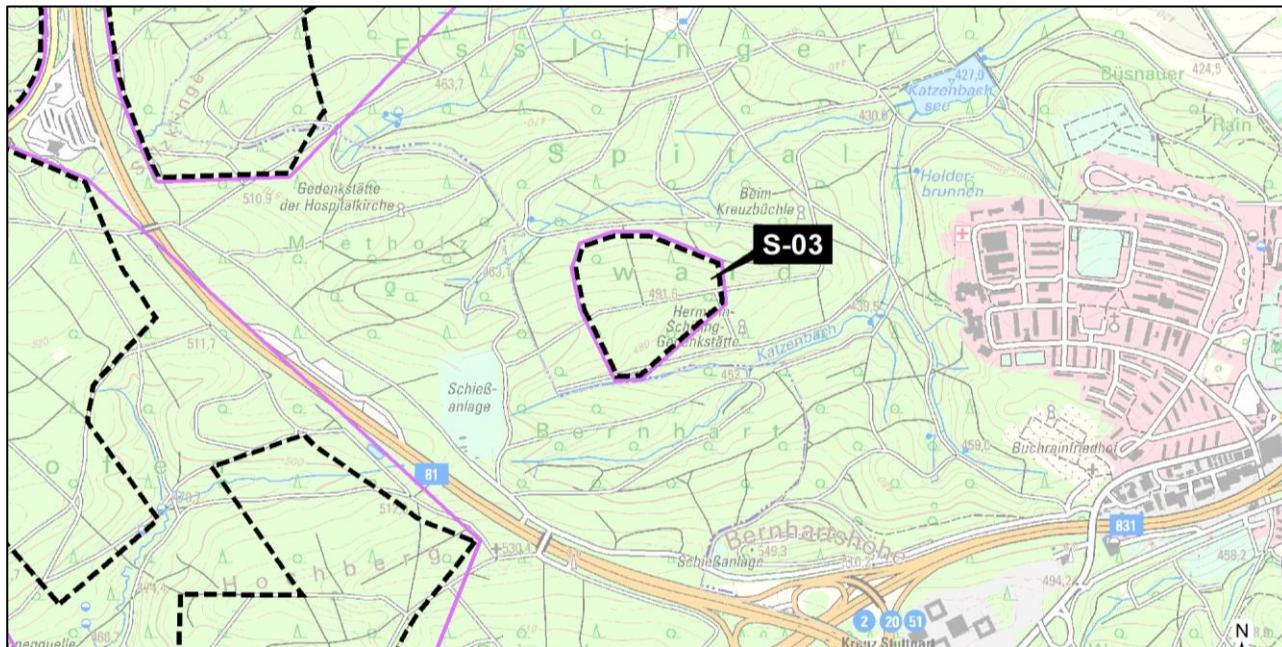
Hohe landschaftliche Vorprägung durch bestehende Windkraftanlagen. Vorranggebiet dient vornehmlich der Möglichkeit des Repowerings. Beeinträchtigungen entstehen deshalb voraussichtlich v.a. bau- und betriebsbedingt.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist auf Grund der Vorbelastung durch das bestehende Windrad nicht anzunehmen.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

Planung	
Landkreis Stuttgart	
Gemeinde	Stuttgart
Planungsgebiet	41 ha
Bezeichnung	S-02 (VRG-Fläche entfällt nach Beschluss RV 04/2025) (Grund: Entscheidung Planungsausschuss)

Planung	
Landkreis Stuttgart	
Gemeinde	Stuttgart
Planungsgebiet	15,52 ha
Bezeichnung	S-03 (nach Planentwurf 2. Offenlage/ 04.2025) (Veränderungsgrund im Vgl. zur 1. Offenlage: Siedlungsabstand)



Flächenhafte Information zum VRG

Derzeitige Flächennutzung	Wald
Eignungskriterium – Winddargebot W/m² in 160m ü. Grund	215 - 250 W/m²

Vorbelastungen Kumulation im räumlichen Umgriff von 2 km um das VRG

Vorbelastung Bestand	BAB 81; Autobahnkreuz Stuttgart
Regionale Planungen	Regionalplan: Trassen für Straßenverkehr – Ausbau; Regionalverkehrsplan: A 8 Ausbau AD Leonberg – AK Stuttgart; A 81 AK Stuttgart – AS Sindelfingen/Ost (8-streifiger Ausbau; Straßenbahnverlängerung Vaihingen-West; A 8 Ausbau AK Stuttgart – AS Stuttgart-Degerloch

Gesamtbeurteilung

Der Bereich des Vorranggebietes ist durch die angrenzenden Autobahnen deutlich durch Lärm- und Schadstoffemissionen vorbelastet.

Das VRG Wind grenzt an ein FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (siehe Hinweis aus NATURA2000 Evaluation unten).

Für den Bereich, indem sich das Vorranggebiet befindet, liegen der Geschäftsstelle Informationen zu Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten (Wanderfalke) vor. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sind zu berücksichtigen.

Das Vorranggebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet, Zone II. Die VRG-Flächen im Bereich der Wasserschutzgebietszone II wurden in der Planungskulisse belassen, aufgrund der Rückmeldung der unteren Wasserbehörde. Diese besagt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich des Standortes S-03 (Schreiben 07.04.2025).

Durch die Lage des Vorranggebietes im Erholungswald, Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald bzw. Bodenschutzwald sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen nicht auszuschließen.

Bei dem geplanten VRG handelt es sich um einen reinen Waldstandort. Der Anteil älterer Baumbestände (älter 100 Jahre), mit einer Vielzahl von Schutzfunktionen, nimmt einen Flächenanteil von über 40% der

Vorranggebietsfläche ein. Dieser Belang kann sich auf die Waldumwandlung und die zu erbringenden Ausgleichsleistungen auswirken.

Das Vorranggebiet liegt in einem Heilquellschutzgebiet. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers sind zu berücksichtigen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind damit eher unwahrscheinlich.

Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet sowie teilweise in einem Bereich hoher Landschaftsbildqualität. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion des Gebietes und des Landschaftsbildes ist trotz der erheblichen Vorbelastung nicht auszuschließen.

Hinweise aus NATURA2000 Evaluation (gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene/ abschließende Aussage erst durch UNB; Bewertung beruht auf flächenhafter Abgrenzung 1. Offenlage 2023):

Arten aus den FFH-Gebieten:

Für die schlaggefährdete Fledermausart Bechsteinfledermaus [1323] (zur Schwarmzeit), die im Wirkraum der VRG BB-24, LB-01, S-02 und S-03 vorkommt, sind erhebliche betriebsbedingte und ggf. bau- bzw. anlagenbedingte Beeinträchtigungen der im FFH-Gebiet geschützten Population nicht auszuschließen – im weiteren Verfahren wird deshalb eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Lebensstätten mobiler FFH-Arten wie Großes Mausohr [1324], Eremit [*1084] und Spanische Flagge [*1078], für die das jeweilige VRG Teil des Nahrungshabitats bzw. der Fortpflanzungsstätte sein und die Populationen somit im FFH-Gebiet stützen könnte, kommen im 500 m-Radius um die VRG vor.

Erhebliche anlagen-, oder baubedingte Beeinträchtigungen sind für die LS der Spanischen Flagge im VRG LB-01 und S-03 zu erwarten, falls durch den Bau der Zuwegung und WEA essenzielle Habitate im Bereich von Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze verloren gehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden, wenn Brutbäume des Eremits im VRG S-02 und LB-01 verloren gehen.

Eine Betroffenheit der genannten Arten wird im Rahmen der für die Bechsteinfledermaus erforderlichen Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung mitgeprüft.

Für das Große Mausohr ist keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinweise auf Vermeidungsmaßnahmen:

VRG BB-24, LB-01, S-02 und S-03:

Aktivierung eines Abschaltalgorithmus während der Schwarmzeit der Bechsteinfledermaus. Schonung potenzieller Quartierbäume in den an die LS angrenzenden VRG.

VRG LB-01 und S-03:

Schonung von Habitatstrukturen der Spanischen Flagge [*1078] auf Waldlichtungen, in Waldgebieten mit lichtem Baumbestand oder an lichten Waldwegrändern mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze, wenn die Art nachgewiesen wird.

VRG LB-01 und S-02:

Schonung von (potenziellen) Brutbäumen des Eremits.

Fazit:

Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist bei den Vorranggebieten BB-24, LB-01, S-02 und S-03 erforderlich.

Hinweise aus 1. und 2. Beteiligungsverfahren (2024/2025) (nicht plausibilisiert durch VRS):

* Hinweis auf Schwerpunkt vorkommen A des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW

* Hinweis auf Prüfung der Blickachse zwischen dem Standort Grabkapelle Stuttgart-Rotenberg – Fernsehturm – Vorranggebiet S-03 für den deutschen Tentativlistenantrag